

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Dieter Bindzus/ Akira Ishii</i>	Strafvollzug in Japan – Resozialisierung durch Behandlung	3
<i>Yukio Nomura</i>	Das Gefängnisssystem in Japan	14
<i>Hans Joachim Schneider</i>	Kriminalität und ihre Kontrolle in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland	23
<i>Gabriele Dolde/ Günter Grübl</i>	Verfestigte „kriminelle Karriere“ nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen Baden-Württemberg	29
<i>Heidelinde Hammann</i>	Ausbildung und praktische Mitarbeit im Allgemeinen Vollzugsdienst einer Frauenvollzugsanstalt	34
<i>Paul Kühling/ Harald Behrens/ Werner Reinhardt</i>	Strafvollzug in der Türkei	38
	Aktuelle Informationen	41
	Für Sie gelesen	51
	Aus der Rechtsprechung	56

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

- Dr. jur. Dieter Bindzus* Akad. Oberrat, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11
- Prof. Dr. Akira Ishii* Prof. für Strafvollzug an der Aoyamagakuin-Universität in Tokio/Japan
- Prof. Dr. Yukio Nomura* Prof. am United Nations Asia and Far East Institute for the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders (UNAFEI), 1-26 Harumicho, Fuchu, Tokyo/Japan
- Prof. Dr. Hans Joachim Schneider* Westfälische Wilhelms-Universität, Institut für Kriminalwissenschaften, Abt. Kriminologie, Bispinghof 24/25, 4400 Münster
- Dr. Gabriele Dolde* Dipl.-Soziologin, Leiterin des Kriminologischen Dienstes bei der Strafvollzugsschule Baden-Württemberg, Pflugfelder Str. 21, 7000 Stuttgart 40
- Günter Grühl* Dipl.-Sozialwirt, Kriminologischer Dienst bei der VA Adelsheim, Dr. Traugott-Bender-Str. 2, 6962 Adelsheim
- Heidelinde Hammann* Allgemeiner Vollzugsdienst VA Schwäbisch Gmünd, Herlikofer Str. 19, 7070 Schwäbisch Gmünd
- Dr. Paul Kühling* Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Celle I, Postfach 910, 3100 Celle
- Harald Behrens* Richter am OVG Lüneburg, Brandenburgstr. 16, 2120 Lüneburg
- Dr. Werner Reinhardt* Direktor des Amtsgerichts Wilhelmshaven, Südstrand 62 III, 2940 Wilhelmshaven
- Helmut Geiter* Assessor, wissenschaftl. Mitarbeiter an der Kriminolog. Forschungsstelle des Kriminalwissenschaftl. Instituts der Universität zu Köln, Albert-Magnus-Platz, 5000 Köln 1
- Dr. Klaus Koepsel* Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Werl, Postfach 301, 4760 Werl
- Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz* Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken

Strafvollzug in Japan – Resozialisierung durch Behandlung?

Dieter Bindzus/Akira Ishii

Den deutschen Leser in den japanischen Strafvollzug einzuführen, müßte – sollte man meinen – für die Verfasser, die sich lange Zeit mit der Theorie und Praxis des Strafvollzuges ihrer beiden Länder beschäftigt haben und ausreichend Gelegenheit hatten, die Praxis des Strafvollzuges des jeweils anderen Landes näher kennenzulernen¹⁾ an sich kein schweres Unterfangen sein: Nimmt man nämlich das japanische Strafvollzugsgesetz zur Hand, findet man darin überwiegend nur Begriffe, die das deutsche Strafvollzugsgesetz auch kennt; ähnlich ergeht es dem fachkundigen Besucher aus Deutschland in einer japanischen Strafvollzugsanstalt, wo im Regelvollzug Unterbringung, Kleidung und Lebensrhythmus der Strafgefangenen – wenn man vielleicht von dem Unterschied absieht, daß der japanische im Gegensatz zum deutschen Strafgefangenen nachts anstatt in einem Bett nach japanischer Sitte auf einer „futon“²⁾ auf dem Fußboden schläft – äußerlich den Verhältnissen einer deutschen Strafvollzugsanstalt weitgehend entsprechen. Wie sehr aber dieser aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes gewonnene Eindruck – Strafvollzug in Japan und in Deutschland seien einander identisch – täuscht, zeigt sich bald bei einer näheren vergleichenden Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den beiden Vollzugssystemen.³⁾

Geschichte der Strafe und des Strafvollzuges

Wie in Deutschland standen auch in Japan bis weit hinein in die Neuzeit die Todes- und die schweren Leibesstrafen als Sanktionen, beruhend auf dem Vergeltungs- und Sühnedenken, im Mittelpunkt der staatlichen Verbrechenskontrolle. Dennoch fällt auf, daß die milderen Arbeitsstrafen, die in Deutschland erst im 17. Jahrhundert aufkamen⁴⁾, in Japan bereits seit dem 7. Jahrhundert urkundlich überliefert sind.⁵⁾ Beweis dafür, daß der Strafvollzug in Japan schon weitaus früher als in Europa humanere Tendenzen zeigte, belegt unter anderem auch die Tatsache, daß bereits seit dem Jahre 818 unter Einfluß des Buddhismus für 347 Jahre Todesstrafen nicht mehr zur Anwendung kamen⁶⁾, die zu dieser Zeit in Deutschland mit den schweren Leibesstrafen die Hauptstrafen bildeten.

Ein organisiertes, auf der Freiheitsstrafe basierendes Gefängniswesen, dessen Beginn in Deutschland in den auf holländischen Einfluß zurückgehenden zahlreichen Zuchthausgründungen im 17. Jahrhundert zu sehen ist⁷⁾, gibt es in Japan in den Anfängen erst mit dem im Jahre 1790 errichteten „Ninsoku-yoseba“ auf der Insel Ishikawa-Jima im Hafen von Edo⁸⁾, in das neben Arbeitslosen und Obdachlosen auch schon Verbrecher aufgenommen wurden.⁹⁾ Interessant an dieser Entwicklung ist, daß sich in Japan mit Begründung dieses Arbeits- und Besserungshauses die Idee der modernen Freiheitsstrafe unabhängig von amerikanischen und europäischen Einflüssen durchzusetzen begann.

Eine weitere stürmische Entwicklungsperiode zur modernen Freiheitsstrafe setzte in Japan zu Beginn der Meiji-Zeit

(1868-1912) ein. Bei ihr standen zum großen Teil deutsche Ideen und Vorstellungen Pate.¹⁰⁾ In den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts war der deutsche Kurt von Seebach in Japan einer der Mitbegründer der ersten Strafvollzugsakademie der Welt.¹¹⁾ An der damaligen Entwicklung im Strafvollzug läßt sich besonders deutlich die auch in anderen Gebieten der Wissenschaft gemachte Beobachtung nachvollziehen, daß die Japaner wie kein zweites Volk der Erde in der Lage sind, ausländische Neuerungen, die sie zunächst nur rein rezeptiv übernehmen, durch Umgestaltung in Inhalt und Form in kurzer Zeit den eigenen Bedürfnissen dermaßen stark anzupassen, daß sich ihre ursprünglichen Konturen dann oft nur noch mit Mühe wiedererkennen lassen. Diese Flexibilität und dieser Drang zur Neuerung befähigte die Japaner bereits im Jahre 1908, zu einer Zeit, als fast überall in der Welt der Strafvollzug noch administrativ geregelt war, als viertes Land der Welt nach England, Finnland und den Niederlanden ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen, das mit wenigen Änderungen und Ergänzungen bis heute in Kraft ist.¹²⁾ Vorbild für das japanische Strafvollzugsgesetz war die aus dem Jahre 1902 stammende preußische „Dienstordnung für die dem Ministerium des Inneren unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse“. Bei der Schaffung dieses Gesetzes erlagen die Japaner nicht – wie 70 Jahre später ihre deutschen „Lehrmeister“ bei Erlaß des am 1.1.1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes – dem Hang zum Gesetzesperfektionismus; vielmehr beschränkte man sich in Japan auf den Erlaß eines im wesentlichen nur aus Rahmenvorschriften bestehenden Strafvollzugsgesetzes.¹³⁾ Dieses läßt den japanischen Strafvollzugsbehörden bis zum heutigen Tag genügend Spielraum, neue Vollzugsideen und Behandlungsmethoden – die entsprechende Einführung der Rechtsinstitute der „bedingten Entlassung“ und des „Stufenstrafvollzuges“ in den dreißiger Jahren seien hierfür nur beispielhaft genannt – administrativ in Verordnungen und Durchführungsbestimmungen zu integrieren.

Strafvollzugsbehörden und Strafvollzugsanstalten

Entsprechend dem zentralistischen Staatsaufbau liegt in Japan die Verantwortlichkeit für den Strafvollzug im Gegensatz zu Deutschland, wo der Strafvollzug in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer gehört, bei einer selbständigen Zentralbehörde im Justizministerium, „Correction Bureau“ genannt.^{14), 15)} Das „Correction Bureau“ ist Aufsichtsbehörde für alle Maßnahmen und Einrichtungen des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung von Strafgefangenen. Gegliedert ist es in sechs Abteilungen: Allgemeine Angelegenheiten; Sicherheit; Arbeit einschließlich berufsfördernder Maßnahmen; medizinische Versorgung und Klassifizierung; Bildung einschließlich sozialer Maßnahmen sowie „Counselor's Office“, das für Fragen der Gesetzgebung und Forschung im Strafvollzug zuständig ist. Das „Correction Bureau“ führt die Aufsicht über den Strafvollzug, der ganz überwiegend – der „halboffene“ bzw. „offene“ Vollzug ist in Japan bis auf die Verkehrsstraftäter immer noch die Ausnahme – in geschlossenen Strafanstalten durchgeführt wird. Daneben hat es in erster Linie noch die Aufgabe, neue Behandlungsmethoden zu entwickeln, eine Zentralkartei für Fingerabdrücke der Straf- und Untersuchungsgefangenen zu unterhalten und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Der

Zentralismus im Strafvollzugswesen kommt in Japan besonders der Forschung zugute, weil die zentrale Erfassung und Auswertung von Daten über Straftäter, Straftaten und Strafvollzug, die dort vorbildlich durchgeführt werden, wissenschaftlich besser gesicherte Erkenntnisse hinsichtlich der Ursachen und der Möglichkeiten der Bekämpfung der Kriminalität ermöglichen.¹⁶⁾

Nach dem Strafvollzugsgesetz sind Strafvollzugsanstalten (keimusho) Institutionen, in denen Freiheitsstrafen mit und ohne Arbeitszwang bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanglich vollstreckt werden, wobei den Freiheitsstrafen ohne Arbeitszwang in der Vollzugswirklichkeit keine größere Bedeutung zukommt; Freiheitsstrafen unter einem Monat werden auch in Polizeigefängnissen (ryūchi-jō) vollstreckt.¹⁷⁾ In selbständigen Strafvollzugsanstalten oder Zweiganstalten der allgemeinen Strafvollzugsanstalten verbüßen Frauen ihre Freiheitsstrafen.¹⁸⁾ Für ausländische Strafgefangene gelten, soweit sie andere Lebens- und Ernährungsgewohnheiten haben, hinsichtlich Unterkunft und Verpflegung auf Verwaltungsanordnungen beruhende Sonderregelungen. Mit Ausnahme der amerikanischen Armeeingehörigen, für die zwei Sonderanstalten in Yokosuka und Sasebo eingerichtet worden sind, werden die Ausländer ganz überwiegend in einer besonderen Abteilung der Strafanstalt Fuchū (Tokyo) entsprechend den Vollzugsverhältnissen ihrer Heimatländer untergebracht und gepflegt, arbeiten jedoch mit japanischen Strafgefangenen zusammen.¹⁹⁾

Die Untersuchungshaft, für deren Vollzug genau wie in Deutschland ein richterlicher Haftbefehl vorliegen muß, wird in besonderen Untersuchungshaftanstalten oder Untersuchungsabteilungen der allgemeinen Strafvollzugsanstalten vollstreckt, wo auch die zum Tode Verurteilten bis zu ihrer Hinrichtung untergebracht sind²⁰⁾; daneben wird auch die Untersuchungshaft trotz heftiger Kritik in der Öffentlichkeit immer noch häufig in Polizeigefängnissen vollstreckt.²¹⁾

Gegen Jugendliche – das sind nach dem japanischen Jugendrecht Personen unter zwanzig Jahren – durch ein Strafgericht verhängte Freiheitsstrafen werden bis zur Erreichung des zwanzigsten Lebensjahres in besonderen Jugendstrafanstalten vollstreckt²²⁾, wobei in der Praxis allerdings von der gesetzlichen Möglichkeit, die Strafe auch nach Erreichen dieser Altersgrenze bis zum vollendeten 26. Lebensjahr weiter in einer solchen Strafanstalt verbüßen zu lassen, im Regelfall Gebrauch gemacht wird.²³⁾ Seit langer Zeit werden in den Jugendstrafanstalten wegen des großen Rückgangs jugendlicher Strafgefangener fast nur noch Freiheitsstrafen gegen sog. „Jungtäter“ – darunter fallen Strafgefangene im Alter von 20-26 Jahren – vollstreckt.²⁴⁾

In Japan bestanden im Jahre 1986 insgesamt 74 Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten, die sich in 58 allgemeine Strafvollzugsanstalten, 9 Jugendstrafanstalten und 7 Untersuchungshaftanstalten aufgliederten; daneben gab es noch 9 Zweigstrafvollzugsanstalten und 108 Zweiguntersuchungshaftanstalten, die den Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten direkt angegliedert bzw. unterstellt waren.²⁵⁾ Fünf Strafvollzugsanstalten bzw. Zweigstrafvollzugsanstalten dienten als Frauenstrafvollzugsanstalten, vier weitere als Strafvollzugsanstalten für Kranke sowie geistig bzw. körperlich behinderte Strafgefangene. Die Belegungskapazität der gesamten Anstalten lag im Jahre 1985 bei 63263

Straf- und Untersuchungsgefangenen.²⁶⁾ Die tatsächliche Auslastungsquote, die im Jahre 1972 noch bei 78 % gelegen hatte²⁷⁾, belief sich im Jahre 1985 auf 88,5 %²⁸⁾; bei den Strafgefangenen betrug der entsprechende Prozentsatz sogar 97,6 %.²⁹⁾

Baulich sind die japanischen Strafvollzugsanstalten in einem sehr unterschiedlichen Zustand. Bis auf einige Neubauten wurden die Strafvollzugsanstalten entweder bereits vor oder unmittelbar nach der Jahrhundertwende zumeist nach deutschem Vorbild erbaut oder aber unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg, zunächst nur als Provisorium gedacht, in Eile errichtet, um mit der auf Kriegszerstörungen bzw. ansteigenden Kriminalität beruhenden Überbelegung fertig zu werden.³⁰⁾ Teilweise sind die Anstalten nach europäischen Maßstäben bis zum heutigen Tag als so überaltert und unmodern anzusehen, daß sich in ihnen ein geregelter Strafvollzug nur noch bei der den Japanern eigenen Fähigkeit, selbst unter schwierigen Umständen auf engstem Raum Hygiene und Disziplin aufrechtzuerhalten, durchführen läßt. Augenblicklich ist man bereits seit vielen Jahren immer noch damit beschäftigt, überalterte Anstalten an ihrem alten oder an einem neuen Standort – bei letzterem aus städtebaulichen oder finanziellen Gründen zumeist auf dem flachen Land – wieder bzw. neu aufzubauen.³¹⁾ Der größte Nachteil auf dem baulichen Sektor ist aber, daß es den Japanern nicht gelungen ist, in ausreichendem Maße Anstalten mit überschaubaren Funktionseinheiten zu schaffen, in denen ein wirkungsvoller Resozialisierungsvollzug betrieben werden kann. Obwohl sich das für Bauplanung zuständige „Correction Bureau“ durchaus der Problematik übergroßer Anstalten für den Strafvollzug bewußt war bzw. ist³²⁾ und selbst einen sinnvollen Resozialisierungsvollzug nur in Strafanstalten mit einer Kapazität bis zu maximal 700 Strafgefangenen für möglich hält, war es selbst in den letzten zwanzig Jahren aus finanziellen Gründen nicht nur gezwungen, die alten großen Anstalten mit einer Kapazität bis zu über 2700 Gefangenen beizubehalten, sondern mußte darüber hinaus sogar noch zahlreiche neue Anstalten mit einer Kapazität von weit über 1000 Gefangenen errichten.³³⁾

Vollzugsstab

Die straffe, hierarchische Organisation der Strafvollzugsbehörde findet in der Personalstruktur ihr genaues Gegenstück, was äußerlich schon darin zum Ausdruck kommt, daß die meisten Vollzugsbediensteten Uniform mit Rangabzeichen tragen und sich im Umgang untereinander und mit den Gefangenen militärischer Umgangsformen bedienen.

Wie in Deutschland gliedert sich der Vollzugsstab in den Aufsichts-, Werk- und Verwaltungsdienst sowie den Sozialstab. Die zahlenmäßige Stärke des Strafvollzugsstabes ist über das letzte Jahrzehnt nahezu unverändert geblieben: 1972 waren im japanischen Strafvollzug 16.915 Personen³⁴⁾ beschäftigt, bis 1985 war die entsprechende Zahl nur auf 16.932 Personen³⁵⁾ gestiegen. Im Gegensatz zu Deutschland gibt es im japanischen Strafvollzug – was übrigens für den gesamten öffentlichen Dienst in Japan gilt – nur eine Beamteneinheitslaufbahn. Jeder Vollzugsbedienstete hat deshalb rein theoretisch die Chance, nach Ableistung verschiedener Lehrgänge und Prüfungen vom einfachen Aufseher bis zum Anstaltsdirektor, der die Anstalt mit bis zu drei höhe-

ren Vollzugsbeamten leitet, aufzusteigen. Die wichtigste Beamtenlaufbahn im japanischen Strafvollzug ist die des Justizverwaltungsbeamten, der alle Beamten des Aufsichts- und Verwaltungsdienstes angehören.³⁶⁾ Eintrittsvoraussetzungen in diese Laufbahn sind: Abgeschlossene Schulbildung, Mindestalter von 18 Jahren und guter Leumund. Bevor ein Bewerber nach einer Aufnahmeprüfung als Aufseher (kanshu) seinen praktischen Dienst beginnen kann, muß er an einer der regionalen Strafvollzugsschulen einen einjährigen Grundkurs durchlaufen. Die Beförderung in die mittlere Laufbahn zum Oberaufseher (kanshu-buchō) und zum Chefaufseher (fuku kanshu chō) setzt die erfolgreiche Absolvierung eines sechsmonatigen Kurses an einer der regionalen Vollzugsschulen voraus. Eingangsvoraussetzung in die höhere Beamtenlaufbahn zum höheren Beamten (jimukan) und schließlich zum Direktor (sho-chō) ist ein einjähriger Kurs mit Eingangs- und Abschlußprüfung an der Strafvollzugsakademie in Fuchū (Tokyo), bei dem die Eingangsprüfung in der Regel nur von weniger als 5 % der Bewerber bestanden wird.

Obwohl die Bediensteten im Strafvollzugsdienst besser als im übrigen öffentlichen Dienst besoldet werden, ist die Nachfrage für diese Laufbahn, wie die Bewerbungszahlen zeigen³⁷⁾, nicht allzu groß. Das beruht zum einen darauf, daß der Strafvollzugsdienst mit Wechselschichten bei einer regulären Arbeitszeit von 48 Stunden hart und aufreibend ist, zum anderen, und das ist der wichtigere Grund, daß dieser Beruf in Japan kein allzu großes Sozialprestige besitzt, das für den Japaner einen noch höheren Stellenwert als für den Europäer hat.

Vollzugsziel

Mittelpunkt jeder Betrachtung eines Strafvollzugsystems – das stellte mit aller Deutlichkeit auch immer wieder Japans größter Pönologe dieses Jahrhunderts, *Akira Masaki*, heraus – hat das Vollzugsziel zu sein, weil es Kern- und Orientierungspunkt eines jeden Strafvollzugssystems ist. Nach dem Gesetzeswortlaut ist das Vollzugsziel in Deutschland und Japan nahezu identisch. In beiden Ländern soll der Strafgefangene durch den Strafvollzug befähigt werden, nach seiner Entlassung ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen.³⁸⁾ Beide Vollzugssysteme streben mithin in ihrer Zielsetzung die Resozialisierung des Strafgefangenen an. Dabei kommt allerdings dem Begriff der „Resozialisierung“ in Japan und Deutschland eine unterschiedliche Bedeutung zu. Der Grund hierfür ist in den verschiedenen sozialen Strukturen der beiden Länder zu suchen. Während die japanische Gesellschaft – beruhend auf konfuzianischen Ideen – auch heute noch streng hierarchisch, von westlichen Ideen nur oberflächlich beeinflusst, gegliedert ist³⁹⁾, gibt es solche eindeutigen Strukturen in Deutschland nicht mehr, d.h. hier ist die ehemals „geschlossene“ durch eine mehr „offene“ Gesellschaft abgelöst worden. Diese unterschiedlichen Gesellschaftsstrukturen haben auch hinsichtlich des Inhalts des Begriffs „Resozialisierung“ eine andere Zielvorstellung zur Folge: Während der japanische Strafgefangene durch den Strafvollzug befähigt werden soll, sich freiwillig an dem ihm von der Gesellschaft zugewiesenen festen Platz ein- und unterzuordnen, soll dem deutschen Strafgefangenen durch den Strafvollzug der Weg aufgezeigt werden, wie er selbst seinen Platz in einer „offe-

nen“ Gesellschaft in Eigenverantwortung finden kann. Die Konsequenz aus der unterschiedlichen Zielvorstellung hinsichtlich des Vollzugsziels ist, daß der japanische Strafvollzug andere Behandlungsmaßstäbe und -methoden als der Strafvollzug in Deutschland erfordert. In der Grundtendenz müssen diese – was die Verfasser durchaus nicht negativ verstanden wissen wollen – repressiver als in Deutschland sein und sind es in der Tat auch⁴⁰⁾, was noch später zu schildern sein wird.

Rechtsstellung des Strafgefangenen

Die unterschiedliche Zielvorstellung beim Vollzugsziel muß nun aber – wie es in der Realität der Fall ist – nicht zur Folge haben, daß der japanische Strafgefangene im Vergleich zum deutschen Strafgefangenen weniger Rechte besitzt. Die Stärkung der Rechtsstellung des Strafgefangenen ist in Japan, wie es auch von japanischer Seite gesehen wird, ein in Theorie und Praxis vorrangig zu lösendes Problem.⁴¹⁾ Auch heute noch besteht in Japan zwischen Staat und Strafgefangenen ein „besonderes Gewaltverhältnis“, in dem von staatlicher Seite alle Eingriffe in die Rechte des Strafgefangenen zulässig sind, insoweit sie nur der Erreichung des Strafvollzugszweckes dienen.⁴²⁾ Uneingeschränkt besitzt der Strafgefangene von den durch die japanische Verfassung geschützten Rechten nur noch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Aus diesen beiden leiten sich auch die ihm im Strafvollzugsgesetz zuerkannten subjektiven Rechte der Gewährung der notwendigen Nahrung, der körperlichen Bewegung im Freien und der medizinischen Betreuung ab. Zusammenfassend ist zum Rechtsstatus des japanischen Strafgefangenen sicherlich die Feststellung zulässig, daß man ihn noch nicht wie in Deutschland als „Magna Carta“ des Strafgefangenen – wie es *Akira Masaki* bereits 1940 nachdrücklich forderte⁴³⁾ – bezeichnen kann.

Einige Daten und Fakten über Gefangenzahlen

Die durchschnittliche Anzahl der Straf- und Untersuchungsgefangenen erreichte nach dem Zweiten Weltkrieg im Jahre 1950 mit 103.170 den absoluten Höhepunkt, sank bis 1975 auf 45.690 ab und stieg dann bis 1985 wieder auf 55.263 an.⁴⁴⁾ Die durchschnittliche Anzahl der Strafgefangenen ging von 1950 bis 1975 von 85.254 auf 37.850 zurück, stieg dann aber stetig bis zum Jahre 1985 wieder auf 45.805 an.⁴⁵⁾ Auch der Anteil der neu in den Strafvollzug aufgenommenen weiblichen Strafgefangenen, der sich in den Jahren 1972 bis 1985 von 2,1 % auf 4,3 % erhöhte⁴⁶⁾, ist ein Indiz dafür, daß die Emanzipation der Frauen, d.h. ihre Beteiligung am gesellschaftlichen Leben außerhalb des engen Familienkreises, selbst in dem auf diesem Gebiet besonders konservativen Japan, größere Fortschritte gemacht hat.

Wie abgeschlossen Japan auch heute noch in der sonst inzwischen so eng zusammengedrängten Welt geblieben ist, zeigt sich auch am äußerst niedrigen Anteil von ausländischen Strafgefangenen im Strafvollzug. Der in der Mehrzahl aus Angehörigen der in Japan stationierten US-Streitkräfte bestehende Ausländeranteil lag jeweils am Jahresende 1973 und 1985 bei 0,3 %⁴⁷⁾ und ist damit in den letzten zwölf Jahren mit unerheblichen Abweichungen in den dazwischen liegenden Jahren konstant geblieben. Allerdings sind in dem

Ausländeranteil nicht die Strafgefangenen der Minderheitsgruppe der 660.000 ständig in Japan lebenden Koreaner enthalten, die in Japan etwa 0,6 % der polizeilich registrierten Bevölkerung ausmachen, aber 1970 mit 3,1 %⁴⁸⁾ und 1980 mit 3,0 %⁴⁹⁾ im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil an den Neuzugängen unverhältnismäßig stärker vertreten waren.

Vor schwierige Probleme stellt die organisierte Unterwelt den Strafvollzug in Japan.⁵⁰⁾ Die „Yakuza“ beherrschen in Japan bis zum heutigen Tag unter anderem die nach dem Zweiten Weltkrieg für illegal erklärte Prostitution und das verbotene Glücksspiel; in letzter Zeit betätigen sie sich auch in steigendem Umfang im Drogengeschäft, insbesondere im Handel mit Aufputzmitteln. 1985 gab es nach Schätzungen der Polizei 2226 organisierte „Gangs“ mit insgesamt 93.514 Mitgliedern⁵¹⁾; am Jahresende 1985 waren von den insgesamt 46.105 Strafgefangenen 29,9 % Mitglieder der organisierten Unterwelt.⁵²⁾ Die Betreuung und Disziplinierung der „Yakuza“ stellt für den japanischen Strafvollzug, wie man sich sicher vorstellen kann, eine nur sehr schwer zu bewältigende Aufgabe dar.

Sicherheit und Disziplin

Bei seinem Besuch in fast zwanzig japanischen Strafvollzugsanstalten fiel dem deutschen Verfasser auf, welche große Bedeutung im Strafvollzug Japans dem Begriff „Sicherheit und Ordnung“ beigemessen wird.⁵³⁾ Mit Überraschung mußte er feststellen, daß man sich im japanischen Strafvollzug kaum bemüht hat, zum Teil noch aus dem Anfang dieses Jahrhunderts stammende überalterte und überzogene Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen abzubauen, die um die Jahrhundertwende bei der im Gegensatz zu heute hohen Zahl von Entweichungen durchaus einen Sinn gehabt hatten. Positiv beeindruckt ist man als Besucher aus Deutschland von den nach modernsten Gesichtspunkten ausgestatteten Alarmzentralen und Außenbewachungen der Strafvollzugsanstalten, von denen aus praktisch jeder Ausbruchversuch im Keim erstickt werden kann. Schwer zu verstehen ist allerdings, warum darüber hinaus die direkte Beaufsichtigung und Überwachung der Strafgefangenen innerhalb der Mauern der Anstalten so lückenlos und unmittelbar sein muß, daß die Gefangenen – mit Ausnahme der Strafgefangenen der höchsten Stufe im Stufenstrafvollzug – in den Strafvollzugsanstalten so gut wie keinen unüberwachten Schritt machen können. Die Überbetonung der Wichtigkeit des Sicherheitsgedankens hat auf der einen Seite zwar die positive Auswirkung, daß es aus japanischen Strafvollzugsanstalten trotz der großen Schwierigkeiten, die der hohe Anteil von Mitgliedern der organisierten Unterwelt an den Strafgefangenen dem Vollzug bereitet, kaum – wie bereits erwähnt – Entweichungen gibt⁵⁴⁾, doch hat sie auf der anderen Seite den schwerwiegenden Nachteil, daß sich in den japanischen Strafvollzugsanstalten nicht das für einen progressiven Behandlungsvollzug notwendige Klima des gegenseitigen Vertrauens zwischen Vollzugsbediensteten und Strafgefangenen entwickeln kann.⁵⁵⁾ Am meisten beeindruckt – aber leider nicht in positiver Hinsicht – war der deutsche Verfasser von der zentralen Stellung, die in der Vollzugspraxis das Disziplinarstrafrecht mit dem Arrest als der am meisten angewandten Disziplinarstrafe einnimmt.⁵⁶⁾ Das zeigt allein schon der Umfang der Anwendung des Arre-

stes: 1973 saßen – wie aus vom „Correction Bureau“ herausgegebenen Daten zu errechnen ist – ständig 2,6 % aller japanischen Strafgefangenen im Arrest.⁵⁷⁾ Beeindruckend ist vor allem die lange Dauer und die Härte, mit der der Arrest durchgeführt wird: 1973 waren die Arrestanten durchschnittlich 16,6 Tage in Isolationshaft ohne Bewegung im Freien, Arbeit und Lesestoff.⁵⁸⁾ Japanische Strafvollzugsbeamte waren überrascht zu erfahren, daß man im deutschen Strafvollzug bereits seit längerer Zeit – das hielten sie schlichtweg für fast unmöglich – nahezu ohne die Disziplinarmaßnahme des Arrestes auskommt. Überraschenderweise hat es bisher in Japan lediglich hinsichtlich der ungenügenden materiell-rechtlichen Ausgestaltung der Disziplinarartbestände und damit eventuell verbundener Verletzungen von rechtsstaatlichen Grundsätzen⁵⁹⁾, nicht dagegen gegen die Vollzugspraxis – mit Ausnahme von Akira Masaki⁶⁰⁾ – Kritik gegeben.

Klassifizierung, Stufenstrafvollzug und andere Vollzugsformen

Positiv zu beurteilen sind die außerordentlich großen Anstrengungen, die man seit den fünfziger Jahren in Japan gemacht hat, um die Auswahlkriterien bei der Klassifizierung der Strafgefangenen von einer dynamischen und nicht wie früher von einer statischen Tätertypologie her zu bestimmen.⁶¹⁾ Die acht in Japan bestehenden Aufnahme- und Klassifizierungszentren sind, was Sach- und Personalmittel betrifft, hervorragend ausgestattet und auch in ihrer Arbeitsweise als vorbildlich anzusehen. Das neue Klassifizierungssystem, das 1972 nach einer fünfzehnjährigen Erprobungsphase in der Strafanstalt Nakano (Tokyo) für den gesamten Strafvollzug übernommen wurde, zeigt aber leider gegenüber dem alten vorher schon bestehenden System – das liegt aber wohl in der Natur der Klassifizierung überhaupt begründet – in der praktischen Auswirkung kaum Fortschritte. Das ergibt sich daraus, daß die Klassifizierung mit den alten pragmatischen Abgrenzungskriterien Gruppe A „Ersttäter“ und Gruppe B „Rückfalltäter“ nur unter anderen Benennungen nahezu unverändert beibehalten wurde: Anstatt auf die Prognose zukünftiger krimineller Entwicklung wird jetzt zwar auf den Grad der Kriminalitätsneigung abgestellt, doch fallen in die Gruppe B (früher: negative Kriminalitätsprognose, jetzt: fortgeschrittene Kriminalitätsneigung) nach den in der Strafanstalt Nakano erarbeiteten Kriterien in der Praxis fast ausschließlich wieder nur Rückfalltäter. Einziger wirklicher Fortschritt des neu eingeführten Klassifizierungssystems ist, daß die Strafgefangenen über die Einteilung in die beiden erwähnten Hauptgruppen hinaus noch in sechs Klassen eingestuft werden, die konkrete Behandlungsmaßnahmen zur Behebung vorhandener sozialer oder geistiger Defizite enthalten.⁶²⁾

In engem Zusammenhang mit der Klassifizierung steht der Stufenstrafvollzug.⁶³⁾ Überraschend ist es, daß man in Japan am Stufenstrafvollzug, der sich fast überall auf der Welt als Fehlschlag erwiesen hat, weil er bei der Behandlung von Strafgefangenen mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringt, bis heute – wenn auch in abgeschwächter Form – festhält.⁶⁴⁾ Der Grund hierfür ist – dieses Verdachtes können sich die Verfasser nicht erwehren – wahrscheinlich in dem Umstand zu sehen, daß man auf den Stufenstrafvollzug, der sich in den großen Strafanstalten Japans als will-

kommenes, wirkungsvolles Disziplinierungsmittel bewährt hat, nicht verzichten will und wohl auch noch nicht kann.⁶⁵⁾

Die modernen Vollzugsformen des „offenen“ bzw. „halb-offenen“ Strafvollzuges – wenn man einmal von den Verkehrsstraftätern absieht⁶⁶⁾ – werden in Japan nur in Ansätzen praktiziert. Hierbei handelt es sich um das sog. „Öi-Schiffswerft-Camp“ mit einer Belegkapazität für 120 Strafgefangene, die mit freien Arbeitern zusammen im Schiffsbau arbeiten, als ein Außenlager der Strafanstalt Matsuyama auf der Insel Shikoku und einigen weiteren als Außenlager allgemeinen Strafvollzugsanstalten angeschlossenen sog. „prison camps“, in die zusammen mit der „Öi-Schiffswerft-Camp“ 1984 von den insgesamt 42.748 Strafgefangenen nur 1,1 % (482 Strafgefangene) aufgenommen wurden.⁶⁷⁾ Niemand hat den Verfassern überzeugend zu erklären vermocht, warum das in dieser Hinsicht kurz nach dem Zweiten Weltkrieg so äußerst erfolgreich verlaufene Projekt der sog. „offenen Ehrenlager“ (Hokkaidō-kaihatsu-meiyō-sagyōhan) auf der nördlichen Insel Hokkaidō, die bis zu 3.200 Strafgefangenen beherbergten, bereits nach kurzer Zeit wieder aufgegeben wurde.⁶⁸⁾

Fast völliges Neuland sind in Japan die Vollzugsformen wie regelmäßige Beurlaubung und Freigängervollzug, mit denen man in Deutschland so gute Erfahrungen gemacht hat. Auf diesem Gebiet kann man den Japanern nur mehr Mut zum Wagnis wünschen, der sich auch in Japan bestimmt auszahlen würde.

Gefangenearbeit und berufsfördernde Maßnahmen

Ein Zentralthema und ein „Paradestück“ im japanischen Strafvollzug sind die Gefangenearbeit und die berufsfördernden Maßnahmen. Was Ausmaß, Organisation und Durchführung dieser wichtigen Wiedereingliederungsmaßnahmen anbetreffen, kann Japan für die übrige Welt nur als Vorbild dienen.⁶⁹⁾ Schwach sind allerdings die Rechte, die dem Strafgefangenen aus seiner Arbeit, der in Japan ein noch größerer Stellenwert als in Deutschland beigemessen wird, erwachsen: Anstelle einer Arbeitsentlohnung erhält er nur eine geringe Arbeitsbelohnung, die allerdings von 1972 bis 1985 bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden durchschnittlich von 1.191 Yen monatlich⁷⁰⁾ – damals ca. 10 DM – auf durchschnittlich 3.073 Yen⁷¹⁾ – heute ca. 38 DM – angestiegen ist.

NAIKAN

Bei der Betrachtung der Wiedereingliederungsmaßnahmen fällt auf, daß die japanischen Strafvollzugsbehörden und die Mehrzahl der Vertreter der Wissenschaft sozialtherapeutischen Experimenten im Strafvollzug verhalten bis ablehnend gegenüberstehen. Nach Meinung der Verfasser ist das aus japanischer Sicht verständlich, da man in Japan – vielleicht sogar zu Recht – nie den übertriebenen europäischen Optimismus der siebziger Jahre geteilt hat, mit der Sozialtherapie ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität gefunden zu haben.⁷²⁾

Einzige Ausnahme bildet insoweit die psychotherapeutische Behandlungsmethode NAIKAN⁷³⁾, die in Japan – darüber wird später noch zu berichten sein – bereits seit langer

Zeit mit großem Erfolg bei der Bekämpfung der Rückfallkriminalität von Strafgefangenen angewandt wird.^{74), 75), 76)} Wegen der relativ schnell und einfach zu erlernenden Anwendungstechnik sowie der großen Wirksamkeit bei geringem finanziellem Aufwand sollte NAIKAN in deutschen Strafvollzugsanstalten eine Chance erhalten, zumindest im Experiment – in allerersten Anfängen ist das schon, auch darüber wird später noch zu berichten sein, der Fall – erprobt zu werden.

NAIKAN bedeutet „sich selbst sehen“ (NAI = Inneres, KAN = beobachten), frei kann man es auch mit „innere Selbstbeobachtung“ übersetzen. Als Therapiemethode ist es etwa vor fünfzig Jahren von *Ishin Yoshimoto* in Japan entwickelt worden.⁷⁷⁾ Als Behandlungsmethode beruht NAIKAN auf der einfachen Erkenntnis, daß jeder Mensch sich selbst und seine Umwelt nur aus eigener Sicht von seiner Person her sieht, die zwangsläufig einseitig und unvollständig sein muß, weil sie allein von den Bedürfnissen des Einzelnen – selbst bei Menschen ist das der Fall, die viel über sich selbstkritisch nachdenken – bestimmt wird.⁷⁸⁾ Ziel der NAIKAN-Methode ist es, dem Menschen ein möglichst vollständiges Bild seiner Selbst dadurch zu vermitteln, daß er sich selbst bewußt – die eigene Sicht ist ihm mehr als hinreichend bekannt – gleichsam wie ein äußerer Beobachter aus den Augen seiner Mitmenschen sehen lernt.⁷⁹⁾ Die bewußte Sicht seiner Selbst aus der Sicht seiner Umwelt bringt dem Menschen – das ist ohne weiteres einsichtig – nur Positives: Er sieht sich so, wie er tatsächlich ist und nicht so, wie er gern sein will oder sein sollte. Das führt wiederum dazu, daß der Mensch sich als Individuum besser zu akzeptieren lernt und eventuell vorhandene neurotische Schuldgefühle und Verhaltensweisen selbst abbauen kann. Die mehr der Realität entsprechende gewonnene Selbsteinsicht führt gleichzeitig zu einem angemesseneren Verständnis für die Sorge und Probleme der Anderen und ermöglicht auch eine bessere Bewältigung der eigenen Konflikte, die ihrerseits wieder zu klareren Zukunftsperspektiven führen kann.⁸⁰⁾ Das wichtigste ist aber, daß die vollständigere Selbsteinsicht – darin liegt der eigentliche Therapieansatz für den Strafvollzug begründet – nach den Ergebnissen der NAIKAN-Forschung positivere soziale Verhaltensweisen bei den NAIKAN-„Behandelten“ bewirken.

Bestechend einfach und wenig kostenaufwendig ist die etwa eine Woche lang dauernde NAIKAN-Therapie, die in der Regel nur auf freiwilliger Basis durchgeführt wird. Sie beginnt mit einer eingehenden Einweisung des Probanden in die Zielsetzung und Methode der Behandlung durch den Therapeuten⁸¹⁾, der wissenschaftlich nicht vorgebildet zu sein braucht. Danach wird der Proband im Strafvollzug in einer Einzelzelle untergebracht, wo er – soweit als nur möglich – von der Außenwelt isoliert ist. Der Proband erhält dort von dem Therapeuten die Anweisung, sich während der Sitzungen, die bis zu sechzehn Stunden täglich dauern können, an seine Erlebnisse und Erfahrungen mit den wichtigsten Bezugspersonen seines engsten Lebenskreises – in der Regel beginnend mit der Mutter – aus verschiedenen Lebensabschnitten zu erinnern. Dabei hat der Proband jeweils nacheinander für verschiedene Bezugspersonen und bei den einzelnen Bezugspersonen wiederum für verschiedene Zeitabschnitte, d.h. beginnend in der Vergangenheit und in der Regel endend in der Gegenwart, Antwort auf drei Fragen

zu finden: erstens, was diese Personen an Positivem – dabei kann es sich auch um ganz kleine Dinge handeln – für ihn und zweitens er für sie getan und schließlich drittens, welche Schwierigkeiten er ihnen bereitet hat, wobei auf letzterer in der Regel der Schwerpunkt liegt.⁸²⁾ Die Frage, welche Schwierigkeiten diese Bezugspersonen ihm selbst bereitet haben, wird mit voller Absicht nicht gestellt, weil sich der Proband mit diesen Schwierigkeiten in der Vergangenheit in der Regel fast unablässig beschäftigt hat und eine solche Beschäftigung kein NAIKAN, d.h. „innere Selbstbeobachtung“ aus der Sicht eines äußeren Beobachters darstellt. Während der Sitzungen sucht der Therapeut den Probanden alle ein bis zwei Stunden auf und läßt sich berichten, woran sich dieser in der Zwischenzeit erinnert hat. Nur wenn der Proband keine echte Selbstbeobachtung betreibt, er sich möglicherweise in Vorwürfen oder Schuldzuweisungen an andere verliert, absichtlich oder unbewußt keine Bereitschaft zeigt, sich an eine bestimmte Periode seines Lebens zu erinnern oder sich auch nicht konkret genug erinnert, greift der Therapeut aufklärend helfend ein.

Bei positivem Therapieverlauf, der immer wieder von Phasen der Unfähigkeit sich zu erinnern unterbrochen werden kann, zeigen sich mit dem langsamen stufenweisen Verstehen und Erkennen der eigenen Persönlichkeit, d.h. einer Verringerung der Spanne zwischen Vorstellung und Realität über dieselbe bei dem Probanden zumeist die ersten Anzeichen der Bereitschaft, die Einstellung und das Verhalten zu sich und seiner Umwelt zu verändern. In diesem Stadium wird der Proband bisweilen von Schuld- und Trauergefühlen befallen, die im Therapieverlauf aber durch weitere Erinnerungsübungen mit zunehmender gesteigerter Selbsterkenntnis und Selbstakzeptanz ohne ernsthafte seelische und körperliche Gefährdung für den Probanden nach und nach verschwinden und schließlich in ein Gefühl des Verstehens und der Verantwortung zunächst gegenüber den Bezugspersonen und schließlich auch gegenüber der Umwelt übergehen.⁸³⁾

Besonders Strafgefangene, darunter auch hartgesottene „yakuza“ (Mitglieder der organisierten Unterwelt) leiden oft unter schlechten Kindheitserinnerungen, die sich in der Tiefe ihrer Seele als ein Mangel an Zuwendung und Liebe niedergeschlagen haben. Wie sich bei NAIKAN sehr schnell zeigt, ist das meist eine zumindest übertriebene subjektive Beurteilung, die aber als negative Folge oft zur Ursache des kriminellen Verhaltens des Strafgefangenen geworden ist: Nicht erfüllte Fürsorge- und Liebeserwartungen gegenüber den engsten Bezugspersonen erzeugten bei ihm diesen und schließlich der gesamten Gesellschaft gegenüber so starke Ablehnungs- und Haßgefühle, die ihm jede Möglichkeit der Einsicht in die Eigenverantwortung nahmen und ihn schließlich glauben machten, ausschließlich nur Dritte und nicht er selbst hätten seine negative Situation verursacht. Aus dieser Einstellung kann sich der Strafgefangene in der Regel nicht mehr selbst befreien. NAIKAN kann aber dem Strafgefangenen helfen, den Teufelskreis dieser einseitigen und zumeist auch nur subjektiven Sichtweise aus eigenem Antrieb zu überwinden. Nun ist die These, daß Nachdenken über die kriminelle Vergangenheit Strafgefangene wieder auf den rechten Weg bringen kann, alles andere als neu. Beruht doch schließlich das Pennsylvanische System, das 150 Jahre den Strafvollzug in aller Welt beeinflusst hat, auf der Über-

zeugung, daß der Strafgefangene durch strenge Einzelhaft bei Tag und Nacht ohne jede Arbeit und Beschäftigung außer mit der Bibel durch Nachdenken zur inneren Einkehr, zur Buße und zur Versöhnung mit Gott gebracht werden kann.⁸⁴⁾ Doch verkennt dieses im Ansatz richtige System, daß der alleingelassene Strafgefangene – das erkannten erfahrene Strafvollzieher alsbald nach Einführung des Pennsylvanischen Systems – sich aufgrund seiner einseitigen Sicht der Wirklichkeit mehr und mehr in seine Haß- und Ablehnungsgefühle gegen die Gesellschaft verstrickt und nur mit Führung sich aus dieser selbst befreien kann. Führung wird dem Strafgefangenen bei der NAIKAN-Methode in allen drei Stufen, die bezüglich der einzelnen Bezugspersonen und bei diesen wiederum für die verschiedenen Abschnitte jeweils nacheinander abgewickelt werden, durch die Hilfestellung des Therapeuten zuteil. Der Erinnerungsprozeß der ersten Stufe, in der der Strafgefangene Antwort auf die Frage zu geben hat, was die betreffende Bezugsperson an Positivem für ihn getan hat, führt bei richtiger Selbstbeobachtung – eine solche wird durch die Anwesenheit des Therapeuten im gesamten Behandlungsprozeß garantiert – dazu, daß der Strafgefangene erfahrene Zuneigung und Liebe, die verschüttet worden war, noch einmal erlebt. Durch diesen Erinnerungsprozeß tritt in der Regel schon eine deutliche Stabilisierung der seelischen Verfassung des Strafgefangenen ein. Das schafft bei ihm gleichzeitig die Bereitschaft, sich mit seinen negativen Lebenserfahrungen auseinanderzusetzen. Diese wird in der zweiten Stufe des Erinnerungsprozesses, in der sich der Strafgefangene mit der Frage zu beschäftigen hat, was er Positives für die jeweilige Bezugsperson getan hat, in Anbetracht des zumeist nicht allzu positiven Ergebnisses noch verstärkt. Den höchsten Grad an Klarheit über seine tatsächliche seelische Verfassung erreicht der Strafgefangene auf der dritten Stufe des NAIKAN-Prozesses, in der er sich bewußt zu machen hat, welche Schwierigkeiten er der jeweiligen Bezugsperson bereitet hat. Erst auf dieser Stufe ist der Strafgefangene auch bereit, die im vorangegangenen NAIKAN-Prozeß bereits bewußt gewordenen Tatsachen – solche sind natürlicherweise gerade in der Gruppe der Strafgefangenen in großer Häufigkeit und Schwere vorhanden – aus seinem Leben auch für sich zu akzeptieren. Hat der Strafgefangene dieses Stadium bezüglich der abgefragten in Betracht kommenden Bezugspersonen und Beobachtungszeiträume bis zu einem lebensentscheidenden Punkt durchlebt, der früher oder später während der NAIKAN-Therapie auftreten kann, ist er in der Lage, sich von seiner negativen Vergangenheit zu lösen. Diese Befreiung von seiner negativen Vergangenheit ermöglicht es ihm, für die Zukunft neue positivere Verhaltensweisen zu entwickeln, d.h. für ihn als Strafgefangenen, nach seiner Entlassung ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen.

In die japanischen Strafvollzugsanstalten und Fürsorgeerziehungsanstalten (Jugendanstalten) ist die NAIKAN-Therapie alsbald nach ihrer Begründung durch *Ishin Yoshimoto* erfolgreich eingeführt worden.⁸⁵⁾ Nach Schätzungen von *Ryōji Takeda*, der sich wissenschaftlich als erster mit der NAIKAN-Therapie im Strafvollzug auseinandergesetzt hat, sind von 1954 bis 1975 etwa 100 000 jugendliche und erwachsene Straftäter mit ihr behandelt worden.⁸⁶⁾ Zahlen darüber, in wievielen Strafvollzugsanstalten die NAIKAN-Therapie derzeit in Japan angewandt wird, sind in letzter Zeit

nicht veröffentlicht worden. Nach Angaben des Begründers *Ishin Yoshimoto* hatten aber bereits im Juni 1962 von insgesamt 60 japanischen Strafvollzugsanstalten 29 NAIKAN als Therapiemethode übernommen.⁸⁷⁾ Lediglich bezüglich der Fürsorgeerziehungsanstalten (Jugendanstalten) sind den Verfassern neuere Zahlenangaben bekannt: Nach unveröffentlichten Angaben des „Correction Bureau“ wurde 1985 in 24 von insgesamt 53 Fürsorgeerziehungsanstalten NAIKAN als Therapiemethode angewandt, wobei nach eigenen Angaben der Anstalten 16 von ihnen die NAIKAN-Therapie in den Mittelpunkt ihrer Behandlung stellten.⁸⁸⁾ In den Fürsorgeerziehungsanstalten, in denen die NAIKAN-Therapie angewandt wird, ist die Teilnahme an der NAIKAN-Therapie im Rahmen des allgemeinen Behandlungsprogramms für alle Insassen obligatorisch. Den Erfolg der NAIKAN-Therapie im japanischen Strafvollzug belegen zwei vom „Correction Bureau“ veröffentlichte Untersuchungen. Nach einer Untersuchung aus dem Jahre 1960 an 3975 Strafgefangenen und 405 kriminellen Jugendlichen aus Fürsorgeerziehungsanstalten (Jugendanstalten), die NAIKAN „therapiert“ wurden, zeigte sich nur bei 15,7 % der Strafgefangenen und bei 32,0 % der kriminellen Jugendlichen, die sich im Gegensatz zu den Strafgefangenen der Behandlung nicht freiwillig unterzogen, keine feststellbare positive Wirkung.⁸⁹⁾ Noch aussagekräftiger bezüglich des Erfolges der NAIKAN-Therapie ist die Untersuchung aus den Jahren 1958-1964 über die Rückfallhäufigkeit⁹⁰⁾ von 1 851 mit und 7 321 ohne NAIKAN-Behandlung aus fünf verschiedenen Strafvollzugsanstalten entlassenen Strafgefangenen. Bei einer durchschnittlichen Rückfallsrate von 40,4 % betrug bei den Strafgefangenen ohne NAIKAN-Behandlung der entsprechende Anteil 45,2 %, während der Anteil der Rückfälligen bei den NAIKAN-behandelten Strafgefangenen bei nur 21,6 % lag.⁹¹⁾ Die um 23,6 % niedrigere Rückfallquote der NAIKAN-behandelten Strafgefangenen ist selbst in Anbetracht der Tatsache signifikant, daß es sich bei ihnen – abgesehen von dem sicherlich zahlenmäßig nicht unbeträchtlichen Anteil von Strafgefangenen, die sich durch die NAIKAN-Behandlung lediglich vor der Arbeit „drücken“ wollten⁹²⁾ – um echt besserungswillige Strafgefangene handelte.

Trotz der großen Erfolge verläuft die Durchführung der NAIKAN-Therapie im japanischen Strafvollzug durchaus nicht ohne Reibung und Widerstände. Der hauptsächlichste Hinderungsgrund für die Anwendung der NAIKAN-Therapie in größerem Umfange hat zum großen Teil immer noch seinen Grund in dem Umstand, daß das japanische Strafvollzugsrecht eine Freistellung von gesunden Strafgefangenen von der generellen Arbeitspflicht, soweit es sich um Strafgefangene handelt, die zu einer Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang verurteilt worden sind, nicht vorsieht.⁹³⁾ Nur über eine äußerst extensive Auslegung der Bestimmungen über die Befreiung von der Arbeitspflicht – einer solchen widersetzt sich das „Correction Bureau“ zwar nicht, versucht sie aber auch nicht gegenüber in dieser Hinsicht restriktiv handelnden Anstaltsdirektoren durchzusetzen – ist es den Strafvollzugsanstalten möglich, gesunde Strafgefangene für eine ganze Woche von der Arbeit freizustellen. Von der Wirksamkeit der NAIKAN-Therapie überzeugte Kreise im Strafvollzug möchten aus diesem Grund die Möglichkeit der Freistellung von der Arbeitspflicht für die NAIKAN-Behandlung bereits seit Jahren im Rahmen einer Strafvollzugsreform im Strafvollzugsgesetz verankert sehen.⁹⁴⁾ Verschwiegen wer-

den soll an dieser Stelle nicht, daß es auch in Japan immer noch nicht gelungen ist, das Vorurteil vollständig abzubauen, daß die NAIKAN-Therapie in ihrem Kern – die Widersinnigkeit dieses Arguments glauben die Verfasser mit ihren vorangegangenen Ausführungen bewiesen zu haben – nichts anderes als religiöse Beeinflussung sei.⁹⁵⁾ Dieses Argument wird meist darauf gestützt, daß der Begründer der NAIKAN-Therapie *Ishin Yoshimoto* NAIKAN als Mittel anbietet und selbst nutzt, zu tieferen religiösen Einsichten und Erkenntnissen zu kommen.⁹⁶⁾

Der deutsche Leser wird sich nun sicherlich die Frage stellen, ob und inwieweit die NAIKAN-Therapie auch zur Behandlung von Strafgefangenen in Europa geeignet ist. Vom heutigen Wissensstand ist die Frage nach Meinung der Verfasser eindeutig positiv zu beantworten. NAIKAN hat gegenüber den bereits in den Strafvollzug eingesetzten anderen Therapieformen wie Gestalt- und Gesprächspsychotherapie in Form der Einzel- und Gruppentherapie sowie der Psychoanalyse eine Reihe von Vorteilen. Gegenüber der Gruppentherapie besteht dieser darin, daß der Proband seine „Schwachstellen“ nicht vor anderen Probanden offenbaren und von diesen auch kritisieren lassen muß, was aufgrund der damit verbundenen schweren seelischen Konflikte bei der Gruppentherapie zu einer völligen Verweigerung in Form von Schweigen oder unwahren Äußerungen führen kann. Das ist besonders oft bei Strafgefangenen zu beobachten, weil sie unter dem Druck stehen und leiden, mit den übrigen Gruppenmitgliedern einer Gruppentherapie auch nach den Sitzungen auf engstem Raum in einer Zelle zusammenleben zu müssen, ohne sich zur seelischen Aufarbeitung der Sitzungen in eine private Sphäre zurückziehen zu können. Gruppentherapie ist in Strafvollzugsanstalten auch noch durch den weiteren Umstand erschwert, daß der Strafgefangene keine Schwächen zeigen darf, um in der „Gefangenenkultur“ bestehen zu können. Ohne größere Kosten zu verursachen, werden diese Nachteile von der NAIKAN-Therapie als Einzeltherapie vermieden. Gegenüber der Gesprächstherapie und Psychoanalyse hat NAIKAN den entscheidenden Vorteil der kurz und klar überschaubaren Behandlungsdauer, der sich nicht zuletzt auch deshalb noch kostensparend auswirkt, weil ein Therapeut gleichzeitig bis zu zehn Probanden betreuen kann. Die erstaunlich kurze Behandlungsdauer bei der NAIKAN-Therapie ergibt sich daraus, daß bei ihr – wie bereits ausgeführt – eine Analyse nicht stattfindet, ob eine den Probanden seelisch belastende oder gefährdende Situation fremd- oder eigenverschuldet ist. NAIKAN nimmt den Menschen nämlich so, wie er ist ohne danach zu fragen, warum er so geworden ist. Wegen der kurzen Behandlungsdauer ist bei der NAIKAN-Therapie ein Abbruch nahezu ausgeschlossen, der bei den anderen Therapien schwere seelische Schäden auf Seiten des Abbrechenden nach sich ziehen kann, die einer Resozialisierung entgegenwirken. Schließlich wirkt sich bei der Anwendung der NAIKAN-Therapie auch noch der Umstand kostengünstig aus, daß bei ihr nicht – wie teilweise bei den anderen Therapien – eine längere, möglicherweise sogar akademische Ausbildung des Therapeuten und seines Ausbilders erforderlich ist, weil besondere analytische und technische Kenntnisse nicht zu erworben werden brauchen.

In Europa ist NAIKAN durch die Verfasser erstmals vor zehn Jahren als Therapiemethode für Strafgefangene vor-

gestellt worden.⁹⁷⁾ Dabei ließen die Verfasser damals die Beantwortung der Frage der Anwendbarkeit der NAIKAN-Therapie im europäischen Strafvollzug noch bewußt offen, weil sie Zweifel daran hatten, ob europäische Strafgefangene psychisch und physisch in der Lage sind, NAIKAN über einen Zeitraum von einer Woche bei täglich bis zu 16 Stunden ohne größere Proband-Therapeut-Interaktion durchzuhalten. Zwischenzeitlich ist die NAIKAN-Therapie auch auf diesen Aspekt hin – wenn auch nur in bescheidenen Anfängen – in der Bundesrepublik Deutschland an Strafgefangenen und in Österreich an zumeist auch kriminell gewordenen Drogenabhängigen erprobt worden.⁹⁸⁾

In der Justizvollzugsanstalt für Jungtäter in Vechta (Oldenburg) hat der NAIKAN-erfahrene Therapeut und Anstaltspfarrer *Finkbeiner*, der auf wissenschaftlichen NAIKAN-Kongressen in Japan bereits zweimal über seine Erfahrungen mit NAIKAN in Deutschland berichtet hat⁹⁹⁾, über 10 Jahre die NAIKAN-Therapie mit wissenschaftlichen Methoden erprobt. Seinen ersten Versuch begann er 1976 mit zwei ehemals alkoholabhängigen Strafgefangenen, von denen einer Analphabet war und beide unter starker Konzentrationsschwäche litten.¹⁰⁰⁾ Der Versuch sollte einen Hinweis darauf geben, ob sich Strafgefangene mit sehr defizitärer Sozialisation aus dem typischen Unterschichtsmilieu, ohne Verbalisierungs- und Reflexionsfähigkeit auf die schwierigen psychischen und physischen Anforderungen der NAIKAN-Therapie einstellen können. Zu ihrer eigenen und des Therapeuten Überraschung waren beide Strafgefangene dazu voll in der Lage; noch drei Jahre danach berichtete einer von ihnen, in dieser relativ kurzen Zeit der Therapie ein entscheidend anderes Verhältnis zu seinem Vater gefunden zu haben. Im März 1981 folgte dann ein Versuch mit einem drogenabhängigen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilten Strafgefangenen.¹⁰¹⁾ Ziel war es herauszufinden, ob der bei der NAIKAN-Therapie sehr schnell einsetzende innere Prozeß auch sehr labile Drogenabhängige befähigt, die für NAIKAN notwendige innere und äußere Disziplin über einen längeren Zeitraum aufzubringen. Die Fragestellung kann aufgrund dieses und der noch zu schildernden Versuche in Österreich eindeutig bejaht werden. Im weiteren Zeitraum bis 1985 hat *Finkbeiner* die NAIKAN-Therapie an weiteren 8 Strafgefangenen in verschiedenen Kursen – wie er die Therapie nennt – erprobt. Bei der Auswahl der Strafgefangenen versuchte er dabei diese nach sozialer Herkunft (Unter- und Mittelschicht), Bildungsstand (Analphabet – Realschulabschluß), Drogenabhängigkeit (Nichtdrogenabhängige – Drogenabhängige: Alkohol, Medikamente, Halluzinogene, Heroin u.a.) und Strafdauer (ein Jahr bis mehrere Jahre Jugend- bzw. Freiheitsstrafe) möglichst breit zu fächern.¹⁰²⁾ Alle NAIKAN-Therapien verliefen wie die nachfolgend geschilderte erfolgreich oder wurden zumindest von den Probanden subjektiv so empfunden, was bei der im allgemeinen äußerst negativen Lebenseinstellung von Strafgefangenen schon als sehr großer Fortschritt angesehen werden kann.

Fallbeispiel:¹⁰³⁾

Im Zeitpunkt der NAIKAN-Behandlung war der Proband seit etwa achtzehn Monaten inhaftiert. Als sein dringendes Problem schilderte er einen Familienkonflikt. Seine Eltern lebten getrennt, zwischen beiden fühlte er sich hin- und hergerissen. Da er aus einer intakten Sinti-

Sippe stammte und selbst schon Verantwortung innerhalb derselben zu tragen hatte, hingen mit der Klärung des Konfliktes weitreichende Konsequenzen zusammen. Bei seinen NAIKAN-Übungen stand der Proband unter der schweren psychischen und physischen Belastung, daß er diese – er war mit mehreren Strafgefangenen zusammen in einer Gemeinschaftszelle untergebracht – erst morgens früh zwischen ein und drei Uhr ausführen konnte. Trotzdem hatte er bereits nach vier Tagen NAIKAN die Klärung seines Problems gefunden, die er bereits seit Haftbeginn angestrengt gesucht hatte. Seine Entscheidung gab er dann an seine Familie weiter. Sie hat sich bis heute – seit etwa zwei Jahren – als tragfähig erwiesen.

In Österreich ist die NAIKAN-Therapie 1986/87 auf der Drogenstation „Erlenhof“ in der Nähe von Linz durch den österreichischen NAIKAN-Therapeuten *Franz Ritter*, der dabei von weiteren NAIKAN-Therapeuten aus Österreich und Japan unterstützt wurde¹⁰⁴⁾, bereits viermal an Drogenabhängigen durchgeführt worden.¹⁰⁵⁾ Insgesamt haben dort ca. 30 Probanden – teilweise zweimal – an der Therapie teilgenommen. Eine Erfolgskontrolle ist in Anbetracht der relativ kurzen seitdem vergangenen Zeit noch nicht möglich, doch sind die ersten Erfahrungen vielversprechend. Obwohl die Probanden innerhalb des Behandlungsprogrammes obligatorisch an der Therapie teilnehmen mußten, hat nur ein einziger Proband die Therapie abgebrochen. Alle übrigen Teilnehmer haben aus der NAIKAN-Therapie zumindest, wie sich aus den nach der Behandlung von ihnen freiwillig abgegebenen Erklärungen ergibt, persönlich den Gewinn gezogen, als mit der durch die Therapie allgemein gesteigerte Lebensfreude und -bejahung ihr Selbstbewußtsein und ihre Selbstachtung – beides ist bei Drogenabhängigen in der Regel überhaupt nicht mehr oder stark verkümmert vorhanden – gestärkt wurden. Wie ein dreißigjähriger österreichischer Drogenabhängiger, der bereits eine über zehnjährige Drogenkarriere hinter sich hatte, die NAIKAN-Therapie selbst sieht, zeigen seine nach der ersten Therapie, zwei Monate danach und etwa ein Jahr nach der ersten und unmittelbar nach der zweiten Therapie freiwillig abgegebenen schriftlichen Erklärungen, die nachfolgend abgedruckt sind:

NAIKAN hat mir das Gefühl gegeben, erst jetzt anzufangen zu leben. Mein bisheriges Leben hat sich für mich als ein einziges Selbstbelügen herausgestellt. Ich habe in mir verborgene Fähigkeiten entdeckt, die ich bisher nicht genutzt habe. Ich werde mein künftiges Leben danach richten und bin dankbar, daß ich NAIKAN erleben durfte.

NAIKAN ist jetzt zwei Monate vorüber, und es hat sich für mich bereits einiges geändert. Ich komme besser mit meinen Mitmenschen und besonders mit meinen Eltern aus. Ich habe unter anderem auch gelernt, mich an kleinen Dingen zu erfreuen und mein Bedürfnis, Drogen zu nehmen, ist bei mir auch weitgehend verschwunden. Wenn es mir etwas schlechter geht, mache ich manchmal etwas NAIKAN, und schon steigt mein Gefühl an Selbstwert und Lebensqualität. Nochmals herzlichen Dank.

Ausgehend von den Erfahrungen, die ich beim ersten NAIKAN gemacht habe, habe ich nun beim zweiten Mal intensiv weitergearbeitet und die Erfahrungen, welche ich diesmal durchlebte, waren schlichtweg phantastisch. Ich tauchte in die endlosen Tiefen meines Unterbewußt-

seins und durchlebte meine Kindheit wieder sehr plastisch und gefühlsintensiv. Ich erfuh die Wurzeln meiner Unzufriedenheit, die mich mein ganzes Leben lang begleitete, und weiß jetzt, wie ich in Zukunft damit umgehen kann. Ich kann mich besser akzeptieren und bin sehr zufrieden, eben ein richtiger NAIKANESE.

Bis jetzt ist die NAIKAN-Therapie in Europa immer noch in der Erprobungsphase. Die Auswertung der bisher durchgeführten Therapieversuche läßt zwar noch keine empirisch angelegte Erfolgskontrolle zu, doch rechtfertigt sie die Annahme, daß sich die in Japan gemachten positiven Erfahrungen und Ergebnisse mit der NAIKAN-Therapie bei der Behandlung von Strafgefangenen zur Verringerung der Rückfallkriminalität trotz der kulturellen Unterschiede nach Europa übertragen lassen.¹⁰⁶⁾ Die Japaner haben Europa ein Angebot gemacht, die Europäer sollten es zumindest zugunsten ihrer straffällig gewordenen Mitbürger prüfen.

Strafvollzugsreformen

Im japanischen Strafvollzug sind Reformbestrebungen¹⁰⁷⁾ in diesem Jahrhundert fast ausschließlich auf entsprechende europäische bzw. amerikanische Entwicklungstendenzen hin erfolgt. Vor dem zweiten Weltkrieg sind zumeist auf Initiative des Vorgängers des „Correction Bureau“ verschiedentlich auch von Regierungsseite Schritte unternommen worden, den Strafvollzug entsprechend der allgemeinen Entwicklung in der übrigen Welt humaner zu gestalten. Niedergeschlagen haben sich diese in einer Vielzahl von Verordnungen und Verwaltungsanordnungen. Unter diesen ist die am 1.1.1934 als Verordnung Nr. 35 in Kraft getretene „Verordnung über den Stufenstrafvollzug“ in die Geschichte der japanischen Strafrechtspflege eingegangen, weil in ihr erstmals vom Gesetzgeber die Resozialisierung der Strafgefangenen als vorrangiges Vollzugsziel anerkannt worden ist.¹⁰⁸⁾ Erwähnung verdient in dieser Hinsicht auch die Verwaltungsanordnung Nr. 1778-1972 als Verwaltungsanordnung Nr. 557 völlig neu gefaßt – über die Klassifizierung von Strafgefangenen aus dem Jahre 1948. Durch sie sind die Strafvollzugsforschung und damit die Entwicklung neuer Behandlungskonzepte im größeren Stil überhaupt erst ermöglicht worden.¹⁰⁹⁾

Erfolglos sind bisher aber alle Bemühungen verlaufen, den japanischen Gesetzgeber zu einer umfassenden Reform des Strafvollzugsgesetzes von 1908 zu bewegen. Berechtigte Hoffnung auf Änderung des Strafvollzugsgesetzes gibt es erst seit März 1976. Damals beauftragte der Justizminister einen aus Strafvollzugspraktikern und -theoretikern gebildeten Unterausschuß, den sog. „Gesetzgebungsrat“, der dem Justizministerium als beratender Ausschuß zur Verfügung, steht, Grundsätze für die Reform des gegenwärtigen Strafvollzugsgesetzes zu erarbeiten. Im November 1980 übergab dieser Unterausschuß dem Justizministerium nach mehr als vierjähriger Arbeit einen aus 110 Artikeln bestehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderungen des Strafvollzugsgesetzes. Ein auf diesem Entwurf basierender Gesetzesentwurf des Justizministeriums – anstelle von Gefängnisgesetz nunmehr Strafvollzugsanstaltengesetz genannt – wurde im April 1983 in das Abgeordnetenhaus des Parlaments eingebacht. Gesetzeskraft erlangte er aber nicht, da sich vor seiner Behandlung im Abgeordneten- und Oberhaus das Abgeordnetenhaus im November 1983 auflöste.

Augenblicklich wird durch das Justizministerium ein neuer Regierungsentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vorbereitet. In enger Anlehnung an den im Abgeordnetenhaus gescheiterten Gesetzesentwurf will dieser unter Betonung der Resozialisierung als bestimmendes Vollzugsziel insbesondere die Rechtsstellung der Strafgefangenen stärken und neue Behandlungs- und Vollzugsformen einführen.¹¹⁰⁾ Unter letzteren sind auch Vollzugsformen wie Freigang, Ausgang und Urlaub, deren Einführung bis vor kurzem nur in internen Fachkreisen, nicht aber in der Öffentlichkeit diskutiert wurden. Sicherlich werden noch einige Jahre vergehen, bis in Japan die Vorstellungen dieses Entwurfs Gesetzeswirklichkeit geworden sind.

Auf neue Behandlungskonzepte, durch die die Rückfallkriminalität der Strafgefangenen tatsächlich im größeren Umfang – insoweit stellt die vorangehend geschilderte NAIKAN-Therapie nach Ansicht der Verfasser auch nur einen Hoffnungsschimmer dar – gesenkt werden kann, wartet man, wie überall auf der Welt, auch in Japan.

Anmerkungen

1) Der japanische Verfasser ist Professor für Strafvollzug an der Aoyamagakuin-Universität in Tokyo und hielt sich zweimal zu einem zwei- bzw. einjährigen Forschungsaufenthalt am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken auf, bei denen er sich vornehmlich mit Fragen des Strafvollzuges und des Jugendrechtes befaßte; der deutsche Verfasser ist Akademischer Oberrat (Straf-, Jugend- und Strafvollzugsrecht) an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und weilte mehrfach – darunter einmal für acht Monate – an der Keio-Universität und Aoyamagakuin-Universität in Tokyo, wo er überwiegend über den japanischen Strafvollzug arbeitete.

2) Matratze mit Bettzeug, unter die in der Regel eine Strohmatt – Tatami genannt – gelegt wird.

3) vgl. *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan 1977; *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug, in: *Eubel u.a.*, Das japanische Rechtssystem, 1979, S. 279 ff.; *Bindzus, Dieter*, Anmerkungen zum japanischen Strafvollzug aus deutscher Sicht (jap.) in: *Keisei Bd. 89 (1978)*, Heft 1, S. 12 ff.; *Kaiser, Günther*, Strafvollzug im europäischen Vergleich, 3. Teil I, Beispiel: Japan, S. 174 ff.; *Miyazawa, Kōichi*, Die Entwicklung des japanischen Strafrechts- und Vollzugswesens, in: *Kriminologische Gegenwartstragen*, Heft 11 (1974), S. 161 ff.; *Saitō, Seiji*, Die Reformrichtung des japanischen Strafvollzugsgesetzes, in: *Strafrecht und Strafrechtsreform (Hrsg. Madlener, Kurt)* 1974, S. 185 ff.; *Suzuki, Yoshio*, Corrections in Japan, in: *International Corrections (Hrsg. Wicks, R.)*, 1979, S. 141 ff.; *Clifford, William*, Crime Control in Japan, Toronto 1976; *Yanagimoto, Masaharu*, Some Features of the Japanese Prison System, in: *The British Journal of Criminology*, 1970, S. 209 ff.; *Asakura Kyōichi, Satō Tsukasa, Satō Haruo, Morishita Tadashi, Yagi Kuniyuki* (Hrsg.), Correction and Rehabilitation in Japan, Bd. 1, Strafvollzug (jap.), 1981; *Otsuka Hitoshi, Hiramatsu; Yoshirō* (Hrsg.), Der moderne Gesichtspunkt vom Strafvollzug (jap.), 1981 u.a.

4) *Schmidt, Eberhard*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, S. 186 f.

5) Vgl. dazu *Sazanami, Yosajirō*, Japanische Strafrechtsgeschichte (jap.) 1967, S. 331 ff.; *Shigematsu, Kazuyoshi*, Chronologischer Überblick über die Geschichte der Strafe in Japan (jap.), 1972, S. 3 ff., 35 ff.

6) *Ishii, Ryōsuke*, A History of Punishments in Japan, in: *The Japan Annual of Law and Politics*, Bd. 4 (1956), S. 13.

7) *Schmidt, Eberhard*, a.a.O., S. 187 ff.

8) Alter Name für Tokyo.

9) *Takigawa, Masajiro*, Geschichte des japanischen Strafvollzuges (jap.), 1964, S. 314; bezüglich weiterer Einzelheiten und Literaturangabe vgl. *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan, S. 7 ff.

10) Zu den deutschen Einflüssen vgl.: *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan, S. 15; *Miyazawa, Kōichi*, in: *Strafrecht und Kriminologie*, Bd. 6, Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und Kriminologie (Hrsg. *Jescheck, Hans-Heinrich; Kaiser, Günther*), S. 161 ff.

11) *Hiramatsu, Yoshirō*, Geschichte der Strafe, in: *Theorie und gegenwärtiger Stand der Strafe (jap.)*, 1972, S. 83.

12) Eine Übersetzung der Gesetzesmaterialien zum japanischen Strafvollzug (Strafvollzugsgesetz vom 28.3.1908; Durchführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz vom 16.6.1908; Verordnung über den Stufenstrafvoll-

zug vom 25.10.1933 und Jugendanstaltsgesetz vom 15.7.1948 u.a.) findet sich bei *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan, im Anhang S. 91 ff.

13) Zum deutschen Gesetzesperfektionismus bei Erlass des Strafvollzugsgesetzes siehe *Miyazawa, Kōichi*, Über das neue deutsche StVollzG (jap.), *Hōritsu-Jihō*, Bd. 48, H. 7, 1976, S. 71; zum übrigen vgl. *Gentz*, Das japanische Strafvollzugsgesetz, in: ZStW, Bd. 48 (1928), S. 372 ff.; *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan, S. 31 ff.

14) In unregelmäßigen Abständen veröffentlicht das „Correction Bureau“ unter dem Titel „Correctional Institutions in Japan“ in englischer Sprache – letztmalig: 1985 – Daten und Fakten über den japanischen Strafvollzug (im folgenden nur mit dem Titel und der Jahreszahl der Ausgabe zitiert).

15) Einzelheiten siehe „Correctional Institutions in Japan“ 1985, S. 33 f.

16) Über die ermittelten kriminologischen Daten gibt das Forschungsinstitut des Justizministeriums seit 1960 ein „Weißbuch der Kriminalität“ (Hanzai hakusho) heraus; seit 1963 erscheint darüber hinaus – letzte Ausgabe: 1986 – eine Zusammenfassung dieses Weißbuchs unter dem Titel „Summary of the White Paper on Crime“ (im folgenden sind beide nur mit Titel und Jahreszahl der Ausgabe zitiert).

17) Vgl. Art. 1 I Ziff. 1-3, III jap. StVollzG, Art. 12 ff. jap. StGB (Übersetzung s. *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan, S. 91 f.; S. 164 f.).

18) Art. 3 I jap. StVollzG (Übersetzung a.a.O., S. 93).

19) Die Sonderregelungen für Ausländer sind nicht im Strafvollzugsgesetz normiert; sie beruhen auf allgemeinen Verwaltungsanordnungen.

20) Art. 1 I Ziff. 4 jap. StVollzG (Übersetzung a.a.O., S. 91); zur Todesstrafe allgemein: *Marx, Michael/Miyazawa, Kōichi*, Bedingte Entlassung „Lebenslänglicher“ in Japan, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 59. Jahrg. 1976, 181 ff.; *Miyazawa, Kōichi/Schneider, Hans-Joachim*, Vergleichende Kriminologie, Japan, in *Sieverts/Schneider*, Handwörterbuch der Kriminologie, Ergänzungsband, 2. Auf. 1977, Die Folgen der Straftat, S. 33 f.

21) *Kamiguchi, Yutaka*, Die Zulässigkeit der polizeilichen Vernehmung der inhaftierten Beschuldigten, in: ZStW 1984, S. 241 ff. (243 f.); *Araki, M.*, The Flow of Criminal Cases in the Japanese Criminal Justice System, S. 605 ff. (613).

22) Art. 2 jap. StVollzG, der durch Art. 56 I jap. Jugendgesetz ersetzt worden ist (Übersetzung a.a.O., S. 92).

23) Art. 56 II jap. Jugendgesetz (Übersetzung a.a.O., S. 169).

24) Correctional Institutions in Japan 1985, S. 16.

25) Weißbuch der Kriminalität 1986 (jap.), S. 118.

26) Summary of White Paper on Crime 1986, S. 10.

27) Correctional Institutions in Japan 1973, S. 11.

28) Summary of the White Paper on Crime 1986, S. 10 (errechnet aus den dort angegebenen Zahlen).

29) Weißbuch der Kriminalität 1986 (jap.), S. 120.

30) Correctional Institutions in Japan 1973, S. 11.

31) Correctional Institutions in Japan 1973, S. 12 (die dort als sich in der Planung befindlichen geschickerten Projekte sind bis heute noch nicht völlig abgeschlossen).

32) *Asakura, Kyōichi*, Die Behandlung von Gefangenen und die Vollzugsbeamten (jap.), in: Keisei, Bd. 86, Nr. 2, S. 10 f.; *Correction Bureau*, Geschichte und Zustand der Verbrechensvorbeugung und Wiedereingliederung von Rechtsbrechern (jap.) in: *Hōsō jihō*, Band 23 (1971), Nr. 3, S. 579 ff. (603).

33) Beibehaltene Anstalten: Osaka (2725 Gefangene); Yokohama (1667 Gefangene u.a.); Neubauten: Nagoya (1965), 1730 Gefangene; Fukuoka (1965), 1466 Gefangene; Kawagoe, Jungerwachsenen- und Jugendstrafvollzugsanstalt (1969), 1105 Gefangene; Kurobane (1971), 1576 Gefangene. Unverständlich ist es den Verfassern, daß der bekannte japanische Strafvollzugsrechtler *Koichi Miyazawa* ihre in dem Buch „Strafvollzug in Japan“, S. 39 und hier wiederholte Feststellung, daß das „Correction Bureau“ noch zahlreiche neue Anstalten mit einer Kapazität von über 1000 Gefangenen errichtete – nach seinen eigenen Aussagen waren das sechs Anstalten mit mehr als 1000 Gefangenen und vier mit mehr als 800 Gefangenen bei einer Zahl von insgesamt 24 neu gebauten Anstalten – für „sehr bedenklich“ hält (vgl. *Miyazawa, Koichi*, Kriminalität und ihre Bekämpfung in Japan, in: Kultur, Kriminalität, Strafrecht; Festschrift für *Würtenberger, Thomas*, 1977, S. 299 ff., 314).

34) Correctional Institutions in Japan 1973, S. 10.

35) Correctional Institutions in Japan 1985, S. 18.

36) Vgl. dazu *Yanagimoto, Masaharu*, Selection and Training of Personnel in Japanese Correctional Institutions in: *American Journal of Correction*, Nov./Dec. 1968, S. 26 ff.

37) Für 300 Planstellen gab es 1971 im Strafvollzug nur 527 Bewerber, während bei der Polizei auf 5685 Bewerber 28902 Bewerber kamen.

38) Vgl. Art. 1 Verordnung über den Stufenstrafvollzug vom 25.10.1933: „Sinn und Zweck dieser Verordnung ist es, den Strafgefangenen durch eine Steigerung seines Reuegefühls und Besserungswillens, verbunden mit den gleichzeitig nach dem Grad seines Bemühens gewährten Vollzugsereicherungen, allmählich für ein Leben in der Gesellschaft anpassungsfähig zu machen.“; *Correctional Institutions in Japan*, 1973, S. 11: führt zum Vollzugsziel aus „that the aim should be toward making prisoners good citizens with firm

sense of responsibility.

39) Vgl. dazu *Nakane, Chie*, Menschliche Beziehungen in der vertikalen Rangordnung einer Gesellschaft (jap.), Tokyo 1967, S. 70 ff.; ders., *Japanese Society*, London 1970, S. 40 ff.; zum Verständnis der japanischen Mentalität und Psyche s. insbesondere *Doi, Takeo*, *Amae* – Freiheit in Geborgenheit, Übersetzung der amerikanischen Übersetzung des japanischen Buches „*Amae no Kōzō* (Struktur der *Amae*), Tokyo 1971, 1982.

40) Vgl. National Statement by Japan, Crime Prevention and Control – The Challenge of the Last Quarter of the Century, Tokyo 1975, S. 89 ff.

41) Zu den neueren Bestrebungen seitens der japanischen Regierung siehe insoweit *Correctional Institutions in Japan* 1985, a.a.O., S. 14 f.; *Ishikawa, Wazakai*, Rechtsstellung der Strafgefangenen (jap.), in: Strafvollzugliche Abhandlungen, Bd.2, Tokyo 1973, S. 95 ff.

42) Urteil des Amtsgerichts Osaka vom 20.8.1958, veröffentlicht in: *Kyōsei kankei saiban-rei-shū* (Entscheidungssammlung für „Correction“), Tokyo 1975, S. 79 ff.; *Muroi, Chikara*, Gefangenensstatus und besonderes Gewaltverhältnis (jap.), in: *Keisei*, Bd. 74, Nr. 5 (1963), S. 12 ff.

43) *Masaki, Akira*, Der Inhalt der Freiheitsstrafe und die Rechtsstellung der Strafgefangenen (jap.), in: *Neue Gefängniskunde*, Tokyo 1940, Neudruck: 1968, S. 117 ff.

44) Summary of the White Paper on Crime 1986, S. 11 (Tab. 3).

45) Ebenda

46) Weißbuch der Kriminalität 1974 (jap.), S. 208 (Tab. 41 für: 1973); Weißbuch der Kriminalität 1986 (jap.), S. 121 (Tab. II/24 für: 1985).

47) Siehe Weißbuch der Kriminalität 1978 (jap.), S. 117 (errechnet aus Tab. II/46 für: 1973) und Weißbuch der Kriminalität 1986 (jap.), S. 130 (errechnet aus Tab. II/30 für: 1985).

48) Weißbuch der Kriminalität 1978 (jap.), S. 110 (Tab. II/39).

49) Weißbuch der Kriminalität 1981 (jap.), S. 201 (Tab. II/31).

50) *Miyazawa, Kōichi*, Vergleichende Kriminologie: Japan, Kapitel: Bandenkriminalität, in: *Die Psychologie des 20. Jahrhunderts*, Bd. XIV: Auswirkungen auf die Kriminologie, Delinquenz und Gesellschaft, S. 1073 ff.; *De Vos, George/Mizushima, Keiichi*, Organization and Social Function of Japanese Gangs, in: *Aspects of Social Change in Modern Japan* (hrsg. von *Dore, Ronald*) Princeton 1976, S. 289 ff.; *Munakata, Norio*, Gangster Organisations, in: UNAFEI, Resource Material Series Nr. 9 (März 1975); *Miyawaki, R.*, Crack down operations against organized racketeer groups (Yakuza) in Japan, in: *International Criminal Police Review* (Paris), 1979, 34/329, S. 167 ff.

51) Weißbuch der Polizei 1986 (jap.), S. 97.

52) Weißbuch der Kriminalität 1986 (jap.), S. 141 (Tab. II/37).

53) vgl. *Bindzus, Dieter*, Anmerkungen zum japanischen Strafvollzug aus deutscher Sicht (jap.), in: *Keisei*, Bd. 89 (1978), Heft 1, S. 12 ff.

54) 1985 gab es bei einer durchschnittlichen Gefangenenanzahl von 45805 nur vier Ausbruchs- bzw. Entweichungsversuche (Weißbuch der Kriminalität (jap.), 1986, S. 142 (Tab. II/38)).

55) So schon *Masaki, Akira*, *Neue Gefängniskunde* (jap.), 1940, Neudruck: 1968, S. 255.

56) Nach Art. 60 I Ziff. 1-12 jap. StVollzG sind folgende Disziplinarstrafen zulässig: Verweis; Aussetzung der Gewährung zuerkannter Begünstigungen bis zur Dauer von drei Monaten; endgültiger Entzug der Gewährung zuerkannter Vergünstigungen; Verbot, Bücher zu lesen oder Bilder zu betrachten bis zur Dauer von drei Monaten; Entzug der freiwilligen Arbeit zur Dauer von 10 Tagen; Entzug der Erlaubnis, selbstbeschaffte Kleidung und Bettzeug zu tragen bzw. zu benutzen bis zur Dauer von 15 Tagen; Entzug der Erlaubnis, sich selbst zu beköstigen bis zur Dauer von 15 Tagen; Entzug der Bewegung im Freien bis zur Dauer von 15 Tagen; ganzer oder teilweiser Verlust der Arbeitsbelohnung; Kostschmälerung bis zur Dauer von 7 Tagen; Arrest bis zur Dauer von 2 Monaten; schwerer Arrest bis zur Dauer von 7 Tagen. Der schwere Arrest bis zur Dauer von 7 Tagen, der in Dunkelhaft zu vollstrecken ist, wird seit 1947 nicht mehr vollzogen, da er gegen das Verfassungsverbot Verhängung grausamer Strafen verstößt (vgl. insoweit *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan, S. 21 f.).

57) Vgl. im einzelnen *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan, S. 60 ff.

58) *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan, S. 61, wobei der Entzug der Bewegung im Freien in der Regel alle 5 Tage für die Dauer eines Tages unterbrochen wurde (vgl. Art. 60 I Ziff. 8 jap. StVollzG).

59) *Shōji, Kunio*, Theorie und Praxis des Strafvollzuges II (jap.), Tokyo 1972, S. 137.

60) *Masaki, Akira*, *Neue Gefängniskunde* (jap.) 1940, Neudr.: 1968, S. 153 f.

61) Die Klassifizierung ist gesetzlich geregelt in Art. 1 ff. jap. StVollzG, Art. 5 ff. Verordnung über den Stufenstrafvollzug (Übersetzung a.a.O., S. 91 ff., 142); Verwaltungsanordnung des Justizministeriums Nr. 557 vom 1.4.1972 über die Klassifizierung der Strafgefangenen.

Einzelheiten s. *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan, S. 62 ff.; *Miyazawa, Kōichi/Schneider, Hans-Joachim*, Vergleichende Kriminologie, Japan in: *Sieverts/Schneider*, Handbuch-Wörterbuch der Kriminologie, Ergänzungsbd., S. 34 ff.; *Correctional Institutions in Japan* 1985, S. 21 ff.

62) Im einzelnen – dabei ist in Klammern der jeweilige Prozentsatz der 1985 in der entsprechenden Klasse eingestuftten Strafgefangenen angegeben – sind das: Klasse V: Berufsausbildung (2,9); Klasse E: Schulbildung (1,3); Klasse G: soziales Verhalten (67,6); Klasse T: Heilbehandlung (2,5); Klasse S: beschützende Maßnahmen (5,1); Klasse O: geeignet für den offenen Vollzug (2,3); Klasse N: geeignet als Hausarbeiter (18,3) (vgl. Weißbuch der Kriminalität 1986 (jap.), S. 130, Tab. II/30, errechnet aus den Zahlen der am Jahresende klassifizierten Strafgefangenen).

63) Gesetzlich geregelt in der Verordnung über den Stufenstrafvollzug vom 25.10.1933 (Übersetzung a.a.O., S. 140 ff.); Einzelheiten s. *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan, S. 65 ff.; *Correctional Institutions in Japan 1985*, S. 25.

64) So ausdrücklich auch „Correction Bureau“ in: *Correctional Institutions in Japan 1985*, S. 25.

65) So auch *Shikita, Minoru*, The Rehabilitative Programmes in the Adult Prisons of Japan in: *International Review of Criminal Policy*, Nr. 30 (1972), S. 11 ff. (16); *Hirano, Ryūichi*, Gesetz betr. die „Correction und Rehabilitation“ von Straftätern (jap.) 1963, S. 70.

66) Das sind für die zu einer Freiheitsstrafe mit bzw. ohne Arbeitszwang Verurteilten die Strafvollzugsanstalten Ichihara und Kakogawa sowie die Zweigstrafvollzugsanstalt Saijō; daneben gibt es noch fünf Strafvollzugsanstalten bzw. Zweigstrafvollzugsanstalten, die ausschließlich nur zu einer Freiheitsstrafe ohne Arbeitszwang verurteilte Verkehrsstraftäter aufnehmen (vgl. Weißbuch der Kriminalität 1986 (jap.), S. 131 f.).

67) *Correctional Institutions 1985*, S. 25 f., 31 ff. mit weiteren Einzelheiten; *Lorell/Bixby, F.*, Two modern correctional facilities in Japan, in: *Fed. Prob.* 1971, 35/3, S. 13 ff.

68) *Shigematsu, Kazuyoshi*, Geschichte des Strafvollzugs in Hokkaidō (jap.), Tokyo 1970, S. 421 ff.

69) Nähere Einzelheiten s. *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan, S. 68 ff.; *Correctional Institutions in Japan 1985*, S. 26 ff.

70) Weißbuch der Kriminalität 1974 (jap.), S. 248.

71) Weißbuch der Kriminalität 1986 (jap.), S. 139.

72) Von der Stärke der Skepsis der Japaner bezüglich der Sozialtherapie konnte der deutsche Verfasser in der Diskussion nach einem von ihm im September 1979 vor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Keio-Universität (Tokyo) gehaltenen Vortrag „Sozialtherapie im europäischen Strafvollzug – Erfolg oder Mißerfolg?“ (veröffentlicht in Sonderheft der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe: Sozialtherapie und Behandlungsforschung, S. 89 ff.) persönlich einen Eindruck gewinnen.

73) *Japanische Naikan Gesellschaft* (Hrsg.), *Naikan-gakkai happyō ronbunshū* (Sammelband der auf den NAIKAN-Kongressen erstatteten Berichte) Bd. 1-9, Nara, Tokyo 1978-1987; *Okumura, Nikichi/Satō, Kōji/Yamamoto, Haruo* (Hrsg.), *Naikanryōhō* (NAIKAN-Therapie), Tokyo 1972; *Satō, Kōji* (Hrsg.), *Zenteki ryōhō Naikan-hō* (Zen-Therapie und NAIKAN-Methode), Tokyo 1972; *Miki, Yoshihiko*, *Naikan-ryōhō nyūmon* (Einführung in die NAIKAN-Therapie), Osaka 1976; *Kusunoki, Shōzō*, *Kokoro no tanken – Naikan-hō* – (Die Erforschung des Herzens – NAIKAN-Methode), Tokyo 1977; *Takemoto, Takahiro* (Hrsg.) *Meisō no Seishin-ryōhō – NAIKAN-Ryōhō no riron to jissai* (Psychische Therapie in der Meditation – Theorie und Praxis der NAIKAN-Therapie), Tokyo 1984; *Reynolds, K.*, NAIKAN-Therapie, in: *Corsini, Raymond J.* (Hrsg.), *Handbuch der Psychotherapie*, Bd. 2, S. 769 ff.; *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan, S. 76 ff., die ihre in diesem Buch vertretenen Ansichten im vorliegenden Aufsatz in größerem Umfang modifizieren bzw. in Einzelheiten sogar revidieren.

74) Als Therapiemethode wird NAIKAN auch bei psychosomatischen Problemen, sozialen Schwierigkeiten, Neurosen, Suchtkrankheiten einschließlich Drogen und Alkoholismus angewandt; keine geeignete Behandlungsmethode ist NAIKAN bei Psychosen, Senilität und anderen organischen Hirnsyndromen. Vergessen werden sollte nicht, daß NAIKAN auch in großem Umfang von gesunden Menschen als Mittel zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit bzw. Einsichtsfähigkeit benutzt wird (vgl. *Reynolds, David K.*, NAIKAN-Therapie in: *Corsini, Raymond J.* (Hrsg.), *Handbuch der Psychotherapie*, Bd. 2, S. 776).

75) *Takeda, Ryōji*, The Participation of Private Citizens in Crime Prevention – The Case of the Naikan-hō in Japan –, in: UNAFEI, Resource Material Series, Nr. 2 (1971), S. 145 ff.; *Takeda, Ryōji*, Naikan-hō to innai shōgū (Behandlung und NAIKAN-Therapie in Jugendanstalten), in: Chūbu-kyōsei, Bd. 6 (1975), Nr. 3; *Uzushio* (Zeitschrift der Strafvollzugsanstalt Tokushima), Nr. 163 (Sonderband für NAIKAN), Tokushima 1964; *Yashima* (Zeitschrift der Strafvollzugsanstalt Takamatsu), Nr. 137 (Sonderband für NAIKAN) Takamatsu 1968; *Genkai* (Zeitschrift der Strafvollzugsanstalt Fukuoka, Nr. 202 (Sonderband für NAIKAN), Fukuoka 1973; *Nara* (Zeitschrift der Strafvollzugsanstalt Nara), Nr. 35 (Sonderband für NAIKAN) Nara 1978; *Yamato* (Zeitschrift des NAIKAN-Zentrums der Jugendanstalt Hokkai) 1977 u.a.

76) Darüber wurde und wird NAIKAN mit noch größerem Erfolg in Jugendanstalten angewandt, in denen in Japan die öffentliche Erziehung für kriminelle Jugendliche durchgeführt wird (s. *Takeda, Ryōji*, Naikan-hō to innai shōgū (Behandlung und NAIKAN-Therapie in Jugendanstalten) in: Chūbu-Kyōsei,

Bd. 6 (1975) Nr. 3).

77) Vgl. *Reynolds, David K.*, NAIKAN-Therapie in: *Corsini, Raymond J.* (Hrsg.), *Handbuch der Psychotherapie*, Bd. 2, S. 770; *Takeda, Ryōji*, The Participation of Private Citizens in Crime Prevention – The Case of the Naikan-hō in Japan –, in: UNAFEI, Resource Material Series, Nr. 2 (1971), S. 145 f.

78) So im Ansatz auch *Reynolds* (a.a.O., S. 772).

79) Völlig mißverstanden scheint *Reynolds* (a.a.O., S. 769) das Ziel der NAIKAN-Therapie zu haben, wenn er hierzu schreibt: „Die Therapie zielt explizit darauf ab, existentielles Schuldbewußtsein zu erzeugen“. Im Zusammenhang mit NAIKAN das Wort „Schuld“ im Sinne des christlichen Begriffs „Erbsünde“, der den Japanern nicht bekannt ist, zu verwenden, ist ein offensichtlicher Mißgriff; besser hätte *Reynolds* das Wort „Verantwortungsbewußtsein“ verwenden sollen.

80) *Reynolds* (a.a.O., S. 781) spricht von einer neuen „Lebensperspektive“.

81) Siehe dazu auch *Reynolds* (a.a.O., S. 774).

82) *Reynolds* (a.a.O., S. 774) nimmt sogar, was aber in dieser Eindeutigkeit nicht haltbar ist, eine genaue Zeitgewichtung vor, nach der je 20 % auf Stufe 1 und 2 sowie 60 % auf Stufe 3 entfallen sollen.

83) Zu weit geht *Reynolds* (a.a.O. S. 772), wenn er von einer „kathartischen“ Einsicht spricht.

84) *Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Schöch, Heinz* Strafvollzug, 3. Aufl. 1982, § 3 Rdnr. 15 (S. 49).

85) *Takeda, Ryōji*, The Participation of Private Citizens in Crime Prevention – The Case of the Naikan-hō in Japan, in: UNAFEI, Resource Material Series, Nr. 2 (1971), S. 145 ff.

86) *Takeda, Ryōji*, Naikan-hō to innai shōgū (Behandlung und NAIKAN-Therapie in Jugendanstalten), in: Chūbu-kyōsei, Bd. 6 (1975).

87) *Takeda, Ryōji*, The Participation of Private Citizens in Crime Prevention – The Case of the Naikan-hō in Japan, S. 146.

88) Die Verfasser hatten die Möglichkeit, die betreffende Aufstellung persönlich einzusehen.

89) *Takeda, Ryōji*, The Participation of Private Citizens in Crime Prevention – The Case of the Naikan-hō in Japan, S. 150 (Tab. 3).

90) Rückfall nach dieser Untersuchung bedeutet, daß der Strafgefangene innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach seiner Entlassung erneut eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte.

91) *Takeda, Ryōji*, NAIKAN als ein Beispiel der Beteiligung von privaten Bürgern an der Verbrechensbekämpfung (jap.), in: *Hanzai to hikō*, Bd. 11, S. 116 (errechnet aus Tab. 4).

92) *Takeda, Ryōji*, Naikan-hō (NAIKAN-Methode), in: *Satō, Kōji* (Hrsg.), *Zen-Therapie und NAIKAN-Therapie* (jap.), S. 203.

93) Vgl. Art. 24 ff. jap. StVollzG; Art. 58 ff. Durchführungbestimmungen zum jap. StVollzG (Übersetzung a.a.O., S. 97 f., S. 118 ff.).

94) *Takeda, Ryōji*, The Participation of Private Citizens in Crime Prevention – The Case of the Naikan-hō in Japan, S. 148.

95) *Takeda, Ryōji*, The Participation of Private Citizens in Crime Prevention – The Case of the Naikan-hō in Japan, S. 147.

96) Vgl. *Yoshimoto, Ishin*, 40 Jahre Naikan (jap.), Tokyo 1965.

97) *Bindzus, Dieter/Ishii, Akira*, Strafvollzug in Japan, S. 76 ff.

98) Zur Verbreitung von NAIKAN als allgemeine Therapiemethode vgl. *Ritter, Franz*, Entwicklung der NAIKAN in Europa (jap.), Sammelband der auf dem 9. NAIKAN-Kongreß erstatteten Berichte, Tokyo 1987; *Breuer, Karlpe-ter*, NAIKAN in der Bundesrepublik Deutschland (jap.), Sammelband der auf dem 7. NAIKAN-Kongreß erstatteten Berichte, Tokyo 1984, S. 40 ff.; *Ishii, Akira*, Bericht der NAIKAN-Seminare in Österreich in den vergangenen vier Jahren (jap.), Sammelband der auf dem 7. NAIKAN-Kongreß erstatteten Bericht, Tokyo 1984, S. 44 ff.; *Margreiter, Helga*, Meine Erfahrung als NAIKAN Teilnehmer und Leiter (jap.), Sammelband der auf dem 9. NAIKAN-Kongreß erstatteten Berichte, Tokyo 1987; *Reynolds, David K.*, NAIKAN in den USA (jap.), Sammelband der auf dem 7. NAIKAN-Kongreß erstatteten Berichte, Tokyo 1984, S. 38 f.

99) *Finkbeiner, Lothar*, NAIKAN-Erfahrung als Westeuropäer (jap.), Sammelband der auf dem 3. NAIKAN-Kongreß erstatteten Berichte, Tokyo 1980, S. 12 f.; ders., NAIKAN in der Bundesrepublik Deutschland – NAIKAN als neue wirksame Methode und seine Effizienz für Strafgefangene und den normalen Bürger (jap.), Sammelband der auf dem 7. NAIKAN-Kongreß erstatteten Berichte, Tokyo 1984, S. 48 ff.

100) *Finkbeiner, Lothar*, NAIKAN-Erfahrung als Westeuropäer (jap.), a.a.O., S. 12.

101) *Finkbeiner, Lothar*, NAIKAN in der Bundesrepublik Deutschland (jap.), a.a.O., S. 48 f.

102) *Finkbeiner, Lothar*, NAIKAN in der Bundesrepublik Deutschland (jap.), a.a.O., S. 49 ff.

103) *Finkbeiner, Lothar*, NAIKAN in der Bundesrepublik Deutschland (jap.), a.a.O., S. 49 f.

104) Darunter war auch der japanische Verfasser.

105) *Ritter, Franz*, Entwicklung der NAIKAN in Europa (jap.), a.a.O.

106) So auch *Finkbeiner, Lothar*, NAIKAN in der Bundesrepublik Deutsch-

land (jap.), a.a.O., S. 51.

107) Zu den Reformbestrebungen im einzelnen: *Saitō, Seiji*, Die Reformrichtung des japanischen Strafvollzugsgesetzes, in: Strafrecht und Strafrechtsreform (Hrsg. v. Kurt Matlener u.a.), Köln 1974; *Miyazawa, Kōichi*, Die Entwicklung des japanischen Strafrechts- und Strafvollzugswesens, in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Bd. 11 (1974), S. 161 ff. (163 f.); *Nakayama, Kenichi*, Verlauf und Problematik der Strafvollzugsgesetzreform (jap.), in: Jurisuto, Nr. 497 (1972), S. 21 ff.; Correction Bureau, Konzeption zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (jap.), in: Höritsu-jihō, Bd. 48, Nr. 5 (1976), S. 162 ff.; *Hasegawa*, Reform des Strafvollzugsgesetzes (jap.), in: *Asakura, Kyōichi* u.a. (Hrsg.), Correction and Rehabilitation in Japan (jap.), Bd. 1, Strafvollzug, Tokyo 1980, S. 326 ff.; Sammelband zur Reform des Strafvollzugsgesetzes (jap.), Höritu-Johō, Bd. 48, Nr. 7 (1976).

108) Vgl. dazu Art. 1 Verordnung über den Stufenstrafvollzug (Sinn und Zweck), (Übersetzung a.a.O., S. 141).

109) Correctional Institutions 1985, S. 14.

110) Nach Angaben des „Correction Bureau“ (Correctional Institutions in Japan 1985, S. 15) zählen dazu die Einführung bzw. Stärkung folgender Grundsätze:

- strenge Trennung von Tatverdächtigen, Beschuldigten, Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen;
- Stärkung der Rechtsstellung der Strafgefangenen mit klar gefaßten Tatbeständen bezüglich Glaubensfreiheit, Zugang zu Veröffentlichungen, Außenweltkontakten, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen sowie anderer, die Menschenrechte der Strafgefangenen betreffende Gesichtspunkte;
- Einführung genauer Einzelregelungen zur Garantie angemessener Lebensbedingungen hinsichtlich von Belangen wie Nahrung, Kleidung, medizinische Betreuung und sanitäre Einrichtungen;
- Ausrichtung der Behandlung der Strafgefangenen am Gedanken der Resozialisierung, welcher zugleich auch das Behandlungsziel darstellt;
- Notwendigkeit spezifizierter individueller Behandlung, wobei für jeden Gefangenen ein Behandlungsplan nach wissenschaftlich ermittelten Klassifizierungsgrundsätzen zu erstellen ist;
- Einschluß von Arbeit, Fortbildung, Lebenshilfe und Heilbehandlung in die Grundbehandlungsprogramme sowie Vorbereitung der Einführung innovativer Vollzugsmaßnahmen, wie Freigang, Ausgang und Urlaub.

Das Gefängnissystem in Japan

Yukio Nomura*

I. Organisationen, die an der Strafvollzugsverwaltung beteiligt sind

1. Das Amt für Strafvollzug

Das Amt für Strafvollzug (*Correction Bureau*) ist nach dem Gründungsgesetz des Justizministeriums zuständig für folgende Aufgaben:

- (1) Strafen zu vollziehen, Gefangene in Gewahrsam zu halten und Aufgaben im Rahmen der Verwaltung des Strafvollzugs wahrzunehmen;
- (2) Aufgaben im Zusammenhang mit Strafvollzugsanstalten, Jugendstrafvollzugsanstalten, Verwahrungsanstalten, Jugenderziehungsheimen, Klassifizierungsinstitutionen für Jugendliche und einem Aufsichtsteam für Frauen wahrzunehmen;
- (3) Aufgaben in Verbindung mit Unterricht und Ausbildung von Strafvollzugsbeamten zu erfüllen;
- (4) erkennungsdienstliche Behandlung von Straftätern vorzunehmen;
- (5) Aufgaben der Strafvollzugsverwaltung wahrzunehmen, die nicht unter die Zuständigkeit der öffentlichen Verwaltung fallen und
- (6) Aufgaben im Zusammenhang mit Personen, die wegen Mißachtung des Gerichts in Haft genommen worden sind, zu erfüllen (vgl. Abbildung 1 Tabelle 1).

2. Das Ausbildungsinstitut für Strafvollzugsbeamte

Bereits im Jahre 1884 wurde im Gefängnis von Yokohama ein Ausbildungsprogramm für Strafvollzugsbeamte durchgeführt. Das erste nationale Ausbildungsinstitut für Strafvollzugsbeamte wurde 1890 in Tokio gegründet. Zwischen 1907 und 1949 wurde das Ausbildungsinstitut von der Japanischen Strafvollzugsvereinigung geleitet, einer gemeinnützigen Einrichtung, die von Strafvollzugsbeamten in ganz Japan auf freiwilliger Basis organisiert worden war. Das Institut bildete ursprünglich ausschließlich Strafvollzugsbeamte aus, begann jedoch 1949 auch mit der Ausbildung von Personal für den Jugendstrafvollzug. Seit Juli 1969 trägt das Institut offiziell den Namen *Ausbildungsinstitut für Strafvollzugsbeamte*. Es unterhält in jeder der acht regionalen Strafvollzugsverwaltungen eine Zweigstelle.

Ziel der durch das Ausbildungsinstitut geleisteten Ausbildung ist eine Steigerung der Effektivität des Strafvollzugs, die sowohl durch eine Unterrichtung in akademischen Fä-

* Yukio Nomura studierte an der London School of Economics, University of London (1972-1974), LL.M. der Hitotsubashi-Universität, Professor am „United Nations Asia and Far East Institute for the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders“ (UNAFEI) in Tokio. Bei dem Beitrag handelt es sich um eine übersetzte Fassung des Aufsatzes „Recent trends in the Japanese Prison Service“, der bereits im „Prison Service Journal“, Nr. 67, Juli 1987, freilich ohne Tabellen und Abbildungen, veröffentlicht wurde. Übersetzer waren: Theodor Doppeide, M.A., und Hartwig Lahrman, wissenschaftl. Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften, Abt. Kriminologie, der Westfälischen Wilhelms-Universität, Bispinghof 24/25, 4400 Münster.

chern als auch Vermittlung praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet des Strafvollzugs erreicht werden soll.

Es gibt allgemein zwei Arten von Kursen. Die eine Form ist der Grundkurs, der von einer regionalen Zweigstelle durchgeführt wird. Er umfaßt Einführungskurse für Anwärter, weiterführende Kurse für dienstältere Beamte und Spezialkurse. Die andere Form ist der Fortgeschrittenenkurs für leitende Beamte, der durch das Hauptinstitut zusammen mit anderen Spezialkursen und Forschungskursen durchgeführt wird.

3. Regionale Strafvollzugszentralen

Regionale Strafvollzugszentralen befinden sich in Tokio, Osaka, Nagoya, Hiroshima, Fukuoka, Sendai, Sapporo und Takamatsu, wo auch die Obersten Gerichte und die Obersten Staatsanwaltschaften ihren Sitz haben. Die Zentralen sind Zwischenstufen, die an der Arbeit des Amtes für Strafvollzug auf regionaler Ebene teilnehmen. Die Zentralen unterteilen sich in drei Abteilungen und sieben Sektionen (vgl. Abbildung 2).

Einige der wichtigsten Funktionen der Zentralen sind die Aufsicht über die Strafvollzugsanstalten, Personalangelegenheiten, der Transfer von Häftlingen zwischen den Anstalten, die Koordination der Gefängnisarbeit, die Zuweisung von Gefängnisbesuchern und die Vorbeugung gegen regionale Notsituationen.

4. Strafvollzugsanstalten

A. Strafanstalten

Strafanstalten gibt es in Form von Gefängnissen, Jugendgefängnissen und Verwahrungsanstalten. Gefängnisse sind zuständig für zu Freiheitsstrafe mit oder ohne Arbeit und für zu Strafarbeit Verurteilte, Verwahrungsanstalten sind zuständig für Untersuchungshäftlinge und für zum Tode Verurteilte.

Die Verwaltung der Strafanstalten wird durch grundlegende Gesetze und Richtlinien wie das Gefängnisgesetz von 1908, die Gefängnisjustizvollzugsrichtlinien (Anordnung des Justizministeriums von 1908), die Anordnung über die stufenweise Behandlung von Gefangenen (Anordnung des Justizministeriums von 1933), die Richtlinien für die Klassifikation von Gefangenen (Direktive des Justizministeriums von 1972) und andere ministerielle Anordnungen geregelt (vgl. hinsichtlich der Details über Personal, Organisation und Insassen Abbildungen 3 und 4 sowie Tabelle 3). Was die Strafanstalten betrifft, sollten auch die Polizeigegefängnisse erwähnt werden. Polizeigegefängnisse sind den Polizeistationen angeschlossene Arresteinrichtungen, die hauptsächlich zur Verwahrung Verhafteter und in Untersuchungshaft überstellter Personen dienen. Diese 1.224 Einrichtungen werden nicht durch das Justizministerium, sondern durch die Nationale Polizeibehörde verwaltet. Sie dienen nötigenfalls auch als Gefängnisse oder Verwahrungsanstalten.

B. Institutionen für Jugendliche

Es gibt bei den Institutionen für Jugendliche zwei Kategorien: Erziehungsheime und Klassifizierungsinstitutionen für Jugendliche. Erziehungsheime für Jugendliche bringen jugendliche Delinquenten unter, die durch die Familiengerichte

deren Obhut und Personenfürsorge überwiesen werden, und denen sie durch erziehenden Unterricht zu helfen suchen. Klassifizierungsheime sind zuständig für durch die Familiengerichte in Untersuchungshaft überstellte Jugendliche. Sie führen Persönlichkeits- und Charakterklassifikationen der jugendlichen Delinquenten durch, wodurch die Untersuchungen und zukünftigen Entscheidungen der Familiengerichte unterstützt und die Durchführung der Fürsorgeerziehung erleichtert werden sollen.

Das Jugendgesetz von 1948 und das Gesetz über Jugenderziehungsheime von 1948 regeln die Verwaltung der Jugenderziehungsheime und der Klassifikationsinstitutionen (vgl. hinsichtlich der Details über Personal, Organisation und Insassen Abbildungen 4, 5, 6 und 7 sowie die Tabellen 4 und 5).

C. Aufsichtsheim für Frauen

Das Aufsichtsheim für Frauen befindet sich in Tokio. In ihm leben erwachsene Frauen, die vom Strafgericht wegen Prostitution und damit verbundener Straftaten gemäß dem Gesetz gegen die Prostitution zu gerichtlicher Aufsicht verurteilt worden sind. Das Heim soll ihnen die für eine Resozialisierung notwendige Führung bieten. Das Gesetz über das Aufsichtsheim für Frauen von 1958 regelt die Verwaltung des Heims (vgl. hinsichtlich Details über Personal, Organisation und Insassen Abbildung 6 sowie Tabelle 9).

II. Die Behandlung von Rechtsbrechern in der Strafvollzugsanstalt

1. Klassifizierung

Alle Strafgefangenen im Gefängnis haben den gleichen Status: Sie werden im Gefängnis gehalten, weil das Gericht sie zum dortigen Verbleib verurteilt hat, bis sie ihre Strafe verbüßt haben. Jeder einzelne Gefangene hat jedoch seine eigenen Gründe und Motivationen, die ihn dazu veranlaßt haben, ein Verbrechen zu begehen. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung einer Klassifikation notwendig, um den individuellen Bedürfnissen der Gefangenen Rechnung zu tragen und um das Behandlungsprogramm so effektiv wie möglich zu gestalten. Mit anderen Worten: es ist die Absicht der Klassifizierung, die Gefangenen mit dem geeignetsten Behandlungsprogramm für ihre individuelle Rehabilitation zu versehen. Die Klassifizierung ist ebenfalls für die Verhinderung von Zwischenfällen im Gefängnis bedeutsam, da sie es den Strafvollzugsbehörden ermöglicht, die Gefangenen gemäß ihrer Persönlichkeit behutsam zu behandeln (hinsichtlich der Statistik über verurteilte Gefängnisinsassen siehe Tabelle 10).

Von den Strafvollzugsbehörden in Japan wird einmütig anerkannt, daß das wichtigste technische Hilfsmittel, um individuelle Behandlungsprogramme einzuführen und die institutionelle Sicherheit und Disziplin aufrechtzuerhalten, das Klassifikationssystem ist. Das gegenwärtige Klassifikationssystem in Japan besteht aus zwei Teilen: der eine ist die Zuweisung an eine Institution und der andere die Wahl einer geeigneten Behandlung.

A. Zuweisungskategorien

Zuweisungskategorien klassifizieren sich nach Geschlecht, Nationalität, Strafmaß, Alter sowie Art und Länge der Strafe.

Der wichtigste Faktor bei der Zuordnung ist der Grad der kriminellen Neigung. Diese wird bestimmt durch die Häufigkeit der Gefängnisaufenthalte, den Grad der Verbindung mit organisierten Banden, die Art und Weise, wie das Verbrechen begangen wurde sowie soziale Einstellungen. Alle Gefangenen werden klassifiziert, wie etwa diejenigen mit gering fortgeschrittener krimineller Belastung (Klasse A) oder diejenigen mit fortgeschrittener krimineller Belastung (Klasse B).

B. Behandlungskategorien

Um die Ziele effektiver Behandlungsprogramme für Gefangene zu erreichen, ist jedes Gefängnis angewiesen, die Gefangenen in spezifische Kategorien einzuteilen und den Anforderungen für die institutionellen Behandlungsprogramme zu entsprechen. Wirksamer Strafvollzug kann durch den hochdifferenzierten Gebrauch von Klassifikationskategorien der Zuordnung und Behandlung erreicht werden.

Beispiele für Behandlungskategorien sind:

(1) Kategorien auf der Basis spezieller Behandlungsbedürfnisse:

Klasse V: Bedürfnis nach Berufsausbildung

Klasse E: Bedürfnis nach Ausbildung allgemein

Klasse G: Bedürfnis nach Hilfe bei der Lebensführung

Klasse T: Bedürfnis nach professioneller therapeutischer Behandlung

Klasse S: Bedürfnis nach besonderer schützender Behandlung

(2) Kategorien auf der Basis speziell empfohlener Behandlung:

Klasse O: für den offenen Vollzug geeignet

Klasse N: für Mitarbeit in der Strafvollzugsanstalt geeignet.

C. Progressives Stufensystem

Das progressive Stufensystem in Japan ist eines der grundlegenden Prinzipien des Strafvollzugs. Alle Gefangenen werden allmählich motiviert und ermutigt, sich zu ändern, indem sie entsprechend ihrem Fortschreiten von der vierten (untersten) zur ersten (höchsten) Stufe des gestaffelten Systems mehr Freiheiten und andere Privilegien erhalten. In dieser Hinsicht ist die Behandlung von Gefangenen abhängig von ihrer individuellen Entwicklung.

Neuerdings wird das progressive Stufensystem als weniger erfolgreich, als es zunächst erwartet worden war, kritisiert. Auf der anderen Seite ist das Klassifikationssystem als gesunde Basis einer wirksamen Behandlung erkannt und entwickelt worden. Bei der Überarbeitung des gegenwärtigen Gefängnisgesetzes wird versucht, ein Behandlungsmodell zu entwickeln, das im wesentlichen auf der Klassifikation beruht, aber die wertvollen Aspekte des progressiven Stufensystems nicht vernachlässigt.

2. Sicherheit

Strafvollzug kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn Sicherheit und Ordnung in Strafanstalten gewährleistet sind.

Trotz der Tatsache, daß die Zahl der organisierten Bandenmitglieder angestiegen ist und 1985 25 % der neu Verurteil-

ten ausmachte, ist die Sicherheit in den Gefängnissen gewährleistet. Es hat in den vergangenen drei Jahrzehnten keine Gefängnisrevolten gegeben. Die Anzahl ernsthafter Zwischenfälle ist im Vergleich zur Gesamtzahl der Gefangenen sehr niedrig (vgl. Tabelle 11).

Faktoren wie Reue seitens des Gefangenen, aktive Beteiligung an der Gefängnisarbeit, die den Gefangenen aktiv und frisch hält und vernünftige und faire Behandlung durch das Wachpersonal verringern das Auftreten von Massenunruhen oder anderen schweren Zwischenfällen in japanischen Strafanstalten.

Beschwerdeverfahren und Inspektionen lockern Spannungen unter den Gefangenen und gewährleisten die Sicherheit der Gefängnisse. Inspektoren des Justizministeriums besuchen jedes Gefängnis mindestens alle zwei Jahre, um festzustellen, ob das Gefängnis entsprechend den Vorschriften des Gefängnisgesetzes und den Regeln und Standards des Amtes für Strafvollzug verwaltet wird und ob die Rechte der Gefangenen nicht durch die Gefängnisleitung eingeengt werden. Gefangene haben die Möglichkeit, gegen ihre Behandlung beim Gefängnisdirektor oder seinem Stellvertreter Beschwerde einzulegen, und sie können sich mit Petitionen an den Justizminister oder dessen Repräsentanten wenden, der das Gefängnis im Auftrag des Ministers besucht. Das Bürgerrechtsbüro des Justizministeriums bearbeitet Beschwerden der Gefangenen hinsichtlich der Einschränkung von Menschenrechten. Die Gefangenen haben das Recht, an eine Behörde oder an die Gesetzgebungsorgane Petitionen zu richten.

Den Gefangenen ist außerdem der Zugang zum Gericht garantiert, wenn sie Klage gegen die Gefängnisleitung führen wollen. Ein wesentliches Element der Aufrechterhaltung der Ordnung ist, daß die Gefangenen ihre Klagen zu jeder Zeit vorbringen können.

3. Gefängnisarbeit

Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil des menschlichen Lebens. Das Fehlen einer angemessenen Beschäftigung gilt als einer der Hauptfaktoren, die einen Täter zur Begehung von Verbrechen veranlassen. Probleme bei der Arbeitssuche müssen als ein wesentlicher Gesichtspunkt im zeitgenössischen Strafvollzug erkannt werden. Arbeitsprogramme in einer Strafanstalt sollten den Gefangenen die Möglichkeit geben, sich an geregelte Arbeit zu gewöhnen, eine positive Einstellung zur Arbeit zu gewinnen, berufliche Fähigkeiten zu verbessern, „im Schweiß seines Angesichts“ seinen Lohn zu verdienen und ihn gleichzeitig in die Gesellschaft zu integrieren.

Japanische Gefängnisse haben unter der Führung des Amtes für Strafvollzug große Anstrengungen unternommen, um die Arbeitsprogramme zu verbessern. In der Vergangenheit war die Landwirtschaft die Hauptform der Gefängnisarbeit. Gegenwärtig wird nur in wenigen Gefängnissen landwirtschaftliche Arbeit geleistet. Gefängnisse in städtischen Gegenden haben Arbeitsprogramme für industrielle Produktionen, und die meisten Strafgefangenen sind in moderner Produktionsarbeit tätig.

Berufsausbildung ist sehr kostspielig, nicht nur weil sie eine ausreichende Anzahl qualifizierter Ausbilder, entspre-

chende Räumlichkeiten und Ausstattung verlangt, sondern auch, weil sie die in einem Gefängnis zur Verfügung stehende Arbeitskraft reduziert, die ansonsten in gewinnbringendere und produktivere Tätigkeit eingebracht werden könnte (vgl. Tabelle 12). Berufsausbildung wird als eine sehr wirkungsvolle Methode angesehen, um die beruflichen Fähigkeiten der Gefangenen zu entwickeln und um sie zur Arbeit zu motivieren.

In Japan bietet das Büro für Strafvollzug verschiedene Formen der Berufsausbildung an. Momentan werden an sieben Strafvollzugsanstalten intensive Berufsausbildungsprogramme entsprechend den spezifischen Anforderungen des Arbeitsministeriums durchgeführt. An diesen sieben Strafvollzugsanstalten werden die Auszubildenden in speziellen Fertigkeiten unterrichtet und erhalten Fachabschlüsse des Arbeitsministeriums, wenn sie den Kurs zufriedenstellend absolvieren. Im Fiskaljahr 1985 hatten 1.022 von 31.938 entlassenen Häftlingen ihre Ausbildungskurse abgeschlossen und entsprechende Fachabschlüsse erworben. Weniger intensive Ausbildungsprogramme gibt es in anderen Gefängnissen. Auszubildende haben außerdem Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

Die Mehrzahl der Werkstätten befindet sich innerhalb der Gefängnisse. Es existieren einige offene Einrichtungen, in denen die Werkstätten in einer etwas entspannteren Atmosphäre geführt werden. Es gibt weiterhin eine Anzahl sogenannter Gefängnis-camps, die außerhalb der Gefängnis-mauern in offener Umgebung bei minimalen Sicherheitsvorkehrungen gelegen sind.

4. Ausbildung

Die Organisation und Durchführung systematischer Ausbildungsprogramme für Inhaftierte sind notwendige Komponenten der Rehabilitationsbemühungen der Gefängnisleitung. Ausbildungsprogramme variieren entsprechend der sozialen, kulturellen und ökonomischen Situation des jeweiligen Gefängnisses. In einem Gefängnis mit einer hohen Zahl von Analphabeten wird das Bedürfnis nach grundlegendem Unterricht betont werden. In anderen Gefängnissen, wo für die normale Mitwirkung an der Gefängnisarbeit das Abitur erforderlich ist, werden die Ausbildungsprogramme speziell für junge Häftlinge auch entsprechende Kurse anbieten.

In Japan empfiehlt man Häftlingen, die nicht über die der Schulpflicht entsprechende neunjährige Ausbildung verfügen oder deren Fähigkeiten unterentwickelt sind, an einer entsprechenden Ausbildung teilzunehmen. Zusätzlich zu diesen Aktivitäten ist in einer Jugendstrafanstalt ein weiterführender Schulzweig eingerichtet worden. Wenn die Jugendlichen einen Pflichtkurs absolviert haben, wird vom Direktor der lokalen weiterführenden Schule hierüber ein Zeugnis ausgestellt. Es gibt außerdem die Möglichkeit, an Korrespondenzkursen teilzunehmen, für die Gymnasial- oder Universitätspunkte angerechnet werden können.

Lebensführungs- oder Sozialerziehung, die über die Lebensführung als Bürger unterrichtet, sollte integraler Bestandteil jeder Gefängnisausbildung sein. Dies bedeutet auch die moralische Unterweisung in alltäglichen Aktivitäten, um akzeptable Anschauungen und eine stabile Gemütsverfassung zu erreichen. Lebensführung wird in Form von Vor-

trägen, Lesungen, Clubaktivitäten und Gruppensitzungen vermittelt. Die freiwilligen Gefängnisbesucher einschließlich der Priester und Vertreter anderer Religionen spielen hierbei eine große Rolle.

Obwohl die potentielle Wirksamkeit der therapeutischen Behandlung in Japan wohl anerkannt ist, hat sie noch keine offizielle Anerkennung und Integration in reguläre Behandlungsprogramme gefunden. Da die Anzahl der verfügbaren Spezialisten in Haftanstalten begrenzt ist, liegt die Verantwortlichkeit für die Anwendung psychiatrischer Behandlung bei den Klassifikationsbeamten.

5. Fürsorge

A. Ernährung

Die Befriedigung der alltäglichen Lebensbedürfnisse der Gefangenen einschließlich Nahrung und Kleidung erfolgt auf Staatskosten. Zusätzlich können die Gefangenen auf eigene Kosten Gegenstände des täglichen Bedarfs erwerben. Für jeden Gefangenen wird eine ausreichende Menge Nahrung unter Berücksichtigung von Alter, körperlichem Zustand, Arbeitsaufgaben etc. bereitgestellt.

B. Medizinische Versorgung und Hygiene

Jedes Gefängnis hat abhängig von den räumlichen Gegebenheiten eine medizinische Abteilung oder Station unter Aufsicht des Gefängnisdirektors. In diesen Abteilungen oder Stationen arbeiten Ärzte und anderes medizinisches Fachpersonal. Es gibt fünf Gefängnis-Krankenhäuser, in die ernsthaft erkrankte Gefangene eingewiesen und unter Intensiv-aufsicht gestellt werden können. Weiterhin gibt es fünf andere an große Gefängnisse angeschlossene medizinische Zentren, in die kranke Gefangene eingewiesen werden können. Wenn notwendig, können Gefangene einen Arzt außerhalb des Gefängnisses aufsuchen. In Notfällen können sie in Krankenhäuser außerhalb des Gefängnisses eingewiesen werden.

6. Kontakte zur Außenwelt

A. Briefe und Besuche

Die Beschränkungen, die auf die Zahl von Briefen und auf die Anzahl und Dauer von Besuchen angewendet werden, sind abhängig von dem für Zensur und Aufsicht zur Verfügung stehenden Personal und von dem vorhandenen Besuchsraum. Es gibt Sicherheits- und andere Erwägungen, derentwegen eine Zensur von Briefen und die Aufsicht von Besuchen notwendig sind. Inhaftierte auf der vierten Stufe können einen Brief pro Monat schreiben und einen Besuch von Verwandten im Monat erhalten. Je höher die Stufe, die ein Inhaftierter erreicht hat, desto geringer werden die Beschränkungen der Zahl von Briefen und Besuchen. Inhaftierte der ersten Stufe können beliebig viele Briefe schreiben und jeden Tag Besuch empfangen. Untersuchungsgefingene können beliebig viele Briefe schreiben und so viele Besuche wie nötig bekommen. Unabhängig von der Stufe gibt es keine Beschränkungen der Anzahl von Briefen, die Inhaftierte von Verwandten bekommen dürfen.

B. Verbindungen zur Außenwelt

Gefangene können sich mit Gefängnisbesuchern treffen, wenn sie Hilfe benötigen. Gefängnisbesucher einschließlich

Geistliche sind Freiwillige, die ein Gefängnis aus keinem anderen Grund als dem, daß sie dies wollen, besuchen. Auch freiwillige Bewährungshelfer besuchen Gefangene, um die Lebensbedingungen in den Gemeinschaften, in die die Gefangenen nach ihrer Entlassung zurückkehren werden, zu organisieren und anzupassen. Auf experimenteller Basis arbeiten einige Bewährungshelfer im Gefängnis, um Kontakte zwischen dem Inhaftierten und der Außenwelt zu arrangieren.

C. Entlassung

Über die Hälfte der Strafgefangenen wird auf Bewährung entlassen (vgl. Tabelle 12). Für auf Bewährung Entlassene gibt es eine Woche bis zehn Tage vor der Entlassung eine vorbereitende Behandlung. Sie können sich in einer entspannten Umgebung ähnlich der häuslichen Atmosphäre aufhalten. Man unterrichtet sie über das Entlassungssystem, Nachsorge, Arbeitsbeschaffung und Sozialhilfe, und sie können das Bewährungshilfebüro aufsuchen und in Geschäften außerhalb des Gefängnisses einkaufen. Durch diese Behandlung können sie sich anpassen, bevor sie wieder in die Gemeinschaft zurückkehren.

III. Behandlung jugendlicher Straftäter in Jugendinstitutionen

1. Erziehungsheime für Jugendliche

A. Heimformen

Ein Erziehungsheim für Jugendliche ist eine Einrichtung, die jene Jugendlichen aufnimmt, die durch das Familiengericht zu einer beschützenden Maßnahme statt zu einer Strafsanktion überwiesen werden. Die Ziele der Erziehungsheime für Jugendliche sind es, die Wiederanpassung an die Gesellschaft zu erleichtern und eine gesunde Entwicklung durch ein diszipliniertes Gemeinschaftsleben, schulische und berufliche Ausbildung, Beratung und Lebensführung zu fördern.

Erziehungsheime für Jugendliche werden in vier Typen eingeteilt:

- (1) Primärerziehungsheime für 14- bis 16jährige,
- (2) mittlere Erziehungsheime für über 16jährige,
- (3) Sondererziehungsheime für über 16jährige mit fortgeschrittenen kriminellen Neigungen und
- (4) klinische Erziehungsheime für Jugendliche mit schwerwiegenden körperlichen oder geistigen Schäden.

B. Progressives Stufensystem

In Jugendinstitutionen gibt es drei Behandlungsstufen: erste, zweite und dritte Stufe. Die erste und zweite Stufe sind jeweils in einen höheren und niedrigeren Bereich unterteilt. Neuaufnahmen werden zunächst in den unteren Bereich der zweiten Stufe eingeordnet und können Schritt für Schritt nach oben gehen, bei besonders guten Fortschritten können sie auch eine Stufe überspringen. Andererseits kann jemand bei besonders schlechter Führung auch eine oder unter Umständen zwei Stufen herabgestuft werden.

Auf- und Abstufungen werden nach Überprüfung der täglichen Berichte über die Jugendlichen vorgenommen. Diese Überprüfung wird wenigstens einmal monatlich durchge-

führt. Jugendliche in der ersten Stufe können sich das Privileg weitgehender Selbstbestimmung in schulischen und Freizeitaktivitäten erhalten.

C. Ausbildungsaktivitäten

Seit 1977 haben die Jugendinstitutionen neue Ausbildungsprogramme eingeführt. Diese Programme haben zwei Ziele. Eines ist die Verbesserung von Kurzprogrammen für Verkehrssünder und gewöhnliche Täter in kleinen offenen Institutionen. Das andere ist die Entwicklung von für jede Einrichtung angemessenen Kursen in Lebensführung, Berufsausbildung, allgemeiner Schulausbildung, Spezialausbildung für lernbehinderte oder emotional instabile Jugendliche und von therapeutischen Programmen für körperlich und geistig behinderte Jugendliche.

Nach Maßgabe der neuen Ausbildungsprogramme nehmen Kurzzeiterziehungsheime Jugendliche auf, die wegen des relativ leichten Charakters ihrer Verfehlung für ein frühzeitiges Eingreifen durch intensive Beratung und Erziehung in etwa vier bis fünf Monaten zugänglich zu sein scheinen. Jugendliche, die durch Straßenverkehrsdelikte Todesfälle oder Personenschäden verursacht haben, werden speziellen Erziehungsheimen für Verkehrsstraftäter überstellt, in denen sie in einer zwei- bis dreimonatigen Intensivausbildung lernen, menschliches Leben zu respektieren und darüber hinaus alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Langzeiterziehungsheime nehmen schwierigere Jugendliche, die wahrscheinlich auf kurzfristige Ausbildungs- und Erziehungsprogramme nicht ansprechen werden, für Zeiträume bis zu zwei Jahren auf. Im allgemeinen werden die Jugendlichen bei Erreichen des 20. Lebensjahres entlassen.

Jugendliche werden nicht in Erziehungsheime überstellt, um dort strafende, sondern um resozialisierende Behandlung zu erfahren. Da sie sich noch in der Phase der Persönlichkeitsentwicklung befinden, werden Ausbildungsprogramme extensiv und systematisch durchgeführt. Arbeitsauflagen, die hierfür irrelevant sind, dürfen nicht angeordnet werden.

Schulausbildung richtet sich im wesentlichen an jene, die die Pflichtschulzeit nicht vollständig absolviert haben. Besonders in den Primärerziehungsheimen, in denen die Jugendlichen noch im schulpflichtigen Alter sind, wird die schulische Ausbildung betont. In den mittleren und fortgeschrittenen Erziehungsheimen werden zusätzlich Kurse auf Sekundarstufenebene und höher angeboten. In den klinischen Erziehungsheimen wird die Schulausbildung in der Art von Schulen für Behinderte oder Sonderschulen durchgeführt. Abschlußzeugnisse für Kurse werden im allgemeinen vom Direktor der vom Jugendlichen zuletzt besuchten weiterführenden Schule ausgestellt.

Die Mehrheit der jugendlichen Insassen hat vor ihrer Einweisung keine regelmäßige Tätigkeit ausgeübt, doch diejenigen mit Berufserfahrung waren zumeist als Facharbeiter tätig. Die Zahl derer mit beruflichen Fähigkeiten ist sehr gering. Daher wird großes Gewicht auf die Berufsausbildung in den Erziehungsheimen gelegt. Betont werden einerseits berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten wie auch andererseits die Gewöhnung an regelmäßige Arbeit und eine positive Einstellung zur Arbeit. Die Jugendlichen werden entweder

durch die Berufsausbildung oder auf eine intensivere und praxisbetontere Weise auf der Basis von Heimurlaub oder als Freigänger dazu angehalten, den Anforderungen für anerkannte Lizenzen und Berufsabschlüsse zu entsprechen.

Sozialerziehung ist ein wesentlicher Bestandteil der erziehenden Behandlung. Sozialerziehung ist auf die Beseitigung der antisozialen Denk- und Verhaltensweisen durch die Entwicklung gesunder sozialer Einstellungen gerichtet. Sozialerziehung wird während der gesamten Verweildauer im Heim betrieben, je nach Behandlungsstufe mit spezieller Ausrichtung. In der Anfangsperiode direkt nach der Einweisung sollen die Jugendlichen Selbstreflexion betreiben und erhalten ein Orientierungsprogramm für ihr tägliches Leben im Heim. In der Zwischenphase wird die Entwicklung sozialer Fähigkeiten betont, die zur Aufrechterhaltung guter zwischenmenschlicher Beziehungen zu anderen Insassen und damit als wesentliches Element des Gruppenlebens wichtig sind. In der letzten Stufe vor der Entlassung richtet sich die Erziehung auf eine Vorbereitung des Jugendlichen für die Rückkehr ins öffentliche soziale Leben nach der Entlassung. Sozialerziehung wird in Form von Individual- und Gruppenberatung, Gruppendiskussionen, Vorlesungen durch Personal und Gefängnisbesucher und Clubaktivitäten durchgeführt. Auf der letzten Stufe erhalten die Jugendlichen Gelegenheit, an den Ereignissen der örtlichen Gemeinde teilzunehmen wie auch gemeindliche Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

D. Entlassung

Wenn ein Jugendlicher die höchste Stufe erreicht hat und seine Entlassung auf Bewährung angezeigt erscheint, stellt der Superintendent nach einem Gespräch mit dem Behandlungsrat einen Antrag auf Entlassung auf Bewährung an den regionalen Bewährungsausschuß. Der Superintendent kann dann eine Entlassung des Jugendlichen beantragen; wenn er meint, daß das Erziehungsziel erreicht ist. Der Bewährungsausschuß entsendet ein Mitglied zu einem Gespräch mit dem Jugendlichen und entscheidet auf der Basis des Urteils jenes Mitgliedes sowie nach den Ergebnissen der Umgebungsanpassung, ob Entlassung auf Bewährung gewährt werden soll oder nicht.

2. Klassifizierungsinstitutionen

Die Klassifizierungsinstitutionen für Jugendliche wurden zur Zeit des Wiederaufbaus des Jugendgerichts- und -strafvollzugssystems 1949 eingerichtet. Diese Institutionen gibt es an Orten, an denen Familiengerichte bestehen. Für die Behandlung von Jugendkriminalitätsfällen vor Gericht sind Persönlichkeitsklassifizierungen (Intelligenz, Charakter, Einstellungen etc.) ebenso unerlässlich wie Informationen über das soziale Umfeld (Familie, Schule, Arbeit), die persönliche Geschichte und das Vorstrafenregister des betreffenden Jugendlichen. Die Klassifizierungsinstitution für Jugendliche hat die Aufgabe, die Persönlichkeitsklassifizierung vorzunehmen, während die Untersuchung des sozialen Umfelds hauptsächlich im Rahmen der familiengerichtlichen Voruntersuchung erfolgt.

Die Verweildauer in einer Klassifizierungsinstitution für Jugendliche wird durch das Jugendgesetz festgelegt; sie beträgt normalerweise 14 Tage mit der Möglichkeit der Ver-

längerung durch das Familiengericht um noch einmal maximal 14 Tage, falls sich dies als notwendig erweist. Die durchschnittliche Verweildauer beträgt etwa 20 Tage.

Die am meisten genutzten Methoden der Persönlichkeitsklassifizierung in den Institutionen sind Interviews, Fallstudienanalysen und psychologische Tests zur Feststellung von Intelligenz und Charakter. Man bemüht sich ständig um eine methodische Verbesserung der Diagnose der klinischen Psychologie und Psychiatrie. Die Resultate der Klassifizierung werden zusammen mit den medizinischen Untersuchungsergebnissen, Verhaltensbeobachtungen und der Analyse der persönlichen Lebensgeschichte und des häuslichen Umfeldes bei der Klassifikationskonferenz des Heimes erörtert. Bei dieser Gelegenheit wird eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Falles an das Familiengericht formuliert und verabschiedet.

Psychologische Tests sind eine wichtige Methode der Klassifizierung. Die neuesten Theorien, projektive Methoden, Bestandsaufnahmen und Eignungstests werden angewandt. Beispiele für Testarten sind Intelligenztests, Persönlichkeitstests wie beispielsweise der Rorschach-Test, der thematische Apperzeptionstest und der Satzergänzungstest. Um den gegenwärtigen Anstieg von Rechtsbrechern im Straßenverkehrsbereich bewältigen zu können, ist fast jede Institution mit Instrumenten zur Messung der Fahrtauglichkeit sowie einem Elektroenzephalographen ausgerüstet.

Seit kurzem wird die sogenannte Explorationsbehandlung in diesen Institutionen gefördert. Das Ziel dieser Behandlung ist es, die Probleme, Möglichkeiten und Persönlichkeitscharakteristika jedes Jugendlichen gründlich zu erforschen. Zu diesem Zweck werden den Jugendlichen verschiedene Aufgaben gestellt wie zum Beispiel Zeichnen, Modellieren mit Ton, Gruppendiskussionen, Schreiben und Lesen. Die Explorationsbehandlung wird als eine nützliche Methode zur Untersuchung und Klassifizierung Jugendlicher betrachtet.

Die Ergebnisse der Klassifizierung werden auch zu Behandlungszwecken benutzt, besonders in dem Fall, in dem der Jugendliche in einem Heim wohnt. Die Ergebnisse werden in der Akte registriert und an das Heim geschickt.

Zusätzlich zu der Klassifizierung von jugendlichen Gefängnisinsassen stellen die Institutionen Test- und Diagnosedienste für Patienten von außerhalb auf Anfrage zur Verfügung.

IV. Neuere Entwicklungen

1. Überarbeitung des Gefängnisgesetzes

Der Rechtsbeirat skizzierte dem Justizminister in groben Zügen die Revision des Gefängnisgesetzes im November 1980. Die Vorbereitungen für eine vollständige Revision des Gefängnisgesetzes sind jetzt im Gange. Die Ziele dieser Überarbeitung sind Modernisierung, Internationalisierung und formelle Legalisierung der Gefängnisverwaltung.

2. Das Anwachsen der Insassenzahlen

Die Gesamtzahl der Insassen in allen Gefängnissen ist vor kurzem angestiegen, besonders die Zahl der Insassen,

die mit kriminellen Banden, Drogenkonsum und Rückfallkriminalität in Verbindung gebracht werden können. Die Gefängnisverwaltungen hatten Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gefängnissen.

3. Wechsel im Altersprofil der Aufsichtsbeamten

In vielen Gefängnissen, darunter zahlreichen älteren, sind erfahrene Aufsichtsbeamte pensioniert worden. Das Personal in den Strafvollzugsanstalten ist jetzt zumeist jung und hat nur unzureichende Berufserfahrung. Andererseits ist in den Jugendinstitutionen die Zahl der älteren Aufsichtsbeamten angestiegen, so daß Jugendinstitutionen keine aktiven Trainingsprogramme einrichten können. Neuerdings hat der Generationswechsel im Strafvollzugspersonal zu Problemen bei der effektiven Strafvollzugsverwaltung geführt.

4. Einführung von CAPIC

Die *Strafvollzugsvereinigung für die Kooperation der Gefängnisarbeit* („Correction Association for Prison Industry Cooperation“) CAPIC wurde am 1. Juli 1983 gegründet. CAPIC ist eine Vereinigung, die auf einer Basis der Kooperation zwischen Regierung und Privaten besteht, eine sogenannte Drittsektororganisation. CAPIC beschafft für die Gefängnisarbeit notwendige Materialien und vermarktet die Produkte. Dieses System ist eine Neuerung in der Gefängnisarbeit. CAPIC garantiert eine zuverlässige Materialversorgung, sicheren Absatzmarkt und verkauft die Produkte. CAPIC erfreut sich als Markenbezeichnung für Gefängnisprodukte einer großen Beliebtheit.

5. Modernisierung von Verwaltungseinrichtungen

Obwohl die finanzielle Situation der Strafvollzugsverwaltung kritisch ist, sind ernsthafte Anstrengungen zur Modernisierung der Verwaltung in Strafvollzugsanstalten unternommen worden. Zahlreiche Geräte zur Büroautomation wie Computer und Textverarbeitungssysteme sind eingeführt worden und tragen zur effektiven Verwaltung bei. Besonders Geräte wie Sprechfunk, Fernsehüberwachungsanlagen und elektrische Zäune an den Mauern zur Verhinderung von Ein- oder Ausbrüchen haben sehr zur Sicherung der Strafvollzugseinrichtungen beigetragen.

Abbildung 2. Organisation der regionalen Strafvollzugszentren

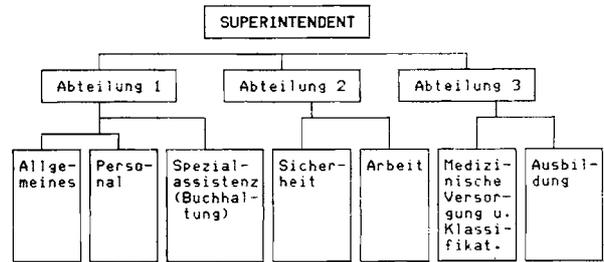


Abbildung 3. Organisation eines Großgefängnisses

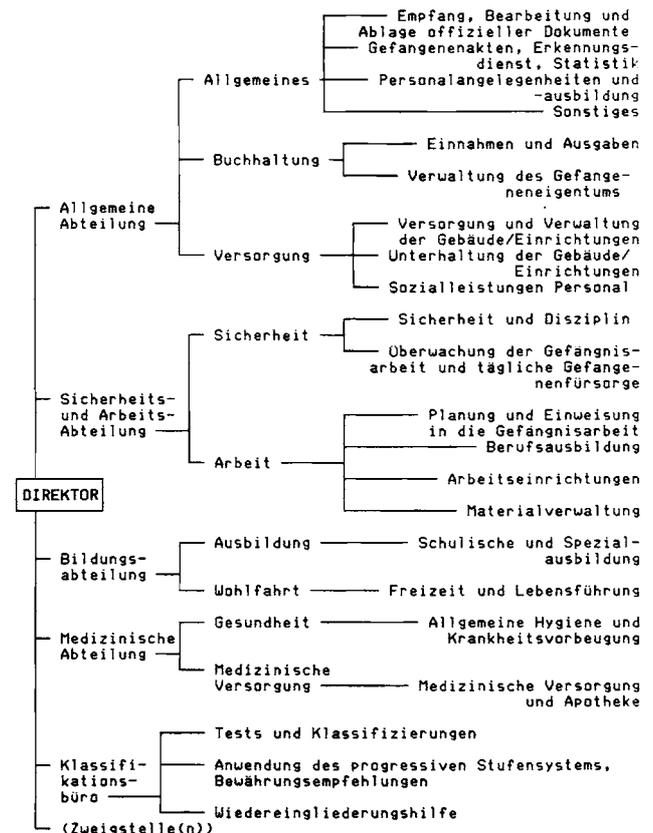


Abbildung 4. Organisation eines Jugendzuchtvereins

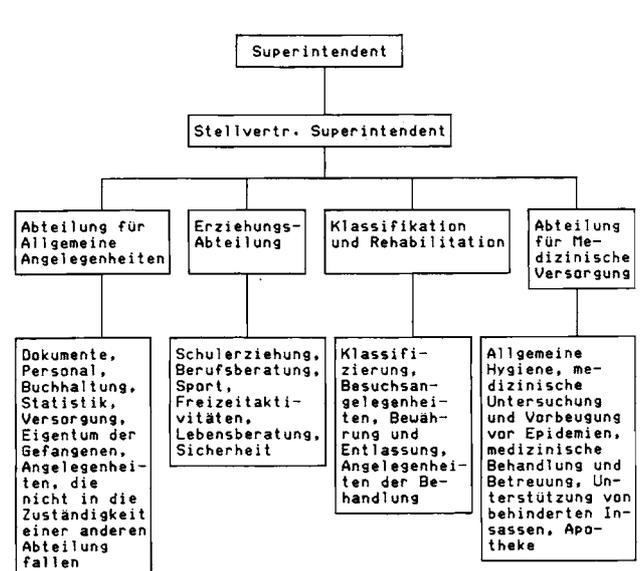


Abbildung 1. Organisation des Strafvollzugs (Stand 1. April 1986)

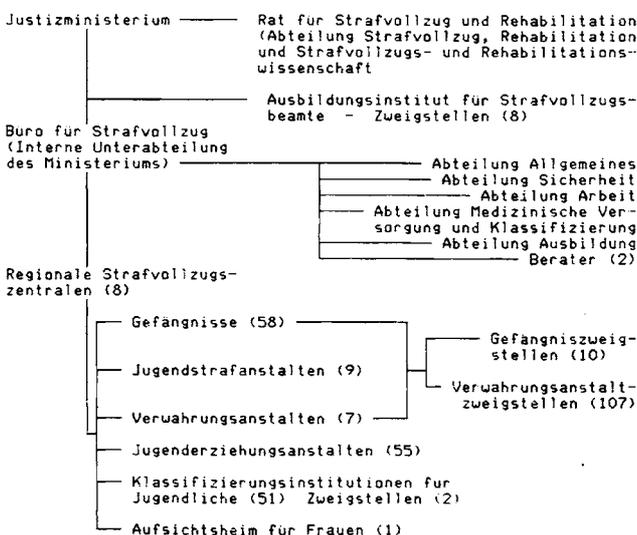


Abbildung 5. Organisation einer Klassifizierungsinstitution für Jugendliche

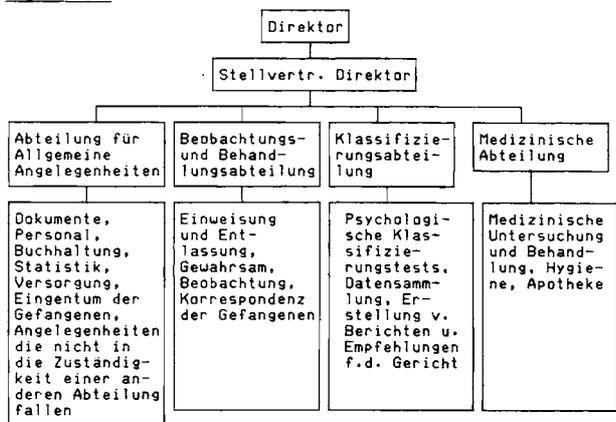


Abbildung 6. Organisation des Aufsichtsheims für Frauen

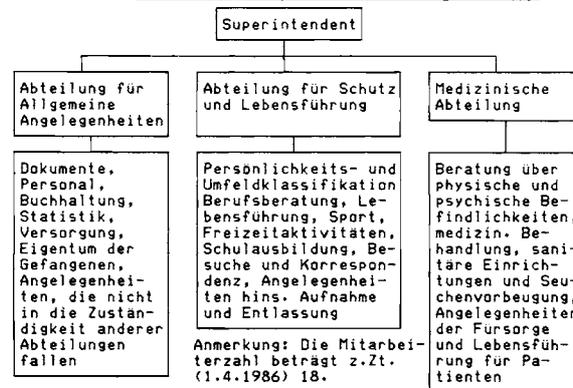


Tabelle 1. Gesamtzahl der Strafvollzugsbeamten

Amt für Strafvollzug	Regionale Zentralen	Ausbildungsinstitut	Strafvollzugsanstalten	Jugendheime	Klassifikation	Aufsichtsheim
51	176	50	16.950	2.467	1.183	18

INSGESAMT: 20.895

Tabelle 2. Personal der Strafvollzugsanstalten

Direktoren, leitendes Personal	Offiziere	Stellv. Offiziere	Wachen	Spezialisten		Lehrer	Sonst. Personal
				Mediziner	andere		
344	814	1.207	12.383	526	647	120	909

Stand: 1.4.1987)

INSGESAMT: 16.950

Tabelle 3. Durchschnittliche Gefängnispopulation

Jahr	Verurteilte	Untersuchungshäftlinge	Internierte in Arbeitshäusern	andere	insgesamt
1955	66.550* (1.376)	14.581 (552)	684 (94)	98 (2)	81.913 (1.827)
1960	63.329 (1.332)	11.923 (444)	471 (49)	98 (2)	75.821 (1.671)
1965	52.813 (1.265)	10.129 (384)	471 (17)	102 (5)	63.515 (1.105)
1970	40.917 (853)	8.010 (247)	189 (3)	93 (2)	49.209 (1.048)
1975	37.850 (812)	7.605 (234)	183 (1)	52 (1)	45.690 (1.048)
1980	42.142 (1.300)	8.285 (360)	134 (1)	35 (1)	50.596 (1.662)
1981	42.580 (1.363)	8.649 (401)	129 (2)	37 (1)	51.395 (1.767)
1982	44.214 (1.523)	9.057 (459)	141 (1)	37 (1)	53.449 (1.984)
1983	45.302 (1.665)	8.854 (470)	132 (1)	36 (0)	54.326 (2.136)
1984	45.035 (1.742)	9.274 (525)	164 (2)	35 (1)	54.508 (2.270)
1985	45.805 (1.828)	9.268 (532)	155 (3)	35 (1)	55.263 (2.364)

* Die obere Zahl steht für die Gesamtzahl, die untere für den Anteil der Frauen hieran.

Tabelle 4. Personal der Jugendziehungsheime

Leitende Angestellte, Verwaltung	Medizinisches Personal	Lehrer	andere	insgesamt
131	86	2.042	208	2.467

(Stand: 1.4.1986)

Tabelle 5. Durchschnittspopulation der Jugendziehungsheime

Jahr	männlich	weiblich	insgesamt
1955	9.338	1.138	10.467
1960	8.957	1.073	9.930
1965	8.426	945	9.371
1970	4.550	436	4.986
1975	2.304	228	2.532
1980	3.056 [2.482 : 574]*	453 [376 : 77]	3.509 [2.858 : 651]
1981	3.241 [2.629 : 612]	435 [364 : 71]	3.676 [2.993 : 683]
1982	3.472 [2.842 : 630]	489 [400 : 89]	3.961 [3.242 : 719]
1983	3.679 [3.014 : 665]	509 [418 : 91]	4.188 [3.432 : 756]
1984	4.003 [3.270 : 733]	597 [494 : 103]	4.600 [3.764 : 836]
1985	3.879 [3.259 : 620]	562 [470 : 92]	4.441 [3.729 : 712]

* in Klammern das Zahlenverhältnis Langzeitsinsassen (links) zu Kurzzeitsinsassen (rechts)

Tabelle 6. Personal der Jugendklassifikationsinstitutionen

Angestellte und Verwaltung	Klassifizierungsexperten	Ausbilder	andere	insgesamt
121	225	698	139	1.183

(Stand: 1.4.1986)

Tabelle 7. Durchschnittspopulation der Jugendklassifikationsinstitutionen

Jahr	männlich	weiblich	insgesamt
1955	1.654	153	1.807
1960	1.979	178	2.157
1965	1.834	190	2.024
1970	989	95	1.084
1975	576	70	646
1980	960	141	1.101
1981	1.050	153	1.203
1982	1.077	162	1.239
1983	1.134	187	1.321
1984	1.177	209	1.386
1985	1.159	200	1.359

Tabelle 8. Durchschnittliche Gefangenenzahl der Aufsichtsheime für Frauen*

Jahr	1960	1965	1970	1975	1980	1981	1982	1983	1984
durchschn. Population	186	128	29	14	12	9	5	3	1

* Zwei Aufsichtsheime wurden im März 1985 geschlossen; gegenwärtig besteht nur noch eines.

Tabelle 9. Zahl der rechtskräftig verurteilten Gefangenen

Jahr*	1981	1982	1983	1984	1985
Insgesamt	43.234	44.955	44.869	45.346	46.105
männlich	41.798	43.335	43.182	43.591	44.204
weiblich	1.436	1.620	1.687	1.755	1.901
Inhaftierung mit Arbeit					
männlich	41.474	43.039	42.918	43.340	43.989
weiblich	1.434	1.618	1.685	1.754	1.899
Inhaftierung ohne Arbeit					
männlich	324	296	264	251	214
weiblich	2	2	2	1	2
Strafarrest					
männlich	-	-	2	-	1

*Stand: 31. Dezember

Tabelle 10. Anzahl besonderer Vorkommnisse in Haftanstalten

Jahr	Ausbruch	Suizid	Feuer	Tödl. Arbeitsunfall	Mord o. Angriff auf Personal	Mord o. Angriff auf Haftling	anderes	insgesamt
1977	11	15	-	-	2	-	-	28
1978	6	8	-	-	-	1	-	15
1979	3	5	-	1	-	4	1	14
1980	4	6	1	-	1	4	1	17
1981	6	4	-	-	1	6	-	17
1982	-	9	1	1	2	4	-	17
1983	2	12	-	-	1	3	-	18
1984	3	10	1	-	1	4	-	19
1985	3	6	1	-	1	5	-	16

Tabelle 11. Arbeitszweige und Einnahmen aus Gefängnisarbeit

Arbeitszweig	Beschäftigte	%	Einnahmen pro Jahr (in 1.000 Yen)	%
Schreinerei	2.366	5,5	1.785.308	11,1
Druckerei	1.932	4,5	1.532.404	9,6
Schneiderei	6.429	15,0	3.262.851	20,4
Metallarbeits-Maschinen	2.813	6,6	2.091.899	13,1
- Fertigung	5.260	12,3	2.899.289	18,1
Autoreparatur	177	0,4	144.590	0,9
Ackerbau und Viehzucht	288	0,7	332.110	2,1
Forstwirtschaft	14	0,0	2.122	0,0
Chemische Industrie	584	1,4	354.934	2,1
Papierherstellung	76	0,2	64.587	0,4
Papierverarbeitung	6.285	14,7	762.345	4,8
Stricken und Taschenmachen	449	1,0	167.498	1,0
Keramik	242	0,6	165.353	1,0
Lederverarbeitung	1.458	3,4	817.366	5,1
Spinnerei	321	0,7	143.448	0,9
Nahrungsmittelverarbeitung	53	0,1	59.096	0,4
Sonstiges	3.752	8,7	933.232	5,8
Arbeit außerhalb des Gefängnisses	237	0,6	245.429	1,5
Berufsausbildung	1.034	2,4	125.605	0,8
Instandhaltung	7.682	17,9	-	-
Bau und Reparaturen	1.120	2,6	-	-
Anderes	323	0,8	137.802	0,9
INSGESAMT	42.895	100,0	16.027.148	100,0

Tabelle 12. Anzahl der entlassenen Strafgefangenen

Jahr	1981	1982	1983	1984	1985
Anzahl der Entlassenen	29.503	30.282	31.446	32.507	31.938
(weiblich)	837	965	1.107	1.260	1.242
insgesamt (%)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
vollständige Strafverbüßung	49,0	49,2	46,3	42,4	44,3
Aussetzung z. Bewährung	51,0	50,8	53,7	57,4	55,7

Kriminalität und ihre Kontrolle in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland*

Hans Joachim Schneider

1. Theorie und Methode der Vergleichenden Kriminologie

Die Analyse gesellschaftlicher Kriminalitätsentstehungsprozesse ist Aufgabe der Vergleichenden Kriminologie. Zwar wurden ihr Ziel und ihre Methode zunächst anders formuliert: Man verstand unter Vergleichender Kriminologie eine Methode der Wiederholung empirischer Gruppenvergleiche zwischen Kriminellen und Nichtkriminellen mit denselben Definitionen und Forschungstechniken, aber in unterschiedlichen Gesellschaften, um gesellschaftsunabhängige Faktoren der Verbrechenverursachung herauszufinden.¹⁾ Bald entdeckte man aber die große Gesellschaftsabhängigkeit der Kriminalitätsentstehung und beschritt den umgekehrten Weg: Man betrachtete die Kriminalität nur als *ein* Element in einem gesellschaftlichen System und verglich sie zusammen mit den unterschiedlichen Gesellschaften.²⁾

Will man gesellschaftliche Prozesse der Kriminalitätsentstehung untersuchen, so kann man grundsätzlich zwei verschiedene Wege gehen:

- Man kann einmal den Umfang, die Formen, die Entwicklung, die Verteilung der Kriminalität (objektive Sicherheitslage) und die Einstellung der Bevölkerung zum Verbrechen (subjektive Sicherheitslage) in unterschiedlichen historischen Perioden derselben Gesellschaft miteinander vergleichen (historische Kriminologie).³⁾
- Man kann zum anderen den Umfang, die Formen, die Entwicklung, die Verteilung der Kriminalität (objektive Sicherheitslage) und die Einstellung der Bevölkerung zum Verbrechen (subjektive Sicherheitslage) in zwei verschiedenen Gesellschaften in der Gegenwart miteinander vergleichen.⁴⁾

Beide Methoden sind gleichwertig und gleich schwierig. Sie erfordern beide, daß man die objektive wie die subjektive Sicherheitslage nur als *ein* Element innerhalb der Gesamtentwicklung des sozialen Systems oder der sozialen Systeme sieht. Man darf also z.B. nicht nur Kriminalstatistiken studieren. Man muß auch die jeweiligen Wirtschafts- und Sozialstrukturen, die Verhaltensstile, Leitbilder, Wertvorstellungen der Bevölkerung und die Einordnung der Kriminaljustiz in die Gesellschaft untersuchen. Wenn man die Kriminalität und ihre Kontrolle in zwei Gesellschaften der Gegenwart miteinander vergleicht, muß man längere Zeit in den zwei Gesellschaften, die man nebeneinanderstellt, gelebt und empirische Forschungen angestellt haben. Der empirische Forscher muß durch das alltägliche Zusammenleben mit Menschen in den zwei verschiedenen Gesellschaften ein Gefühl für das unterschiedliche soziale Wesen beider Gesellschaften bekommen haben.

* Der Verfasser dankt den Forschungsinstituten des Japanischen Justizministeriums und des Japanischen Polizeiamtes sowie deren Mitarbeiter(innen) für mannigfaltige Informationen und Hilfeleistungen bei seiner vergleichenden Forschung in Japan.

2. Die Eignung Japans und der Bundesrepublik zum Kriminalitätsvergleich

Japan eignet sich gut für einen Kriminalitätsvergleich mit der Bundesrepublik Deutschland, weil beide Länder nach dem 2. Weltkrieg (1945) eine ähnliche Ausgangssituation hatten. Sie hatten beide den Krieg verloren. Ihre Industrie und ihre Großstädte waren großenteils zerstört. Ihre Bevölkerung befand sich in einer extremen wirtschaftlichen Notlage. Beide Länder mußten aus dem Chaos der Nachkriegszeit ihren Weg zu einem politischen und wirtschaftlichen Neubeginn suchen. Ein Kriminalitätsvergleich mit der Bundesrepublik ist auch deshalb angezeigt, weil Japan das deutsche Strafrecht und die deutsche Polizei- und Strafvollzugsorganisation weitgehend übernommen hat und weil beide Länder Industrienationen sind, die auf den Export industrieller Güter zur Versorgung ihrer Bevölkerung mit Nahrung, Kleidung und Wohnung angewiesen sind, die fast keine Bodenschätze besitzen und die sich für ihren Wohlstand deshalb allein auf die gute Ausbildung ihrer Bevölkerung stützen müssen. Japan hat allerdings eine wesentlich höhere Einwohnerzahl: Während die Bundesrepublik etwa 61 Millionen Einwohner besitzt, zählt die Bevölkerung Japans etwa 120 Millionen. Nach dem Sozialprodukt, das Japan in den letzten Jahren erwirtschaftet hat, ist es den Supermächten USA und UdSSR vergleichbar. Im Unterschied zur Bundesrepublik beherbergt es weniger Ausländer und Gastarbeiter. Zwar sind 600 000 Koreaner eine Hinterlassenschaft des 2. Weltkriegs (ehemalige Zwangsarbeiter). Dennoch ist die japanische Gesellschaft eine homogenere Gesellschaft als die westdeutsche, zumal Japans Insellage fremde Einflüsse abgehalten hat und gegenwärtig noch mindert. Wie alle modernen Industriestaaten hat auch Japan durchaus ein Kriminalitätsproblem (Straßenverkehrsdelikte, Umweltkriminalität, Terrorismus, organisiertes Verbrechen). Dieses Problem ist aber bei weitem nicht so schwerwiegend wie in den kapitalistischen Industrieländern Nordamerikas und Westeuropas. Japan ist ein Beispiel dafür, daß Industrialisierung, Verstädterung und Mobilisierung Kriminalität hervorrufen *können*, daß sie sie aber nicht automatisch und notwendigerweise verursachen *müssen*.

3. Kriminalität in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland

Vergleicht man die Häufigkeit der Gesamtkriminalität Japans, der Bundesrepublik und der Vereinigten Staaten – so wie sie sich aus der polizeilichen Kriminalstatistik ergibt –, so fällt auf, daß die Bundesrepublik eine mittlere Position einnimmt. Sie hat zwar weniger Kriminalität als die USA, aber mehr als Japan.⁵⁾ Im Jahre 1985 hatte Japan ein Fünftel der Kriminalität der Bundesrepublik.⁶⁾ Seine kriminalpolizeiliche Gesamtaufklärungsquote betrug im Jahre 1985 64,2 %⁷⁾, während sich die Gesamtaufklärungsquote in der Bundesrepublik auf 47,2 % belief.⁸⁾ Die japanische Polizei war also erfolgreicher beim Aufspüren von Tatverdächtigen. In der Schwere der Kriminalität nimmt die Bundesrepublik gleichfalls einen mittleren Platz zwischen den USA und Japan ein. Das kann man z.B. an den Häufigkeitszahlen, also an den Fallzahlen pro 100 000 Einwohner, für die Tötungsdelikte und den Raub festmachen: Im Jahre 1984 beliefen sich die Häufigkeitszahlen für die Tötungsdelikte in den USA auf 7,9,

in der Bundesrepublik auf 4,5 und in Japan auf 1,5. Im selben Jahr machten die Häufigkeitszahlen für Raub in den USA 205,4, in der Bundesrepublik 45,8 und in Japan 1,8 aus.⁹⁾ Dunkelfelduntersuchungen, Befragungen nach dem kriminellen Opferwerden, in Stuttgart¹⁰⁾ und in Tokio¹¹⁾ haben zwar gezeigt, daß die deutsche Bevölkerung anzeige-freudiger ist als die japanische. Deshalb verbleibt ein größerer Teil der japanischen Kriminalität im Dunkelfeld verborgen. Der hohe Unterschied in Häufigkeit und Schwere der Kriminalität zwischen der Bundesrepublik und Japan läßt sich indessen durch die größere Anzeigebereitschaft der deutschen Bevölkerung allein nicht erklären.

4. *Jugenddelinquenz in Japan und in der Bundesrepublik*

Von 1945 bis zum Jahre 1948 ist die japanische Kriminalitätsentwicklung ähnlich verlaufen wie in der Bundesrepublik; Jugenddelinquenz und Kriminalität sind gestiegen.¹²⁾ Danach änderten sich die Kriminalitätsverläufe in beiden Ländern allerdings völlig. Während in der Bundesrepublik die Kriminalität weiter stetig wuchs, ist sie in Japan im Zeitraum von 1949 bis 1973 beständig zurückgegangen.¹³⁾ Ab 1974 steigt sie mäßig an. Die japanische Kriminalitätsentwicklung in den siebziger Jahren bis 1986 zeigt einen im Vergleich zu den USA und den westeuropäischen Industrienationen mäßigen Anstieg auf wesentlich niedrigerem Niveau. Die japanische Jugenddelinquenz ist freilich etwas anders verlaufen. Sie erreichte in den Jahren 1951 und 1964 Gipfel und steigt seit 1972 wieder an.¹⁴⁾ Sie wird hauptsächlich von Jugendlichen der Mittelschichten verübt. Die am meisten begangenen Delikte sind Laden- und Fahrraddiebstahl, gewaltsame Angriffe auf Lehrer und Eltern, insbesondere Mütter, und Drogenmißbrauch. Eine Hauptursache für die japanische Jugenddelinquenz ist – in Übereinstimmung mit den Verhältnissen in anderen kapitalistischen Industrienationen – die Vernachlässigung der emotionalen Bedürfnisse der japanischen Jugend durch ihre Eltern und Lehrer.¹⁵⁾ Ein wesentlicher Unterschied ist bei der Verursachung der Jugenddelinquenz allerdings zwischen der Bundesrepublik und Japan zu verzeichnen. Während die Jugenddelinquenz in der Bundesrepublik ein subkulturelles Phänomen ist, muß sie in Japan auf die überstarke Leistungsorientierung der Gesellschaft zurückgeführt werden. In der Bundesrepublik ist die Jugend nicht genügend in die Erwachsenen-gesellschaft eingeordnet. Weil ihre Eltern zu sehr mit Arbeit und Vergnügen beschäftigt sind, werden die Kinder und Jugendlichen nur unzulänglich beaufsichtigt und erzogen. Die Jugend ist nicht genügend beschäftigt und nicht ausreichend belastet. Sie besitzt nur unzureichende Mitspracherechte. Deshalb bilden sich jugendliche Subkulturen, Jugendgruppen mit jugendtümlichen Verhaltensweisen, z.B. mit eigener Kleidung, und eigenen Wertvorstellungen, z.B. eigener Musik, heraus, die mit den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen der Erwachsenen-gesellschaft nicht immer übereinstimmen. Die aus den mangelnden Übereinstimmungen erwachsenden Konflikte tragen in der Bundesrepublik wesentlich zur Entstehung von Jugenddelinquenz bei.

In Japan ist die Jugend besser in die Gesellschaft eingeordnet; sie ist aber teilweise überfordert. Japan ist eine „erziehungsorientierte“ Gesellschaft. Es räumt allen seinen

Bürgern weitgehende Chancengleichheit ein. Der Weg zu den besten Positionen in Verwaltung und Wirtschaft wird über die beste Ausbildung in den besten Schulen und Universitäten eröffnet. Die Aufnahmeprüfungen zu der begrenzten Zahl von Plätzen in diesen Schulen und Universitäten sind allerdings sehr streng, so daß die japanischen Kinder und Jugendlichen einen unerbittlichen Konkurrenzkampf schon sehr früh kennenlernen. Kinder und Jugendliche, die die hochgesteckten Ziele ihrer Eltern nicht erreichen, verlieren ihre Selbstachtung und gleiten in Jugenddelinquenz ab.¹⁶⁾ Da die Mütter die Hauptlast der Erziehungsarbeit in Japan tragen, richten sich die Angriffe der Kinder und Jugendlichen in erster Linie gegen sie. Die Gewalt in der Schule nimmt freilich auch zu: Lehrer und Mitschüler werden tätlich angegriffen, Schuleigentum wird durch vandalistische Handlungen zerstört.¹⁷⁾ Täter sind zumeist Kinder und Jugendliche, die die Anforderungen der Schule nicht erfüllen können oder nicht erbringen wollen. Hierbei muß man allerdings berücksichtigen, daß die Schulen in Japan erst gegen 4 oder 5 Uhr nachmittags schließen, daß viele Kinder und Jugendliche sogar bis 5.30 oder 6 Uhr Nachhilfestunden haben und sogar noch nach dem Abendessen für die Schule arbeiten müssen. Samstags wird wie an den übrigen Wochentagen in der Schule gearbeitet, und der Sonntag ist gleichfalls häufig mit Schulaktivitäten, z.B. Klassenausflügen, ausgefüllt.

5. *Kriminalität der Frauen und der alten Menschen*

Die Kriminalitätsstruktur ist in Japan ähnlich der Bundesrepublik. Diebstahl (65,1 %) und fahrlässige Straßenverkehrsdelikte (24,2 %) machten im Jahre 1985 zusammen bereits 89,3 % der Kriminalität aus. Diebstähle aus Kraftfahrzeugen, Motorrad-diebstähle und Diebstähle aus Verkaufsautomaten sind verhältnismäßig weit verbreitet.¹⁸⁾ Da sich in Japan die berufliche und soziale Stellung der Frau unter dem starken nordamerikanischen Einfluß ändert, nimmt auch der Frauenanteil an der Kriminalität zu.¹⁹⁾ Er ist von 5,9 % im Jahre 1958 auf 18,3 % im Jahre 1985 gestiegen. In der Bundesrepublik machte der Frauenanteil an der Kriminalität im selben Jahr 23,8 % aus; er ist ebenfalls in den letzten Jahren leicht gewachsen.

Japan ist ebenso wie die Bundesrepublik eine Gesellschaft mit einer hohen Lebenserwartung: Sie betrug im Jahre 1985 für Männer 74,84 Jahre und für Frauen 80,46 Jahre, gehört also zu den höchsten in der Welt. Der Anteil der alten Menschen an der Bevölkerung nimmt in Japan ebenso wie in der Bundesrepublik zu: Im Jahre 1985 waren 14,7 % der Bevölkerung alte Menschen über 60 Jahre. Der Bevölkerungsanteil dieser alten Menschen wird für das Jahr 1996 auf 20 % und für das Jahr 2038 auf 28,3 % vorausgesagt. Im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil war die kriminelle Belastung der alten Menschen mit 4,5 % der Tatverdächtigen im Jahre 1985 gering. Dieselbe Beobachtung ist in der Bundesrepublik gemacht worden.²⁰⁾ Der Selbstmord alter Menschen aus Einsamkeit ist allerdings in Japan ein weitverbreitetes Phänomen. Alte Menschen laufen auch vermehrt aus ihren Familien weg. Sie werden häufig um die Ersparnisse ihres Lebens betrogen, oder sie werden verhältnismäßig oft Opfer von Straßenverkehrsdelikten.²¹⁾

6. Organisiertes Verbrechen, Rauschmittelmißbrauch, Wirtschafts- und Umweltkriminalität

Japan und die Bundesrepublik Deutschland haben drei kriminologische Sonderprobleme, die sie in unterschiedlicher Weise belasten: das organisierte Verbrechen, den Rauschmittelmißbrauch und die Wirtschafts- und Umweltkriminalität. Während sich in der Bundesrepublik das organisierte Verbrechen erst in jüngster Zeit unter nordamerikanischem Einfluß²²⁾ entwickelt hat und seine Aktivitäten hauptsächlich auf den Diebstahl und das Verschieben wertvoller Waren, z.B. wertvoller Autos, ins Ausland konzentriert²³⁾, besitzen die japanischen organisierten Verbrechergruppen eine vierhundertjährige Tradition und beschäftigen sich in erster Linie mit dem illegalen Spiel, mit der Erpressung von sogenannten „Schutzgeldern“ von Geschäftsinhabern, mit der Organisation der Prostitution und mit der Herstellung und dem Vertrieb von Pornographie. Die japanischen Verbrecherorganisationen versuchen, Kriminalität, insbesondere Gewaltkriminalität, gegenüber Personen zu vermeiden, die außerhalb ihrer Organisationen stehen. Wenn es z.B. zu Schießereien während des hellen Tages kommt, so ist diese Kriminalität auf Rivalität und Repressalien innerhalb der und zwischen den Verbrechergruppen zurückzuführen. Nur 6,6 % der angezeigten japanischen Kriminalität geht auf das organisierte Verbrechen zurück. Das Dunkelfeld ist allerdings groß, weil Straftaten unter Verbrechern zumeist der Polizei nicht angezeigt werden.

Im Jahre 1985 wurden in der Bundesrepublik 60941 Fälle von Rauschgiftdelikten bekannt. Im selben Jahr waren es in Japan bei nahezu doppelter Bevölkerungszahl nur 35587 Fälle. Während sich der Rauschmittelmißbrauch in der Bundesrepublik im wesentlichen auf Betäubungsmittel wie Haschisch und Heroin bezieht, werden in Japan vorwiegend Amphetamine, also Reiz- und Aufputzmittel, konsumiert. Bei der Rauschgiftkriminalität verfolgt Japan – bei im allgemeinen gemäßiger Kriminalpolitik – eine singuläre harte Linie. Viele Händler und auch Rauschmittelabhängige erhalten verhältnismäßig hohe Freiheitsstrafen. Diese harte Linie, die z.B. auch in Schweden verfolgt wird und dort nahezu wirkungslos geblieben ist, hat in Japan nur deshalb Erfolg, weil dort die informelle Kontrolle durch soziale Gruppen, wie z.B. Familie, Nachbarschaft, noch im wesentlichen funktioniert.

Wirtschafts- und Umweltkriminalität treten sowohl in Japan wie in der Bundesrepublik immer mehr ins öffentliche Bewußtsein, weil sie häufig Hunderttausende von Opfern haben und große materielle, gesundheitliche, psychische und soziale Schäden anrichten. Die Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität sind in beiden Ländern sehr mannigfaltig. In neuester Zeit weiten sich in beiden Ländern Computerkriminalität, Kreditkartendelikte und Straftaten im medizinischen und pharmazeutischen Bereich immer mehr aus.²⁴⁾ In Japan gibt es insoweit eine Besonderheit, als das Nachmachen weltbekannter Markenprodukte, z.B. von Mercedes-Kraftwagen, und die Kennzeichnung dieser Waren mit den Originalwarenzeichen verhältnismäßig weit verbreitet ist.²⁵⁾ Während im Jahre 1985 in der Bundesrepublik 12875 Umweltstraftaten bekannt geworden sind, waren es in Japan im selben Jahr nur 6805. In der Bundesrepublik stand die Gewässerverunreinigung an erster Stelle; ihr folgte in der Häu-

figkeit die umweltgefährdende Abfallbeseitigung. In Japan war die Reihenfolge der beiden Umweltstraftaten genau umgekehrt: umweltgefährdende Abfallbeseitigung an erster, Gewässerverunreinigung an zweiter Stelle. Beide Erscheinungsformen der Umweltkriminalität machen allerdings in beiden Ländern über 90 % der bekanntgewordenen Umweltstraftaten aus. Lärmverursachung und Luftverunreinigung spielten z.B. eine untergeordnete Rolle.

7. Gründe für die relativ niedrige japanische Kriminalität

Wirtschaftliche Not kann Kriminalität verursachen. Allerdings haben sich nach dem 2. Weltkrieg (1939-1945) auch in hochentwickelten Industrienationen, deren Bevölkerung in ihrer Mehrheit in wirtschaftlichem Wohlstand lebt, in Häufigkeit und Schwere beachtliche Kriminalitätsprobleme herausgebildet. Beispiele sind die USA, Großbritannien, Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland. Der Umstand, daß Japan als industriell hochentwickeltes und wirtschaftlich wohlhabendes Land so verhältnismäßig wenig Kriminalität und Jugenddelinquenz besitzt, hat die kriminologische Fachwelt in Erstaunen versetzt und kam auch für die japanische Kriminaljustiz überraschend, weil sie nicht mit besonderen Programmen auf dieses Ziel hingearbeitet hatte. Japanische, deutsche und nordamerikanische Kriminologen haben in Zusammenarbeit folgende Ursachen für die niedrige japanische Kriminalität und Jugenddelinquenz empirisch herausgearbeitet:

- Der Japaner denkt und lebt als Gruppenmitglied. Er bemüht sich, sein Selbst mit den Anforderungen der Gruppe, z.B. seiner Familie, seiner Berufsgruppe, möglichst weitgehend in Einklang zu bringen. Es geht ihm nicht um individualistische Selbstverwirklichung, eine Idealvorstellung in den USA oder in der Bundesrepublik, sondern seine Individualität existiert allein innerhalb von Gruppenbindungen. Die Gruppen fühlen sich für das Verhalten ihrer Mitglieder mitverantwortlich (Konformitätsdruck). Der einzelne erlangt Sozialstatus, Ansehen nur durch den Status, das Ansehen der Gruppe, der er angehört. Der Mensch empfängt seine Identität, sein Selbstsein, allein aus der sozialen Bindung. Der einzelne fühlt sich seiner Gruppe verpflichtet. Man will den Freunden, Verwandten, Berufskollegen keine Schande machen.
- Wenn der Japaner wohlhabender wird, zieht er in der Regel nicht – wie in den USA oder in der Bundesrepublik – in eine vornehme Vorstadt oder Villengegend für Reiche, sondern er erneuert und vergrößert seine bisherige Wohnung oder sein bisheriges Haus. Deshalb sind in Japan fast keine Armenviertel, keine „Slums“ in Großstädten entstanden. Lehrer und Polizisten wohnen und leben in ihrer Gemeinschaft, mit der sie sich persönlich identifizieren und verbunden fühlen. Die Japaner vertreten kein individualistisches Menschenbild.²⁶⁾
- Japan besitzt eine „Schamkultur“.²⁷⁾ Begeht ein Gruppenangehöriger ein verwerfliches Delikt, so wirkt sich das auf das Ansehen der gesamten Gruppe, z.B. seiner Familie, aus, die gebrandmarkt ist. Väter von Terroristen haben deshalb schon Selbstmord begangen. Die Stigmatisierung der Familie verursacht Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Ehepartner für die Kinder. Familienmitglieder

haben es schwer, eine Arbeitsstelle zu finden. Die Massenmedien verstärken noch diesen Konformitätsdruck, indem sie die Namen erwachsener Straftäter veröffentlichen. Die Zugehörigkeit zu einem angesehenen Unternehmen wirkt sich verbrechensverhütend aus, weil man den Verlust seiner Stellung für den Fall befürchten muß, daß man eines Verbrechens überführt wird.

- Paternalismus bedeutet in Japan nicht Bevormundung oder sogar Vätervorherrschaft (Patriarchat), sondern väterliche Fürsorge. Man pocht nicht auf vertragliche Rechtsstellungen und Klassenpositionen, wie das nicht selten in den USA oder in der Bundesrepublik geschieht, sondern man ist duldsam und fühlt sich gegenseitig verpflichtet. Zwischen Über- und Untergeordneten entwickeln sich menschliche Beziehungen. Man identifiziert sich wechselseitig miteinander. Dem Unternehmen gehört man ein Leben lang an. Unter den Arbeitern und Angestellten verbreitet sich ein Wir-Gefühl. Das Unternehmen sorgt für den Arbeitnehmer; es begleitet ihn von der Wiege bis zur Bahre. Der japanische Unternehmer entpersonalisiert seine Arbeitnehmer nicht zu gesichtslosen Teilen von Maschinen, deren Arbeitskraft es nur rücksichtslos auszubeuten gilt. Er bekommt ein Schuldgefühl, wenn er nicht ausreichend für seine ihm Anvertrauten sorgt. Umgekehrt fühlt sich der Arbeitnehmer schuldig, wenn er sich nicht genug für sein Unternehmen einsetzt. Diese Beziehung wechselseitiger Verpflichtungen wird gegenseitig, von Über- und Untergeordneten als zufriedenstellend empfunden. Der Arbeiter fühlt sich nicht ausgebeutet; er entwickelt kein Klassenbewußtsein. Man mutet sich gegenseitig nichts Unzumutbares zu. Autoritätspersonen wird der Respekt nicht verweigert. Auf diese Weise ersetzt die moderne Industriegemeinschaft die traditionelle japanische Dorfgemeinschaft.²⁸⁾
- Die japanische Gesellschaft ist hierarchisch aufgebaut. Dieser Aufbau kommt in der japanischen Sprache zum Ausdruck, die eine statusorientierte Sprache ist. Über- und Unterordnungsverhältnisse, z.B. zwischen Vorgesetztem und Untergebenem, zwischen Lehrer und Schüler, zwischen älterer und jüngerer Generation, spiegeln sich in der Wortwahl, z.B. in der Anrede, wider. Die menschliche Beziehung zwischen Gesprächs- und Briefpartnern wird in der Weise deutlich und immerwährend bestätigt, wie sie miteinander reden und sich gegenseitig definieren (Fremd- oder Selbstdefinition). Hierdurch entsteht eine stabile Sozialstruktur. Niemand darf versuchen, seine Individualität um jeden Preis durchzusetzen, sonst bekommt er fühlbare informelle Sanktionen zu spüren. Nicht Selbstbehauptung, sondern wechselseitige Abhängigkeit, Geduld und Duldsamkeit, ist die Zielvorstellung.²⁹⁾ Japaner können auf diese Weise aus der Wortwahl eines Gesprächs und eines Schreibens die Art der sozialen Beziehung zwischen zwei Gesprächs- oder Briefpartnern erkennen.³⁰⁾
- Die Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung ist in Japan ein Gemeinschaftsproblem. Das Verbrechen wird unter Beteiligung der Gemeinschaft definiert, aufgeklärt, angeklagt, verurteilt, und die Strafe unter Beteiligung der Gemeinschaft verbüßt.³¹⁾ Die informelle Kontrolle ist hierbei wirksamer als die formelle. Was die Familienmitglieder, die Nachbarn, die Berufskollegen, der Arbeitgeber denken und tun, kann niemandem im Alltag gleichgültig bleiben. Die Gemeinschaft unterstützt ihre Polizei; die Polizei sucht die Nähe der Gemeinschaft.³²⁾ In Verbindungs- und Bera-

tungsbüros arbeitet die Polizei mit Schulen und Betrieben zusammen. In einem Polizeifreundschaftsverband sind Filmstars, Dichter, Fernsehkommentatoren, Politiker und andere wichtige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammengeschlossen. Sie verleihen der Polizei Popularität und Ansehen. In Japan ist es ein vielbeachtetes, wichtiges Ereignis, wenn die Leser der größten Zeitungen des Landes den besten Polizisten des Jahres wählen. Polizeiberatungsbüros kann man aufsuchen, wenn man mit Erziehungs-, Ehe-, Familien-, Miet- und Berufsproblemen nicht zurechtkommt. Jeder Polizist ist verpflichtet, jede Wohnung und jeden Betrieb seines Bezirks zweimal im Jahr zu besuchen. Es gehört zu den alltäglichen Routinearbeiten eines jeden japanischen Polizisten, bei den über 65jährigen Personen seines Bezirks, besonders bei denjenigen, die alleine leben, vorzusprechen oder sie mindestens anzurufen. Nachbarschaftsvereine führen zweimal im Jahr Kampagnen zur Verbrechensverhütung durch. Männliche und weibliche Polizeibeamte in Zivil beraten die Jugendlichen, die sich auf der Straße herumtreiben. Ehrenamtliche Jugendarbeiter begleiten diese Jugendpatrouillen der Polizei.³³⁾ Es gibt in Japan nur 700 hauptamtliche, bezahlte, dagegen mehr als 50000 ehrenamtliche Bewährungshelfer, die etwa 100000 Probanden betreuen. Der Entwicklung einer dauerhaften, fruchtbaren Beziehung zwischen Bewährungshelfer und Probanden ist es außerordentlich förderlich, daß der Bewährungshelfer in der Gemeinschaft seiner Probanden wohnt und eine private, ehrenamtlich tätige Person ist. Der Straftäter und seine Familie sehen ihn nicht als einen Vertreter der staatlichen Autorität, sondern als einen ihrer Nachbarn, der ihnen helfen will. Ehrenamtliche Strafgefangenenbesucher halten die Beziehung der Gefangenen zur Gesellschaft dadurch aufrecht, daß sie die Gefangenen in der Strafanstalt besuchen und daß sie versuchen, ihnen bei der Lösung ihrer Probleme zu helfen. Der Entlassenenfürsorge für ehemalige jugendliche und erwachsene Strafgefangene widmen sich Heime, die von ehrenamtlichen Betreuern geleitet werden.

8. Einordnung der Ergebnisse des Kriminalitätsvergleichs in eine kriminologische Theorie

Die bei dem Kriminalitätsvergleich zwischen Japan und der Bundesrepublik gefundenen Ergebnisse stimmen mit den Forschungen überein, die in anderen Ländern mit niedriger Kriminalität gemacht worden sind.³⁴⁾ Die Länder, in denen es wenig Kriminalität gibt, sind im wesentlichen durch drei Merkmale gekennzeichnet:

- In ihnen spielt die informelle Kontrolle durch die sozialen Gruppen, die Familie, die Nachbarschaft, die Schule, die Berufs- und Freizeitgruppen, eine große Rolle. Die Verbrechensvorbeugung und -kontrolle bleibt nicht allein der Kriminaljustiz, der formellen Kontrolle überlassen. Vielmehr entwickeln die Menschen Eigenverantwortlichkeit. Die Last der Verbrechenskontrolle ruht nicht allein auf einem allmächtigen Staat, der seine Bürger in Abhängigkeit und Unselbständigkeit hält. Vielmehr hat sich auch sozialbezogene Eigeninitiative herausgebildet.
- Gemeinschaftssinn ist in den Ländern mit niedriger Kriminalität von entscheidender Bedeutung. Gemeinschaften

sind erhalten geblieben oder haben sich neu gebildet, z.B. die Gemeinschaften der Handels- und Industrieunternehmen in Japan. Es gibt fast keine sozial desorganisierten Gettogegebiete in Großstädten oder industriellen Ballungsräumen. Diese desorganisierten Bezirke mit hoher Delinquenz und Kriminalität sind dadurch gekennzeichnet, daß die Gemeinschaften, die menschlichen Beziehungen in ihnen zerfallen sind, daß ihre Bewohner der Kriminalität und insbesondere der Jugenddelinquenz duldsam gegenüberstehen und daß die Kinder und Jugendlichen in diesen Gebieten Delinquenz von Kindheit an in unbeaufsichtigten Spiel- und Jugendgruppen lernen. Jugendsubkulturen mit jugendtümlichen Verhaltensweisen und eigenen Jugendleitbildern und -wertvorstellungen haben sich in delinquenz- und kriminalitätsarmen Ländern demgegenüber nicht herausgebildet. Jugendliche und Erwachsene haben sich nicht einander entfremdet. Die Jugend ist vielmehr gut in die Erwachsenenngesellschaft eingeordnet.³⁵⁾

– Das Kriminaljustizsystem hat in Ländern mit niedriger Kriminalität ein hohes Ansehen. Die Polizei sucht z.B. den engen Kontakt mit der Gemeinschaft. Die Bürger unterstützen als ehrenamtliche Helfer die Polizei, die Gerichte und die Strafanstalten. Gefängnissubkulturen mit eigenen kriminellen Wertvorstellungen sind nicht entstanden, weil die Straftäter – wenn eben möglich – in der Gemeinschaft beaufsichtigt und behandelt werden³⁶⁾, weil von der Freiheitsstrafe sparsam Gebrauch gemacht wird und weil die Straftäter, die gleichwohl eine angemessene Freiheitsstrafe verbüßen müssen, in kleinen oder mittelgroßen Strafanstalten von einem zahlenmäßig ausreichenden und gut ausgebildeten Personal beaufsichtigt und beschäftigt werden. Ein Berufsverbrechertum, das einen Großteil der Kriminalität, insbesondere der Schwermriminalität, begeht, hat sich deshalb nicht bilden können. Denn der Kriminelle lernt durch lange Strafanstaltsaufenthalte in großen Strafanstalten, in denen er durch ein zahlenmäßig zu geringes und schlecht ausgebildetes Personal nur unzureichend beaufsichtigt und beschäftigt ist, nur noch zusätzliche Verbrechenstechniken, kriminelle Einstellungen und Wertvorstellungen von seinen Mitgefangenen. Er entwickelt durch lange Strafanstaltsaufenthalte ein kriminelles Selbstbild.

Der Mensch ist ein Individuum, aber auch ein soziales Wesen. Eigeninitiative und Sozialbezogenheit müssen sinnvoll zueinander in Beziehung gesetzt werden. Kriminalität entsteht in individuellen und gesellschaftlichen Prozessen. Der deutsche Soziologe *Ferdinand Tönnies*³⁷⁾ hat das Begriffspaar „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ nebeneinandergestellt, die in diesem Zusammenhang richtungweisend sein können. Die Gemeinschaft ist charakterisiert durch intime, emotionale menschliche Bindungen. Für die Gesellschaft sind lockere, rationale Mittel-Zweck-Beziehungen zwischen den Menschen kennzeichnend. Die Gemeinschaft ist arm an Kriminalität. Die Gesellschaft bringt viele Straftaten hervor, weil in ihr viel mehr menschliche Konflikte entstehen, die einerseits zu ihrer Weiterentwicklung notwendig sind, die andererseits aber auch zu ihrer Zerstörung führen können, wenn sie außer sozialer Kontrolle geraten.³⁸⁾ In der Gemeinschaft geht das Individuum nicht unter; es gelangt vielmehr erst in seiner sozialen Bindung zu seiner vollen persönlichen Entfaltung. Gemeinschaft und Eigenverantwortlichkeit schließen sich keineswegs aus; sie setzen sich

vielmehr gegenseitig voraus. Die Zerstörung der sozialen Bindung³⁹⁾ und die Vereinzelung des Individuums in einer gestaltlosen Masse machen kriminalitäts- und operanfällig. Anomie⁴⁰⁾, der Zusammenbruch von Werten, die Normlosigkeit, läßt die Kriminalität wachsen. Synonymie⁴¹⁾, der Wertzusammenhalt, die Werteübereinstimmung, hemmt die Kriminalitätentstehung. In zerstörten Gemeinschaften⁴²⁾ lernen das Kind und der Jugendliche Delinquenz. Denn in sozial desorganisierten Gebieten herrschen delinquenz- und kriminalitätsfreundliche Verhaltensweisen, Einstellungen und Wertvorstellungen vor, die gelernt werden. Hierbei wird Verhalten nicht nur aus Mustern von Belohnung und Strafe geformt, die es hervorgerufen hat (Erfolgs-Mißerfolgs-Lernen). Vielmehr besitzt der Mensch auch die Fähigkeit zum symbolischen Lernen, zum „stellvertretenden“ Lernen aus dem Miterleben der Erfahrungen anderer. Menschen lernen auch Rollen, Einstellungen und Wertvorstellungen, die ihnen durch gesellschaftliche Prozesse vorgegeben werden. Sie können durch die Aussicht, durch die gedankliche Vorwegnahme zukünftiger Konsequenzen motiviert werden (Verstärkungserwartung). In Selbstregulierungsprozessen wählen sie die Reize aus, die auf sie einwirken; sie organisieren sie und formen sie um. Durch selbsterzeugte Anreize und Konsequenzen können sie ihr Verhalten selbst beeinflussen. In Selbstbekräftigungsprozessen belohnen oder bestrafen sie sich selbst. Die Menschen schaffen durch ihr Handeln die Umweltbedingungen, die dann umgekehrt wieder auf ihr Handeln zurückwirken. Sie lernen durch bloße Gewöhnung (also auch ohne Belohnungsmechanismen) und durch Einsicht in die Richtigkeit und Notwendigkeit eines Verhaltens.⁴³⁾ Delinquentes und kriminelles Verhalten werden dadurch gelernt, daß ein solches Verhalten im Vergleich zu sozialkonformem Verhalten verstärkt wird, daß man es in einer sozialen Gruppe als wünschenswert definiert oder daß man es wenigstens als annehmbar rechtfertigt. Delinquenz und Kriminalität entstehen freilich auch dadurch, daß die Sozialisation des Kindes und des Jugendlichen, daß das Lernen sozialkonformen Verhaltens mißlingt.

Anmerkungen

1. Sheldon Glueck 1964; Franco Ferracuti, Simon Dinitz, Esperanza Acosta de Brenes 1975.
2. Nils Christie 1970; William Clifford 1981; Franco Ferracuti 1980; Denis Szabo 1981; Eduardo Vetere, Graeme Newman 1977; Brunon Holyst 1979; zuerst Gabriel Tarde 1886.
3. Ansätze bei Kai T. Erikson 1966 und Dirk Blasius 1976.
4. Marshal B. Clinard, Daniel J. Abbott 1973; Graeme Newman 1976; Clayton A. Hartjen, S. Priyadarsini 1984; Lois B. DeFleur 1970; Louise I. Shelley 1981.
5. Hans Joachim Schneider 1987, 263.
6. National Police Agency 1986, 35; Bundeskriminalamt 1986, 9.
7. National Police Agency 1986, 36.
8. Bundeskriminalamt 1986, 26.
9. National Police Agency 1986, 38.
10. Egon Stephan 1976.
11. Akira Ishii 1979.
12. Walter A. Lunden 1976.
13. Ministry of Justice 1986, 49.
14. Ministry of Justice 1986, 124.
15. Koichi Miyazawa, Hans Joachim Schneider 1979.
16. Koichi Miyazawa 1983, 1985 a; Tetsuya Fujimoto 1983; Haruo Nishihara, Hans Joachim Schneider 1983.
17. National Police Agency 1986, 62-75.
18. Ministry of Justice 1986, 2/3.
19. Kinko Saito Sato 1981; Yoko Hosoi 1986.
20. Hans Joachim Schneider 1987, 699-714.
21. National Police Agency 1986, 3-34.
22. Hans Joachim Schneider 1973.

23. Hans Joachim Schneider 1981.
24. National Police Agency 1986, 38, 40, 93.
25. National Police Agency 1986, 88.
26. Hans-Heiner Kühne, Koichi Miyazawa 1979.
27. Ruth Benedict 1946.
28. Hiroshi Wagatsuma, George A. DeVos 1984.
29. Kazuhiko Tokoro 1983.
30. Koichi Miyazawa 1981.
31. William Clifford 1976.
32. David H. Bayley 1976.
33. Walter L. Ames 1981.
34. Freda Adler 1983; Marshall B. Clinard 1978; Walter T. Haesler 1981.
35. Clayton A. Hartjen, S. Priyadarsini 1984.
36. Hans Joachim Schneider 1978.
37. 1887 (Nachdruck 1979).
38. Georg Simmel 1908, 1983.
39. Travis Hirschi 1969.
40. Emile Durkheim 1987.
41. Freda Adler 1983.
42. Clifford R. Shaw, Henry D. McKay 1931; Adam Strembosz 1971; Aleksander Ratajczak 1977.
43. Albert Bandura 1977.

Literatur

- Adler, Freda: Nations not Obsessed with Crime. Littleton, Colorado 1983.
- Ames, Walter L.: Police and Community in Japan. Berkeley-Los Angeles-London 1981.
- Bandura, Albert: Social Learning Theory. Englewood Cliffs/N.J. 1977.
- Bayley, David H.: Forces of Order: Police Behavior in Japan and the United States, Berkeley-Los Angeles 1976.
- Benedict, Ruth: The Chrysanthemum and the Sword. New York 1946.
- Blasius, Dirk: Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Göttingen 1976.
- Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 1985. Wiesbaden 1986.
- Christie, Nils: Comparative Criminology. Canadian Journal of Corrections. 12 (1970), 2-8.
- Clifford, William: Crime Control in Japan, Lexington-Toronto-London 1976.
- Clifford, William: Vergleichende Kriminologie: Afrika, Asien und Australien. Hans Joachim Schneider (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Band 14: Auswirkungen auf die Kriminologie. Zürich 1981, 1084-1102.
- Clinard, Marshall B.: Cities with little Crime. The Case of Switzerland. Cambridge-London-New York-Melbourne 1978.
- Clinard, Marshall B./Daniel Abbott: Crime in Developing Countries: A Comparative Perspektive. New York-London-Sydney-Toronto 1973.
- DeFleur, Lois B.: Delinquency in Argentina. A Study of Cordoba's Youth. Seattle/Washington 1970.
- Durkheim, Emile: Le Suicide. Etude de Sociologie. Paris 1897.
- Erikson, Kai T.: Wayward Puritans. A Study in the Sociology of Deviance. New York-London-Sydney 1966.
- Ferracuti, Franco: Possibilities and Limits of Comparative Research in Criminology. Hans-Heinrich Jescheck, Günther Kaiser (Hrsg.): Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie. Berlin 1980, 129-138.
- Ferracuti, Franco/Simon Dinitz/Esperanza Acosta de Brenes: Delinquents and Nondelinquents in the Puerto Rican Slum Culture. Columbus/Ohio 1975.
- Fujimoto, Tetsuya: Problems of Juveniles in Schools in Japan. Cultural and Social Centre for the Asian and Pacific Region (Hrsg.): Proceedings of the Second Asian-Pacific Conference on Juvenile Delinquency. Seoul 1983, 144-155.
- Glueck, Sheldon: Wanted: A Comparative Criminology. Sheldon and Eleanor Glueck (Hrsg.): Ventures in Criminology. London 1964, 304-322.
- Haesler, Walter T.: Kriminalität in der Schweiz. Hans Joachim Schneider (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Band 14: Auswirkungen auf die Kriminologie. Zürich 1981, 299-325.
- Hartjen, Clayton A./S. Priyadarsini: Delinquency in India. New Brunswick/N.J. 1984.
- Hirschi, Travis: Causes of Delinquency. Berkeley-Los Angeles 1969.
- Holyst, Brunon: Comparative Criminology. Lexington-Toronto 1979.
- Hosoi, Yoko: Recent Trends in Female Delinquency in Japan. Cultural and Social Centre for the Asian and Pacific Region (Hrsg.): Proceedings of the Fourth Asian-Pacific Conference on Juvenile Delinquency. Seoul 1986, 214-225.
- Ishii, Akira: Die Opferbefragung in Tokyo. Gerd Ferdinand Kirchoff/Klaus Sessar (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Bochum 1979, 133-157.
- Kühne, Hans-Heiner/Koichi, Miyazawa: Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan. Wiesbaden 1979.
- Lunden, Walter A.: Violent Crimes in Japan in War and Peace, 1933-1974. International Journal of Criminology and Penology 4 (1976), 349-363.
- Mead, George Herbert: Sozialpsychologie. Darmstadt 1976.
- Ministry of Justice: Summary of the White Paper on Crime 1985. Tokyo 1986.
- Miyazawa, Koichi: Vergleichende Kriminologie: Japan. Hans Joachim Schneider (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Band 14: Auswirkungen auf die Kriminologie. Zürich 1981, 1063-1083.
- Miyazawa, Koichi: Problems of Juvenile Delinquency in School and Family. Keio Law Review. 3 (1983), 25-36.
- Miyazawa, Koichi: Jugendkriminalität in Japan. Hans-Dieter Schwind (Hrsg.): Festschrift für Günter Blau. Berlin-New York 1985, 277-290.
- Miyazawa, Koichi/Hans Joachim Schneider: Vergleichende Kriminologie: Japan. Rudolf Sieverts, Hans Joachim Schneider (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Auflage, Band 4. Berlin-New York 1979, 1-46.
- National Police Agency: White Paper on Crime 1985. Tokyo 1986.
- Newman, Graeme: Comparative Deviance. Perception and Law in Six Cultures. New York-Oxford-Amsterdam 1976.
- Nishihara, Haruo/Hans Joachim Schneider: Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit in Japan. Recht der Jugend. 22 (1963), 337-343.
- Ratajczak, Aleksander: Die Einflüsse der Industrialisierung und Urbanisierung auf die Kriminalität (polnisch). Witolda Swida (Hrsg.): Kriminologie. Warschau 1977, 289-326.
- Sato, Kinko Saito: Emancipation of Women and Crime in Japan. Freda Adler (Hrsg.): The Incidence of Female Criminality in the Contemporary World. New York 1981, 258-272.
- Schneider, Hans Joachim: Die Erben der Mafia. Organisiertes Verbrechen in den USA. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 56 (1973), 353-362.
- Schneider, Hans Joachim: Behandlung in Freiheit. Psychologie heute 5 (1978), Heft 9, 67-74.
- Schneider, Hans Joachim: Organisiertes Verbrechen. Hans Joachim Schneider (Hrsg.): die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Band 14: Auswirkungen auf die Kriminologie. Zürich 1981, 377-390.
- Schneider, Hans Joachim: Kriminologie. Berlin-New York 1987.
- Shaw, Clifford R./Henry D. McKay: Social Factors in Juvenile Delinquency. National Commission on Law Observance and Enforcement (Hrsg.): Complete Reports (1931). Band 13. Teilband 1. Nachdruck: Nontclair/N.J. 1968.
- Shelley, Louise I.: Crime and Modernization. Carbondale-Edwardsville 1981.
- Simmel, Georg: Soziologie. 1. Aufl. 1908. 6. Aufl. Berlin 1983.
- Stephan, Egon: Die Stuttgarter Opferbefragung. Wiesbaden 1976.
- Strembosz, Adam: Minderjährige Diebe im großstädtischen Milieu (polnisch). Warschau 1971.
- Szabo, Denis: Vergleichende Kriminologie: Grundlagen. Hans Joachim Schneider (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Band 14: Auswirkungen auf die Kriminologie. Zürich 1981, 959-981.
- Tarde, Gabriel: La Criminalité comparée. Paris 1886.
- Tönnies, Ferdinand: Gemeinschaft und Gesellschaft (1887). Darmstadt 1979.
- Tokoro, Kazuhiko: Japan. Elmer H. Johnson (Hrsg.): International Handbook of Contemporary Developments in Criminology. 2. Band. Westport/Conn.-London 1983, 409-425.
- Vetere, Eduardo/Graeme Newman: International Crime Statistics: An Overview from a Comparative Perspective. Abstracts in Criminology and Penology. 17 (1977), 251-267.
- Wagatsuma, Hiroshi/George A. DeVos: Heritage of Endurance. Family Patterns and Delinquency Formation in Urban Japan. Berkeley-Los Angeles-London 1984.

Verfestigte „kriminelle Karriere“ nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehe- maligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg*

Gabriele Dolde, Günter Gröbl

1. Vorgeschichte

In Baden-Württemberg hat der Jugendvollzug mit der Eröffnung der Vollzugsanstalt Adelsheim 1974 durch differenzierte Behandlungsmöglichkeiten neue Impulse erhalten. Das Programm für einen erneuerten Jugendstrafvollzug (in Baden-Württemberg als Jugendvollzug bezeichnet) hat der verstorbene Justizminister Dr. Traugott Bender (1972-1977) nach mehrjährigen Beratungen mit Fachleuten und Praktikern unter dem Titel „Der neue Weg“ im April 1974 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Als Schwerpunkte werden in diesem Programm genannt:

- Die Ausbildung differenzierter Vollzugsformen, in die durch eine zentrale Zugangskonferenz eingewiesen wird;
- die Zusammenfassung der Jugendlichen in überschaubaren Wohngruppen mit einem festen Bedienstetenteam;
- die Einrichtung von zeitgemäßen Berufsausbildungsgängen (inkl. Grund- und Förderlehrgängen) für ca. ein Drittel der Jugendstrafgefangenen;
- die Einrichtung eines gegliederten Vollzugsschulwesens für ca. 20 % der Jugendstrafgefangenen;
- der Aufbau eines Freizeitprogramms, insbesondere auf dem Gebiet des Sports;
- die Bildung von Gefangenenvertretungen;
- die Intensivierung der Nachbetreuung;

Auch wurde festgelegt, daß das Jugendvollzugsprogramm durch *begleitende Forschung* kontrolliert und weiterentwickelt werden soll. Dementsprechend konstituierte sich 1975 auf Einladung des Justizministers in Baden-Württemberg das Gremium „Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Jugendvollzugs“, dem Professoren für Kriminologie, Pädagogik und Psychologie sowie Vertreter der Abteilung Strafvollzug des Justizministeriums und die beiden Leiter der Jugendvollzugsanstalten des Landes angehörten.¹⁾

Nach den hier erarbeiteten Vorschlägen wurden vom 2. Halbjahr 1976 bis einschließlich 1979 die in den Jugendstrafvollzug von Baden-Württemberg aufgenommenen männlichen Gefangenen, die zunächst alle die zentrale Zugangsabteilung der Vollzugsanstalt Adelsheim durchlaufen müssen, vom Kriminologischen Dienst in Adelsheim standardisiert zur Sozial- und Legalanamnese befragt. Die Ergebnisse dieser Befragungen erschienen in halbjährlichen Abständen als „Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg“.²⁾

* Überarbeitete und erweiterte Fassung eines auf dem Symposium des Justizministeriums Baden-Württemberg am 5. Dezember 1985 vorgetragenen Referats; s. dazu G. Dolde: Legalbewährung nach Jugendvollzug – Hilfe oder Strafe? Bericht über das Symposium am 5. und 6. Dezember 1986 in Triberg, hrsg. vom Justizministerium Baden-Württemberg 1986, S. 68-77.

Es war schon damals geplant, für die in der Sozialstatistik erfaßten Gefangenen auch Daten zum Vollzugsverlauf und zur späteren Rückfälligkeit zu erheben, um langfristig vom Zugang über Maßnahmen während des Vollzugs bis hin zur Legalbewährung nach der Entlassung ein statistisches Bild zu erhalten.

2. Untersuchungsgruppen und Erhebungsbereiche

Wir unterscheiden hier zwei voneinander unabhängige Untersuchungsgruppen:

1. Die in der zentralen *Zugangsabteilung* der VA Adelsheim 1976/77 aufgenommenen Jugendstrafgefangenen – unabhängig davon, ob sie im Verlaufe des Vollzugs in Adelsheim blieben oder in eine andere Vollzugsanstalt des Landes verlegt wurden;
2. die 1969 aus der damals einzigen Jugendvollzugsanstalt Baden-Württembergs *entlassenen* Jugendstrafgefangenen.

Auf der erstgenannten Gruppe liegt das Schwergewicht der Untersuchung, da hier aufgrund des prospektiven Ansatzes die interessierenden Merkmale zur Vorgeschichte der Gefangenen und zum Vollzugsverlauf differenzierter erfaßt werden konnten als in der retrospektiv angelegten Untersuchung bei den aus dem Jugendvollzug Entlassenen.³⁾

Letztgenannte Untersuchungsgruppe bietet allerdings den Vorteil eines längeren Überprüfungszeitraums für die Rückfälligkeit und läßt damit eher Aussagen über die weitere „kriminelle Karriere“ zu.

2.1 Zugänge im Jugendstrafvollzug 1976/77

Diese Gruppe umfaßt 509 deutsche Jugendstrafgefangene, die im 2. Halbjahr 1976 und im 1. Halbjahr 1977 in den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg aufgenommen worden sind. Sie erfaßt auch die aus dem Jugendvollzug Ausgenommenen, die den Rest der Jugendstrafe im Erwachsenenvollzug verbüßten (ca. 24 %). Für die 1976 und 1977 in den Jugendvollzug Baden-Württembergs aufgenommenen Deutschen ist diese Untersuchungsgruppe repräsentativ.

Dieser Ansatz unterscheidet sich von sonstigen Rückfalluntersuchungen dadurch, daß hier ein Jahrgang von *Zugängen* und nicht ein *Entlassungsjahrgang* als Untersuchungsgruppe gewählt wurde. Daraus ergibt sich, daß hinsichtlich der interessierenden Daten die im Jugendvollzug bis zur Entlassung Verbliebenen mit den Ausgenommenen verglichen werden können.⁴⁾

Für jeden Gefangenen der Untersuchungsgruppe wurden im wesentlichen drei Erhebungsbereiche ausgewertet:

1. Die Daten aus der *Sozial- und Legalanamnese*, die 1976/77 bei der Aufnahme in den Jugendvollzug entsprechend den Vorschlägen des Gremiums „Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Jugendvollzugs“ erhoben worden sind;
2. die Informationen, die über den Gefangenen und den Vollzugsverlauf einschließlich aller Maßnahmen im Vollzug aus den Gefangenen-Personalakten erfaßbar waren;

3. die Auskünfte aus dem *Bundeszentral- und Erziehungsregister* zur Überprüfung der Legalbewährung für einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren nach Entlassung aus der Haft.

2.2 Die 1969 aus dem Jugendvollzug in Baden-Württemberg Entlassenen

Die Überprüfung der Verurteilungen innerhalb von 4 Jahren nach Entlassung aus der Haft läßt zwar relativ zuverlässig die Beantwortung der Frage zu, ob der junge Mann nach der Verbüßung seiner Straftat erneut straffällig geworden ist, sie erlaubt aber noch keine Prognose über die weitere Entwicklung. Die Dynamik biographischer Verläufe einschließlich der kriminellen Entgleisungen läßt sich bei jungen Männern im dritten Lebensjahrzehnt nur mit Hilfe von längerfristigen Beobachtungszeiträumen erfassen. Die in einem Überprüfungszeitraum von 4 Jahren erfaßbare Rückfälligkeit kann einerseits die Verfestigung einer „kriminellen Karriere“ begründen, andererseits kann sich auch die erneute Straffälligkeit im Hinblick auf die weitere Entwicklung als vorübergehend erweisen. D.h., selbst die erhebliche Rückfälligkeit nach Jugendstrafvollzug schließt ein späteres Herausgleiten aus der „kriminellen Karriere“ nicht aus. Um hier zu empirisch abgesicherten Erkenntnissen zu kommen, sind Langzeitanalysen der weiteren Entwicklung von ehemaligen Jugendstrafgefangenen erforderlich.

Da die im Jahre 1976/77 in den Jugendvollzug Aufgenommenen noch keine längerfristige Betrachtung der Legalbewährung zulassen, wurde zum Vergleich eine Rückfalluntersuchung bei Jugendstrafgefangenen analysiert, die bereits 1969 aus der damals einzigen Jugendvollzugsanstalt in Baden-Württemberg – Schwäbisch Hall – entlassen worden waren.⁵⁾

Die Untersuchung umfaßt 411 Probanden und damit fast alle der 430 im Laufe des Jahres 1969 aus dem Jugendvollzug in Baden-Württemberg Entlassenen. Nur 19 Fälle (4,4 % aller Entlassenen des Jahres) blieben unberücksichtigt, weil sie verstorben waren, mehrfach im selben Jahr entlassen wurden (sehr kurze Strafen) oder weil die Auskünfte aus dem Strafregister (vermutlich wegen unklarer Angaben) nicht zu erhalten waren. Aufgrund der geringen Ausfallquoten sind keine wesentlichen Verzerrungen zu erwarten.

Für die genannten 411 Fälle wurden 1980 die Auskünfte aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister zur Überprüfung der Legalbewährung für einen Zeitraum von ca. 11 Jahren (mind. 10,5 und höchstens 11,5 Jahren) nach der Entlassung aus der Haft ausgewertet.

Darüber hinaus wurde für eine systematische Stichprobe von 174 der ursprünglich 411 erfaßten Probanden des Entlassungsjahrgangs von 1969 eine Reihe von Merkmalen zur sozialen Herkunft, der Leistungsgeschichte sowie der Delikts- und Sanktionsgeschichte aus den Gefangenen-Personalaktakten erhoben und ausgewertet.

3. Ergebnisse der Rückfalluntersuchungen

Die künftige Legalbewährung gilt nach der restriktiven Auslegung von § 91 JGG bzw. § 2 StVollzG als *EffizienzkrITERIUM* für den Erfolg von Maßnahmen im Vollzug. Das Aus-

bleiben erneuter Straffälligkeit ist jedoch ein einseitiger und extrem strenger Maßstab für die Erreichung des Vollzugszieles. Denn die zeitlich begrenzte Erziehung hinter Mauern soll der zum Teil erheblich gestörten Entwicklung der letzten 15-20 Jahre in der Weise entgegenwirken, daß der Gefangene befähigt wird, die vielfältigen und zum größten Teil vom Vollzug selbst nicht beeinflussbaren Probleme nach der Entlassung in „sozial erwünschter“ Weise zu meistern. Die Probleme liegen weniger im Vollzug als vor und nach dem Vollzug. Da der ganze Komplex der Wiedereingliederung in die Gesellschaft – die soziale Kompetenz des Betroffenen, sowie die Bedingungen und vorhandenen Integrationsmöglichkeiten nach der Entlassung – sowohl aus Datenschutzgründen als auch unter forschungsökonomischen Aspekten nicht angemessen erfaßt werden kann, mußten wir uns mit der Betrachtung des strafrechtlichen Bereichs nach der Entlassung begnügen. Dieses Los teilen wir mit den meisten anderen Rückfalluntersuchungen – ebenso wie die Tatsache, daß wir uns bei der Erfassung der Rückfälligkeit auf die im Bundeszentral- und Erziehungsregister notierte Kriminalität beschränken müssen, obwohl diese nur einen Teil der begangenen Straftaten repräsentiert.

Für die Bewertung der „Rückfälligkeit“ haben wir sämtliche im Bundeszentral- und Erziehungsregister ausgewiesenen strafrechtlichen Verurteilungen für Delikte nach der Entlassung erfaßt, nach Art und Schwere differenziert und schließlich Rückfallquoten berechnet, die eine vergleichende Betrachtung für Gefangengruppen mit unterschiedlicher Vorgeschichte und unterschiedlichen Maßnahmen im Vollzug erlauben.

3.1 Legalbewährung im Laufe von 4 Jahren nach der Entlassung

Zählt man jede Eintragung im Bundeszentral- und Erziehungsregister, so bleiben nur 17 % der 509 Probanden, die 1976/77 in den Jugendvollzug aufgenommen worden sind, in einem Überprüfungszeitraum von mindestens 4 Jahren nach der Entlassung straffrei. Es wurden also 83 % der Untersuchungsgruppe mindestens einmal strafrechtlich verurteilt. Angesichts eines pädagogisch auszurichtenden und daher mit überdurchschnittlichem Personal- und Sachaufwand ausgestatteten Jugendstrafvollzugs mag diese Quote hoch erscheinen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Probanden mit Anfang zwanzig in einem ausgesprochen kriminalitätsgefährdeten Alter entlassen wurden. Die polizeiliche Kriminalstatistik zeigt über Jahre hinweg, daß die Altersgruppe um zwanzig am höchsten mit Kriminalität belastet ist, mit zunehmendem Alter – insbesondere ab dreißig – nimmt die Kriminalitätsbelastung deutlich ab.⁶⁾Außerdem stimmen sämtliche Rückfalluntersuchungen, die nach dem Alter bei der Entlassung differenzieren, darin überein, daß die Jüngeren mit einer höheren Wahrscheinlichkeit erneut straffällig werden als die Älteren.⁷⁾Führt man sich darüber hinaus vor Augen, daß etwa ein Drittel der 30jährigen Männer in unserer Gesellschaft schon mindestens einmal strafrechtlich verurteilt worden ist⁸⁾ und somit eine Verurteilung nichts Außergewöhnliches darstellt, so kann die erneute Straffälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen nicht ohne weitere Gewichtung als Versagen des Vollzugs gewertet werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß sich die vorherige Verbüßung einer Freiheits- (bzw. Jugend-)Strafe bei

einer erneuten Verurteilung in der Regel strafverschärfend ausgewirkt hat, vor allem, wenn dem Täter vorzuwerfen war, „daß er sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen“ (§ 48 StGB, seit 1.4.87 ersatzlos gestrichen).

Unter diesen Aspekten erscheint es gerechtfertigt, bei den erneut Verurteilten zwei Hauptgruppen zu unterscheiden:

1. Diejenigen, die erneut eine Freiheitsstrafe (einschl. Jugendstrafe) zu verbüßen hatten und somit wieder in den Vollzug zurückgekehrt sind, kurz als „Wiederkehrer“ bezeichnet; das sind 54 %.
2. Die erneut Verurteilten, die „nur“ mit Geldstrafen oder einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe sanktioniert worden sind – soweit die Strafaussetzung im gesamten Überprüfungszeitraum nicht widerrufen wurde. Bei ihnen ist keine Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe vollzogen worden. 29 % blieben in diesem Sinne ohne erneute Straftat.

Bei der letztgenannten Gruppe spricht die Nichtrückkehr in den Strafvollzug dafür, daß trotz ihrer Straftaten das sonstige soziale Verhalten dieser Probanden bei der richterlichen Strafzumessung zu einem gewissen Optimismus Anlaß gegeben hat, denn sonst wäre bei ihnen die Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder ein Bewährungswiderruf ausgesprochen worden. Bei diesen 29 % kann eine gewisse Abschwächung der kriminellen Entwicklung und somit eine Besserung des Sozial- und Legalverhaltens gegenüber der Zeit vor der Inhaftierung angenommen werden. Hinzu kommen noch 17 % ohne jegliche Verurteilung im Überprüfungszeitraum. Nur die erneute Verbüßung einer Freiheits- (bzw. Jugend-) Strafe sehen wir als Indiz dafür an, daß das Ziel des § 91, Abs. 1 JGG verfehlt worden ist. Diese Gruppe – das sind immerhin noch 54 % – ist nach unserer Definition im engeren Sinne rückfällig geworden („Wiederkehrer“).

Die Rückfallquote (oder auch Wiederkehrerquote) ist bei den aus dem Jugendvollzug Entlassenen mit 56 % deutlich höher als bei den aus dem Erwachsenenvollzug Entlassenen mit 43 %.

Der Unterschied von 13 Prozentpunkten hängt damit zusammen, daß die Ausgenommenen im Vergleich zu den aus den beiden Jugendvollzugsanstalten Entlassenen bei Wiedereintritt in die Freiheit fast 2 1/2 Jahre älter waren und zudem vor ihrer Inhaftierung etwas günstigere Sozialisationsverläufe aufwiesen. So blieben im Jugendvollzug vermehrt Gefangene, die schon relativ früh von zu Hause ausgerissen waren, aufgrund von sog. Erziehungsschwierigkeiten einen Teil ihrer Kindheit und/oder Jugend im Heim verbracht hatten, Tätowierungen als Indiz für den Anschluß an subkulturelle Gruppierungen aufwiesen, sowie vor der Inhaftierung keinen Schulabschluß erreicht und auch noch keine Berufsausbildung begonnen hatten. Das alles sind Faktoren, die sich in unseren wie in anderen Untersuchungen als kriminalprognostisch ungünstig erwiesen haben; sie stehen in einem statistischen Zusammenhang mit Rückfälligkeit.

Es gibt keine Hinweise dafür, daß die Ausgenommenen intensiver oder resozialisierungsfreundlicher behandelt worden sind als die im Jugendvollzug Verbliebenen. Vielmehr

ist die geringere Rückfallquote der Ausgenommenen aus den Selektionsmechanismen heraus zu erklären:

Wie Tabelle 1 erkennen läßt, sind zwei Drittel der Ausgenommenen in den ersten 3 Monaten – also während der Zugangsphase – aus dem Jugendvollzug ausgenommen worden. In der Regel wurden im Zugang relativ ältere Jugendstrafgefangene mit längerem Strafrest aus dem Jugendvollzug ausgenommen, wenn neben fortgeschrittener Persönlichkeitsentwicklung kein Bedarf an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen vorrangig erkennbar war und eine Förderung mit den Möglichkeiten des Jugendvollzugs nicht mehr angezeigt erschien. Andernfalls konnten auch 23jährige noch im Jugendvollzug verbleiben. Die während der Zugangsphase Ausgenommenen erweisen sich folgerichtig prognostisch als am günstigsten: „Nur“ 39 % wurden im engeren Sinne rückfällig.

Für das restliche Drittel ergibt sich eine mittlere Rückfallquote, die dem Durchschnitt der im Jugendvollzug Verbliebenen entspricht: 54 %.

Am schlechtesten schneiden die nach einer „Probezeit“ von 1/2-1 Jahr Ausgenommenen ab. Hier allenfalls handelt es sich um die „Vollzugsstörer“, die das Stereotyp des Ausgenommenen im Erwachsenenvollzug prägen, demzufolge man sich im Jugendvollzug der „Unbequemen“ per Ausnahme entledige.

Tabelle 1:

Rückfall von aus dem Jugendstrafvollzug *Ausgenommenen* (Zugänge 1976/77) N = 113

Im Jugendstrafvollzug bis zur Verlegung	Anteil von N = 113	Davon rückfällig
1 – 3 Mon.	69 %	39 %
4 – 6 Mon.	12 %	46 %
7 – 12 Mon.	12 %	69 %
13 – 26 Mon.	8 %	44 %

3.2 Legalbewährung im Verlaufe von 11 Jahren

Die schon angesprochene Altersabhängigkeit der Kriminalitätsentwicklung führte uns zu der Fragestellung: ob und inwieweit die Rückfälligkeit (gerade i.S. der Wiederkehr) nach Jugendvollzug eine Verfestigung der kriminellen Karriere und damit dauerhafte Stigmatisierung zum „Kriminellen“ bedingt, wie der Labeling-Ansatz immer wieder behauptet. Zur Prüfung dieser Annahme analysierten wir die Rückfälligkeit der 1969 aus dem Jugendvollzug Entlassenen (s.o. 2.2). Bei 411 ehemaligen Jugendstrafgefangenen konnte die Legalbewährung für einen Zeitraum von 11 Jahren überprüft werden.

Tabelle 2: Legalbewährung

Verurteilungen im Überprüfungszeitraum	Jugendstrafgefangene 1969 entlassen (Überprüfungszeitraum 11 Jahre) N = 411	1976/77 aufgenommen (Überprüfungszeitraum mindestens 4 Jahre) N = 358
Keine Verurteilung	15,1 %	16,8 %
Verurteilung:		
ohne Strafvollzug	27,2 %	27,1 %
mit Strafvollzug	57,7 %	56,1 %

Innerhalb von 11 Jahren nach Entlassung aus dem Jugendvollzug wurden 85 % erneut verurteilt und knapp 58 % kehrten in den Strafvollzug zurück. Wie aus Tabelle 2 zu ersehen ist, bestehen zwischen beiden Untersuchungsgruppen nur geringe Unterschiede hinsichtlich der Wiederverurteilungsquoten, obwohl mit der Länge des Überprüfungszeitraums die Wahrscheinlichkeit einer Wiederverurteilung wächst. Das hängt damit zusammen, daß aufgrund von Tilgungsfristen ein Teil der Wiederverurteilungen nach 5 Jahren im Strafregister nicht mehr ausgedruckt wird, sofern keine weiteren Verurteilungen erfolgt sind.

Um vergleichbare Überprüfungszeiträume zu erhalten, wurden die Verurteilungen bei den 1969 Entlassenen für die ersten 4 Jahre nach der Entlassung rekonstruiert (vgl. Tabelle 3). Dabei zeigt sich im Vergleich zu den 1976/77 Aufgenommenen eine etwas niedrigere Wiederverurteilungsquote (73 %) – eine Folge der Tilgungen im Strafregister.

Tabelle 3: Legalbewährung nach Entlassung aus dem Jugendvollzug 1969

Im 1.-4. Jahr nach Entlassung	Im 8.-11. Jahr nach Entlassung		insgesamt	
	keine Verurteilung	Verurteilung ohne Strafvollzug		mit Strafvollzug
keine Verurteilung	76	30	5	111 (27 %)
Verurteilung ohne Strafvollzug	47	38	20	105 (26 %)
mit Strafvollzug	49	50	96	195 (47 %)
N	172 (42 %)	118 (29 %)	121 (29 %)	411 (100 %)

Besonders aufschlußreich ist die Betrachtung der Rückfälligkeit in den letzten 48 Monaten des 11jährigen Überprüfungszeitraums, also in einer 4-Jahres-Periode vom ca. 8.-11. Jahr nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Dabei wird nur der als rückfällig gezählt, der innerhalb dieser Zeit inhaftiert worden ist oder sich für länger zurückliegende Straftaten noch in Haft befunden hat. Die Erhebungen für diese „letzten“ 4 Jahre können nicht durch Ablauf von Tilgungsfristen beeinträchtigt werden. Sämtliche Verurteilungen sind für diesen Zeitraum lückenlos erfaßt. Während von den ehemaligen Jugendstrafgefangenen im Verlaufe der ersten 4 Jahre nach Entlassung zunächst 47 % in den Strafvollzug zurückkehrten, waren in den letzten 4 Jahren des Überprüfungszeitraums (8.-11. Jahr nach Entlassung) nur noch 29 % der Untersuchungsgruppe im Strafvollzug. Weitere 29 % wurden in diesem Zeitraum zwar verurteilt, kehrten aber nicht in den Strafvollzug zurück. Über 40 % weisen keinerlei Verurteilungen mehr auf und sind offensichtlich aus der kriminellen Laufbahn ausgeschieden.

Somit läßt die Rückfälligkeit nach Jugendstrafe nicht ohne weiteres auf eine zunehmende Verfestigung der „kriminellen Karriere“ schließen. Die längerfristige Betrachtung zeigt vielmehr, daß sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand von der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug – also mit dem Älterwerden – die Rückfallquoten deutlich verringern.⁹⁾

Selbst ehemalige Jugendstrafgefangene mit ausgesprochen schlechter Kriminalprognose (z.B. mit Heimerfahrung und ohne Schulabschluß) werden in deutlich reduziertem Umfang rückfällig, wenn sie sich dem Lebensalter von drei-

ßig nähern. Damit können wir die These von *Kerner/Jansen* bestätigen, daß sich mit fortschreitendem Lebensalter der meßbare Zusammenhang des kriminellen Verlaufs mit sog. kriminogenen Bedingungen aus der Vorgeschichte vermindert.¹⁰⁾

Insgesamt haben ca. zwei Drittel der ehemaligen Jugendstrafgefangenen im Laufe eines Jahrzehnts in den verschiedenen Lebensbereichen – am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, in Vereinen, durch Freundschafts- und Partnerschaftsbeziehungen – Erfahrungen gesammelt und dabei Integrations- und Reifungsprozesse nachgeholt, die an der Schwelle zum vierten Lebensjahrzehnt trotz vieler Vorstrafen noch zu einem weitgehenden gesetzeskonformen Leben führen.

Im Gegensatz dazu stehen die auch noch im 8.-11. Jahr nach der Entlassung erneut Inhaftierten (29 % der Gesamtgruppe), von denen nur 4 % in den ersten 4 Jahren ohne strafrechtliche Verurteilung geblieben waren. Zu 79 % waren sie bereits innerhalb der ersten 4 Jahre nach der Entlassung in den Strafvollzug zurückgekehrt. In dieser Gruppe zeichnen sich verfestigte „kriminelle Karrieren“ ab. Sie betreffen ca. jeden 4. der ein Jahrzehnt vorher aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen.

3.3. „Rückfallmindernde“ Faktoren

Trotz der Diskussion um Diversion und Abolition erhebt der Jugendstrafvollzug unvermindert den Anspruch, zur Senkung des Rückfallrisikos und zur Abkürzung der Phase der „sozialen Nachreifung“ beitragen zu können.¹¹⁾ Unsere anfangs zitierte Untersuchung, die bei den 1976 und 1977 in den Jugendstrafvollzug Aufgenommenen die Legalbewährung für mindestens 4 Jahre nach der Entlassung erfaßt, gibt hierzu einige Hinweise (vgl. Tabelle 4). Dabei bleiben hier die aus dem Jugendvollzug Ausgenommenen unberücksichtigt, da sich das Vollzugsgeschehen in den Anstalten für Erwachsene vom Jugendstrafvollzug nicht unwesentlich unterscheidet.¹²⁾

Die Rückfallquote war etwas günstiger bei Gefangenen, die im Vollzug Lockerungen erhalten hatten (Ausgang, Urlaub, Freigang). Sie war ebenfalls günstiger bei den Gefangenen, die gute Arbeitsleistungen erbracht hatten und nicht disziplinarisch auffielen. Auch intensive Entlassungsvorbereitungen (Arbeitsplatz am Entlassungsziel, angespartes Überbrückungsgeld) zogen geringere Rückfallquoten nach sich.

Auf die schulische und berufliche Ausbildung wird im Jugendstrafvollzug besonderes Gewicht gelegt. Ein im Jugendvollzug nachgeholt *Schulabschluß* zeigt nur eine leicht geringere Rückfallquote (51 %) als der Durchschnitt. Die teilweise schon lange vor der strafrechtlichen Auffälligkeit gestörte Schulkarriere gibt offensichtlich einen Hinweis auf weitergehende und schwerere Sozialisationsdefizite, die im Vollzug allein durch Nachlernen von Schulwissen nicht zu kompensieren sind. Außerdem erhöht der Schulabschluß allein nur geringfügig die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Auffallend ist die extrem hohe Rückfallquote (72 %) bei denjenigen, die im Jugendvollzug eine Schule besuchten aber nicht abschließen konnten. Bei ihnen wird die ungünstige Aus-

gangslage nicht durch ein Erfolgserlebnis aufgewertet, vielmehr bleiben sie auf der „Verliererseite“ bzw. es bestätigt sich die „Versagenkontinuität“

Tabelle 4: Rückfall nach Jugendstrafvollzug
(Zugänge 1976/77, N = 358)

Maßnahme im Jugendstrafvollzug	für % von 358	davon rückfällig geworden
Urlaub/Ausgang	68 %	52 %
Kein Urlaub/Ausgang	32 %	64 %
Freigang	12 %	21 %
Kein Freigang	88 %	61 %
Disziplinarmaßnahmen	63 %	60 %
Keine Disziplinarmaßnahmen	37 %	48 %
Arbeitsbeurteilung: gut	43 %	49 %
mittel	31 %	56 %
schlecht	15 %	72 %
Absgeschlossene Berufsausbildung vor Jugendvollzug	7 %	42 %
Berufsausbildung im Jugendvollzug mit Abschluß	8 %	21 %
Berufsausbildung im Jugendvollzug ohne Abschluß	22 %	51 %
Keine Berufsausbildung im Jugendvollzug (trotz fehlender Berufsausbildung)	62 %	64 %
Schulabschluß vor Jugendvollzug	45 %	52 %
Schule im Jugendvollzug mit Abschluß	14 %	51 %
Schule im Jugendvollzug ohne Abschluß	11 %	72 %
Keine Schule im Jugendvollzug (trotz fehlendem Schulabschluß)	30 %	61 %
Bei Entlassung		
Arbeits-/Ausbildungsplatz angebahnt	40 %	46 %
Arbeits-/Ausbildungsplatz fehlt	56 %	64 %
Entlassungsgeld: 0 – 200,-DM	21 %	72 %
201 – 1.000,-DM	73 %	54 %
über – 1.000,-DM	6 %	20 %
durchschnittl. Rückfallquote (n: 358)		56 %

Besonders niedrig (21 %) ist die Rückfallquote bei den Gefangenen, die im Jugendstrafvollzug *an einer beruflichen Bildungsmaßnahme erfolgreich teilgenommen* hatten. Es haben sich 79 % der Jugendstrafgefangenen, die im Vollzug eine Berufsausbildung abschließen konnten (das waren allerdings nur 8 %), nach unserer Definition bewährt. Führte allerdings die Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug nicht zum Abschluß, so liegt die Rückfallquote mit 51 % nur geringfügig unter dem Durchschnitt. Die beruflichen Maßnahmen im Vollzug sind deshalb besonders bedeutsam, da einerseits über 90 % der Jugendstrafgefangenen ohne abgeschlossene Berufsausbildung in den Vollzug kommen und andererseits gerade eine berufliche Ausbildung die Chancen auf dem Arbeitsmarkt deutlich erhöht und somit einer Integration besonders förderlich ist.

Aus der relativ positiven Legalbewährung der erfolgreichen Teilnehmer an einer beruflichen Ausbildung kann nicht im Sinne einer Kausalität geschlossen werden, daß allein diese Maßnahme die niedrigere Rückfallquote bewirkt hat. Die relativ positive Legalbewährung ist auch als Ergebnis einer persönlichkeitspezifischen Selektion in dem Sinne zu interpretieren, daß prognostisch ohnehin günstig einzuschätzende Gefangene an der Ausbildung erfolgreich teilgenommen haben. Beide Aspekte sind in der Realität schwer

voneinander zu trennen.¹³⁾ Wir wissen wenig darüber, ob die Gefangenen nach ihrer Entlassung tatsächlich in ihrem erlernten Beruf gearbeitet haben. Aber jeder Abschluß einer Ausbildung stärkt das Durchhaltevermögen, den Leistungswillen und auch das Zutrauen zur eigenen Leistung. Dadurch wird die psychosoziale Entwicklung der jungen Menschen gefördert; gleichzeitig erhöhen sich die Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

In Freiheit haben die jungen Männer oft deshalb ihre Ausbildung abgebrochen oder gar keine erst angefangen, weil die vielen Ablenkungen und ihre Umtriebigkeit in der Freizeit zu einer Vernachlässigung des Leistungsbereichs geführt haben.¹⁴⁾ Der Vollzug setzt hier enge Grenzen, so daß die berufliche Ausbildung in der subjektiven Einschätzung des Betroffenen als Folge fehlender Ablenkungsmöglichkeiten relativ interessant erscheint und eher zum Erfolg führt. Darüber hinaus kann auch von Bedeutung sein, daß die Ausbildung vom unmittelbaren Umfeld in der Anstalt positiv bewertet wird und der Gefangene günstige Beurteilungen für Lockerungen und vorzeitige Entlassung erwartet. Zudem erhalten im Vollzug die Auszubildenden eine höhere Vergütung als Hilfsarbeiter.

4. Zusammenfassung

Unsere Rückfalluntersuchungen zum Jugendvollzug in Baden-Württemberg zeigen zwei Haupttendenzen:

1. Der Vollzug einer Jugendstrafe ist als ultima ratio das letzte und härteste Mittel der Sanktionierung mit sicher auch stigmatisierenden Folgen. Damit wird aber noch *keine Festschreibung der Kriminalität* mit einer dauerhaften Ausgrenzung aus der Gesellschaft begründet, selbst wenn zunächst die Rückfallquote erschreckend hoch erscheint. Ein allmähliches Herausgleiten aus der kriminellen Laufbahn ist zu Beginn des vierten Lebensjahrzehnts trotz anfänglicher Rückfälligkeit für mindestens zwei Drittel der ehemaligen Jugendstrafgefangenen wahrscheinlich. Hilfsangebote vor und nach der Entlassung aus der Haft können die Integration in die Gesellschaft unterstützen.
2. Daneben gibt es eine Reihe von *Maßnahmen im Vollzug*, die das Rückfallrisiko nach der Entlassung mindern. Dabei tragen sowohl das Angebot und die Durchführung der Maßnahme als auch die angemessene Auswahl der geeigneten Gefangenen zum Erfolg bei. Von herausragender Bedeutung für die soziale Integration in die Gesellschaft ist eine auf die individuellen Möglichkeiten und Bedürfnisse zugeschnittene Berufsausbildung im Vollzug. Der erfolgreiche Abschluß einer beruflichen Ausbildung steht sehr deutlich in einem positiven Zusammenhang mit der späteren Legalbewährung nach Jugendstrafe.

Anmerkungen

1) Zur detaillierten Planung und Durchführung der begleitenden Forschungen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet mit Vertretern der Abteilung Strafvollzug des Justizministeriums, Bediensteten der beiden Jugendvollzugsanstalten (einschl. des Kriminologischen Dienstes) sowie mit wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen, des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht – Forschungsgruppe Kriminologie – in Freiburg (MPI) und teilweise des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg (s. dazu näher G. Gröbl: Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft auf dem Gebiet des Jugendvollzugs. ZfStrVo 1981, S. 21 ff.).

2) Die Statistik wurde im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht – Forschungsgruppe Kriminologie – in Freiburg nach den vom Kriminologischen Dienst in Adelsheim ausgefüllten Erhebungsbögen erstellt.

3) Die ausführliche Darstellung der Erhebungs- und Auswertungsmethoden sowie der Ergebnisse im einzelnen erscheint demnächst unter dem Titel: Jugendstrafgefangene und ihre Legalbewährung – eine empirische Untersuchung zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. In: *H.-J. Kerner* (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Langzeitverlauf nach der Entlassung*. Mit Beiträgen von *Dolde, Grübl, Janssen, Kerner*. Minerva-Publikation, München 1987.

4) Der Vollstreckungsleiter kann gem. § 92 JGG heranwachsende und erwachsene Jugendstrafgefangene aus dem Jugendvollzug „ausnehmen“. Im Untersuchungszeitraum erfolgten die „Ausnahmen“ überwiegend in der zentralen Zugangsabteilung des Jugendvollzugs und betrafen dort rd. 20 % (1985: 12 %) aller Zugänge.

5) Die ersten Ergebnisse hierüber wurden 1980 berichtet von *G. Grübl*: Rückfall aus Jugendvollzug. Untersuchung der Rückfälligkeit von 411 im Jahre 1969 aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Schwäbisch Hall entlassenen Gefangenen (unveröffentlicht).

6) 1986 wurden im Bundesgebiet von den männlichen Heranwachsenden (18 - unter 21 J.) 7,6 % als Tatverdächtige polizeilich registriert, dagegen traf das gleiche „nur“ für 4,5 % der Männer im Alter zwischen dreißig und vierzig zu. Der Anteil der Tatverdächtigen ist bei den höheren Altersgruppen nochmals deutlich geringer: 40- bis 50jährige Männer = 3,2 %; 50- bis 60jährige Männer = 1,9 % (vgl. *Pollzeiliche Kriminalstatistik 1986*, hrsg. vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden, S. 46).

7) Zur Altersabhängigkeit der Rückfälligkeit vgl. statt vieler: *Berckhauer/Hasenpusch*: Legalbewährung nach Strafvollzug – zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: *Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung*, hrsg. von *Schwind* und *Steinhilper*, Heidelberg 1982, S. 281-351. Auch die aus dem Datenbestand des Generalbundesanwalts (Bundeszentralregister) erstellte Rückfallstatistik bestätigt die Altersabhängigkeit der Rückfälligkeit; s. *S. Uhlig*: Rückfall und Hilfe zur Resozialisierung. *BewHi* 1987, S. 300.

8) Vgl. *M. Keske*: Der Anteil der Bestraften an der Bevölkerung – eine Übersicht über nationale und internationale Prävalenzraten. *MschKrim* 1969 (62. Jg.), S. 257-272.

9) Zu tendenziell ähnlichen Ergebnissen kommt *D. Höbbel*: Nachtrag zu „Die Gewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendkriminalrecht“. *MschKrim* 1981 (64 Jg.), S. 179-184.

10) *Kerner/Janssen*: Rückfall nach Jugendstrafvollzug – Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere. In: *Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht*. Festschrift für *Heinz Lefrenz*. Heidelberg 1983, S. 212-232.

11) Vgl. z.B. *W. Nicolai* u.a.: *Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug*, Freiburg 1985.

12) In der ausführlichen Darstellung (s. Anm. 3) wird der Vollzugsverlauf für die aus dem Jugendvollzug entlassenen Jugendstrafgefangenen und für die Ausgenommenen, die in den Erwachsenenvollzug verlegt wurden, getrennt dargestellt.

13) Vgl. dazu: *F.J. Luzius*: Möglichkeiten der Resozialisierung durch Ausbildung im Jugendstrafvollzug. Heidelberg, Karlsruhe 1979. Sein Versuch, vergleichbare „input“-Gruppen insbesondere für berufsbildende Maßnahmen zu rekonstruieren, wird jedoch im Hinblick auf seine Nutzenanwendung „Resozialisierung zum Nulltarif“ unterschiedlich beurteilt.

A. Görken (Eine Pilotstudie zur Überprüfung der Effektivität der Maßnahmen der Vollzugeinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung in der Jugendabteilung der JVA Neumünster *ZfStrVo*, Heft 2, 1987, S. 83-87) konnte keinen Zusammenhang zwischen Ausbildung im Jugendstrafvollzug und Rückfälligkeit erkennen; allerdings hat sie in ihrer Rückfalluntersuchung bei Entlassenen aus der Jugendabteilung der JVA Neumünster nicht danach differenziert, ob die Lehre o.ä. erfolgreich abgeschlossen wurde oder nicht. Aber nur der erfolgreiche Abschluß, gepaart mit den verschiedenen Komponenten, die diesen Erfolg ermöglicht haben, scheint die Legalbewährung zu begünstigen.

14) *H. Göppinger* (*Kriminologie*, 4. Aufl. München 1980, S. 301) spricht hier von einer „Ausweitung der Freizeit zunächst zu Lasten des Schlafes und dann zu Lasten des Leistungsbereichs“.

Ausbildung und praktische Mitarbeit im Allgemeinen Vollzugsdienst einer Frauenvollzugsanstalt

Heidelinde Hammann

In einer der letzten Zeitschriften hat ein Kollege über seine Erfahrungen mit der Theorie in der Schule und ihre Anwendbarkeit in der Praxis im Männervollzug berichtet. Es wurde die Frage gestellt, wie es im Frauenvollzug aussieht.

Nun, die Probleme sind denen ähnlich, wie sie mein Kollege so anschaulich geschildert hat, Theorie und Praxis klaffen auseinander. Man kehrt zufrieden heim in die Anstalt und freut sich, endlich das in der Schule Gelernte in die Praxis umsetzen zu können und fühlt sich sehr stark. Das legt sich aber bald. Beginnen tut's noch recht freundlich, die Vorgesetzten finden anerkennende Worte, die Dienstplangestalterin ist froh, eine Vollkraft verplanen zu können. Die Kolleginnen schwelgen in eigenen Lehrgangserinnerungen, fragen nach diesem oder jenem Lehrer, und die Welt scheint in Ordnung.

Dann wird man eingesetzt. Nicht fest, nein, um die Flexibilität zu fördern oder einfach, weil kein fester Platz frei ist, wandert man von einer Abteilung zur anderen. Wo gerade einer fehlt, füllt man die Lücke, das heißt, man versucht, die Lücke zu füllen, der Ablauf ist auf jeder Abteilung etwas anders. Macht ja nichts, man ist gerüstet und sicher, will anwenden, was man gelernt hat.

Der Tag beginnt: Die Gefangenen kommen aus ihren Zellen, oder auch nicht, doch davon später. Sie bringen ihre Post, Rapportzettel, brauchen dieses und jenes, melden ihre Wünsche an, wollen noch was erzählen. Zunächst ist man freundlich, läßt sich in kleine Gespräche ein, merkt aber bald, die Zeit reicht nicht, also „red' schneller, Genosse“, Behandlungsvollzug machen wir etwas später, jetzt eilt's. Aber war Behandlungsvollzug nicht der ständige Umgang mit Gefangenen und nicht nur beschränkt auf eine Gelegenheit, in der man Zeit hat, auf deren Belange in Ruhe einzugehen? Also bleibt nur, freundlich aber bestimmt auf „später“ zu vertrösten und das schlechte Gewissen, wenn es später auch nicht gleich klappt. Aber die Gefangenen haben oft Verständnis für uns. Dies „g'rade keine Zeit“ kennen sie schon.

Eine wichtige Entscheidung ist noch, ob man überhaupt zuständig ist, vielleicht geht das ja den Sozialdienst was an, oder den Pfarrer, oder sonst wen. § 1 der Beamtenordnung ist die Feststellung der Zuständigkeit, wurde ich belehrt. Ach so, und ich dachte, nur wenn ich wirklich nicht weiter weiß, schalte ich die Fachdienste ein. Ich denke immer noch so. Doch zurück zu der Zeit nach dem Lehrgang. Vieles in der Arbeit ist Routine, Routine hat etwas Beruhigendes, man kennt den Ablauf, muß nicht mehr umdenken. Als „Neuling“ versucht man die Routine etwas zu unterlaufen, Probleme aus einer anderen Sicht zu sehen, außerdem hat man in der Schule schließlich aufgepaßt. Von den etablierten Abtei-

lungsbeamtinnen werden solche Versuche nur wenig geschätzt: „Bitte keine neuen Methoden, unsere alten haben sich bereits bewährt!“

Dazu kleine Beispiele, die jederzeit austauschbar sind: Zwei Gefangene streiten sich, sie gehen aufeinander los. Ich versuche zu schlichten, die Situation zu entschärfen und beide zur Einsicht zu bewegen. Das ist zeit- und nervenaufwendig. Eine Meldung ist schneller geschrieben. Dabei hatten wir in der Schule so schöne Rollenspiele gemacht, wie man mit Gefangenen in schwierigen Situationen umgeht. Eine andere verweigert die Arbeit, gehört zu denen, die morgens nicht aus ihren Zellen kommen und schon zu so früher Stunde gegen die Vollzugsordnung verstoßen. Mein Zeitplan gerät ins Wanken, und schon ist morgens um sieben die Welt nicht mehr in Ordnung. Sie erklärt mir, warum solle sie sich hier für 86 Pfennige in der Stunde Schwielen an den hübschen Händchen holen, wo sie draußen für 'ne Viertelstunde 100,- DM kassieren kann. Ich bringe beinahe Verständnis für sie auf, suche aber dennoch nach überzeugenden Argumenten. Sich regen bringt Segen? Bei 86 Pfennigen ist der Segen nicht so besonders groß. Oder soll ich ihr mit Disziplinarmaßnahmen drohen? Vielleicht läßt sich das Problem auch psychologisch lösen? Doch, ohne Arbeit kein Geld, ohne Geld kein Einkauf, ohne Einkauf keine Creme und ohne Creme später keine 100,- DM mehr in der Viertelstunde. Mit ihr die Umschulung auf ein weniger traditionsreiches Gewerbe zu erörtern, verschiebe ich auf einen späteren Zeitpunkt. Sie ging tatsächlich zur Arbeit und ich konnte mir, ihr und der Anstaltsleitung die Meldung ersparen.

Sowas klappt natürlich nicht immer, aber hartnäckige Versuche ist es allemal wert. Natürlich probieren das die anderen Kolleginnen auch, nur als „Anfänger“ wird man mißtrauisch beäugt, wenn man sich zu intensiv mit den Gefangenen abgibt, und man steht leicht als Kollaborateur da oder als Trottel, der sich vor jeden Karren spannen läßt. Vielleicht nimmt man ihnen ja auch die Fans weg. Den „Pfad der Tugend“ nicht zu verlassen und immer den goldenen Mittelweg zu finden zwischen Nähe und Distanz, Gesprächen und Geschwätz, Wichtigem und Unwichtigem, ist wohl für jeden Dienstanfänger und auch später immer wieder eine schwierige Aufgabe. Und Rückmeldungen über Fehlleistungen, selbst geringfügige, kann man sich umgehend auf der Vollzugsdienstleitung abholen. Die „Tugendwächter“ sind immer auf dem Posten.

Zurück zur Theorie: Wir lernen in der Schule sehr gründlich, wie man Meldungen vorschriftsmäßig schreibt. Das ist richtig und notwendig, vielleicht könnte man aber doch verstärkt vermitteln, wie man sie vermeiden kann. Mit Verständnis und Freundlichkeit kommt man oft weiter als mit dem „harten Kurs“, doch ist der zunächst der kürzere Weg, und damit sind wir wieder beim Zeitproblem. Ich weiß auch schon, daß man Grenzen setzen muß und mit „Rumgesäusel“ nicht viel erreicht; wir sind nun mal keine höhere Töcherschule. Es kommt aber doch auf das „wie“ an: wie man etwas sagt ist oft entscheidender, als das, was man sagt. Wenn man lange genug „im Geschäft“ ist, stumpft man wohl zwangsläufig ab und merkt's vielleicht gar nicht mehr. Immer wieder 'mal Motivation für Bedienstete wäre bestimmt wünschenswert. Schlimm wird es, wenn dienstältere Kolleginnen die jüngeren vor Gefangenen zurechtweisen. Sie de-

monstrieren damit ihre Macht, gleichzeitig den Gefangenen und der Kollegin. Einiges ist sicher berechtigt, könnte aber auch anders gebracht werden. Die Schule sollte einige Stunden einplanen für den freundlichen Umgang mit Kollegen. So manche büßt ihre Freude und Einsatzbereitschaft schon gleich nach dem Lehrgang ein, fühlt sich hilflos und alleingelassen. Das geht den männlichen Kollegen sicher nicht anders, man wird zur Anpassung gezwungen. „Wer nicht mit den Wölfen heult, kommt durch die Wölfe um.“ Es ist schade um so manche Begeisterung, die schon bald einer stillen Resignation weicht.

Und haben die so Getretenen endlich auch einen in der Hierarchie unter sich, ist die Gefahr, erlerntes Verhalten weiterzugeben, besonders groß. Die „Hackordnung“ ist auch eine Art Ordnung. Macht war schon immer etwas Gefährliches, auch wenn sie noch so klein ist; man sollte mit ihr umgehen können. Wir haben bei uns im Hause einige sehr engagierte Kolleginnen, die immer wieder gegen Formalismus und Engherzigkeit angehen, doch die muß man oft aufmuntern, daß sie den Schlüssel nicht abgeben und eine Tätigkeit suchen, die einen nicht an Kleinigkeiten zerbrechen läßt. Man wird zur „selbständigen Wahrnehmung seiner Aufgaben“ ausgebildet und ist dann, je nach Besetzung der Abteilung, entweder der Letzte und hat nur sehr bescheidene Befugnisse, oder, wenn die anderen nicht da sind, muß man sofort in der Lage sein, eine Abteilung selbständig zu führen oder einen Arbeitsbetrieb zu übernehmen. Kommen die anderen wieder, tritt man zurück ins hintere Glied. Einstellen, umstellen, zurückstellen, wegstellen, dieses „Spiel von vor und zurück“ sollte man gut beherrschen. Doch mit der Zeit wird es besser, man rückt nach und die nächsten sind „dran“, nur Geduld.—

Ich erinnere mich noch recht gut an zwei Ereignisse in einem Arbeitsbetrieb kurz nach dem Lehrgang; ich wurde ganz überraschend zur „selbständigen Wahrnehmung einer Aufgabe“ herangezogen. Die Arbeitsbeamtin der Bügelei wurde krank und ich mußte den Arbeitsbetrieb übernehmen. In den Arbeitsablauf war ich schon früher eingewiesen worden, eine Dienstübergabe konnte nicht mehr stattfinden. Es war 7.00 Uhr. Die Maschinen liefen vorschriftsmäßig, die Leute waren alle da, es konnte losgehen. Und es ging los. Im Bügelraum nebenan rief es plötzlich: „Frau Hammaaaaann, Frau Hammaaaaann schnell!!!“ Ich bin hingesaut, und da lag eine Gefangene auf dem Boden in heftigen Zuckungen. Ach du liebe Zeit, was ist denn das? Mir fiel der Film „Cäsar“ ein, den ich als junges Mädchen gesehen hatte. Da lag der Imperator auf dem Boden und zuckte und schäumte. Sein treuer Diener brachte ein Beißholz und ein Fläschchen mit Medizin, ganz klar, Epilepsie. Nur, ein Beißholz hatte ich nicht, aber einen Kleiderbügel, den ich ihr zwischen die Zähne schob, schön vorsichtig, damit die Finger dranbleiben. Unter den Kopf schob ich ein Bündel Socken. An Arme und Beine beorderte ich je eine Gefangene. Das Medizinfläschchen brachte die Krankenschwester, die ich aufgeregt anrief. Wir brachten die Kranke dann ins Spital. Ich beruhigte die anderen Frauen und dachte bei mir, die Situation wäre für mich leichter gewesen, wenn ich gewußt hätte, daß ich eine Epileptikerin im Betrieb hatte. Es wird so viel geredet, aber oft zu wenig gesagt.

Der nächste Tag sollte ohne unliebsame Überraschung abgehen, hoffte ich. Auf meine Epileptikerin hatte ich mich

jetzt eingestellt. Aber der Dampfkessel klang anders, anders als gestern. Meine Frauen fanden das auch. Der Schlosser sollte kommen. Telefonisch gab er Bescheid, Frauen und Technik war noch nie was, dann grad' vom Lehrgang zurück, nur Theorie im Kopf, er hat Wichtigeres zu tun. Aber die Maschine klingt doch anders, oder täusche ich mich wirklich? Dann tut's einen Schlag, als wäre eine Granate eingeschlagen. Meine Frauen lagen wie auf Kommando unter den Tischen. Einige sind noch aus der Zeit, wo es gut war, in Deckung zu gehen. Eigentlich wollte ich auch den Ausgang nehmen. Eingedenk meiner Verantwortung verwarf ich den Gedanken und legte alle Hebel im Sicherungskasten um. Die Stromzufuhr war gestoppt. Aber das half nichts. Es zischte und dampfte weiter, wir nebelten langsam ein. Ich öffnete die Tür zum Hof, damit meine Frauen notfalls rauskonnten. Ich wußte ja nicht, was mein Dampfkessel sonst noch vorhatte. Dann rief ich den Schlosser wieder an, der hörte das Dilemma gleich durchs Telefon und kam nun wirklich eiligst angerannt. Ein Überdruckventil war abgerissen und das war in die nächste Wand gesaut. Der Schlosser konnte den Schaden beheben, meine Frauen erholten sich langsam und ich bekam einen Mordsrespekt vor Menschen und Maschinen.

Ich war sehr glücklich, als meine Kollegin vom Arbeitsbetrieb wiederkam. Sie hat mich dann auch getröstet. So was passiere höchst selten, und wenn, stehe man wirklich allein und müsse sehen, daß man einen kühlen Kopf bewahre und zurechtkomme. Na ja, ich hatte mir Verantwortung gewünscht, aber eigentlich war ich froh, als ich sie wieder los war, es hätte schiefgehen können, und „wohltdosierte“ Verantwortung gibt es leider nicht. So bleibt die Chance, immer wieder persönliche Flexibilität zu üben. Und damit wären wir bei der Flexibilität.

Ich denke, unflexibles Handeln wird durch das System unterstützt, es gibt für alles Vorschriften. Das ist sicher notwendig, kann aber auch zum Vorwand werden, sich dahinter zu verstecken, eigene Trägheit zu ummänteln, und mit Denken braucht man sich auch nicht zu belasten. Dazu ein kleines Beispiel: Hofgang ist zur festgesetzten Zeit, wenn das Wetter es zuläßt. Bei uns im Haus ist „festgesetzte Zeit“ am Wochenende 13.00 Uhr. Regnet es um 13.00 Uhr, fällt der Hofgang aus, scheint jedoch um 13.05 Uhr die Sonne wieder, ist es schwer, einige Kolleginnen noch zum Hofgang zu bewegen. Um diesem ständigen Gezeter ein Ende zu machen, haben wir nun eine weitere Vorschrift, die angibt, ab wann bei späterem Sonnenschein Hofgang ausfallen darf und wie naß der Hof sein muß. Wie weit entfernt sind wir doch oft von der „intelligenten Nächstenliebe“, die ein Anstaltsleiter sich für die Vollzugsbediensteten wünscht. „Intelligente Nächstenliebe“ hat etwas mit Herz und Verstand zu tun und läßt sich kaum lehren noch per Vorschrift anordnen. Es darf einfach nicht genügen, alle Vorschriften vorschriftsmäßig zu befolgen, das leistet mitunter auch dem Unsinn Vorschub, von Nächstenliebe ganz zu schweigen.

Dazu ein weiteres Beispiel: Wir haben eine Anordnung, die untersagt, Scheren über Nacht in einer Zelle zu lassen, weil sie zu gefährlichen Stichwaffen werden können. Das leuchtet ein, zumal auf der Abteilung einige Frauen wegen Schwierigkeiten mit Messern einsaßen. In einer Zelle ohne einschlägige Messer-Erfahrung war eine Betrügerin, die

stickte an einer Decke. Bis Weihnachten sollte sie fertig sein. Sie bat mich um eine Nagelschere, damit sie abends, nach Einschluß, noch handarbeiten könne. Ich dachte, so ein kleines krummes Scherchen kann nicht viel ausrichten, schrieb auf einen Zettel, wer es hat und ließ es ihr. Am nächsten Morgen konnte ich mir gratulieren: meine Kolleginnen fielen über mich her, was mir da Schreckliches eingefallen sei, eine Schere über Nacht in einer Zelle zu lassen. Ich hätte das Leben des Nachtdienstes gefährdet und völlig unverantwortlich gehandelt.

Auf derselben Abteilung war die Brotmaschine kaputt und zwei Messer zum Brotschneiden lagen im Aufenthaltsraum. Das konnte doch nicht richtig sein. Allerdings gab es keine Vorschrift, die Brotmesser verbietet. Ich fragte meine Kolleginnen, ob es nicht besser wäre, eine neue Brotmaschine zu besorgen. „Wir bekommen keine“, war die lapidare Antwort. Noch meine Mordabsichten mit dem Nagelscherchen im Ohr, nahm ich die Brotmaschine und trug sie zur Wirtschaftsverwaltung. „Sehen Sie, die ist nicht mehr reparabel, wir brauchen wirklich eine neue.“ – „Es gibt keine, Sie können höchstens noch ein Brotmesser haben.“ Ich brachte meine Bedenken gegen Messer vor, mußte mir aber sagen lassen, daß es nicht meine Aufgabe sei, die Wirtschaftsverwaltung zu belehren, und jetzt solle ich abziehen. Ich mochte das nicht glauben und brachte meine Brotmaschine zum Chef. Der verstand, was ich meinte, und versprach umgehend eine neue. Und die Messer solle ich einziehen und unter Aufsicht nehmen. Ich war so dankbar, daß mein gesunder Menschenverstand anscheinend noch funktionierte. Zufrieden kehrte ich auf meine Abteilung zurück. Dort hieß es, ich solle doch nochmal auf die Wirtschaftsverwaltung kommen. Arglos ging ich hin, aber das hätte ich besser gelassen. Ohne Rücksicht auf weiteres Publikum ging ein Wahnsinnsdonnerwetter der dort tätigen Kollegin auf mich nieder. Was mir einfiel, zum Chef zu gehen. Wenn sie sage, es gebe keine Brotmaschine, dann gebe es keine. Und wer ich überhaupt sei? Das wußte ich in dem Moment auch nicht mehr. Alles, was ich je in der Schule gelernt hatte und was ich selbst für logisch hielt, von Menschenführung ganz zu schweigen, mußte verkehrt sein. Völlig verwirrt schlich ich davon. Das hatte die Schule uns auch nicht gesagt, daß Kratzen an der Hierarchie nur was für Kamikazes ist. Und dann muß man ja auch noch wissen, wie sich die Hierarchie jeweils aufbaut.

Der Weg durch den Vollzug ist in den ersten Jahren nicht einfach, und man muß ihn suchen zwischen den Vorstellungen des Chefs, der Kollegen, der Gefangenen und des eigenen Gewissens. Die Frage, bin ich jetzt ein guter Vollzugsbediensteter oder ein guter Kollege, stellt sich beinahe täglich, und manchmal bin ich einfach nur ein guter Kollege, weil es für mein Magengeschwür besser ist. Und manchmal möchte ich aufgeben.– Die Parole „traue niemandem“, die einem gleich zu Beginn und immer wieder eingepfht wird, ist wenig hilfreich. Wie soll man leben mit permanentem Mißtrauen? Und wie soll sich etwas verändern, wenn man immer nur das Schlechteste annehmen muß? Wer soll zu mir Vertrauen haben, wenn ich jedermann mißtraue? Mit dieser Einstellung komme ich nicht zurecht, ich bin zurückhaltend mit eigenen Belangen, sehe aber weiterhin in jedem Menschen das Gute und versuche, es zu hegen und zu pflegen, bis es das Negative überstrahlt. Von der Geduld sprach ich

ja schon. Vielleicht bin ich Idealist, aber ich kann mit Menschen umgehen ohne Idealismus, ohne Hoffnung und ohne Liebe. Unter diesem Aspekt begegne ich auch meinen Kollegen. Immer wieder.— Was kann nun die Schule in der Theorie tun, um ihren Absolventen die Praxis in der Anstalt zu erleichtern? Vielleicht den jungen Leuten vor Augen führen, daß sie auch nach dem Lehrgang noch Dienstanfänger sind? Die Erwartungen sind oft einfach zu hoch. Verwaltung und Vollzugsdienst tun sich auch oft schwer miteinander, scheinen in verschiedene Kasten eingeteilt zu sein. Wie ermüdend ist es oft, für Gefangene durchzusetzen, was ihnen zusteht, vom kleinen Dienstweg ganz zu schweigen. Professor *Dr. Müller-Dietz* scheint Recht zu haben, wenn er in seinen Aphorismen vom „Amtsschimmel als dem Steckenpferd der Verwaltung“ spricht. Oft fehlt einfach das Verständnis füreinander, jeder meint, er arbeite zuviel und es würde zu wenig anerkannt. Vielleicht würden auch anstaltsinterne Tagungen helfen, an denen auch die Fachdienste teilnehmen, daß der schöne § 154, jeder im Vollzug Tätige habe am Vollzugsziel mitzuarbeiten, mehr zur Zusammenarbeit ermuntern würde; wir sind doch nun mal keine Einzelkämpfer. Man macht es sich wohl auch zu einfach, wenn man sagt, die Schule lehre an der Praxis vorbei. Meine Lehrgangszeit, für die ich sehr dankbar bin, liegt noch gar nicht so lange zurück, und ich fand keinesfalls, daß wir an der Praxis vorbei unterrichtet wurden.

Gerade die vollzugsdienstliche Praxis wurde uns in Freiburg, wie später im Abschlußlehrgang in Stammheim, so praxisnah wie möglich beigebracht. Natürlich lernen wir dort den Dienst nach Vorschrift, wie er sich in der Praxis mitunter doch nicht so realisieren läßt. Arbeiten z.B. Post oder Fluglotsen streng nach Vorschrift, geht das in Richtung Sabotage, aber kennen muß ich zunächst mal meine Vorschriften.

Vielleicht sollten „Auffrischungstagungen“ für alle Bediensteten eingerichtet werden, um das Erlernte lebendig zu erhalten und „Langgedienten“ die Möglichkeit zu geben, mit Lehrgangabsolventen Schritt halten zu können. Oft entspringt ja auch das Abblocken der Schulabgänger einer Angst „die wissen was, was ich nicht weiß“. Dann klammert man sich an das Alte, klebt ihm das Etikett „Erfahrung“ auf, und schon muß man nicht mehr umdenken. Die Enttäuschung so mancher guter Lehrgangsteilnehmer dürfte ihre Ursache auch im System haben; in der freien Wirtschaft kommt der Tüchtige voran. Kann er sich in einem Betrieb nicht entfalten, bewirbt er sich in einem anderen und setzt höher an. Wenn in unserem System z.B. ein Assistent etwas besser kann als ein Sekretär, dann ist es kaum möglich, am Sekretär vorbeizukommen. Weniger das Können entscheidet, vielmehr als der Dienstgrad und die Dauer der Zugehörigkeit, wer hier das Sagen hat. In kleinen Anstalten, in denen man auf Team-Arbeit angewiesen ist, ist der Dienstgrad längst nicht so wichtig, da muß die Arbeit getan werden. Team-Arbeit müßte größer geschrieben werden. Ich nehme an, die Anstaltsleiter sehen die Probleme auch, nur haben sie wenig Möglichkeiten, ihre tüchtigen Dienstanfänger, und seien sie in der Schule noch so gut gewesen, leistungsgerecht einzusetzen. Also fahren diese tapfer Fahrstuhl oder verrichten sonstige „aufregende“ Tätigkeiten und warten auf ihre Stunde, und das kann Jahre dauern. Bis dahin sind sie abgeschliffen, angepaßt, in der Masse untergegangen, und die Anstaltsleiter fragen vergeblich, wo sind denn unsere

guten Leute, die so prima in der Schule waren? Nun, ein paar überleben immer.

Vielleicht kann das Justizministerium eine Geldquelle erschließen, die Zulagen erlaubt. Warum nur A9 mit Zulagen und nicht auch A5?

Zu all den Schwierigkeiten, wie wir sind oder sein sollten, kommt noch unsere schwierige Situation in der Öffentlichkeit. Da könnte sich unser Dienstherr ruhig mal was einfallen lassen. Der Strafvollzug wirkt den Medien so hilflos ausgesetzt und hat immer noch ein „Geschmäcke“. Ein Beispiel dafür war die Sendung am 2. Juli 1987 abends im 3. Programm „Sport unter der Lupe“. Gezeigt wurden die Aktivitäten im Jugendvollzug Adelsheim. Eine Gruppe Jugendlicher hatte mit ihrer Sozialarbeiterin das KZ Auschwitz besucht. Bestimmt eine lobenswerte Unternehmung, die auch junge Menschen zum Nachdenken zwingt. Unsere Vollzugsbediensteten wurden allerdings nur in der Rolle des Auf- und Zuschließers gezeigt und die Assoziation zwischen KZ damals und Strafvollzug mit seinen „Wärtern“ heute drängte sich geradezu auf. So ein Film, der zur besten Sendezeit ausgestrahlt wird und den die breite Öffentlichkeit anschaut, wäre doch eine Chance gewesen, wenigstens in einer Szene etwas von der Arbeit der Vollzugsbediensteten zu zeigen. Ganz sicher tun auch die Adelsheimer Kollegen mehr als nur auf- und zuschließen. So geriet der Film nur zu einer Laudatio auf den Sozialdienst, dessen Verdienste ich keinesfalls schmälern will, aber wir blieben wieder mal auf der Strecke. Schade.

Manchmal hat man den Eindruck, der Vollzug weiß immer noch nicht, wo er steht, hat seine Identität noch nicht gefunden. Ist er eine humanitäre Einrichtung, die Gestrauchelten Halt gibt und wieder auf die Beine hilft, oder ist er der verlängerte Arm der Polizei, der für die Einhaltung von Recht und Gesetz sorgt. Wahrscheinlich irgendwo dazwischen, und da sind wir – die Bediensteten – auch ... Jeder sieht sich da, wohin seine persönliche Einstellung tendiert. Aber der Vollzug ist immer nur so gut wie die Menschen, die ihn gestalten. Und wenn der Weg ein Stück des Ziels ist, dann müssen wir ihn alle miteinander gehen, um diesem Ziel näherzukommen, es vielleicht sogar zu erreichen?

Strafvollzug in der Türkei

Paul Kühling, Harald Behrens, Werner Reinhardt

Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung und das Niedersächsische Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung führen seit 1982 gemeinsam Studienreisen in die Türkische Republik durch. Der Teilnehmerkreis dieser Studienreisen setzt sich jeweils aus Personen aus dem Bereich der Schule und aus anderen von der Landeszentrale festgelegten Bereichen (Polizei, Justiz, Jugendpflege u.a.) zusammen.

Ziel dieser Reisen ist es, den Teilnehmern durch eigene Anschauung und in originalen Begegnungen Informationen über die Verhältnisse und das Leben der Menschen in der Türkei zu vermitteln und ihnen eigene Erfahrungen und Erlebnisse in diesem Lande zu ermöglichen. Damit sollen die Voraussetzungen der Teilnehmer für ihre berufliche Arbeit mit türkischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verbessert werden.

Die Teilnehmer haben jeweils individuelle Tagesberichte angefertigt. Zwei dieser Berichte, die den Besuch türkischer Strafanstalten betreffen und von allgemeinem Interesse sein dürften, werden nachfolgend wiedergegeben:

1. Besuch einer Jugendstrafanstalt bei Ankara im Mai 1986 (Berichtsverfasser: Behrens, Reinhardt)

Nachdem sich anlässlich des Besuches unserer Gruppe im Türkischen Ministerium der Justiz in Ankara der Vize-Staatssekretär und zwei Vize-Ministerialdirektoren bereit erklärt hatten, den Besuch einer Strafanstalt für Jugendliche zu gestatten und sofort zu vermitteln, fuhren die Juristen der Gruppe zu der Jugendstrafanstalt in einem Vorort von Ankara, die für die Region Ankara und Mittelanatolien zuständig ist und seit dem Jahre 1941 besteht. Bei ihrer Ankunft wurden die Teilnehmer der Besichtigungsfahrt durch die Leitung der Anstalt freundlich begrüßt und in einem Rundgang durch die Außenanlagen der Anstalt geführt. Das Anstaltsgelände weist Sportplätze (Fußball, Basketball) sowie ein Schwimmbaden auf. Die Anstalt liegt in einem großzügig gestalteten und bewachsenen Areal mit mehreren Gebäudekomplexen durchweg neuerer Bausubstanz. Die Besucher waren von dem gepflegten und sauberen äußeren Eindruck der Anlage beeindruckt und überrascht.

Sodann wurden die einzelnen Gebäudekomplexe besichtigt. Der technische Direktor der Anstalt führte durch die Wirtschaftsbetriebe und erläuterte deren Aufgaben. In der Schreinerei werden u.a. Büromöbel für Gerichte und Schulbänke hergestellt. Die Schuhmacherei stellt mit Hilfe von Schuhmachern, die als Arbeitnehmer tätig sind, Schuhe her, die auf dem Markt abgesetzt werden. Die Polsterei, die Schneiderei, die Bäckerei, die Schlosserei und der Werkraum der Elektriker sowie die Reparaturwerkstatt für Fahrzeuge wurden in Augenschein genommen. Jedem Betrieb steht ein Ausbilder vor. In den Betrieben erhalten die Gefangenen, die morgens die Schule besuchen, nachmittags ihre berufliche Ausbildung. In jedem Betrieb waren Auszubildende anzutreffen, oft noch Kinder (Strafmündigkeit ab 11. Le-

bensjahr), die einerseits zur Arbeit verpflichtet sind, andererseits die Chance haben, nach ihrer Entlassung auf dem Arbeitsmarkt mit einer Berufsausbildung zu konkurrieren.

Die Anstalt verfügt über einen eigenen Fuhrpark mit 43 Fahrzeugen, darunter einige Ambulanzen.

Die Anstalt hat nach Angaben der Anstaltsleitung eine Kapazität für 300 Häftlinge. Diese ist zur Zeit nur zur Hälfte ausgenutzt, da nur rund 150 Gefangene vorhanden sind, die auf drei Schlafsäle verteilt sind. Die Besucher besichtigten einen Schlafsaal mit angrenzendem Waschraum. Dieser Schlafsaal hatte 44 Schlafplätze in Etagenbetten. Je zwei Gefangene teilen sich einen verschließbaren Schrank. Der Schlafsaal ist von einfachem Zuschnitt und hinterließ einen sauberen Eindruck.

Das Hauptgebäude der Anstalt, das anschließend aufgesucht wurde, ist auf einer kleinen Erhebung errichtet. In ihm befinden sich die Klassenräume der Volks- und Mittelschule. Die Häftlinge nehmen morgens am Schulunterricht teil. Einige Gefangene sind Gymnasiasten. Sie besuchen als Freigänger (ohne Begleitung) das Gymnasium außerhalb der Anstalt. Im Hauptgebäude befinden sich auch ein Kino- und Theatersaal. In diesem Saal wurde zur Zeit der Besichtigung eine Aufführung geprobt.

Ferner enthält das Hauptgebäude eine Bibliothek mit Leseraum, einen nach dem Inneren einer Moschee gestalteten Gebetsraum, den Speisesaal mit Küche, ein türkisches Bad und einen Friseursalon.

Während der Besichtigung wurden fortlaufend Erläuterungen durch die Leitung der Anstalt und die anwesende Psychologin gegeben. Sie führten im wesentlichen aus, daß der Besuch der Volksschule ebenso wie Arbeit in den Werkstätten für die Häftlinge Pflicht ist. Die Gefangenen sind auch gehalten, am Religionsunterricht teilzunehmen. Der Besuch des Gebetsraumes hingegen ist ihnen freigestellt.

Die Anstalt ist nach Angaben der Leitung eine offene. Wie weiter vorgetragen wurde, verfügt die Türkei über insgesamt 5 Anstalten dieser Art, wobei weibliche Häftlinge in der Jugendanstalt in Izmir untergebracht werden. Die besuchte Jugendanstalt ist ursprünglich als Vollzugsanstalt für Jugendliche von 11 bis 15 Jahren gedacht gewesen. Aus Gründen der Kapazitätsausnutzung ist die Altersgrenze gefallen, so daß Häftlinge praktisch bis zum Strafende in der Anstalt verbleiben. Unter 6 Monaten erfolgt keine Strafvollstreckung. Nach Verbüßung der Hälfte der Strafe wird regelmäßig bedingt entlassen.

Im Jahre 1985, so führte die Anstaltsleitung aus, gab es 12 Entweichungen aus der Anstalt. Die Flucht wird allgemein als nicht lohnend angesehen. Sie ist strafbar und hat die Verlegung in eine andere Anstalt zur Folge. Außerdem ist die bedingte Entlassung regelmäßig ausgeschlossen. Jugendstrafe von unbestimmter Dauer gibt es nach türkischem Recht nicht.

Rückfall kommt nach Angaben der Gefängnisleitung selten in Betracht. Die Entlassenen waren dagegen wegen der beruflichen Förderung in der Anstalt oft erfolgreich im Berufsleben.

Die Gefangenen erhalten, wie weiterhin ausgeführt wurde, kein Taschengeld. Sie bekommen eine Arbeitsbelohnung in der Form einer Gewinnbeteiligung aus den Erlösen der Anstaltsbetriebe bis 70.000 Lira pro Jahr. Die Eltern dürfen Geld senden, ca. 3.000 bis 4.000 Lira wöchentlich. Auch ist ein Besuch der Eltern jederzeit möglich. Der Besuch wird durch die Psychologin der Anstalt vermittelt.

Wie weiterhin vorgetragen wurde, verfügt die Anstalt über insgesamt 90 Mitarbeiter, die im Verwaltungs- und Vollzugsdienst stehen. In dieser Zahl sind offensichtlich die Arbeiter in den Wirtschaftsbetrieben enthalten. Zu den Mitarbeitern zählen eine Psychologin und ein Sozialarbeiter. Beide arbeiten eng zusammen. Sie sind mit Einzelfällen beschäftigt. Beide stellen notwendige Kontakte zu den Gefangenen und für diese zu den Angehörigen und der Außenwelt her. Die Ausbilder in den Betrieben kommen meist von anderen offenen Anstalten. Die Untersuchungshaft wird an Jugendlichen in speziellen Abteilungen der allgemeinen Gefängnisse vollzogen, was von der Anstaltsleitung bedauert wurde. Abgesehen vom Schulbesuch innerhalb bzw. außerhalb der Anstalt gibt es keine Vollzugslockerungen, insbesondere keinen Wochenendurlaub. Urlaub wird dreimal im Jahr, höchstens 6 bis 10 Tage, je nach Entfernung, gewährt.

Unter den Delikten, die zu Strafen bei Jugendlichen führen, so wurde vorgebracht, nehmen Mord, Totschlag, Sexualdelikte, Eigentumsdelikte, insbesondere Raub, eine herausragende Stellung ein. In diesem Zusammenhang wurde auf die Blutrache hingewiesen.

Die Anstalt kennt nach Angaben der Gefängnisleitung weder Drogen- noch Alkoholprobleme. Letzteres entfällt bereits wegen des Alkoholverbotes des Islams.

Die zwischenmenschlichen Beziehungen der Gefangenen untereinander werden von der Anstaltsleitung besser als diejenigen außerhalb der Anstalt bewertet. Die Gefangenen stammen zu 80 % vom Lande. Der Rest kommt aus städtischen Regionen. 5 % entstammen gutbürgerlichen Kreisen. Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse, Kinderreichtum, Überforderung der Eltern seien größtenteils der Grund der Kriminalität Jugendlicher.

Die Teilnehmer an der Besichtigung hatten Gelegenheit, mit Häftlingen zu sprechen. Ein Zwölfjähriger berichtete über seine Straftat. Er hat eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 10 Monaten erhalten, weil er seinen Freund vorsätzlich getötet hat.

Obwohl in der Anstalt eine harte Disziplin herrscht, war das Verhalten des Personals, soweit es zu beobachten war, von echter Zuwendung gegenüber den Jugendlichen getragener.

Im Gästepavillon der Anstalt wurden die Besucher verabschiedet. Gereicht wurden Erfrischungsgetränke und Gebäck. Es wurde Gelegenheit zu einer allgemeinen Aussprache gegeben. Der uns begleitende Vize-Ministerialdirektor erklärte abschließend, daß der Vollzug der Strafe an Jugendlichen in den 40er Jahren unseres Jahrhunderts nach europäischen Vorbildern gestaltet worden ist, wobei die Türkei durchaus auch eigene Wege gegangen sei.

Der Sprecher der Besuchergruppe fügte den Worten des Dankes hinzu, daß gelegentlich in den Massenmedien der Bundesrepublik Deutschland über das Gefängniswesen in der Türkei ein negatives Bild gezeichnet werde, das nach der heutigen Besichtigung einer Korrektur bedürfe. Die Jugendstrafanstalt habe bei den Besuchern einen guten Eindruck hinterlassen. Über den modernen Strafvollzug bei Jugendlichen sei man völlig überrascht gewesen. Man werde über das Gesehene und Gehörte zu Hause berichten und es weiterreichen.

Die Leitung der Strafanstalt dankte für den überraschenden Besuch und erklärte, man habe sich gefreut, den Vollzug einer Gruppe aus Deutschland vorführen zu dürfen, einem Land, mit dem die Türkei eine langjährige Freundschaft verbinde, die durch gewisse Kreise getrübt werden sollte. Als sich die Gruppe bereits wieder im Bus befand, überreichten Jugendliche an die Teilnehmer der Gruppe zwei Blumensträuße.

Der Besuch der Jugendanstalt, im Programm nicht vorgesehen, war einer der Höhepunkte der Gruppenreise. Die Teilnehmer hatten nicht den Eindruck, eine Musteranstalt zu besichtigen. Gegen eine solche Annahme sprechen auch gewichtige Gründe. Gleichwohl sind sichere Rückschlüsse auf die Verhältnisse in anderen Gefängnissen nicht möglich. Es wäre ein Besuch in mehreren Strafanstalten notwendig, um ein sicheres Urteil zu gewinnen, was hiermit angeregt wird. Mit dieser Einschränkung war die Beurteilung durch die Teilnehmer positiv. Der Strafvollzug in der besichtigten Anstalt bewegt sich durchaus im Rahmen des modernen westeuropäischen Strafvollzuges mit dem hervorstechenden Bemühen der sozialen Integration, wozu in erster Linie eine Berufsausbildung beiträgt. Der frühe Beginn der Strafmündigkeit mag zwar türkischen Besonderheiten, einer vorzeitigen Altersreife der Jugendlichen und einem früheren Beginn sozialer Verantwortung bei ihnen entsprechen, wird aber offensichtlich weitgehend dadurch ausgeglichen, daß in jedem Fall ein ärztliches Gutachten über die Reife des Jugendlichen, das Unrecht einzusehen und hiernach zu handeln, eingeholt werden muß.

Im Personalbereich sind hierarchische Strukturen ausgeprägter. Die Häftlinge sind einer strengeren Disziplin unterworfen. Das mag mit Grundanschauungen in der Türkei zusammenhängen, die mit den westeuropäischen Vorstellungen nicht immer übereinstimmen.

2. Besuch einer Erwachsenenanstalt in Van (Ostanatolien) im Mai 1987 (Berichtsverfasser: Dr. Kühling)

Am Nachmittag des 28.4.1987 besuchte unsere Gruppe das am Stadtrand von Van befindliche Gefängnis, und zwar in Begleitung eines Staatsanwalts und eines Richters (Vorsitzender des Schwurgerichts). Die 1972 gebaute Anstalt war am Besuchstage mit 199 Gefangenen belegt, davon eine Frau. Zur Begrüßung erwartete uns der Direktor sowie eine große Zahl uniformierter und ziviler Bediensteter, die offenbar extra für unseren Besuch herbeigeholt worden waren. Beim Rundgang wurden uns gezeigt: ein Raum für die Aufnahme von Gefangenen, die Sprechzellen (wobei sich Besucher und Gefangener an einem vergitterten Fenster

gegenüberstehen, eine halbe Stunde 2 x monatlich), Räume für kranke Gefangene, der Speisesaal (die Gefangenen nehmen die Mahlzeiten in Gruppen ein), einige der für ca. 30 Gefangene bestimmten Schlaf- und zugleich Aufenthaltsräume mit übereinanderstehenden Betten (ohne Matratzen) und daneben befindlichen Spinden. Zu jedem dieser recht karg ausgestatteten Schlaf- bzw. Aufenthaltsräume gehört ein Waschraum mit fließend kaltem Wasser (alle 14 Tage darf mit warmem Wasser geduscht werden) und Stehklosett sowie ein ca. 50 qm großer gepflasterter, von einer Mauer umgrenzter Hof, auf dem sich die Gefangenen, die ohne Beschäftigung sind, aufhalten. Als unsere Besuchergruppe in einzelne Abteilungen geführt wurde, waren die Gefangenen in einheitlicher blauer Kleidung und mit kahlgeschorenen Köpfen in Reih und Glied angetreten, unter Aufsicht eines uniformierten Beamten. Zu dem quer über den Hof gespannten Netz wurde uns erklärt, daß dort auch Sport betrieben werden dürfe.

Nur wenige Gefangene waren zur Arbeit eingesetzt, nämlich in einer kleinen Schneiderei (mit Singer-Nähmaschinen ausgestattet) und in einem Teppichknüpfbetrieb. In diesem Raum saßen jeweils vier Gefangene dicht nebeneinander auf einer Holzbank und knüpften Teppiche. Das Justizministerium bestimmt Muster und Größe und stellt das Material zur Verfügung, und zwar aufgrund von Bestellungen von Privatleuten. Wegen der guten Qualität (handgeknüpft) sei die Nachfrage sehr groß. Die Herstellung eines Teppichs dauert etwa 6 Monate. Wer 1000 Knoten schafft, verdient 140 türkische Lira, bei höherer Leistung gibt es eine Zulage. In diesem Arbeitsraum halten sich die Gefangenen täglich (außer sonnabendnachmittags und sonntags) 10 Stunden auf.

Auf eine erst kürzlich vom Justizministerium angeordnete neue Station wurde unsere Gruppe besonders aufmerksam gemacht: es handelte sich um 2 x 5 übereinanderliegende weiß gestrichene Zellen, zum Gang vergittert und nur mit WC und Waschbecken ausgestattet, die erst demnächst benutzt werden sollen, und zwar zur gesundheitlichen Beobachtung der Gefangenen zu Beginn der Inhaftierung. Ein bei der Besichtigung anwesender Arzt war erst kurze Zeit im Gefängnis tätig und konnte nicht viel dazu sagen. Interessant war, daß auch der Gang zwischen den oben und unten liegenden Zellen aus Gittern besteht, so daß ein Beamter alle Zellen gleichzeitig übersehen kann.

Bei dem Rundgang sah man außerdem einen schlichten Gebetsraum sowie eine kleine Bücherei mit ca. 2000 Büchern, welche die Gefangenen anhand einer Bücherliste auswählen können. Schließlich wurde uns noch der Haftraum (mit sich anschließendem Hof) für die einzige weibliche Gefangene gezeigt, die wegen Tötung ihrer Kinder zu 20 Jahren Strafe verurteilt war und bereits 14 Jahre verbüßt hatte. Dieser Raum – im Unterschied zu allen anderen Hafträumen – war recht wohnlich ausgestattet. Möglicherweise befanden sich im Gefängnis auch Kinder dieser Frau, denn dem eigentlichen Haftraum war ein kleiner Raum mit Spielzeug angeschlossen, und auf der Tafel, welche die Belegung anzeigte, waren zwei Kinder vermerkt.

Nach dem Rundgang konnte die Gruppe an einer langen Tafel im Vorhof des Gefängnisses Platz nehmen – unmittelbar neben dem Atatürk-Denkmal – und bei Tee und Gebäck

mit der Gefängnisleitung in Anwesenheit des Staatsanwalts und des Richters diskutieren. Dabei erfuhr man noch folgendes: In dieser Anstalt werden zeitige und lebenslange Strafen an Erwachsenen (zwei Gefangene sind zwischen 18 und 20 Jahre alt, im übrigen gibt es besondere Jugendstrafanstalten) vollzogen, aber auch Untersuchungshaft (die Trennung von Straf- und Untersuchungsgefangenen wurde nicht angesprochen). Die Anstalt verfügt über 71 Bedienstete, davon 21 in der Verwaltung. Dabei handelt es sich ausschließlich um für den Strafvollzug ausgebildetes Personal (Voraussetzung ist neuerdings Abitur und Prüfung der Geeignetheit durch Richter und Staatsanwälte, für den Anstaltsleiter abgeschlossenes Hochschulstudium; der jetzige ist bereits 12 Jahre im Dienst). Die Gefängnisse unterstehen der Direktion des Gefängniswesens in Ankara. Die äußere Bewachung des Gefängnisses – die Mauer ist durch Türme mit bewaffnetem Personal gesichert; an einer Seite des Hofes befindet sich ein Schießübungsplatz – erfolgt nicht durch Gefängnisbedienstete, sondern durch die Gendarmerie (Teil des Militärs), an der Spitze ein Hauptmann, der bei der Diskussion anwesend war.

Zu seinen Befugnissen befragt, gab der Direktor an, daß er im Falle eines „Ausnahmestandes“ (z.B. Meuterei) ohne Einschaltung der Staatsanwaltschaft Gefangene für 24 Stunden in der „Beobachtungsstation“ unterbringen könne. Unsere Frage betreffs Hausstrafen bei Disziplinarwidrigkeiten blieb sonst unbeantwortet.

Zur Beschäftigung der Gefangenen wurde uns erklärt, daß z.Zt. nur für wenige Gefangene Arbeit vorhanden sei. Sonst könnten auch Gefangene für Firmen und Privatleute außerhalb der Anstalt zur Arbeit eingesetzt werden. Bei gutem Verhalten könne Urlaub und Ausgang (72 Stunden innerhalb von 6 Monaten) gewährt werden, und zwar durch den Staatsanwalt. Nach Verbüßung der Hälfte der Strafe könne vorzeitige Entlassung geprüft werden. Auch sei eine Ausbildung für Gefangene möglich, und zwar nach einem vom Justizministerium mit dem sog. Erziehungsamt aufgestellten Programm, z.B. Unterricht in Türkisch, Mathematik, Geographie.

Leider war die Zeit zu kurz, um noch weitere Fragen zu erörtern und noch Näheres über den Strafvollzug allgemein erfahren zu können. Die Gefängnisleitung hatte sich jedenfalls große Mühe gegeben, uns umfassend zu informieren. Auf dem Eingangshof durfte fotografiert werden. Und unser Besuch war sicherlich auch gut vorbereitet worden. Während unseres Rundganges standen dem Gefängnisdirektor die Schweißperlen auf der Stirn.

Positiv zu werten ist die Sauberkeit und Ordnung der gesamten Anstalt, aber auch die geringe Belegung, so daß jeder Gefangene in den Schlaf- bzw. Aufenthaltsräumen ausreichend Bewegungsfreiheit hat.

Negativ fiel der recht dürftige Arbeitsraum für das Teppichknüpfen auf sowie überhaupt der Umstand, daß nur so wenige Gefangene arbeiten können (oder dürfen?) und im übrigen offenbar keinerlei Beschäftigung angeboten wird, zumal dafür auch keine Räume (außer dem Gebetsraum) vorhanden sind. Bemerkenswert allerdings, daß in den Schlafräumen ein Fernsehapparat zu sehen war, wobei die

Aktuelle Informationen

Frage offenblieb, ob und wann er benutzt werden darf. Angesichts der auf den Höfen angetretenen Gefangenen macht man sich Gedanken, wie diese nicht zur Arbeit eingesetzten Männer den Tag verbringen. Auch der Zweck der neu eingerichteten „Beobachtungsstation“ machte nachdenklich. Daß im übrigen eine strenge Disziplin herrscht, war nicht überraschend, zumal wir uns davon bereits bei unseren Besuchen in den Schulen überzeugen konnten.

Insgesamt ist den zuständigen türkischen Stellen dafür zu danken, daß eine deutsche Gruppe sich so umfassend in einer Strafanstalt umsehen durfte. Die Offenheit, die von Herzen kommende Freundlichkeit und die Gastfreundschaft waren wohltuend. Mit Rücksicht auf die andersartigen Lebensverhältnisse in der Türkei, insbesondere die durch den Glauben bedingten Familienstrukturen und auch die recht einfachen Wohnverhältnisse, sollten wir bei einem Vergleich zwischen dem türkischen und unserem Strafvollzug nicht zu einem falschen Urteil kommen.

Strafvollzug in Niedersachsen 1977-1986

Unter diesem Titel hat der Niedersächsische Minister der Justiz – Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Postfach 201, 3000 Hannover 1) – 1987 eine 61 DIN A 4-Seiten umfassende Broschüre herausgebracht, die mit detaillierten Statistiken über die Entwicklung des Strafvollzugs in Niedersachsen in jenem Zeitraum aufwartet. Aus dem einleitenden Überblick geht etwa hervor, daß die Zahl der Haftplätze im Berichtszeitraum von 5.048 auf 6.385 und daß der Anteil des offenen Vollzuges von 16 % (1977) auf ca. 25 % (1986) gestiegen ist. Die bis 1984 eingetretene Überbelegung ist danach spätestens seit 1986 wenigstens statistisch beseitigt, wenn auch die Justizvollzugsanstalten bis Anfang 1987 noch immer unter anhaltendem Belegungsdruck gelitten haben. Zwei Fünftel der Gefangenen sitzen ein Jahr oder weniger ein. Nahezu die Hälfte hat eine (voraussichtliche) Vollzugsdauer von über einem Jahr bis zu fünf Jahren zu verzeichnen. Im Berichtszeitraum hat die Vollzugsdauer über zwei Jahre von 26 % (1977) auf 36 % (1986) zugenommen. Demnach haben die Gerichte zunehmend längere Freiheitsstrafen verhängt. Die Verfasser des Berichts führen dies teils auf das Anwachsen schwerer Straftaten (z.B. Drogenkriminalität), teils auf weitergehende Ausschöpfung der Strafrahmen zurück. Die Mehrzahl der Gefangenen sitzt wegen Eigentums- und Vermögensdelikten ein. Wenigstens drei Viertel aller Inhaftierten sind schon vorbestraft. Die mehrfach Vorbelasteten haben in den letzten Jahren zugenommen. Freilich geht aus den Statistiken nicht hervor, wie groß die Rückfälligkeit nach Strafverbüßung ist. Im Durchschnitt werden ca. 70 % der Entlassenen innerhalb von fünf Jahren erneut bestraft, etwa 50 bis 60 % werden erneut inhaftiert. Der Überblick gibt ferner Auskunft über persönliche Verhältnisse, Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie Arbeitsentgelte der Gefangenen; außerdem wird hier über schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, Vollzugslockerungen, Verpflegung der Gefangenen, Kosten des Vollzuges sowie Personal im Vollzug berichtet. Danach haben sich die Kosten je Gefangenem im Berichtszeitraum fast verdoppelt (1977: DM 42,57 – 1986: DM 81,40). Insgesamt sind sie von 120,9 Millionen DM (1977) auf 215,7 Millionen DM gestiegen. Im Berichtszeitraum wurden ferner mehr als 800 neue Stellen im Justizvollzug geschaffen, davon rund 500 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes, 55 Stellen für Ärzte, Psychologen, Soziologen und Lehrer, 50 Stellen für Werkmeister und rund 130 Stellen in den übrigen Fachbereichen des Vollzuges. Die Aufwendungen für Ausbildung und Fortbildung haben von DM 220.000 (1977) auf rund DM 460.000 (1986) zugenommen.

Im einzelnen weist die Broschüre statistisches Material zu folgenden Fragen auf: Haftplätze (Stand und Entwicklung), Zahl der Gefangenen (Zeitraum 1977 bis 1986, Jahresdurchschnittsbelegung), Gruppierung der Gefangenen, Alter der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, Delikte der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, Vorstrafen der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, Wiedereinlieferungsabstände, persönliche Verhältnisse der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, Beschäftigung der Gefangenen, Überschuß aus der Gefangenenarbeit, Arbeitsentgelt der Gefangenen, schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, Vollzugslockerungen (Urlaub, Freigang, Ausgang), Verpflegungssätze, Kosten des Justizvollzuges 1977-1986, Personal im Justizvollzug.

Zur Einbeziehung der Strafgefangenen in die Rentenversicherung

Der Bundesrat hat bisher der Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung und der Erhöhung des Arbeitsentgelts „aus finanziellen Gründen widersprochen“. Darauf weist die Bundesregierung in ihrer am 26. August 1987 im Bundestag veröffentlichten Antwort (11/717) auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion (11/662) hin. Sowohl in der 8. als auch in der 9. Legislaturperiode habe die Bundesregierung Gesetzesvorschläge vorgelegt, die am Widerstand der Bundesländer gescheitert seien. In der 10. Legislaturperiode habe die Regierung mit Rücksicht auf die angespannte Lage der Länderhaushalte davon abgesehen, „erneut einen Gesetzentwurf einzubringen“. Zur Zeit würde von den Bundesländern ein Gesetzesantrag vorbereitet, der im Bundesrat eingebracht werden soll. Der Antwort zufolge würde

die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Krankenversicherung, bezogen auf das Jahr 1986, rund 72,2 Millionen DM, in die Rentenversicherung 227,4 Mio. DM zusätzliche Kosten verursachen.

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes geplant

Die Bundesregierung erwartet, daß der Bundesrat eine Vorlage einbringen wird, durch die das Strafvollzugsrecht geändert wird. In einer am 24. August 1987 veröffentlichten Antwort (11/715) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN (11/665) weist sie darauf hin, daß die Justizministerkonferenz im Juni einstimmig festgestellt habe, daß sich das Strafvollzugsrecht in der 10jährigen Praxis bewährt habe und „einen bedeutsamen gesellschaftspolitischen Schritt für die Wiedereingliederung Straffälliger darstellt.“

Eine Reihe von Vorschlägen des Strafvollzugausschusses der Bundesländer sei entscheidungsreif. Dazu gehöre etwa die Regelung des Täter-/Opferausgleichs, die Berücksichtigung der Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung bei der Erreichung des Vollzugsziels im Urlaub und die Erschwerung des Einbringens von unerlaubten Gegenständen, insbesondere von Drogen, in die Justizvollzugsanstalten.

Die Justizminister und -senatoren hätten sich dafür ausgesprochen, das Arbeitsentgelt für Gefangene im Rahmen der Möglichkeiten der öffentlichen Haushalte „maßvoll anzuheben“. Von den Fragestellern vermutete weitergehende Änderungen des Strafvollzugsrechts stünden, sofern sie im Beschluß der Justizministerkonferenz nicht enthalten seien, derzeit nicht zur Gesetzesänderung an. Soweit solche Vorschläge innerhalb der Landesjustizverwaltungen erörtert würden, sei die Bundesregierung jetzt nicht in der Lage, dazu Stellung zu nehmen. Sie bestätigt, daß die Lockerungen des Vollzugs bei Urlaub nur zu einem geringen Anteil zu Mißbrauch Anlaß gegeben hätten. Diese Situation stelle keinen Anlaß dar, Änderungen der bewährten Regelungen vorzunehmen.

Grundsätze der bayerischen Vollzugspolitik

Die bayerische Staatsministerin der Justiz, Dr. Mathilde Berghofer-Weichner, besuchte anläßlich der Herbsttagung 1987 der Anstaltsleiter des Freistaates die im evangelischen Freizeitzentrum Grafrath versammelten Anstaltsvorstände und dokumentierte die Vollzugspolitik für die kommenden Jahre. Die Tagung, die unter der Leitung des Leiters der Abteilung F im Bayer. Staatsministerium der Justiz, Dr. Hubert Dietl, stand, befaßte sich auch noch mit Fragen der Behandlung der Gefangenen – hier insbesondere über Lockerungen des Vollzugs –, Personalfragen, Bauvorhaben des bayerischen Vollzugs. Außerdem fand ein intensiver Erfahrungsaustausch über zu veranlassende Sicherheitsfragen unter den Anstaltsleitern statt.

Höhepunkt der Arbeitstagung der Anstaltsleiter war das Grußwort der bayerischen Staatsministerin der Justiz, Dr. Mathilde Berghofer-Weichner. Die Ministerin machte dabei u.a. deutlich, daß sie schon beim ersten Zusammentreffen mit den Anstaltsleitern im Frühjahr 1987 die Notwendigkeit festgestellt habe, daß sich die Leiter der Vollzugsanstalten angesichts ständig aktueller Vollzugsentwicklungen in relativ kurzen Zeitabschnitten treffen müssen. Diese Herbstklausurtagung trage sicher dazu bei, die Entwicklungen gemeinsam zu analysieren und neue Wege zu ihrer Bewältigung vorzubereiten. Die Ministerin betonte die schwierige Situation, in der sich die Leiter der Vollzugsanstalten befinden. Sie führte aus, daß es im Strafvollzug selten problemlose Zeiten gibt. Zum einen seien es die Gefangenzahlen, zum anderen die Unterbringungsschwierigkeiten, die täglich und zwangsläufig zu lösen seien. Ein anderes Mal riefen Fluchtereignisse, Unruhesituationen oder gar ein Gefangener auf einem 35 m hohen Kamin zu besonderen Entscheidungen auf. Auch die Probleme um die Krankheit AIDS nötigten dazu, die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der gesunden Gefangenen und der Bediensteten zu treffen, aber auch die Betreuung der Betroffenen sicherzustellen. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Arbeit und nicht zuletzt die Personalsorgen führten die Anstaltsleiter in Entscheidungssituationen, die oft schwierig zu meistern seien.

Der Ministerin zufolge erfordert die Erfüllung dieser Aufgaben ein ganz bestimmtes Vollzugskonzept, das auch unserer Gesellschaftspolitik gerecht wird. Danach ist es das Ziel, die Gefangenen während der Haft so zu beeinflussen, daß sie – wie das Gesetz es sagt – künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen wollen und auch können. Die Resozialisierung sei auch für den bayerischen Strafvollzug die herausragende Zielsetzung. Das Gesetz lasse aber keinen Zweifel, daß es neben diesem Vollzugsziel auch noch andere Aufgaben gibt, die der Strafvollzug zu erfüllen hat. So habe der Gesetzgeber die Sicherheitsgewährleistung für die Allgemeinheit in § 2 des Strafvollzugsgesetzes besonders herausgestellt. In weiteren Bestimmungen mache er deutlich, daß die Sicherheit in der Anstalt bzw. in der Öffentlichkeit höher eingestuft werden müsse, als die Behandlungschance für den Gefangenen. Sicherheitsrisiken dürfe es für die Gesellschaft nicht geben. Die Ministerin wies darauf hin, daß für die Vollzugsarbeit auch die anerkannten Strafzwecke, wie die Verteidigung der Rechtsordnung, Schuldausgleich und Sühne, nicht unbeachtet bleiben dürften. Der Strafvollzug sei ein Teil der Strafrechtspflege, die sich aus den Strafandrohungen des Gesetzes, aus der Strafverhängung durch den Richter und der Vollstreckung dieses Urteils im Strafvollzug zusammensetze. Die Ministerin betonte, es dürfe zwischen diesen Abschnitten keinen Bruch geben. Dies habe auch das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 28. Juni 1983 deutlich gemacht. General- und spezialpräventive Ziele des Strafurteils endeten nicht mit der Rechtskraft des Richterspruchs. Sie wirkten auch noch in die Vollstreckung des Urteils hinein. Dies sei nicht nur rechtsdogmatisch richtig, sondern vor allem für die Praxis und damit für die Anstaltsleiter von entscheidender Bedeutung. Nicht bei allen Gefangenen stünde die Resozialisierung im Vordergrund. Was sollten Anstaltsleiter mit Verurteilten während der Haft anstreben, womit könne der Inhaftierung Sinn gegeben werden, wenn beispielsweise – wie heute häufig in Vollzugsanstalten anzutreffen – „Weiße-Kragen-Täter“, die Umweltsünder, keiner Resozialisierung bedürften? Müßten diesen Gefangenen, bei denen Flucht- oder Mißbrauchsgefahr nicht dargetan werden könnten, nicht trotz schwerer und schwerster Schuld schon nach kurzer Zeit Vollzugslockerungen und Urlaub bewilligt werden? In diesen Fällen müßten Gedanken eines gerechten Schuldausgleiches, die Herbeiführung von Sühne für schweres Unrecht, aber auch die Durchsetzung und die Verteidigung der Rechtsordnung Platz greifen können. Das Vertrauen der Bevölkerung in eine funktionierende Rechtsordnung dürfe nicht enttäuscht werden. Das Opfer der Straftat dürfe nicht dadurch vor den Kopf gestoßen werden, daß der Gewalttäter schon nach kürzester Zeit ihm wieder auf der Straße begegne. Deshalb werde im bayerischen Strafvollzug auch der Schuldschwere Bedeutung zugemessen, wenn es darum gehe, Gefangenen beispielsweise Lockerungen des Vollzugs und Urlaub zu gewähren oder sie in den offenen Vollzug zu übernehmen.

Die Ministerin äußerte ihre Betroffenheit darüber, daß die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts von Wissenschaft und Lehre geradezu leichtfertig mißachtet und in Zweifel gezogen würden. Dabei werde nur die Richtung, die das Verfassungsgericht aufgezeigt habe, den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen gerecht. Für Bayern gälten diese Grundsätze längst, nämlich:

Ziel des Strafvollzugs bleibt die Resozialisierung des Straftäters. Sicherheit für die Allgemeinheit ist von gleich hoher Bedeutung.

Im übrigen wirken der Ministerin zufolge auch die Strafzwecke der Verteidigung der Rechtsordnung, des Schuldausgleiches und der Sühne in die Vollzugsgestaltung hinein. Diese Generallinie bayerischer Strafvollzugspolitik hätten die Anstaltsleiter als ihre Hauptaufgabe in den Anstalten zu erfüllen.

(Nach einem Bericht in Nr. 6, 33. Jg. 1987, S. 1-3, der Zeitschrift „Der Strafvollzugsbeamte“)

13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe

Die 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe findet vom 18. bis 21. September 1988 in Marburg statt. Der Vorstand der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH) bittet schon jetzt um Mitarbeit

und Vormerkung der Bundestagung im Terminkalender. Die eigentliche Ausschreibung mit dem ausführlichen Tagungsprogramm wird im Frühjahr 1988 erscheinen und kann schon jetzt bei der DBH-Geschäftsstelle (Postfach 200222, 5300 Bonn 2, Tel. 0228/353726) vorbestellt werden.

Für die Beratungen im Rahmen der 13. Bundestagung sind folgende vier Schwerpunktthemen vorgesehen:

- I. Konzepte, Strukturen und Strategien der Sozialarbeit im Umfeld der Justiz.
 - Gruppenarbeit mit Probanden, Freie Wohlfahrtspflege und staatliche Dienste der Sozialarbeit, Gerichtshilfe am Scheideweg, Binnenstruktur der Bewährungshilfe, Ideen und Modelle aus anderen Ländern, Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz 2005, Einheitlicher sozialer Dienst, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung –
- II. Probieren und studieren unter den Bedingungen relativen Nichtwissens.
 - Initiativen und Strategien gegen Probandenerwerbslosigkeit, Selbstverständnis der Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich, Schuldnerberatung – Verschuldung, Verarmung, Wohngemeinschaften, Wohnheime, Wohnprojekte, Modellprojekte und Modellfinanzierungen, Vera-Institut: Projektarbeit in den USA –
- III. Auf der Suche nach strafrechtlichen Modifikationen und Alternativen.
 - Gemeinnützige Arbeit als eigenständige strafrechtliche Sanktion, Konfliktregulierung versus Strafrecht?, Jugendstrafrecht 1988, Renaissance von Täterorientierung und kurzer Freiheitsstrafe?, Führungsaufsicht und Führungsaufsichtsstelle, Strafvollstreckungskammer –
- IV. „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.
 - Sozialarbeit im Strafvollzug, Reform des Jugendstrafvollzuges, Anstaltsbeiräte, Qualitäten und Quantitäten im Vollzug des Jahres 2005 –

Große Unzufriedenheit in französischen Strafanstalten

Die Schwierigkeiten in den französischen Gefängnissen werden immer größer. Wohlgemeinte Pläne zur Sanierung der Strafanstalten und hürte Versprechungen für alsbaldige Verbesserungen bleiben auf der Strecke. Unter den Bediensteten steigen inzwischen Mißmut und Unzufriedenheit. Das Gefängnis-Personal, voran die zuständigen Gewerkschafts-Organisationen, sehen sich verschaukelt und setzen sich zur Wehr. Unterstützt wird diese Bewegung nun auch durch das Leitungs-Personal der Strafanstalten. So berichtet der Figaro vom 10.7.1987 über den Direktor der bekannten französischen Strafanstalt Fleury-Mérogis. Ihm wurde die Renovierung seiner Anstalt zunächst versprochen und nunmehr mit dem Hinweis, das Renovierungsprojekt sei zu teuer und das dafür vorgesehene Geld werde für den Neubau der Anstalten gespart, abgelehnt. Verständlich wird der Mißmut und Ärger der Gefängnisleitung, wenn man erfährt, daß es hinter den Mauern von Fleury-Mérogis 220 Gefängnis-Plätze gibt, die derzeit mit 550 Gefangenen belegt sind. (Insgesamt gibt es derzeit in Frankreich 32.000 Haftplätze, die mit 51.000 Gefangenen belegt sind.)

Das Justizministerium hat alle Beteiligten zum Durchhalten bis zum Jahr 1989 aufgefordert. Bis dorthin sollen 3.000 neue Haftplätze gebaut werden. Auch kurzfristig soll es Erleichterungen geben. Gedacht ist an die vermehrte Zulassung von bedingten Entlassungen zur Bewährung mit Bewährungshilfe und die Vermehrung alternativer Sanktionen, wie die Anordnung von Vorbewährung und gemeinnütziger Arbeit.

(Aus einem Bericht von Hans Pfeffer aus dem Fachausschuß für Internationale Beziehungen, in: Rundbrief Soziale Arbeit, 4. Jg. 1987, Nr. 9, S. 30 f.)

Zur Vollzugspolitik in Hessen

Anläßlich des Landesvertretertages des Landesverbandes der Justizvollzugsbediensteten Hessen e.V. hat der Staatssekretär des Hessischen Ministers der Justiz, Volker Bouffier, am heutigen Tage in Butzbach betont, daß die von der CDU geführte Landesregierung eine Justizvollzugspolitik mit Augenmaß betreiben. Nach den Worten Bouffiers habe sich das Strafvollzugsgesetz in seiner zehnjährigen Praxis bewährt. Sowohl die Wiedereingliederung Straffälliger als auch der notwendige Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten werde durch das geltende Strafvollzugsgesetz gewährleistet. Dies entbinde jedoch nicht von der Pflicht, das Strafvollzugsgesetz, wie die Justizministerkonferenz im Juni d.J. bekräftigt habe, weiterzuentwickeln. Dabei gehe es um Fragen des Täter-Opferausgleichs, den Wegfall des Erfordernisses der Zustimmung des Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug sowie die Berücksichtigung der Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles bei der Gewährung von Urlaub. Schließlich sei man sich im Kreise der Justizminister darüber einig gewesen, daß Maßnahmen zur Erschwerung des Einbringens von unerlaubten Gegenständen, insbesondere Drogen, in die Justizvollzugsanstalten beim Schriftwechsel, Paketempfang und der Rückkehr des Gefangenen in die Anstalt nach Vollzugslockerungen entscheidungsreif seien.

Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen wies Staatssekretär Bouffier auf die vom Hessischen Kabinett beschlossenen Personalvermehrungen im Bereich des Justizvollzuges für das Haushaltsjahr 1988 hin. Im nächsten Jahr seien 20 neue Stellen für den Justizvollzug vorgesehen: für die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden im Hinblick auf den Neubau der Unterkunftshäuser, für das Mütter-Kind-Heim in der JVA Frankfurt am Main III sowie für die Sozialtherapeutische Anstalt in Kassel. Mit der Inbetriebnahme dieser neuen Einrichtungen im Laufe des nächsten Jahres würde dann das unabweisbar erforderliche Personal zur Verfügung stehen, betonte Bouffier.

In den nächsten Haushaltsjahren sei vorgesehen, die Anzahl der Justizvollzugsbediensteten in einem stärkeren Umfange zu vermehren, um damit insbesondere das notwendige Personal für die im Bau befindliche Untersuchungshaftanstalt in Weiterstadt zu bekommen.

Staatssekretär Bouffier betonte, daß der Neubau der JVA Weiterstadt unter der CDU/F.D.P.-Landesregierung als Voll-Ausbau mit 570 Haftplätzen vorangehe. Der Sperrvermerk im Landshaushalt, den die alte rot-grüne-Landesregierung auf Druck der GRÜNEN beschlossen habe, sei mittlerweile aufgehoben worden.

Auch die Tatsache, daß die Stellenbesetzungssperre für den Bereich der Justiz inklusive dem Justizvollzug im nächsten Jahr aufgehoben bleibe, zeige, daß die Hessische Landesregierung der Arbeit der Vollzugsbediensteten ein besonderes Gewicht beimesse. In diesem Zusammenhang sei auch zu erwähnen, daß der Haushaltsplanentwurf der Landesregierung die Erhöhung des Dienstkleidungszuschusses für Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes von 384,- DM auf 400,- DM vorsehe.

Schließlich wies Staatssekretär Bouffier auf die bevorstehende Inbetriebnahme der neuen Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete in Wiesbaden hin. Der Umzug des Wagnitz-Seminars von Rockenberg nach Wiesbaden würde eine qualitative und quantitative Verbesserung im Bereich der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten ermöglichen. Mit der Inbetriebnahme des ehemaligen, nunmehr modernisierten Josef-Baum-Hauses stehe eine moderne „Justizvollzugsschule“ mit vielfältigen Unterrichts- und Gruppenräumen zur Verfügung. Parallel dazu habe der Hessische Minister der Justiz erreicht, daß die Ausbildungskapazität im Justizvollzugsdienst im nächsten Haushaltsjahr um 65 Plätze gesteigert werden könnte.

Abschließend dankte Staatssekretär Bouffier den Justizvollzugsbediensteten des Landes Hessen für ihren verantwortungsvollen und schwierigen Dienst an unserer Gesellschaft und schloß darin auch die vielfältigen Aktivitäten der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter ein. Bouffier: „Nur mit einem vielfältigen Engagement aller im Strafvollzug tätigen Kräfte können wir den Zielen des Strafvollzugsgesetzes gerecht werden.“

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 2. Oktober 1987)

US-Strafvollzug läuft weiter voll

Nach einer Mitteilung des Amerikanischen Justizministeriums stieg die Insassenzahl in den Bundes- und Ländergefängnissen der USA zwischen Dezember 1985 und Ende Juni 1986 um weitere 25.630 oder 5,1 %. Damit saßen am Stichtag 30. Juni 1986 insgesamt 528.945 Personen ein. In die Zählung gehen üblicherweise nur diejenigen Gefangenen ein, die eine Strafe von einem Jahr aufwärts zu verbüßen haben; die anderen werden in der Regel in den Orts- und Kreisgefängnissen bzw. Haftanstalten oder auch Untersuchungsfängnissen untergebracht und gelegentlich mit Hilfe sog. Jail-Surveys getrennt gezählt. Neueste Angaben liegen dazu nicht vor.

Auf der einen Seite berichtete das FBI in früheren Jahren immer erneut von einem Kriminalitätsanstieg. In jüngerer Zeit aber bricht sich dieser Trend. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Strafrichter in der Strafzumessung zwischen 1970 und 1975 wieder „zuzulegen“ begonnen haben. Entsprechend einer Kalkulation des Bureau of Justice Statistics betragen die Strafantritte in Bundes- und Staatsgefängnissen (prisons) pro 100 schwerer Verbrechen (Mord und Totschlag, Raub, Vergewaltigung, schwere und gefährliche Körperverletzung, Einbruch): 6,3 für 1960; 4,5 für 1965; 2,3 für 1970; 2,5 für 1975 und 1980; 2,9 für 1981; 3,5 für 1982 und schließlich 4,0 für den letzten Erhebungsjahrgang 1983. Auch andere Maßzahlen deuten den Trend zur Schärfe an. Hier seien nur die Zahlen für 1980 und 1983 mitgeteilt: Strafantritte pro 100 Festnahmen (arrests) = 13,3 gegenüber 17,7; Strafantritte pro 100 aufgeklärter schwerer Verbrechen = 12,6 gegenüber 17,7; Strafantritte pro 100 Opferfälle mit betroffenen Individuen nach dem National Crime Survey für schwere Verbrechen = 1,3 gegenüber 2,0. Für die Bundesgerichte hat man auch die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen ausgezählt. Zwischen 1980 und 1986 stiegen die Durchschnittsstrafen für Raub demnach von 14,34 Monaten auf 16,13 Monate an, bei Drogendelikten ging es von 54,5 Monaten auf 70,0 Monate hinauf, bei Betrug von 31,9 Monaten auf 41,5 Monate. (Quellen: Corrections Compendium, October 1986, S. 15; BJS-Bulletin NCJ 97118, April 1985; Prisoners in 1984 S. 8; Corrections Compendium, July 1987, S. 5)

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 4. Jg. 1987, Nr. 9, S. 31 f.)

Gemeinnützige Arbeit als Alternative zur Freiheitsstrafe

Gemeinnützige Arbeit wird nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch im Ausland seit einiger Zeit als Alternative zur Freiheitsstrafe praktisch erprobt und gehandhabt. Freilich unterscheiden sich rechtliche Voraussetzungen und Durchführung im einzelnen. Deshalb ist es zu begrüßen, daß die Internationale Strafrechts- und Strafvollzugsstiftung (International Penal and Penitentiary Foundation) sich verstärkt solchen Bestrebungen in den einzelnen Ländern widmet und über sie informiert. Eine 1987 in Bonn erschienene Schrift der Stiftung dokumentiert auf 148 Seiten in englischer Sprache die anlässlich einer Tagung zum Thema der gemeinnützigen Arbeit erstatteten Berichte und verzeichnet die Tagungsteilnehmer. Die Tagung fand vom 27. bis 30. September in Coimbra statt. Für die Schrift zeichnet der Generalsekretär der Stiftung, Konrad Hobe, Bonn, verantwortlich.

Im einzelnen enthält die Schrift folgende Beiträge, die zum Teil mit erheblichem statistischem Material und weiterführenden Hinweisen aufwarten:

- Gemeinnützige Arbeit als eine Strafsanktion in den Vereinigten Staaten (Peter P. Lejins)
- Gemeinnützige Arbeit: Die französischen Erfahrungen (Jean Pradel)
- Gemeinnützige Arbeit als eine Alternative zur Gefängnisstrafe. Erfahrungen in England und Wales (W.J. Bohan)
- Gemeinnützige Arbeit und spanisches Recht (Francisco Bueno Arus)
- Gemeinnützige Arbeit als eine Alternative zum Strafvollzug. Die Erfahrungen in Neuseeland (S.J. Callahan)

- Gemeinnützige Arbeit und das neue portugiesische Strafgesetzbuch (Eduardo Correia)
- Gemeinnützige Arbeit – Zwangsarbeit? (Wolfgang Doleisch)
- Deutsche Erfahrungen mit gemeinnütziger Arbeit (Hartmut Horstkotte)
- Die Anordnung der gemeinnützigen Arbeit. Einige Aspekte, betreffend die gegenwärtige Situation in Portugal (Luis de Miranda Pereira)
- Alternativen zum Strafvollzug. Ein vergleichender Überblick über den Gebrauch von Alternativen zum Strafvollzug in den Mitgliedsstaaten des Europarates (Peter J.P. Tak)
- Gemeinnützige Arbeit als eine Alternative zur Gefängnisstrafe in den Niederlanden (Peter J.P. Tak)

Ferner ist in der Schrift noch der Generalbericht abgedruckt, der von S.J. Callahan erstattet wurde. Mit einer Liste der bisherigen Veröffentlichungen der Internationalen Strafrechts- und Strafvollzugsstiftung schließt die informative und materialreiche Schrift.

Veranstaltungsplan 1988/89 des Bundesdeutschen Kollegs für Therapeutik

Der neue Veranstaltungsplan 1988/89 des Bundesdeutschen Kollegs für Therapeutik in Verbindung mit der Universität zu Köln und dem Institut für Erziehungstherapie – erew – richtet sich an alle haupt- und nebenamtlichen Fachkräfte in psychologischen und therapeutischen Arbeitsfeldern. Es werden persönlichkeitsbezogene und methodische Aufbau-Ausbildungen in den Bereichen Gesprächstherapie, Sprachtherapie im Kindes- und Jugendalter, Erziehungstherapie, Leiten und Führen einer Institution, Institutions- und Kommunikationsberater, Spieltherapie und Förderdiagnostik angeboten.

Zudem sind Zusatzausbildungen zum Erziehungstherapeuten, Leiten und Führen von Gruppen u.a.m. im Programm enthalten.

Informationen und Anforderungen des Veranstaltungskalenders: Bundesdeutsches Kolleg für Therapeutik, Postfach 100249 D-4060 Viersen 1 (Telefon 021 62-24606)

Eyrich: Strafvollzugsgesetz hat sich bewährt

„Das Strafvollzugsgesetz hat sich in 10jähriger Praxis bewährt. Es stellt einen bedeutsamen Schritt für die Resozialisierung und Wiedereingliederung Straffälliger dar und gewährleistet gleichzeitig den notwendigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

Diese Bilanz zog der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich in einem Vortrag vor der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft e.V. (5.11.1987) in Frankfurt.

Nach Eyrichs Worten seien vom Strafvollzugsgesetz zahlreiche Anstöße für eine inhaltliche Verbesserung des Strafvollzugs ausgegangen. Trotz gewisser Engpässe in den öffentlichen Haushalten seien im Strafvollzug Schritte für sachgerechte und zeitgemäße Verbesserungen erreicht worden. Auf diesem Wege sollte mit Sinn für das Machbare weitergegangen werden, betonte der Minister.

Eyrich erinnerte in diesem Zusammenhang an die teilweise euphorischen Erwartungen, die seinerzeit an die Strafvollzugsreform geknüpft worden seien und zwangsläufig enttäuscht werden mußten. Wer allerdings von Anfang an den Ideen des Behandlungsvollzugs mit Realitätssinn begegnet sei, so der Minister weiter, brauche heute und auch in Zukunft nicht unter Enttäuschungen zu leiden.

Eyrich unterstrich, daß er trotz aller notwendigen Flexibilität im Vollzug keinen Anlaß sehe, an der grundsätzlichen Zielrichtung des Strafvollzugsgesetzes etwas zu ändern. Soweit Änderungen des Strafvollzugsgesetzes in der Diskussion seien, ginge es lediglich darum, die bisherigen praktischen Erfahrungen im Strafvollzug umzusetzen, so zum Beispiel in Fragen der Vollzugslockerung, der Urlaubsgewährung und der Einweisung in den offenen Vollzug. Auch dürfe nicht von vornherein ausgeschlossen sein, so der Minister

weiter, daß bei Lockerungen und Urlaubsgewährungen die Umstände der Tat und die Schuld, die der Täter auf sich geladen habe, im Interesse der Sicherheit der Bürger mit in die Überlegungen einbezogen würden.

Nachdrücklich begrüßte Eyrich die auch von der diesjährigen 58. Konferenz der Justizminister und -senatoren in Timmendorfer Strand beschlossenen Bestrebungen, den Gedanken des Täter-/Opferausgleichs im Strafvollzugsgesetz abzusichern. Eyrich wies darauf hin, daß Baden-Württemberg eines der ersten Bundesländer gewesen sei, das seit langem die Notwendigkeit des Täter-/Opferausgleichs im Strafvollzug erkannt und in der täglichen Vollzugspraxis stärkeres Gewicht auf die Verantwortlichkeit des Gefangenen gegenüber seinem Tatopfer gelegt habe.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 5. Nov. 1987)

10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel?

Am 5. November 1987 fand unter diesem Rahmenthema in der Alten Oper in Frankfurt a.M. eine Fachtagung für Sozialarbeit, Justiz, Rechtsanwaltschaft und Wissenschaft statt. Veranstalter war die Deutsche Kriminologische Gesellschaft e.V. (DKG); der Deutsche Anwaltverein e.V. wirkte daran mit. Die Tagung wurde vom Präsidenten der DKG, Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, Bochum, geleitet; für die – vorzügliche – Organisation zeichnete der Generalsekretär der DKG, Dr. Gernot Steinhilper, verantwortlich. An der Vorbereitung und Begleitung der Tagung war ein Beirat beteiligt, der sich aus Vollzugspraktikern, Wissenschaftlern und Journalisten zusammensetzte.

Die DKG gab anläßlich dieser Veranstaltung folgende Presseerklärung heraus:

„Daß der Strafvollzug allein die Aufgabe der *Resozialisierung* hat, galt seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes (am 1. Januar 1977) – auch in der Bevölkerung – grundsätzlich als Dogma. Inzwischen hat sich ein Wandel vollzogen.

Nach einer *Wiederholungsumfrage (1975/1987 der Ruhr-Universität Bochum Prof. Schwind)* ist der Prozentsatz der Resozialisierungsanhänger in den letzten 12 Jahren erheblich gesunken (von 61,2 % auf 47,5 %), während sich die Zahl der Bürger, die das Ziel des Strafvollzuges in Sühne und Abschreckung sehen wollen, von 26,0 % auf 44,9 % (in Bochum) erhöht hat.

In diesem Trend liegt auch der *Beschluß des Bundesverfassungsgerichts* vom 28. Juni 1983, nach dem der Resozialisierungsgedanke im Strafvollzug nur (noch) „vornehmlich“ gelten soll: also nicht mehr (wie nach § 2 Strafvollzugsgesetz vorgesehen) „ausschließlich“. Die Zeitschrift DER SPIEGEL sprach von einer „*Justizpolitischen Wende*“ (Ausgabe vom 16.3.1987, S. 95).

Vor diesem Hintergrund befaßte sich die *Deutsche Kriminologische Gesellschaft (DKG)* auf ihrer diesjährigen Fachtagung, an der Experten aus dem ganzen Bundesgebiet teilnahmen, mit der Frage (Tagungsthema: „Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel?“), ob nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „*Handlungsbedarf*“ besteht. Sollte etwa in den § 2 StVollzG der Satz eingefügt werden: „Die sonstigen Zwecke der Freiheitsstrafe sind zu berücksichtigen“ (Vergeltung, Schuldausgleich, Abschreckung). Inwieweit spielt auch eine Rolle, daß sich einige Bundesländer in ihrer Verwaltungspraxis bereits auf die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingestellt haben. Das bedeutet praktisch z.B., daß bei schwerer Tatschuld keine Vollzugslockerungen mehr gewährt werden (müssen).

Die Referenten der Tagung (maßgebende Vollzugspolitiker und Vollzugswissenschaftler) vertraten unterschiedliche Standpunkte. Der frühere *Justizsenator von Berlin, Prof. Dr. Jürgen Baumann* (Tübingen) erteilte allen Bestrebungen, auch andere Strafzwecke als den der Resozialisierung zu berücksichtigen, eine entschiedene Absage. Der *Vertreter des bayerischen Justizministeriums – Ministerialdirigent Dr. Hubert Dietl* – folgte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ging jedoch davon aus, daß sich die

Möglichkeit der Berücksichtigung anderer Vollzugsziele (über die Resozialisierung hinaus) bereits aus der geltenden Fassung des Strafvollzugsgesetzes ergibt. Gegen eine Gesetzesänderung sprach sich auch der *Leiter der Justizvollzugsanstalt Diez an der Lahn, Dr. Dieter Bandell*, aus. Bandell stellte hingegen die Forderung auf, „statt des humanen Verwahrvollzugs mit Überbetonung der Sicherheit den vom Strafvollzugsgesetz vorgeschriebenen Behandlungsvollzug zu praktizieren“. *Justizminister Dr. Heinz Eyrich (Baden-Württemberg)* hält „die Vollzugsziele des Strafvollzugsgesetzes nach wie vor für zeitgemäß und richtig“. Seine Zwischenbilanz: „Das Strafvollzugsgesetz hat sich in den 10 Jahren im großen und ganzen bewährt. Es ist zum unverzichtbaren Instrument für die Resozialisierung und Wiedereingliederung Straffälliger geworden und gewährleistet dazu den notwendigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“. Auch der *frühere Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Dr. Hans de With*, ist der Meinung, daß sich „das Strafvollzugsgesetz sicher im großen und ganzen bewährt hat“. De With beobachtet jedoch mit Sorge ein „Nagen am Grundgedanken der Resozialisierung“; diesen Tendenzen gelte es entgegenzutreten. Der *hessische Justizminister Karl-Heinz Koch* wies jedoch schon in seiner Eröffnungsansprache auch darauf hin, daß „ein Zahlenvergleich zeigt, weiche enormen Anstrengungen die Länder zur Verwirklichung der wichtigsten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes unternommen haben: „Während im Jahr 1970 erst ca. 500 Millionen DM für den Vollzug in den 11 Bundesländern aufgebracht wurden, waren es 4 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes immerhin 1,67 Milliarden DM“; inzwischen werden für den Resozialisierungsvollzug rd. 2 Milliarden DM im Jahr ausgegeben. Das Referat von *Rechtsanwalt Rüdiger Deckers vom DAV* lag bei Redaktionsschluß für diese Presseerklärung noch nicht vor. Der *Präsident des DKG, der frühere niedersächsische Justizminister Prof. Dr. Schwind*, wies in seinem Schlußwort darauf hin, „daß das Strafvollzugsgesetz unter der Bedingung der Überfüllung der Anstalten jahrelang gar keine Chance hatte, sich voll zu bewähren“. Die Gesetzesverwirklichung stehe in Wahrheit noch aus. Deshalb sei „der Personalabbau in den Anstalten, der mit rückläufigen Gefangenzahlen begründet wird, vorsichtig formuliert, wenig sinnvoll“.

Am Vormittag des 5. November wurden in einer Feierstunde im Kaisersaal des Frankfurter Römer, zu der die DKG und der Oberbürgermeister von Frankfurt eingeladen hatten, die *Strafvollzugsreformer Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz/Saarbrücken, Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum/München* sowie (für seine Arbeit über die Untersuchungshaft) *Dr. Jörg-Martin Jehle, Direktor der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden*, mit der *Beccaria-Medaille* ausgezeichnet. Diese Auszeichnung gilt im In- und Ausland als *Nobelpreis der Kriminologen*. Zu den Trägern gehören z.B. der Verhaltensforscher Konrad Lorenz, der amerikanische Kriminologe Sheldon Glueck und der frühere Präsident des Bundeskriminalamtes Dr. Horst Herold. Im letzten Jahr erhielten die Auszeichnung der frühere Justizminister von Österreich, Dr. Christian Broda (+) und der amerikanische Kriminologe Prof. Dr. Albert Hess.“

Rechtsberatung und Entschuldungshilfe

Die Zentrale des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM) hat im September 1987 eine 57 Seiten umfassende Broschüre unter dem Titel

Rechtsberatung, Rechtsbetreuung und Rechtsbesorgung in der sozialen Arbeit, insbesondere der Entschuldungshilfe des Sozialdienstes Katholischer Männer

herausgebracht. Verfasser ist Paul Mues, Richter a.D. Die Broschüre ist gegen eine Schutzgebühr von DM 2,-, zuzüglich Versandkosten, von der Zentrale des Sozialdienstes Katholischer Männer e.V., Ulmenstr. 67, 4000 Düsseldorf, zu beziehen. Sie behandelt im einzelnen folgende Fragen: die grundsätzliche Erlaubnispflicht für Rechtsberatung und Rechtsbetreuung nach Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz (RBG), die Ausnahme von der Erlaubnispflicht für den SKM aufgrund Art. 1 § 3 RBG, die Ausnahme von der Erlaubnispflicht aufgrund § 8 Bundessozialhilfegesetz, die Grenzen erlaubter Rechtshilfe, die Folgen unerlaubter Rechtsbesorgung. Ferner gibt die Broschüre Orientierungshilfen für Rechtshilfe der Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Im Anhang sind abgedruckt: der Wortlaut der Grundsätze einer Vereinbarung mit dem Bundesjustizministerium

vom 24.2.1969 sowie ein Papier des Deutschen Anwaltvereins und der kommunalen Spitzenverbände über kommunale Schuldnerberatungsstellen im Verhältnis zur Anwaltschaft; schließlich finden sich hier noch ein Abkürzungs- und ein Literaturverzeichnis.

Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

In der vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Rechtsinformation und Öffentlichkeitsarbeit, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1, 1987 herausgegebenen, 32 Seiten umfassenden Broschüre

Bürger und Justiz

ist ein Abschnitt dem Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen gewidmet (S. 27-29). Hier werden Informationen zu zentralen Fragen des Strafvollzuges und seiner Praxis gegeben. So nimmt die Broschüre zum Thema der Resozialisierung, zur Aufklärung der Bevölkerung, zur Behandlung der Gefangenen und zur Differenzierung der Vollzugsanstalten Stellung. Berichtet wird ferner über schulische und berufliche Maßnahmen sowie soziale Hilfen.

Justiz in Zahlen – 1987

So lautet eine vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Rechtsinformation und Veröffentlichungen, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1, herausgegebene Broschüre, die Zahlenmaterial aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten in Tabellenform ausbreitet. Nicht zuletzt wird über die Strafrechtspflege und den Strafvollzug informiert. Das Zahlenmaterial bezieht sich meist auf den Zeitraum zwischen 1970 und 1986. Die Broschüre berichtet etwa über die Dauer der Untersuchungshaft, die Belegung der Vollzugsanstalten, die Beurlaubung von Gefangenen, schulische Bildungsmaßnahmen für erwachsene Strafgefangene, schulische Bildungsmaßnahmen und Berufsschulunterricht für Jugendstrafgefangene, Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, das Alter der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, die Sozialstruktur der Gefangenen, die im Strafvollzug vertretenen Deliktgruppen (getrennt nach Männern und Frauen), Todesfälle in den Justizvollzugsanstalten, die Gesamtkosten des Strafvollzuges sowie die Personalentwicklung im Strafvollzug.

Der Broschüre läßt sich z.B. entnehmen, daß

- die Zahl der Gefangenen in Nordrhein-Westfalen von 1970 bis 1987 von 17.376 auf 17.995 gestiegen ist,
- in diesem Zeitraum der Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug von 14,8 % auf 23,2 % zugenommen hat,
- die Zahl der Beurlaubungen in der Zeit von 1970 bis 1986 sich von 5.779 auf 83.658 erhöht hat, während die Mißerfolgsquote von 6,97 % auf 1,71 % zurückgegangen ist,
- die Gesamtausgaben des Vollzuges von 1970 bis 1986 von 185,4 auf 660,4 Millionen DM gestiegen sind,
- die Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen in diesem Zeitraum von 29,2 v.H. auf 15,3 v.H. abgenommen hat,
- die Kosten je Gefangenen und Hafttag ohne Berücksichtigung der Einnahmen von DM 35,40 auf DM 119,05 zugenommen haben.

Der Broschüre zufolge hat sich die Personallage im Strafvollzug im Zeitraum von 1970 bis 1986 wie folgt (in Klammern jeweils der Stand des Jahres 1970) geändert: Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst: 117 (79); Psychologen (einschließlich Soziologen): 99 (18); Ärzte: 53 (33); Geistliche: 57 (43); Pädagogen: 124 (47); Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst: 275 (166); Sozialarbeiter: 221 (77); Allgemeiner Vollzugsdienst: 5.782 (3.791); Mittlerer Verwaltungsdienst (einschl. Schreib- und Telefondienst): 676 (359); Werkdienst: 357 (131); Sonstige (Krankenpfleger, med.-techn. Assistenten, Heizer, Fahrdienst u.ä.): 245 (39).

Strukturreform des saarländischen Strafvollzuges

Im Rahmen einer Veranstaltung, an der Vertreter und Mitarbeiter der Justiz, des Strafvollzuges, der Presse und des öffentlichen Lebens

teilnahmen, stellte am 16. November 1987 der Minister der Justiz, Dr. Arno Walter, in Saarbrücken die konzeptionellen Vorstellungen und Grundlagen der Strukturreform des saarländischen Strafvollzuges vor. Er machte in diesem Zusammenhang namentlich Ausführungen zur Verwirklichung eines wesentlichen Teilschrittes der Reform.

Danach zielt die Konzeption auf Veränderungen der anstaltlichen Organisation (Differenzierung, Dezentralisierung, Regionalisierung), des Status des Gefangenen (Verrechtlichung, Eigenverantwortung) sowie der Arbeitsweise und Lage der vor Ort für den Vollzug Zuständigen.

Der Minister erwähnte in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer Haftvermeidungs- und Haftentscheidungshilfe, einer Entlassenhilfe sowie einer interministeriellen Arbeitsgruppe Diversion, die in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode Handlungsvorschläge unterbreiten soll.

Nach den Ausführungen des Ministers war die Veränderung der externen anstaltlichen Organisation zum 1.11.1987 mit der Einrichtung der saarländischen Anstalt des offenen Vollzuges Neunkirchen/St. Ingbert/Saarlouis abgeschlossen. Damit wurde die Zahl der Haftplätze im offenen Vollzug zu Lasten des geschlossenen Vollzuges verdreifacht; sie beläuft sich nunmehr auf 136 Haftplätze. Gegenwärtig dient der offene Vollzug nach dem Vollstreckungsplan für das Saarland, der gleichfalls mit Wirkung vom 1.11.1987 geändert worden ist, der Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen erwachsenen Gefangenen, gegen die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vollstreckt wird, und der Vollstreckung von Freiheitsstrafen an erwachsenen Verkehrs- und Fahrlässigkeitstätern, soweit nicht wegen einer anderen Straftat eine Freiheitsstrafe vollstreckt ist oder eine weitere Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist und die Gesamtvollzugsdauer über sechs Monate beträgt. Ferner sind nach der Allgemeinverfügung, die die Einrichtung der neuen Anstalt des offenen Vollzuges regelt, in dieser Anstalt Freiheitsstrafen an männlichen erwachsenen Gefangenen, die bislang im geschlossenen Vollzug untergebracht waren und nunmehr nach Maßgabe ihres Vollzugsplans für den offenen Vollzug geeignet erscheinen, zu vollstrecken. In der zweiten Hälfte der Legislaturperiode soll geprüft werden, ob der Vollstreckungsplan dem offenen Vollzug noch breiteren Raum gewähren kann.

Im Rahmen des offenen Vollzuges kann der Gefangene nach den Darlegungen des Ministers tagsüber am normalen Leben außerhalb der Anstalt teilnehmen. Dies verlange von den Häftlingen ein erhebliches Maß an Disziplin, Durchhaltevermögen und Selbstverantwortung. Ein Versagen im offenen Vollzug habe für den Betroffenen empfindliche Folgen. In den drei Teilanstalten stünden kleine, überschaubare und selbst handlungsfähige Einheiten, die sich dem einzelnen Gefangenen intensiver und einzelfallgerechter widmen könnten, zur Verfügung. Entsprechende Vorkehrungen würden für den Vollzug an weiblichen erwachsenen Gefangenen in Zweibrücken – der vom Saarland mitfinanziert werde – getroffen.

Eine stärkere innere Dezentralisierung und interne Differenzierung durch Schaffung kleinerer Vollzeiteinheiten (Vollzugsabteilungssystem/Wohngruppenbeamtensystem) steht nach den Worten des Ministers auch für die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken an. In den vergangenen Jahren sei die Zahl der in dieser Anstalt vorhandenen Wohngruppen verdreifacht worden; sie verfügten mittlerweile über 143 Haftplätze. Danach bestehen Wohngruppen für Auszubildende, Gefangene in der Entlassungsphase, für jugendliche Gefangene, für Erstverbüßer und für Gefangene mit Alkoholproblemen; unter organisatorischen Gesichtspunkten wurde eine Wohngruppe für sog. Küchengefangene eingerichtet. Die Schaffung der Wohngruppen diene vor allem einer einzelfallgerechten Betreuung des Gefangenen durch feste Bezugspersonen des Vollzugsinspektorendienstes, des Sozialdienstes und des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie solle darüber hinaus vollzugstypischen Entmündigungsprozessen, die dem Gefangenen selbst die Kompetenz für einfache Verrichtungen des Alltags entzögen, entgegenwirken, ihm erlauben und ihn dazu verpflichten, Eigeninitiative zu entfalten. Damit solle ein deutlicher Abbau von Disziplinierungen, insbesondere eine restriktive Verwendung isolierender Maßnahmen einhergehen.

Der Minister teilte ferner mit, daß in den nächsten Jahren eine sozialtherapeutische Anstalt in der JVA Saarbrücken eingerichtet werde.

Die konzeptionelle Vorbereitung hierzu sei abgeschlossen. Die baulichen und personellen Voraussetzungen würden derzeit geschaffen.

Die mit der Neuordnung des saarländischen Vollzuges angestrebten Ziele lassen sich nach den Ausführungen des Ministers nicht erreichen, wenn nicht auch den Abschließungsprozessen auf Seiten der Vollzugsbediensteten begegnet und Veränderungen hinsichtlich ihrer Stellung herbeigeführt würden. Die materielle Lage der Bediensteten weise im Vergleich zu anderen Angehörigen des Bereichs Sicherheit und Ordnung signifikante Nachteile auf. Ihre Situation sei durch vergleichsweise bescheidene Besoldung, geringe Beförderungschancen, ungünstige Dienstzeiten, von Außenkontakten abgeschlossene Tätigkeit sowie durch ständige und ausschließliche berufliche Kontakte zu Personen gekennzeichnet, die oft jahrelang in mittlere und schwere Kriminalität verstrickt seien. Durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen (Schaffung neuer Stellen trotz zurückgehender Belegungszahlen, Beförderungsmöglichkeiten, leistungsbezogene statt dienstaltersbezogene Beurteilungen und Beförderungen, Korrektur von Dienstplänen) sowie namentlich durch Anhörung von Vollzugsbediensteten außerhalb der Amtshierarchie solle hier langfristige Abhilfe geschaffen werden.

Im Rahmen der Veranstaltung hielt Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, ein Referat zur Entwicklung und Bedeutung des offenen Strafvollzuges aus wissenschaftlicher Sicht.

Soziales Training im baden-württembergischen Strafvollzug

Unter diesem Titel steht ein 53 Seiten umfassender „Bericht über die Einführungsphase (1983-1987)“, den das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg im Oktober 1987 herausgegeben hat. Verfasser des Berichts ist Regierungsdirektor Dr. Rüdiger Wulf. Die Darstellung gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil wird das Konzept des sozialen Trainings im Strafvollzug vorgestellt. Hier geht der Bericht auf Begriff, Ziele, Bedeutung, „Wurzeln“ und kriminologische Grundlagen des sozialen Trainings ein; außerdem informiert er über das soziale Training außerhalb des Strafvollzuges, namentlich über soziale Trainingskurse. Von Inhalt und Umfang her bildet der zweite Teil den Schwerpunkt der Darstellung: Gegenstand sind Entwicklung und Situation des sozialen Trainings im baden-württembergischen Strafvollzug. Geschildert werden hier Maßnahmen des Justizministeriums in der Einführungsphase, Ergebnisse einer einschlägigen landesweiten Erhebung – die vor allem die Organisation des Trainings, die Trainer (Gewinnung), die Trainingskurse, die Trainingssteilnehmer und deren Motivation sowie Wünsche und Anregungen aus den Vollzugsanstalten betreffen – und Trainingskonzepte in einzelnen Vollzugsformen und -anstalten – wie Jugendstrafvollzug, Langstrafvollzug, Kurzstrafvollzug und Untersuchungshaft. Als besondere Vollzugsformen figurieren etwa der Vollzug an alternden Gefangenen, an Verkehrsstraftätern, im Vollzugskrankenhaus, in der Sozialtherapie, der Frauenvollzug, der Jugendarrest, der offene Vollzug.

Im dritten Teil wird das soziale Training zusammenfassend beurteilt; ferner wird seine weitere Entwicklung angesprochen. Es heißt hier unter anderem, „daß soziales Training noch nicht überall bei jedem und für jeden integrativer Teil der Vollzugsgestaltung ist. Soziales Training kann und muß noch mehr mit dem sonstigen Vollzugsgeschehen verbunden werden (z.B. mit Trainingsmaßnahmen im Rahmen von Vollzugslockerungen und mit dem offenen Vollzug). Soziales Training kann und muß auch noch mehr delinquenzspezifisch ausgerichtet werden. Natürlich darf soziales Training nicht als ‚Allheilmittel‘ gegen Kriminalität schlechthin angepriesen und verkauft werden. Wenngleich sich soziales Training mittlerweile zu einer Standardmethode für den Vollzug entwickelt hat, so ist sein Anwendungsbereich bei weitem noch nicht ausgeschöpft.“ (S. 47)

Im Anhang der Broschüre finden sich Tabellen zur Erhebung im baden-württembergischen Vollzug sowie eine Bibliographie über Theorie und Praxis des sozialen Trainings; hier ist übrigens die „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ mit nicht weniger als elf Beiträgen zum Thema vertreten.

Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug

Im Auftrag der Hans-Wendt-Stiftung, Bremen, hat Dr. Bernd Maelicke, Direktor des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt a.M., ein Gutachten zum Thema

Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug

erstattet. Das 364 Seiten umfassende Gutachten ist im August 1987 als ISS-Papier 25 in der Reihe der Institutsveröffentlichungen erschienen („Wie Wasser von Klippe zu Klippe geworfen ...“). Das Gutachten geht von der Zielvorstellung aus, die schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung für junge Menschen im Jugendarrest, im Jugendstrafvollzug und in der Untersuchungshaft zu vermeiden. Zu diesem Zweck werden namentlich Angebote und Aktivitäten der Jugend- und Sozialhilfe, nicht zuletzt von privaten Trägern, im einzelnen näher dargestellt und untersucht. Das Gutachten entwickelt im Hinblick darauf Leitlinien für eine entsprechende Konzeption und unterbreitet Vorschläge für die Angebotsstruktur. In diesem Zusammenhang geht es vor allem auf den Modellversuch „Entwicklung eines Netzwerkes der ambulanten und stationären Straffälligenhilfe für straffällige Jugendliche und Heranwachsende im Land Bremen“ ein. Es hält namentlich für notwendig:

- eine fachlich abgesicherte Gesamtkonzeption der ambulanten und stationären Straffälligenhilfe,
- verbindliche Mitwirkung bei der sozialen Infrastrukturplanung auf örtlicher und überörtlicher Ebene,
- eine Regionalisierung und Dezentralisierung der Organisationsstruktur,
- eine Konzentration der Angebote und Aktivitäten auf sozial Benachteiligte,
- eine verstärkte Mitwirkung der Gesellschaft“ (S. 211).

Im – umfangreichen – Anhang präsentiert das Gutachten eine Reihe von statistischen und anderen Materialien (z.B. Ergebnisse empirischer Erhebungen zum Jugendstrafvollzug, Jugendarrestvollzug, zur Jugend- und Sozialhilfe in Bremen, Aufsätze, Grundsätze und Vereinbarungen zur Jugendgerichtsbarkeit und Straffälligenhilfe).

AIDS und Strafvollzug

In Heft 11/1987 (November) der Zeitschrift „Strafverteidiger“ sind folgende Beiträge zum Thema „AIDS und Strafvollzug“ abgedruckt:

- AIDS und Strafvollzug (Manfred Bruns) (S. 504-507)
- Datenschutz im Strafvollzug – Zur Diskussion um die AIDS-Daten in hessischen Strafanstalten – (Rita Wellbrock) (S. 507-510)

Berufsbildungsangebot für die Gefangenen im hessischen Strafvollzug wird erweitert

„Das Angebot beruflicher Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Strafgefangene im Land Hessen wird weiter ausgebaut. Damit erfüllt die Landesregierung eine zentrale Forderung des Strafvollzugsgesetzes, das der Vermittlung von Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung einen hohen Stellenwert beimißt.“

Dies erklärte der Staatssekretär im Hessischen Justizministerium, Volker Bouffier, anlässlich des Richtfestes für die Erweiterung des Werkgebäudes der Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – am 2. November 1987 in Kassel.

Staatssekretär Bouffier, der bei dieser Gelegenheit eine aktuelle Übersicht über das Berufsbildungsangebot für Gefangene der Öffentlichkeit vorstellte, wies darauf hin, daß bereits jetzt ca. 600 qualifizierte Ausbildungsplätze zur Verfügung stünden und in den neuen Werkstätten in Kassel weitere 48 Plätze im Bereich Metall und für Maler und Lackierer geschaffen würden.

Staatssekretär Bouffier brachte seine Überzeugung zum Ausdruck, daß sich die erheblichen Investitionen letztlich bezahlt machen werden, indem Rückfälle und die hiermit verbundenen Schäd-

den vermieden werden könnten. Insofern leiste der Strafvollzug einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Gesellschaft vor Straftaten. In diesem Zusammenhang müßten die für die Errichtung des neuen Gebäudes notwendigen Baukosten von knapp 3 Mio. DM sowie die für die Ausstattung erforderliche Betrag von mehr als 1 Mio. DM und auch der bereits jetzt durch Zuweisung von Planstellen sichergestellte zusätzliche Personalaufwand gesehen werden. Staatssekretär Bouffier hob besonders hervor, er sei dankbar, daß sich das Landesarbeitsamt bereiterklärt habe, von den Ausstattungskosten mehr als die Hälfte (ca. 530.000,- DM) im Wege der „institutionellen Förderung“ zu übernehmen. Hierdurch werde – erstmals im hessischen Vollzug – die Möglichkeit der Aus- und Weiterbildung an computergesteuerten Werkzeugmaschinen (sog. CNC-Technik) geschaffen und damit eine wesentliche Verbesserung der Vermittlungschancen für die betreffenden Gefangenen nach der Entlassung erreicht.

Staatssekretär Bouffier dankte den Mitarbeitern der beiden Kassel-Anstalten und vor allem denjenigen, die in Institutionen außerhalb des Vollzugs zu den bisher erreichten Ausbildungserfolgen beigetragen haben. Die Unterstützung durch das Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes, das als Träger der Maßnahmen fungiere, die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, des Verbandes für Schweißtechnik und nicht zuletzt auch der Arbeitsverwaltung verdiene besondere Anerkennung.

Zum Schluß seiner Ausführungen sprach Staatssekretär Bouffier den Mitarbeitern der am Bau beteiligten Unternehmen und des Staatsbauamts Kassel seinen Dank für geleistete Arbeit aus.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 2. November 1987)

Kunst aus dem Blechnapf

So lautet der an Hans Falladas bekannten Roman erinnernde Titel einer

Dokumentation über Projekte von und für Künstler in den Gefängnissen ...,

die 1987 von Olaf Schroeder herausgegeben wurde und im Eigenverlag Kunstsammlung Hamburger Gefangener (K.H.G.) erschienen ist. Die 112 Seiten umfassende Veröffentlichung ist „Den Künstlern, Freunden und Förderern der Kunstsammlung“ gewidmet. Sie wurde von der Abteilung Stadtteilkultur, Zielgruppenarbeit und Frauenpolitik der Kulturbehörde Hamburg unterstützt.

Die Dokumentation umfaßt im wesentlichen Bilder und Texte, die in der Zeit zwischen 1985 und 1987 in Strafanstalten entstanden sind. Sie wird eingeleitet von einem Vorwort des Herausgebers. Es folgen Beiträge namentlich zu den Themen: „Strafvollzug in Hamburg – ein ‚Hotelvollzug‘?“ – „Die Bedeutung der Kunst in den Gefängnissen“ – „Die Entstehungsgeschichte der ‚Kunstsammlung Hamburger Gefangener““ – „Projekte und Aktivitäten der Kunstsammlung Hamburger Gefangener“.

Die Texte und Bilder stammen von Insassen aus dem ganzen Bundesgebiet; auch Olaf Schroeder ist daran beteiligt. Die Darstellungen handeln in der Hauptsache vom Hafterleben und von Ereignissen im Vollzug. Sie spiegeln die Empfindungen Gefangener wider, die ihren Bedrückungen und Verstörungen Ausdruck zu geben suchen. Einige Insassen stellen ihren Texten oder Bildern Kurzbiographien voran, die auf den Zusammenhang zwischen künstlerischer Äußerung und Leben verweisen. Im Anhang der Dokumentation ist ein Pressespiegel wiedergegeben, der über die Aktivitäten Olaf Schroeders und die Kunstsammlung Hamburger Gefangener informiert. Ferner finden sich im Anhang Hinweise auf Hamburger Ämter, Hilfsorganisationen und Beratungsstellen, (auch überregionale) Gefangenen-Zeitungen, andere Presseorgane sowie eine kleine Buchliste.

Den Berichten zufolge hat die Kunstsammlung Hamburger Gefangener bisher drei Ausstellungen mit Kunst aus Gefängnissen ausgerichtet. Danach fand die erste Ausstellung vom 29.11.-31.12.1985 in der Hauptkirche St. Petri (Hamburg) statt. Ausgestellt wurden 18 Zeichnungen und Gedichte – vorwiegend aus dem Hamburger Strafvollzug. Eine weitere Ausstellung war vom 3.10.-1.11.1986

im Kulturzentrum „Zinnschmelze“ (Hamburg) zu sehen. Der größte Teil der ausgestellten Aquarelle, Zeichnungen, Kreide- und Ölbilder stammte aus anderen Bundesländern. Die Ausstellung umfaßte 30 Exponate und 20 Gedichte zum Thema Strafvollzug. An der Ausstellung „Kunst aus Gefängnissen“, die vom 19.1.-8.2.1987 in der Gnadenkirche (Hamburg) stattfand, beteiligte sich die Kunstsammlung mit rund 30 Bildern und einigen Gedichten. Dem Vernehmen nach hat die Kunstsammlung seit 1985 103 Bilder und rund 35 Gedichte der Öffentlichkeit vorgestellt. Inzwischen verfügt sie über etwa 150 Exponate und 500 literarische Beiträge. Darüber hinaus ist die Kunstsammlung noch mit weiteren Aktivitäten an die Öffentlichkeit getreten. Hierzu zählen nicht zuletzt ein Kunstförderpreis für gefangene Künstler (1986) und ein Gefangenen-Kunstkalender („TAGE“) für das Jahr 1987.

Kreative Aktivitäten in der JVA Remscheid

Diesen Titel trägt eine 70seitige Broschüre, die über die verschiedenen Aktivitäten, namentlich die Gruppenarbeit in der JVA Remscheid, informiert. Als Herausgeber zeichnet eine Redaktionsgemeinschaft verantwortlich (Annette Voigt, Kurt Fuchs, Carlos Freixa Martinez, Walter Keidel, Placido Rubis Oitaven). Die Kosten für Druck und Papier übernahm der Leiter der JVA Remscheid, die Materialien für das Layout stellte der evangelische Pfarrer der Anstalt zur Verfügung. Die einzelnen Beiträge der Broschüre, die über die Redaktion der Gefangenenzeitschrift „Kassiber“, Masurenstr. 28, 5630 Remscheid 11, zu beziehen ist, stammen von den Initiatoren selbst. Außer Collagen von Annette Voigt enthält die Broschüre Gedichte, die dem Band „Die Mauer bekommt Risse“ von Walter Keidel, Sassafras-Verlag, Krefeld 1980, entnommen sind.

Im einzelnen enthält die Broschüre namentlich Beiträge zu Themen der Kreativität, anthroposophischer Gefangenenarbeit, Berichte über Maskenspiele, verschiedene Aktionen in der Anstalt, z.B. über eine Therapiegruppe, eine Bastelgruppe, kreative Bewegungsspiele, einen Deutschkurs für Ausländer, Drogenberatung, Glaubensgespräche, eine klientenzentrierte Selbsterfahrungsgruppe, eine Literaturgruppe, eine ökumenische Kontaktgruppe, eine Musikgruppe, einen Workshop Pantomime, ein Soziales Seminar, eine Theatergruppe. Außerdem informiert sie über entsprechende Aktivitäten in der JVA Geldern und in der JVA Butzbach. Ein Pressespiegel und ein Überblick über den Freizeitplan in der JVA Remscheid schließen die Broschüre ab.

Entschuldungsprogramm für Straffällige

Am 19. und 20.10.1987 trafen sich auf Einladung des Hessischen Resozialisierungsfonds für Straffällige Verantwortliche der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden staatlichen oder staatlich geförderten Resozialisierungsfonds in Kiedrich bei Wiesbaden. In Anwesenheit des Vorsitzenden des Hessischen Resozialisierungsfonds, Rechtsanwältin und Notar Dr. Klaus Schmalz, zugleich Präsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer, eröffnete Staatsminister Koch die Arbeitstagung.

Justizminister Koch: „Die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Resozialisierungsfonds leisten einen wesentlichen Beitrag zur Resozialisierung der straffällig gewordenen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Straffälligkeit und Schulden stehen oft in einem Wechselverhältnis, und Schulden sind dann oft die Ursache für neue Straftaten und verhindern so die soziale Eingliederung.“

Fast alle Bundesländer verfügen inzwischen über Resozialisierungsfonds in Form von Stiftungen.

Der Hessische Resozialisierungsfonds für Straffällige wurde 1978 geschaffen und vom Ministerium der Justiz mit Rat und Tat begleitet.

Im Jahr 1987 sind weitere DM 350.000 bereitgestellt worden. Die Summe der Zuwendungen durch das Land Hessen belaufen sich damit mittlerweile auf insgesamt 2 Mio DM.

Mit diesen Mitteln werden Bürgschaften erteilt, um eine Entschuldung Straffälliger zu fördern.

Staatsminister Koch hob allerdings hervor, daß bei allen Maßnahmen zur Resozialisierung der Grundsatz der Subsidiarität beachtet sein müsse: Die Hilfe könne nur Hilfe zur Selbsthilfe sein. Eigenver-

antwortliche Anstrengungen des Straffälligen seien unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Hilfen.

Insbesondere auch die Bewährungshilfe der hessischen Justiz ist mit den Problemen der Resozialisierung Straftentlassener befaßt. Beim Landgericht Darmstadt sind allein zwei Bewährungshelfer speziell mit der Aufgabe betraut, durch intensivere Beratung Straftentlassener Hilfestellung zu leisten, um Wege aus dem „Teufelskreis der Verschuldung“ zu finden.

Staatsminister Karl-Heinz Koch:

„Uns liegen sozialwissenschaftliche Erkenntnisse vor, daß neben der Arbeitslosigkeit die hohe Schuldenbelastung vieler Straftentlassener der größte Risikofaktor für neue Straftaten während laufender Bewährungszeiten ist. Das Gebot der Resozialisierung nach dem Strafvollzugsgesetz und unsere soziale Verantwortung auch für den straffällig gewordenen Menschen verlangen von uns weitere Anstrengungen.“

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 19.10.1987)

Moderner Strafvollzug erfordert unterschiedliches Behandlungssystem

„Ein unterschiedliches Behandlungssystem ist eine der wesentlichen Grundlagen für einen Strafvollzug, der Verhaltensänderung im Sinne von Resozialisierung der Gefangenen zum Ziele hat. Ein anschauliches Beispiel für eine derartige Differenzierung der Anstalten bilden die beiden benachbarten Vollzugsanstalten Rockenberg und Butzbach mit ihrer unterschiedlichen Größe, baulichen Gestaltung, personellen Ausstattung sowie den verschiedenen Behandlungsangeboten auf Grund der unterschiedlichen Zweckbestimmungen.“

Hierauf wies Staatsminister der Justiz Karl-Heinz Koch anlässlich seines Besuches der Justizvollzugsanstalten Butzbach und Rockenberg am 8. Oktober 1987 hin.

Der Jugendstrafvollzug habe eindeutig und vorrangig erzieherische Aufgaben. Die nach neuesten Erkenntnissen umgebaute und neugestaltete Vollzugsanstalt Rockenberg belege eindrucksvoll die Vorstellungen von einer „modernen“ Jugendstrafanstalt.

Bei der Ausgestaltung des dortigen, vom Erziehungsgedanken geprägten Vollzuges komme den Bemühungen, die Erziehung der jungen Gefangenen durch Maßnahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung zu fördern, besondere Bedeutung zu.

Erheblich schwieriger anzugehen als die Leistungsdefizite im schulischen und beruflichen Bereich seien allerdings Verhaltensauffälligkeiten, deren Ursachen im Bereich der Persönlichkeit liegen. Wenn solche Mängel überhaupt noch auszugleichen seien, dann sicherlich nur in einer Atmosphäre menschlicher Zuwendung, die einen allmählichen Aufbau zwischenmenschlicher Beziehungen erlaube und gegenseitiges Vertrauen zulasse.

Durch Unterbringung der Gefangenen in kleinen überschaubaren Wohngruppen seien die Voraussetzungen für einen sozialpädagogisch ausgerichteten Behandlungsvollzug geschaffen worden. Im Wohngruppenvollzug könnten den Gefangenen die Übungsfelder angeboten werden, die den Lebensverhältnissen draußen am meisten angepaßt seien und in denen sie soziales Verhalten erlernen und verstärken könnten.

Die umfangreichen Baumaßnahmen in der benachbarten Justizvollzugsanstalt Butzbach, einer Strafanstalt für Erwachsene, beweisen nach Ansicht von Justizminister Koch, daß auch der „Regelvollzug“ – gegenüber den besonderen Vollzugsformen von Jugend- und Frauenvollzug oder der Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt – in Hessen keinesfalls vernachlässigt werde.

Im Rahmen der zur Zeit laufenden umfangreichen Gesamtbaumaßnahme „Sicherung und Erweiterung des Werkhofs“ in der JVA Butzbach konnten bisher folgende Teilmaßnahmen abgeschlossen werden:

- Neubau der Werkhofpforte, der Anstaltsmauer und der Wachtürme am Werkhof,
- Neubau des Zentralgebäudes (mit den Diensträumen der Arbeits-

verwaltung sowie den Speisesälen mit Essensausgabe sowie Dusch- und Umkleieräumen für die Gefangenen).

Zur Zeit läuft die Teilmaßnahme „Neubau eines Werkstattgebäudes für Schreinerei und Schlosserei“. Der Rohbau ist fertiggestellt, das Richtfest wurde im Juli diesen Jahres gefeiert.

Außerdem ist gegenwärtig der Bau eines neuen Wirtschaftsgebäudes mit Zentralwäscherei im Gange. Mit der Fertigstellung des Rohbaues wird Ende 1988/Anfang 1989 gerechnet.

Justizminister Koch wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß mit diesen Maßnahmen die Bauwirtschaft nachhaltig gefördert werde.

Auch in der JVA Butzbach wird den Gefangenen ein breitgefächertes Behandlungs- und Weiterbildungsprogramm geboten, wobei der hohe Anteil der ausländischen Gefangenen (rund 37 % der Gesamtbelegung) bei den Programmen angemessen Berücksichtigung findet.

Justizminister Koch dankte abschließend allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Butzbach für ihren verantwortungsvollen und engagierten Dienst an unserer Gesellschaft.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 8. Oktober 1987)

Jugend und Delinquenz

Unter diesem Rahmenthema steht die Tagung 1988 der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie, die vom Mittwoch, 23., bis Freitag, 25. März 1988 unter der Leitung von Dr. jur. und phil. Jörg Schuh, Universität Fribourg, Präsident der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie, ‚Les Graubes‘, CH-1565 Delley, in Interlaken (CCCI) stattfinden wird. Vorgesehen sind folgende Referate:

- Les travaux du Conseil d'Europe en matière de délinquance juvénile (E. Müller-Rappard)
- Jugendstrafrecht: Gesetzgebungspolitische Parameter aus der Sicht des Bundes (L. Krauskopf)
- Jugenddelinquenz im internationalen Vergleich (G. Kaiser)
- Einführung in das schweizerische Jugendstrafrecht (M. Boehlen)
- Délinquance juvénile et politique criminelle (J. Hurtado-Pozo)
- Jugenddelinquenz und Wohlfahrtsstat (G. Kirsch)
- Délinquance juvénile: Entre la retraite et le troisième âge (Chr.-N. Robert)
- Konfliktregelungsmodelle im österreichischen Jugendstrafrecht (U. Jesionek)
- Soziale Kontrolle des jugendlichen Täters durch die Polizei: Einengung oder Chance (S. Schlöpfer)
- Selektive Sanktionierung jugendlicher Rechtsbrecher durch Institutionen sozialer Kontrolle (M. Brusten)
- The Decline of Ideals in USA (M. Guggenheim)
- Sozialpädagogische Arbeit mit delinquenten Jugendlichen (R. Fatke)
- 4000 jugendliche Rechtsbrecher im Vergleich zu Nichtstraffälligen (H. Szewczyk)
- Délinquance juvénile des migrants de la deuxième génération (M. Killias)
- Jeunesse et délinquance: une relation ambiguë, aussi bien en Suisse que dans un pays du Tiers Monde (N. Queloz)
- Delinquenzverlauf bei Heroinabhängigen und dessen Stellenwert in der Biographie (A. Uchtenhagen)
- Der delinquente Jugendliche und seine Bezugspersonen in der therapeutischen Begegnung (A. Ammon)
- Sachverständiger und/oder Therapeut? – Chance und Dilemma des forensisch tätigen jugendpsychiatrischen Gutachters (G. Klosinski)
- Prognosegutachten bei jugendlichen Delinquenten: Zufall oder Zuschreibung? (W. Rasch)
- La révision des dispositions pénales applicables aux mineurs: l'attente du praticien (J. Zermatten)
- L'avant-projet de la loi fédérale concernant la condition pénale des mineurs (M. Stettler)
- Le droit pénal des mineurs: hier, aujourd'hui et demain (A.-F. Comte)

Simultanübersetzung Deutsch-Französisch ist vorgesehen.

24. Internationale Konferenz für Soziale Wohlfahrt

Vom 31. Juli bis 5. August 1988 findet in Berlin (West), Internationales Congress Centrum (ICC), die 24. Internationale Konferenz für Soziale Wohlfahrt zum Thema

Recht – Soziale Wohlfahrt – Soziale Entwicklung

statt. Im Rahmen von Plenarveranstaltungen sollen folgende Themen erörtert werden:

- „Recht als Ursprung sozialer Probleme – Recht als Instrument sozialer Entwicklung“
- „Recht, soziale Wohlfahrt und der sozio-kulturelle Kontext“ (Die Überschneidung traditionellen und modernen Rechts – ihre Bedeutung für die soziale Wohlfahrt)
- „Recht und soziale Leistung“ (Aus regionaler Perspektive: die Bedeutung des Rechts für die Gestaltung des staatlichen Sektors, für die Sicherung und Abgrenzung der Rolle freier Träger und für das Zusammenspiel des staatlichen und des freien Sektors).

Im Rahmen von insgesamt 18 Foren sollen unter anderem folgende Themengruppen behandelt werden:

Recht als Instrument sozialer Planung (3.); Schutz der Würde und der Privatsphäre des einzelnen durch das Recht (4.); Menschenrechte – Sozialrechte (5.); Zugang zum Recht (6.); Recht, Gerichte und soziale Dienste – Zusammenwirken oder Konflikt? (8.); Die Notwendigkeit des Rechts für die Gestaltung sozialer Sicherheit (10.); Die Rechtsstellung des Sozialarbeiters: Die rechtliche Regelung der Aufgaben – der Schutz durch das Recht (11.); Der Sozialarbeiter zwischen Klient und Institution – Der Sozialarbeiter als Vermittler zwischen Klient und Recht (12.).

Immer mehr Bundesbürger für Sühne im Strafvollzug

Einer dpa-Meldung vom 11. November 1987 zufolge wollen immer mehr Bundesbürger Straftäter aus Gründen von Sühne und Abschreckung hinter Gittern sehen; demgegenüber werden die Anhänger des Resozialisierungsgedankens immer weniger. Zu diesem Ergebnis kommt jedenfalls eine von Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafvollzug der Ruhruniversität Bochum, durchgeführte Untersuchung. Danach ist der Anteil derjenigen, die das Ziel des Strafvollzuges in der „Besserung“ und Wiedereingliederung sehen, in den vergangenen zwölf Jahren (von 1975 bis 1987) von 61,2 % auf 47,5 % gesunken, während sich die Zahl der Befürworter einer härteren Gangart von 26 % auf fast 45 % erhöht hat. Einen besonders krassen Anstieg stellte Prof. Schwind dabei in der Gruppe der 18- bis 25jährigen – von 20 auf 47 % – und bei Hausfrauen – von 32 auf 51,5 % – fest.

Kritik an Schwedens mildem Strafvollzug

Die Flucht des zu lebenslanger Haft verurteilten schwedischen Spions Stig Bergling goß Öl ins Feuer der Diskussion über das liberale Strafvollzugssystem Schwedens. Bergling brauchte noch nicht einmal eine Metallsäge, um aus dem Gefängnis zu fliehen: Er spazierte einfach davon. Der 50 Jahre alte Häftling floh zusammen mit seiner Frau, als er sie in einer Vorortwohnung in Stockholm am 8. Oktober 1987 zu einem Übernachtbesuch aufsuchte. Die Flucht Berglings fachte einmal mehr die Diskussion über ein Strafvollzugssystem an, in dem Täter, die schwere Delikte begangen haben, oft milde Strafen in Gefängnissen verbüßen, deren Annehmlichkeiten von denen eines Hotels nicht mehr weit entfernt sind.

Der schwedische Ministerpräsident Ingvar Carlsson bezeichnete die Affäre als „außergewöhnlich ernst“, ordnete eine Untersuchung an und sagte eine Reise nach Übersee ab. „Wie konnte das geschehen?“ wollte Oppositionsführer Carl Bildt wissen. Seiner Meinung nach muß man „die ernste Frage stellen, wie es mit unserem Justizsystem bestellt ist und wie man die nationale Sicherheit schützen kann“. Justizminister Sten Wickbom versprach eine Überprüfung der Praxis, die es Gefangenen erlaubt, alle zwei Monate bis zu 72

Stunden zu Hause zu verbringen. „Wir müssen das grundsätzlich klären und das Hafturlaubssystem ändern“, sagte er und kündigte an, daß die für die Flucht Berglings Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen würden. Der in der Öffentlichkeit erhobenen Forderung nach seinem Rücktritt kam der Minister nicht nach. Gunilla Arnerdal, eine Aufseherin im Norrköping-Gefängnis, sagte, Bergling sei ein „exemplarischer Häftling“ gewesen. „Wir haben ihm, wo immer es ging, geholfen. Jetzt hat er uns bitter enttäuscht.“

Gleichwohl scheint die sozialdemokratische Regierung nicht bereit zu sein, von den in den vergangenen 40 Jahren verwirklichten Reformen abzugehen, die bei Straftätern mehr die Rehabilitation als die Strafverbüßung in den Vordergrund stellen. Der Planungschef der staatlichen Gefängnisaufsicht, Wille Karlstrom, berichtete, mehr als 41.000 Hafturlaube würden im Jahr gewährt; weniger als fünf Prozent der Urlauber mißbrauchten diese Möglichkeit. Karlstrom zufolge ermöglichen diese Vergünstigungen es den Häftlingen, sich „ein soziales Netz zu erhalten und zu lernen, wie man mit sozialen und anderen Schwierigkeiten umzugehen habe“. Die schwedischen Gefängnisse entsprächen einem guten „Hotelstandard“, sagte der ebenfalls der Gefängnisaufsicht angehörende Tomas Petterson. Jeder Häftling habe eine eigene, mit einem Farbfernseher ausgestattete Zelle; wer Videogeräte und Filme mitbringen wolle, dürfe das auch tun. Pornografie und Gewalttaten seien bevorzugte Filmthemen, berichtete er.

Gelegentlich ruft der nachsichtige Umgang mit Häftlingen in der Öffentlichkeit Unmut hervor, etwa als die Gefängnisbehörden kürzlich einen Rauschgifthändler neun Tage lang nach Ägypten schicken wollten, um ihm die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. Massive Kritik verhinderte dann die Reise des Häftlings.

Kritiker glauben auch, daß milde Urteile Verbrecher ermutigen. Eine von der Regierung einberufene Kommission zur Verhinderung von Verbrechen berichtete im Oktober 1987, daß die Zahl der Gewaltverbrechen sich seit Mitte der sechziger Jahre verdreifacht habe.

(Nach einem AP-Bericht vom 30. Oktober 1987)

Für Sie gelesen

Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis. Hrsg. von *Jörg-Martin Jehle* und *Rudolf Egg*. Kriminologie und Praxis (KUP), Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Band 1, Eigenverlag, Wiesbaden 1986, 158 Seiten, DM 15,—.

Nach einer fast zwei Jahrzehnte währenden „Schwangerschaft“, die eine gewichtige Gruppe von Kriminologen am liebsten verhindert bzw. unterbrochen hätte, hat die Kriminologische Zentralstelle mit ihrer Eröffnungsveranstaltung Mitte 1986 ihre Arbeit aufgenommen. Im Laufe ihrer wechselvollen Entstehungsgeschichte ist um ihre Idee, Konzeption, Ausgestaltung und Finanzierung intensiv gerungen worden. In der nunmehr verwirklichten Gestalt entspricht sie keinesfalls mehr der früher aufgestellten Forderung nach einem großen zentralen Forschungsinstitut. Gerade deshalb ist es zu begrüßen, daß sie sich im ersten Band ihrer Schriftenreihe, der im wesentlichen alle Reden und Diskussionsbeiträge der Eröffnungsveranstaltung enthält, zunächst selbst einem breiteren Publikum vorstellt, ihre Aufgaben und Tätigkeitsfelder benennt, aber auch die ihr gesetzten Grenzen deutlich offenlegt (insbes. *Jehle*, S. 25-38). So können von vornherein einerseits hochfliegende Wunschträume fortgelassen, andererseits ängstliche Konkurrenzbefürchtungen minimiert werden. Beides dürfte einer ertragreichen Arbeit förderlich sein.

Der erste Band der Schriftenreihe ist dreigeteilt.

Von den festlich-repräsentativen „Ansprachen anlässlich der Eröffnung der Kriminologischen Zentralstelle“ (Teil I, S. 9-21) und „Informationen über die Kriminologische Zentralstelle“ (Teil III, S. 139-156) eingerahmt, stellt sich als thematischer Schwerpunkt des Buches der Teil II dar: „Kriminologische Dokumentation und Forschung im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlichen Erfordernissen und praktischen Bedürfnissen“ (S. 23-138). Bereits vom Umfang her wird dieser Abschnitt geprägt durch den Beitrag „Anwendungsorientierte Kriminologie – Möglichkeiten und Grenzen“ (S. 39-70), in dem sich *G. Kaiser* mit wesentlichen Grundproblemen praxisorientierter Kriminologie auseinandersetzt. Einige Stichworte können eine Auswahl davon allenfalls andeuten:

- Probleme, die aus den verschiedenen Aufgaben und Rollen von Wissenschaft und Praxis folgen,
- Schwierigkeit der Übertragung empirischen Wissens in praktische Entscheidungen; daraus sich ergebende Zweifel an der Praxisrelevanz kriminologischen Wissens,
- Einengung kriminologischen Wissens und Gefährdung der kriminologischen Forschungsfreiheit durch „Staatsforschung“ und Finanzierungs politik,
- Mitunter bloße Alibifunktion empirischen Wissens im kriminalpolitischen Willensbildungsprozess.

Anschließend beleuchten Wissenschaftler und Praktiker Aspekte des Generalthemas aus ihrem jeweiligen Blickwinkel: *Lösel* aus einem empirisch-sozialwissenschaftlichen, *Naucke* aus einem Strafrechtsdogmatik und empirische Kriminologie gegenüberstellenden, diese Gegenüberstellung jedoch hinterfragenden (empirische Strafrechtsdogmatik?), *Horstkotte* aus einem justiz-, *Rotthaus* aus einem strafvollzugspraktischen und *Kube* aus einem polizeilichen.

Der Abdruck einer knappen Podiumsdiskussion schließt den Teil II ab.

Es stimmt nachdenklich, wenn die mehr als deutliche Reserviertheit der Praxis gegenüber der Kriminologie in fast allen Beiträgen angesprochen wird (z.B. *Jabel*, S. 125 „Akzeptanz der Kriminologie in der Praxis ist nicht sehr groß“; *Rotthaus*, S. 105 „Störfeld für den Strafvollzug“). Die zahlreichen Vorbehalte gilt es zu reduzieren (Rezeptvorschlag vieler Autoren: Information, Gespräch, partnerschaftliche Zusammenarbeit), um zu vermeiden, daß kriminologische Erkenntnisse – an der Praxis weitgehend vorbei – „im Bermuda-Dreieck Bibliothek/Dokumentation/Archiv“ (*Kube*, S. 116) verschwinden und weiterhin Alltagstheorien und „unbewiesene kriminologische Annahmen ... Derivate oder Wortfetzen aus der kriminologischen Diskussion“ (*Horstkotte*, S. 98) in der Praxis die Oberhand behalten. Die Kriminologische Zentralstelle könnte – zumal sie ihre Mittleraufgabe als „Bringschuld gegenüber der Praxis“ (*Jehle*, S. 29) begreift – eine Schiene sein, über die Kriminologie verstärkt in die tägliche Entscheidungswirklichkeit transferiert werden kann. Mögen dabei auch die für die Praxis unmittelbar relevanten Fragen im Vor-

dergrund stehen, so dürfte dies solange keine sonderlichen Bedenken erregen, als zum einen die Zentralstelle ihre Unabhängigkeit bewahren kann (*Lüderssen*, S. 131), sich die praxisbezogene Forschung zum anderen der Kritik stellt (*Kaiser*, S. 62), sowie die private und universitäre Forschung (i.d.R. mehr grundlagenorientiert) zur Kritik staatseigener Forschung institutionell und finanziell in der Lage bleibt (*Kaiser*, S. 48).

Die neue Schriftenreihe will sich an eine breite Fachöffentlichkeit wenden und in loser Folge Arbeiten aus der Kriminologischen Zentralstelle vorstellen. Dabei soll neben der Vermittlung praxisrelevanter kriminologischer Erkenntnisse letztlich die Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Praxis im Vordergrund stehen.

Dieser erste Band weist Interessierte zunächst – Voraussetzung für einen ertragreichen Dialog – in das Spannungsverhältnis von Wissenschaft und Praxis, festgemacht an der anwendungsbezogenen Kriminologie im allgemeinen und der Kriminologischen Zentralstelle im besonderen, ein.

Mehr als 35 Aktenbände füllt die fast zwanzigjährige Vorgeschichte der Errichtung der Kriminologischen Zentralstelle allein im Bundesministerium der Justiz (*Engelhard*, S. 17). Angesichts der „Furcht der Juristen vor der Kriminologie“ (*Horstkotte*, S. 95) ist der Kriminologischen Zentralstelle und ihrer Schriftenreihe zu wünschen, daß es weder eines so immensen Papieraufwands bedarf noch so lange währt, um u.a. zu einem Forum zum Abbau dieser Furcht zu werden.

Helmut Geiter

Christian Lüdemann: Gesetzgebung im Entscheidungsprozess. Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen 1986, DM 28,—.

Für alle, die sich von Berufs wegen mit der Frage beschäftigen müssen, ob und ggf. wann eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, aber auch für alle an solcher Fragestellung interessierten Bürger der Bundesrepublik ist das Buch von Christian Lüdemann, das die Hintergründe der Entstehung des § 57 a StGB beleuchtet, eine interessante Lektüre. „Wie entsteht das Gesetz?“ und „Wann entsteht es in der im Gesetzblatt abgedruckten Form?“ Diesen beiden Fragen geht der Autor hinsichtlich des § 57 a StGB ausführlich nach. Er befragt verantwortliche Politiker, wertet Gerichtsentscheidungen und wissenschaftliche Veröffentlichungen aus und erarbeitet auf diese Weise den Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens.

Wer Lüdemanns Buch gelesen hat, kann die Vorschrift des § 57 a StGB besser auslegen und kann klarer erkennen, daß der in der Rechtsprechung zum Teil entwickelte Gedanke, den Gesichtspunkt der „Verteidigung der Rechtsordnung“ in den § 57 a hineinzuinterpretieren, nicht richtig ist.

Die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Rechtsbrecher sollen, wenn keine neue Straftat zu befürchten ist, nach 15 Jahren Strafvollzug eine Bewährungschance erhalten. Dies war die Zielvorstellung des Gesetzgebers. Alle – oft mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung – bei der Anwendung des Gesetzes entwickelten Erschwerungen der Bewährungsaussetzung verfälschen den Willen des Gesetzgebers. Es wäre gut, wenn Christian Lüdemanns Buch nicht nur von Strafvollzugsbediensteten und Rechtsanwälten, sondern vor allem von den Richtern der Strafvollstreckungskammern gelesen würde. Das sozialwissenschaftlich sehr sorgfältig erarbeitete Werk Lüdemanns ist eine gute Auslegungshilfe für alle Rechtsanwender.

Klaus Koepsel

Peter Mrozynski: Rehabilitationsrecht. 2. Auflage München, Beck 1986, DM 39,—.

Auf den ersten Blick könnte es befremdlich erscheinen, wenn Strafvollzugsbediensteten die 1986 erschienene 2. Auflage des Lehrbuches über das Recht der Rehabilitation empfohlen wird. Die sehr gründliche Beschreibung und Erläuterung aller Rechtsvorschriften, aufgrund derer im Sozialstaat den organisch oder psychisch Kranken Wiedereingliederungshilfen angeboten werden,

wendet sich in erster Linie an Rechtsanwälte, Richter an Sozialgerichten, Mitarbeiter in Sozial- und Jugendämtern und an die Betroffenen selbst.

Weil sich jedoch in den letzten Jahren vermehrt auch bei Strafgefangenen die Folgen von Rauschgiftkonsum, Tabletten- oder Alkoholmißbrauch, von Unfällen im Straßenverkehr oder von sozialisationsbedingten Gesundheitsschädigungen deutlich zeigen, sollte der im Strafvollzug Tätige über die Möglichkeiten, welche das Sozialrecht Behinderten einräumt, informiert sein.

Peter Mrozynskis Buch ist ein gut verständliches, alle gesetzlichen und politischen Möglichkeiten der Rehabilitation von Behinderten gründlich beschreibendes Werk, welches nicht nur informiert, sondern auch die Phantasie des Lesers anregt. Manchem psychisch oder physisch behinderten Gefangenen wird besser geholfen werden können, wenn Mrozynskis Ratschläge beachtet werden. In der Bibliothek einer Strafanstalt sollte dieses auch als Nachschlagewerk geeignete Buch nicht fehlen.

Klaus Koepsel

Manfred Brusten, Josef M. Häußling und Peter Malinowski: Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 1986. DM 72,—.

Das 1986 erschienene Buch „Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis“ gibt die Beiträge einer im Februar 1983 (!) in Wuppertal gewesenen Tagung wieder. Die Herausgeber des Buches halten die Tagungsbeiträge offensichtlich auch heute noch für so aussagestark, daß sie ihre Veröffentlichung mit dreijähriger Verspätung veranlaßt haben. Vergleicht man den von Brusten, Häußling und Malinowski herausgegebenen Tagungsbericht mit allen inzwischen erschienenen Neuauflagen der kriminologischen Lehrbücher, so kann man unschwer feststellen, daß die Ergebnisse der 1983 gewesenen Wuppertaler Tagung kaum Eingang in die kriminologische Literatur gefunden haben. Dies liegt sicher auch daran, daß der gesellschaftskritische Ansatz der in Wuppertal versammelt gewesenen Kriminologen die gegenwärtige kriminologische Forschung kaum noch beunruhigen kann. Die sehr ausführlich wiedergegebene Diskussion zum Thema „Staatskriminalologie“ ist für die Praxis bedeutungslos, weil sich durch Einzelveröffentlichungen belegen läßt, daß empirische Untersuchungen sowohl von an den Universitäten und in Forschungsinstituten arbeitenden Wissenschaftlern als auch von kriminologischen Forschungsstellen der Regierungen sachgerecht durchgeführt werden konnten. Die ersten 86 Seiten des Buches von Brusten, Häußling und Malinowski behandeln ein nur in der Theorie bestehendes Problem.

Größer ist der Informationswert des zweiten Kapitels des Buches, in welchem an mehreren Beispielen deutlich gemacht wird, welche Einflußgrößen bei der Entstehung und Anwendung von Gesetzen kriminalpolitisch wirksam werden. Manchen Tagungsbeiträgen wäre allerdings etwas weniger Ideologie und etwas mehr Information zu wünschen gewesen. Informativ sind die Beiträge von Heike Jung über die kriminalpolitische Bedeutung der parlamentarischen Anfrage von Christian Lüdemann über die Entstehung des § 57 a StGB. Zum letzteren Thema gibt es allerdings ein wesentlich informativeres, 1986 im Westdeutschen Verlag erschienene Buch.*

Das dritte Kapitel des Buches enthält mehrere kriminalpolitische Darlegungen. Grundtenor aller Beiträge ist, daß „zu viel bestraft wird“. Für die kriminalpolitisch Verantwortlichen enthält dieses Kapitel manche Anregung. So werden Probleme bei der Bekämpfung von Wirtschafts- und Umweltkriminalität aufgezeigt und Unzulänglichkeiten des Jugendstrafrechts und des Jugendstrafvollzuges werden auszugsweise besprochen.

Für alle Teilnehmer der Tagung im Februar 1983 waren die abgedruckten Diskussionsbeiträge sicher informativ und gute Grundlagen für Fachgespräche. Der Informationswert aller Beiträge ist jedoch im Jahre 1987 für den, der die inzwischen erschienene Literatur verfolgt hat, gering geworden.

Für kriminologisch interessierte Strafvollzugsbedienstete ist das Buch dann zu empfehlen, wenn jemand sich mit Auffassungen derjenigen Kriminologen näher vertraut machen möchte, welche die staatliche Kriminalpolitik kritisch bewerten.

Für die Tätigkeit im Strafvollzug selbst enthält das gesamte Buch keine Hilfestellung. Vielmehr müßte der Leser, den die Tagungsbeiträge überzeugen, seine Arbeit „frustriert“ verrichten, weil er sich als Helfershelfer einer angeblich unzeitgemäßen staatlichen Kriminalpolitik erleben müßte.

Klaus Koepsel

B. Dewe/W. Ferchhoff/F. Peters/G. Stüwe: Professionalisierung – Kritik – Deutung. Soziale Dienste zwischen Verantwortlichmachung und Wohlfahrtsstaatskrise (ISS-Materialien 27). Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt a.M. 1986. 340 S. DM 19,80.

Die umfangreiche Arbeit, die im Rahmen der Veröffentlichungsreihe des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Frankfurt erschienen ist, will vor allem den Standort der Sozialarbeit und sozialer Dienste in der heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage neu bestimmen. Es ist eine Untersuchung mit hohem theoretischem Anspruch, die darum keineswegs leicht zu lesen ist, vielmehr erhebliches sozialwissenschaftliches Vor- und Grundlagenwissen voraussetzt. Den Schwierigkeiten des sachlich-inhaltlichen Zugangs zu den wesentlichen Aussagen des Buches entsprechen die Probleme in sprachlicher Hinsicht: Ausdrucksweise und Stil sind fast durchweg dem Sprachgebrauch und Niveau der Sozialwissenschaften verpflichtet, wie sie sich in der letzten Zeit herausgebildet haben. Die Lektüre verlangt also dem Leser einiges ab; sie verspricht aber demjenigen, der über Sinn, Aufgaben und Entwicklung der Sozialarbeit nachzudenken bereit ist, etlichen Gewinn. Auf Grund ihres weitgehenden theoretischen Zuschnitts fällt die Arbeit, wie Bernd Maelicke in seinem Vorwort selber anmerkt, aus dem Rahmen der bisherigen Veröffentlichungen jenes Instituts heraus, die vor allem konkreten Projekten und Modellen auf dem Gebiet der Sozialarbeit gegolten haben.

Die Studie ist vor dem Hintergrund einer ganzen Reihe von Erfahrungen geschrieben (und zu lesen), die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in freilich unterschiedlicher Weise seit einiger Zeit gemacht haben (oder machen konnten). Dazu gehört etwa, daß die Ausbildung für diese Berufe – jedenfalls teilweise – zunehmend wissenschaftlichen Charakter angenommen hat, daß z.T. jene Wirklichkeitsnähe verlorengegangen ist, die für den sinnvollen Umgang mit lebenspraktischen Fragen nun einmal notwendig ist (man kann sich auch fragen, ob die Entwicklung der Theorie mit den Bedürfnissen der Praxis Schritt gehalten hat). Mit der Ausweitung der beruflichen Handlungsfelder, die nicht zuletzt innerhalb der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs zu verzeichnen ist, sind Tendenzen zur Spezialisierung einhergegangen. Auch stärkere organisatorische Einbindungen – etwa in Dienststellen – und wachsende Verrechtlichung der Tätigkeitsbereiche sind von Sozialarbeitern immer wieder kritisiert worden (die Einsicht, daß Recht beruflichem Handeln nicht nur Fesseln anlegen, sondern Freiräume eröffnen kann, scheint manchen, die Regeln erlassen oder sie anwenden müssen, abhandengekommen zu sein). Wirtschaftliche Schwierigkeiten sowie Engpässe und Schwerpunktverlagerungen in den öffentlichen Haushalten haben ein übriges bewirkt: Auf der einen Seite sind die Bedürfnisse nach sozialen Hilfen gewachsen, auf der anderen Seite die Handlungsmöglichkeiten der Sozialarbeit und sozialen Dienste geschrumpft. Diese – und noch andere – Erfahrungen sowie wissenschaftliche Untersuchungen haben zur Entstehung einer ganzen Reihe von beruflichen Selbst- und Fremdverständnissen beigetragen, die alle für eine je besondere (Selbst-)Deutung der Sozialarbeit stehen. Die Verfasser beschreiben etliche derartige Positionen, von denen der Sozialarbeiter – bewußt oder unbewußt – bei seiner täglichen Arbeit ausgeht oder die seiner Tätigkeit von der Wissenschaft zugeschrieben werden. Dahinter steht natürlich der Gedanke, daß jegliche menschliche Tätigkeit – und gar noch eine, die von zwischenmenschlichen Beziehungen mit Abhängigkeiten und sozialem Machtgefälle lebt – auf bestimmten Grundannahmen fußt, die es erst einmal sichtbar zu machen und dann im einzelnen kritisch zu analysieren gilt.

Es liegt in der Zielsetzung einer solchen Studie, daß sie nicht bei einer bloßen Erhebung des Befundes stehenbleibt, sondern diesen in einen theoretischen Bezugsrahmen einzuordnen sucht. Die Verfasser wollen Eigeninitiative der Sozialarbeit und die Rückbesin-

* siehe Besprechung vorige Spalte

nung auf die Bedürfnisse der „Klientel“ fördern, so wie sie sich im Alltag äußern. Es geht ihnen darum, „einen Beitrag zur Wiedergewinnung von Eigenkompetenz, sowohl der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen wie auch der Betroffenen zu leisten“. Das Bemühen wird deutlich, die teilweise enorme Kluft, die zwischen den ganz konkreten Lebenserfahrungen der „Klientel“ und den gesellschaftlichen (und wissenschaftlichen) Deutungen und Erwartungen besteht, zu überbrücken. Es schlägt sich freilich, wie es in der Natur einer solchen theoretischen Studie liegt, nicht in praktischen und unmittelbar umsetzbaren Handreichungen nieder.

Heinz Müller-Dietz

Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. Hrsg. von Ulrich Venzlaff. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart/New York 1986. XXIV, 661 S. Geb. DM 220,—.

In den letzten Jahren ist eine ganze Reihe von Gesamtdarstellungen der gerichtlichen oder forensischen (Jugend-)Psychiatrie aus der Feder bekannter Psychiater erschienen (vgl. z.B. Lempp, Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie, 1983; Rasch, Forensische Psychiatrie, 1986). Diese Werke werden indessen hinsichtlich Umfang und Ausführlichkeit durch das nunmehr vorliegende Handbuch übertroffen. Herausgeber ist der Direktor des Niedersächsischen Landeskrankenhauses in Göttingen, Ulrich Venzlaff, der nicht nur durch entsprechende Sachverständigentätigkeit, sondern auch eine Vielzahl einschlägiger Veröffentlichungen hervorgetreten ist. Venzlaff hat nicht nur Teile des Werkes selber bearbeitet; es ist ihm darüber hinaus gelungen, hervorragende Fachleute – Psychiater (J. Barbey, A. Finzen, G. Harrer, G. Heinz, W. Mende, J.P. Pauchard, H.K. Rose, G. Schleuss, E. Schorsch, F. Specht, H. Szewczyk), Psychologen (E. Müller-Luckmann, H. Pohlmeier), Neurologen (G. Ritter) und Juristen (U. Diederichsen, W. Ecker, O.E. Krasney, H.L. Schreiber) – für die Mitarbeit zu gewinnen. Auf diese Weise ist ein Standard- und Nachschlagewerk entstanden, das auf dem neuesten Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis ist und vor allem der Praxis wichtige Dienste leisten dürfte. Vielfalt des verarbeiteten Materials und Vielzahl der Fragestellungen werden schon äußerlich an den Literaturverzeichnissen, die auf die einzelnen Abschnitte folgen, sowie am abschließenden Sachregister sichtbar.

Das Werk gliedert sich in zehn Kapitel, die freilich je nach Gegenstand von einem oder mehreren Verfassern bearbeitet sind und einen je unterschiedlichen Umfang aufweisen. Sie spiegeln die ganze Bandbreite der medizinischen, psychologischen und Rechtsfragen wider, die im Rahmen der Begutachtung in Strafsachen, Zivilsachen (vormundschaftsgerichtlichen, eherechtlichen Verfahren, Schadensersatzprozessen usw.) und sozialgerichtlichen Verfahren auftreten können. Dabei wird deutlich, welche Ausdehnung und Verfeinerung das Arbeits- und Forschungsgebiet der gerichtlichen Psychiatrie und Psychologie (samt der einschlägigen rechtlichen Regelungen) inzwischen erfahren hat. Daß in die Darstellung auch die DDR und das benachbarte Ausland (Österreich, Schweiz) einbezogen ist, verleiht dem Werk zusätzliches Gewicht.

Gegenstand des ersten – und besonders umfangreichen – Kapitels ist die psychiatrische Begutachtung im Strafverfahren. Hier werden zunächst die (straf- und jugendstraf-) rechtlichen Grundlagen von der Schuldfähigkeitsbeurteilung über die Kompetenzverteilung zwischen Richter und Sachverständigem bis hin zum Maßregelnrecht dargelegt (Schreiber). Dann werden methodische und praktische Probleme der psychiatrischen Begutachtung geschildert (Venzlaff). Es folgen Beschreibungen der Erhebungsmethoden (Barbey) und dabei anfallender technischer Untersuchungen (Ritter). Für Sachverständige besonders wichtig ist die Darstellung von Aufbau, Inhalt und Ergebnis des Gutachtens (Venzlaff). Eigens erörtert wird die Frage, welche Fehlerquellen und Irrtümer in psychiatrischen Gutachten eine Rolle spielen können (Heinz). Ferner werden die verfahrensrechtlichen Grundlagen der Tätigkeit des Sachverständigen innerhalb und außerhalb der Verhandlung näher erläutert (Schreiber). Ein kurzer Abschnitt behandelt die Vergütung des Sachverständigen (Krasney).

Im zweiten, gleichfalls recht breit angelegten Kapitel werden die verschiedenen Arten psychiatrischer Erkrankungen, die für das

Strafverfahren bedeutsam sind, beschrieben: die schizophrenen Psychosen (Venzlaff), die zyklischen Psychosen (z.B. Depressionen, Manien) (Venzlaff), die himmorgansischen Störungen einschließlich der Anfallsleiden (Ritter), die angeborenen und früher erworbenen Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung (Specht), die alkohol- und toxinbedingten Störungen (Finzen), die sexuellen Abweichungen und sexuell motivierten Straftaten (Schorsch), die affektiven Störungen (Mende), die Konfliktreaktionen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen im Erwachsenenalter (Venzlaff) sowie die neurotischen Störungen und Entwicklungskrisen im Jugendalter (Specht). Die einzelnen Beiträge befassen sich nicht zuletzt mit der Entstehung, den Erscheinungsformen solcher Erkrankungen sowie mit den Erkenntnismöglichkeiten des Sachverständigen. Besonderes Gewicht wird jeweils auf die Erläuterung etwaiger Zusammenhänge zwischen Straftaten und solchen Erkrankungen gelegt.

Im dritten Kapitel werden Besonderheiten der psychiatrischen Begutachtung in der DDR (Szewczyk), in Österreich (Harrer/Frank) und in der Schweiz (Pauchard) dargestellt. Sie beziehen sich natürlich vor allem auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (Strafrecht, Zivilrecht) in diesen Ländern.

Besonderes Interesse verdient hier das überaus differenzierte Kapitel über psychiatrisch relevante Krankheitszustände im Straf- und Untersuchungsverfahren, das aus der Feder eines praxiserfahrenen leitenden Anstaltsarztes stammt (Schleuß). Sein Beitrag listet alle wesentlichen, im Rahmen der Haftsituation auftretenden Probleme jener Art vom Zugang (z.B. Inhaftierungsschock) bis zur Entlassungsphase auf. Da werden etwa das Alkoholdelirium, Entziehungsercheinungen bei Rauschgiftsüchtigen, Rausch-, Vergiftungs- und andere psychoseähnliche Zustände, Wahnsymptome, Gemütskrankheiten beschrieben. Aufmerksamkeit wird – begreiflicherweise – vor allem Selbstverletzungen und Selbstmordversuchen zuteil. Aggressive Verhaltensweisen, Haftphantasien und andere Haftreaktionen werden geschildert, auch die Probleme haftbedingten Persönlichkeitswandels, des Hospitalismus und des sog. Begnadigungswahns nicht ausgespart.

Recht ausführlich ist auch das fünfte Kapitel ausgefallen, das im einzelnen die psychiatrische Begutachtung auf dem Gebiet des Zivilrechts zum Gegenstand hat. Auf die Darlegung der einschlägigen Rechtsgrundlagen (Diederichsen) folgt eine Beschreibung der Fallgruppen und praktischen Bedeutung jener Sachverständigentätigkeit (Rose). Hieran schließt sich ein Kapitel über sozialrechtliche Fragen an; berichtet wird über die sozialgerichtliche Rechtsprechung zur Neurosenbeurteilung (Ecker). Psychiatrischer Sachverständigentätigkeit in besonderen sozialen Situationen sind die nächsten drei Kapitel gewidmet. Zunächst geht es um die Begutachtung von Selbstmordhandlungen, die in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen (Straf-, Zivil-, Arbeits-, Versicherungsrecht usw.) erforderlich werden kann (Pohlmeier). Dann wird der Schwangerschaftsabbruch aus psychiatrischer Indikation erörtert (Mende). Schließlich wird die Verkehrspsychiatrie als eigenständiger, praktisch recht gewichtiger Tätigkeitsbereich der gerichtlichen Psychiatrie behandelt (Barbey). Das zehnte und letzte Kapitel des Werkes hat die gerichtliche Psychologie zum Gegenstand (Müller-Luckmann). Hier werden namentlich die besonderen Aufgaben und Vorgehensweisen des psychologischen Sachverständigen geschildert und seine Zusammenarbeit mit dem Psychiater herausgestellt (die ja nicht immer frei von Konkurrenzproblemen ist).

Es läßt sich unschwer voraussagen, daß das Handbuch – ungeachtet des beachtlichen Preises – seinen Weg machen wird. Es informiert gründlich und solide über Fragen psychiatrischer Sachverständigentätigkeit. Wer es – etwa als praktisch tätiger Arzt oder Jurist – zur Hand nimmt, ist im wahrsten Sinne des Wortes gut beraten.

Heinz Müller-Dietz

Jürgen Suter und Herbert Wagner: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in der sozialen Arbeit (Praktische Sozialarbeit. Hrsg. von Helga Oberloskamp, Eberhard Tiesler, Herbert Wagner und Kurt Winterstätter). R.v. Decker u. C.F. Müller, Heidelberg 1986. XVI, 192 S. Kart. DM 26,—.

Schuldnerberatung und Schuldenregulierung nehmen in der sozialen Arbeit seit einiger Zeit einen bedeutenden Platz ein. Nicht zuletzt spielen diese Problembereiche in der Tätigkeit des Sozialdienstes der Vollzugsanstalt und in der Straffälligenhilfe sowie in der Bewährungshilfe eine große Rolle. Namentlich freie Träger und deren Mitarbeiter nehmen sich der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Straffälliger bevorzugt an. Resozialisierungsfonds sind gegründet worden, um einschlägige finanzielle Probleme lösen zu helfen. Angesichts dieser Entwicklung begeben Werke wie das vorliegende, das einen Überblick über die mit der Schuldnerberatung und Schuldenregulierung zusammenhängenden Fragen vermitteln und den in dieser Arbeit stehenden Sozialarbeitern und Sozialpädagogen Hilfen an die Hand geben will, besonderem Interesse. Den beiden Verfassern, die durch einschlägige Berufserfahrung und fachliche Kenntnisse ausgewiesen sind, geht es denn auch in erster Linie darum, die in der Praxis auftretenden rechtlichen, wirtschaftlichen und psychologischen Fragen systematisch und in einer leicht verständlichen, übersichtlichen Weise darzustellen. Dieses Vorhaben ist ihnen in ausgezeichnete Weise gelungen.

Das stark durchgegliederte Buch behandelt die einschlägigen Themen und Probleme in 16 Abschnitten. Im 1. Abschnitt werden die rechtlichen Grundlagen der Schuldnerberatung (Rechtsberatungsgesetz, Haftungsfragen) dargelegt. Im 2. Abschnitt werden Tatsachen aus dem Kreditwesen (Arten von Krediten, Ursachen von Verschuldung usw.) mitgeteilt. Im 3. Abschnitt werden die unterschiedlichen Arten von Schulden beschrieben. Die verschiedenen Formen der Kreditbewilligung und -sicherung sind Gegenstand des 5. Abschnittes. Im 6. Abschnitt gehen die Verfasser auf die einzelnen Gläubigergruppen ein, denen dann im 7. Abschnitt die Schuldnergruppen gegenübergestellt werden. Breiten Raum nimmt

die Darstellung der Rechtsdurchsetzung durch die Gläubiger im 8. Abschnitt ein. Dies gilt nicht minder für die Beschreibung der verschiedenen Tätigkeiten und Arbeitsformen, die im Rahmen der Schuldnerberatung anfallen (9. Abschnitt). Fragen der Einkommenssicherung und -verbesserung erörtern die Verfasser im 10. Abschnitt. Im 11. Abschnitt legen sie dar, welche Hilfsangebote und Möglichkeiten der Übernahme des Schuldnerschutzes Betroffenen unterbreitet werden können. Die verschiedenen finanziellen Hilfsmöglichkeiten werden im 12. Abschnitt dargestellt. Die restlichen Abschnitte des Buches beschäftigen sich mit Fragen, die teils das Verhältnis des Beraters zum Schuldner (Vertrauens- und Datenschutz, Gruppenarbeit), teils die Organisation der Schuldnerberatung (-sstellen), teils die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit betreffen. Im Anhang werden vor allem Satzung und Konzeption bereits bestehender Schuldnerberatungsstellen (im Rahmen freier Träger und kommunaler Behörden) wiedergegeben. Zusammenfassende rechtliche Hinweise zur Schuldenbehandlung, Literaturverzeichnis und Sachverzeichnis beschließen den Band.

Die Darstellung, die durch Sachkunde und Praxisnähe besticht, läßt nur wenige Wünsche offen. Ein wenig kurz kommt für meinen Geschmack das Verhältnis Rechtsberatung, Schuldnerberatung und Sozialarbeit. Bezeichnend ist, daß einige einschlägige Arbeiten nicht berücksichtigt sind (z.B. Finger, Reform der Rechtsberatung, 1981; Müller-Dietz, Rechtsberatung und Sozialarbeit, 1980). Auch die vielfältigen Formen der Beratung Straffälliger, die durchaus angesprochen werden, könnten an Hand der inzwischen vorliegenden Erfahrungsberichte ausführlicher und umfassender dargestellt werden; denn hier ist ja, wie eingangs angedeutet, der Bedarf an solchen Einführungswerken besonders groß.

Heinz Müller-Dietz

Für die tägliche Arbeit der Strafvollstreckungskammern

Strafvollstreckung in der Gerichtspraxis

Ein Formularbuch

Von Rudolf Hundt

Richter am Landgericht

1987. XIV, 210 Seiten DIN A 4. Kartoniert DM 88,-
ISBN 3-452-20722-6

Mit diesem neuen Formularbuch wird ein instruktiver Überblick über nahezu die gesamte Tätigkeit der Gerichte auf den Gebieten der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges geboten. Für die im Rahmen dieser Tätigkeit anfallenden Verfügungen, Schreiben, Aktenvermerke und Beschlüsse sind jeweils komplette Muster abgedruckt.

In den Formularen zur *Strafvollstreckung* werden zunächst die *Aussetzung des Strafrestes* gem. § 57 StGB – mit Schreiben und Verfügungen gem. § 57 Abs. 1 und 2 StGB, mit der Vorbereitung der mündlichen Anhörung gem. § 454 Abs. 1 StPO, mit Beschlüssen zu § 57 Abs. 1 und 2 StGB –, sodann die daraus resultierende *Bewährung* – mit Verfügungen zur Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewäh-

rung und mit Verfügungen und Beschlüssen zur laufenden Bewährung, zur Übernahme und Abgabe einer Bewährungssache (§ 462 a StPO), zu Bewährungsmaßnahmen sowie zum Erlaß der Reststrafe – und schließlich die *Führungsaufsicht* – mit Verfügungen vor der mündlichen Anhörung, mit der Vorbereitung der mündlichen Anhörung, mit Beschlüssen zur Führungsaufsicht, mit Belehrungen über die Führungsaufsicht, mit Beschlüssen während der Führungsaufsicht – behandelt.

Die Formulare zum *Strafvollzug* umfassen vor allem die Verfügungen und Beschlüsse zu Anträgen auf Aussetzung einer Maßnahme/Erlaß einer einstweiligen Anordnung gem. § 114 Abs. 2 StVollzG und die Verfügungen und Beschlüsse zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gem. § 109 StVollzG.

Das Werk beruht auf den langjährigen Erfahrungen, die der Verfasser als Mitglied einer Strafvollstreckungskammer gewonnen hat.

240 11 87



Carl Heymanns Verlag Köln Berlin Bonn München

Siegfried Müller/Hans-Uwe Otto (Hg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konflikt-schlichtung (Kritische Texte). Karin Böllert KT-Verlag, Bielefeld 1986. XXII, 272 S. DM 25,-.

Man müßte weit ausholen, um den Inhalt und Gehalt dieses Sammelbandes wiederzugeben – und sich gar noch damit auseinanderzusetzen. So muß es bei einigen Hinweisen, die einen Eindruck davon vermitteln sollen, wovon die 17 Einzelbeiträge handeln, sein Bewenden haben. Es ist kein Buch, dessen Gegenstände, Annahmen und Fragen ausreichend durch Titel und Untertitel wiedergegeben werden. Zwar geht es auch um den alten Gegensatz oder Konflikt zwischen Erziehung und Strafe. Zwar wird auch versucht, neue oder alternative Möglichkeiten der Sozialarbeit innerhalb und außerhalb der heutigen Strafrechtspflege, des bestehenden Kriminaljustizsystems ausfindig zu machen und weiterzuentwickeln. Doch schöpfen solche Stichworte die im Band vertretenen Ansätze und Ansichten schwerlich aus. Ein Kernthema bildet jedenfalls die Frage, ob unser staatlicher und gesellschaftlicher Umgang mit dem Straffälligen, dem sozialen Abweichler noch oder überhaupt mit (sozial- und human-)wissenschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist, ob und wie er sich mit den Anforderungen an Menschenwürde, Menschlichkeit, Freiheit und Selbstverantwortung verträgt. Eine unheilvolle Entwicklung in Strafrecht und Strafvollzug wird ausgemacht: die pädagogische und therapeutische Entmündigung des einzelnen, seine Zurichtung namentlich für spezialpräventive Zwecke. Da wird denn auch Kritik am Präventionskonzept laut, die Allianz zwischen Sozialarbeit und Justiz aufgekündigt, eine „negative“ Kriminalpolitik, die eine grundsätzliche Absage an vorherrschende Tendenzen einschließt, beschworen.

Indessen ist der Band keineswegs einlinig angelegt; er läßt durchaus Raum für unterschiedliche Auffassungen und für Auseinandersetzungen. Nur drei Beispiele seien herausgegriffen. Auf der einen Seite begegnet das Begriffspaar Schuld und Strafe namentlich sozialwissenschaftlichen Vorbehalten. Auf der anderen Seite findet es Fürsprecher im Sinne einer gerechten und menschenwürdigen, d.h. an seine Verantwortlichkeit appellierenden Behandlung des Täters (Schild). Stößt Diversion als Vermeidung strafrechtlicher Sozialkontrolle einerseits auf das Bedenken, daß sich darin nur eine neue Form solcher Kontrolle äußert (Voß), so wird andererseits in Diversion gerade eine Möglichkeit gesehen, die strafrechtliche Kontrolle einzuschränken (Pfeiffer). Hält man auf der einen Seite von Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug aus den angedeuteten Gründen nicht viel (Kersten), so erkennt man auf der anderen Seite ungeachtet der Kritik am Behandlungsgedanken durchaus Bedürfnis und Notwendigkeit an, Formen sinnvollen Umgangs mit dem Gefangenen zu entwickeln (Busch).

Überhaupt beeindruckt der Band durch die Vielfalt der Betrachtungsweisen. Das färbt auch auf Art und Zuschnitt der Darstellung ab. Ausgesprochen theorie-lastige Beiträge wechseln mit überaus praxisnahen. Neben philosophisch orientierten Ansätzen (Brunkhorst, Schild) stehen Arbeiten, die über neue Entwicklungen und Praxisfelder der Sozialarbeit informieren (z.B. Cremers, Kuhn/Wortmann, Haußmann/Dreßler). Letztere dürften denn auch den Praktiker am stärksten ansprechen. Nicht selten geht ja die (wissenschaftliche) Diskussion – wie in einigen Beiträgen zutreffend angemerkt wird (z.B. Busch, Hanak) – über die wirklichen Probleme der Praxis hinweg oder an der Realität vorbei. Dazu trägt gelegentlich eine Sprache bei, die jeden Kommentar überflüssig macht (wie z.B. der Titel eines im Band zitierten Beitrags zeigt: „Versozialwissenschaftlichung der Identitätsformation und Verweigerung von Lebenspraxis“).

Im einzelnen ist der Band in drei Teile gegliedert. Auf einen einleitenden Beitrag der Herausgeber, der eine kritische Standortbestimmung der Sozialarbeit im Rahmen der Justiz darstellt, folgen im ersten Teil vier Beiträge, die dem Verhältnis der Sozialarbeit zu Strafrecht und Strafe auf der einen Seite und zu den Tendenzen zur Abschaffung des Strafrechts (Abolitionismus) gelten (Scheerer, Brunkhorst, Schild, Bettmer). Schwerpunkt des zweiten Teils bildet die Auseinandersetzung mit Formen und Zielsetzungen außerstrafrechtlicher Konfliktlösungen (Diversion) (Voß, Pfeiffer, Andriessen, Rothschild/Schütz). Hier haben auch die recht unterschiedlichen Beiträge zum (Jugend-)Strafvollzug ihren Platz (Busch, Kersten). Im dritten Teil werden Möglichkeiten und Grenzen der „Sozialarbeit

als Konflikt-schlichtung“ zur Diskussion gestellt (Hanak, Cremers, Rössner, Kuhn/Wortmann, Haußmann/Dreßler, Plewig). Hier ist die Spannweite zwischen theoretischer Analyse und konkreter Lagebeschreibung besonders augenfällig.

Vieles, was in dem Band dazu gesagt wird, ist keineswegs neu; er trägt vielmehr zusammen, was sich auf dem weiten (Konflikt-) Feld von Sozialarbeit und Strafe angesammelt hat. Auf Grund der Zuspitzung der Begriffe, Thesen und Kritik trägt er aber erheblich zur Klärung der gegenwärtigen Lage bei. Man muß manche Über- oder Verzeichnungen der Wirklichkeit oder bestimmter Theorien nicht teilen, um zu jenen Grundfragen vorzustoßen, die im Band ausdrücklich formuliert werden oder wenigstens anklingen: Müssen wir im Interesse der Freiheit der menschlichen Person, des Rechtssubjekts, Behandlungskonzepten, pädagogischen und therapeutischen Interventionen im Rahmen der Strafrechtspflege abschwören und zur „Vergeltungsgerechtigkeit“ zurückkehren? (Die Wiederherstellungstheorien des 19. Jahrhunderts wußten noch von der sozialen Aussöhnungs- und Befriedungsfunktion des „Ausgleichs“ zwischen Tat und Strafe.) Sollten wir uns tatsächlich auf die absolute Straftheorie zubewegen, dann wäre zu fragen, was dies für den Strafvollzug konkret bedeutet. Gibt es auf dem Felde des gesellschaftlichen Umgangs mit Kriminalität so etwas wie Fortschritt (im Geiste der Vernunft und Humanität) oder nur einen Wandel der Formen, der die Inhalte (Anpassung, Unterdrückung, Ausgrenzung) unberührt läßt?

Heinz Müller-Dietz

Aus der Rechtsprechung

§ 42 StVollzG (Anrechnung von Beschäftigungszeiten während der Untersuchungshaft)

1. Der Senat möchte – im Anschluß an OLG Zweibrücken (ZfStrVo 1987, 248) – § 42 StVollzG dahin ausgelegt wissen, daß auf die Jahresfrist während vorangegangener Untersuchungshaft geleistete Arbeit anzurechnen ist. Hiernach erfordern es Sinn und Zweck des § 42 StVollzG, auch demjenigen Gefangenen, der während der nach § 51 StGB anzurechnenden Untersuchungshaft ein Jahr lang die in § 42 genannten Tätigkeiten ausgeübt hat, Freistellung von der Arbeit zu gewähren.
2. Durch Freistellung soll dem Gefangenen in Angleichung an die Verhältnisse außerhalb des Strafvollzuges eine Erholungspause gewährt werden, damit er anschließend wieder seiner Arbeitspflicht nachkommen kann. Diese Notwendigkeit der Regeneration nach einjähriger ununterbrochener Tätigkeit gilt unabhängig von der Art des Freiheitsentzuges; dementsprechend verbietet sich eine Unterscheidung in Untersuchungs- oder Strafhaft.
3. Da die Auffassung des Senats von der Entscheidung des OLG Hamburg vom 1.10.1980 – Vollz (Ws) 11/80 (= NSfZ 1981, 249) abweicht, war die Sache daher gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof vorzulegen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. Oktober 1987 – 1 Vollz (Ws) 173/87 –

Gründe:

Die Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt eine Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Jahren abzgl. 537 Tagen Untersuchungshaft wegen schweren Raubes. Seit dem 6. Oktober 1984 befand sie sich in Untersuchungshaft und nahm seit dem 5. Mai 1985 das Arbeitsangebot der JVA wahr und übte während der Untersuchungshaft ohne Unterbrechung verschiedene Tätigkeiten im Arbeitsbereich des Frauenhauses der Justizvollzugsanstalt aus. Seit dem 26. März 1986 befand sie sich nach Verwerfung ihrer Revision in Strafhaft. Ihren Antrag, in der Zeit vom 4. August bis 29. August 1986 von der Arbeit freigestellt zu werden, lehnte der Leiter der Justizvollzugsanstalt ab. Der dagegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag der Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Sie vertritt die Auffassung, daß die Beschäftigungszeiten während der Dauer der Untersuchungshaft nicht in die Jahresfrist des § 42 StVollzG einzurechnen seien (so auch OLG Hamburg NSfZ 1981, 249). Der Freistellungsanspruch setze das Bestehen einer Arbeitspflicht voraus, die jedoch nur bei Strafgefangenen und nicht bei Untersuchungsgefangenen bestehe. Eine Gleichstellung der Untersuchungsgefangenen mit den Strafgefangenen ergebe sich auch nicht aus Art. 3 GG, da für jene keine Arbeitspflicht bestehe und ein Behandlungsvollzug nicht vorgesehen sei und daher ein Bedürfnis auf bezahlten Erholungsurlaub in Angleichung an die Verhältnisse auf dem freien Arbeitsmarkt bestehe.

Die gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde der Betroffenen hat der Senat zur Fortbildung des Rechts (§ 116 Abs. 1 StVollzG) zugelassen.

Der Senat möchte auf das Rechtsmittel hin den angefochtenen Beschluß aufheben und die Justizvollzugsanstalt verpflichten, die Betroffene unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats er-

neut zu bescheiden. Damit würde er jedoch von der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 1. Oktober 1980 – Vollz (Ws) 11/80 – abweichen, so daß die Sache gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof vorzulegen ist.

Der Pflicht zur Vorlage gemäß § 121 Abs. 2 GVG ist der Senat auch nicht dadurch enthoben, weil bereits das Oberlandesgericht Zweibrücken (NSfZ 1987, 293) seinerseits die Vorlage beschlossen hat. Denn die vom Senat beabsichtigte Entscheidung beruht auf der gleichen Rechtslage und stünde im Widerspruch zu der oben angeführten Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg (vgl. KKSalger, § 121 GVG Rdn. 41).

Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer das Antragsbegehren der Betroffenen nicht als erledigt betrachtet, weil etwa der Zeitraum, für den die Betroffene Freistellung von der Arbeit wünschte, nämlich vom 4. August bis 29. August 1986 – verstrichen ist. Bei verständiger und sachgerechter Behandlung ihres Begehrens ist davon auszugehen, daß sie Freistellung von der Arbeit unter Anrechnung ihrer Tätigkeit während der Untersuchungshaft für den nächstmöglichen Zeitraum verlangt (vgl. bzgl. der ähnlich gelagerten Interessenlagen beim Urlaub OLG Hamm Beschl. v. 21.11.1980 – 1 Vollz (Ws) 149/80, vom 21.10.1980 – 1 Vollz (Ws) 138/80; vom 5.3.1981 – 1 Vollz (Ws) 37/81).

Gemäß § 42 StVollzG kann ein Gefangener, der ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 StVollzG oder Hilfstätigkeiten nach § 41 StVollzG ausgeübt hat, beanspruchen, 18 Werktagen von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden.

Die überwiegende Meinung vertritt dabei die Auffassung, daß der Freistellungsanspruch die Ausübung dieser Tätigkeit im *Strafvollzug* voraussetze (OLG Hamburg a.a.O.; Grunau/Tiesler StVollzG, 2. Aufl., Anm. 4 zu § 177; Böhm in Schwindt/Böhm, StVollzG Rdn. 1 zu § 177).

Der Senat ist jedoch im Anschluß an die Entscheidung des OLG Zweibrücken der Auffassung, daß Sinn und Zweck des § 42 StVollzG es erfordern, daß auch demjenigen Gefangenen, der während der gemäß § 51 StGB anzurechnenden Untersuchungshaft ein Jahr lang die in § 42 StVollzG genannten Tätigkeiten ausgeübt hat, Freistellung von der Arbeit zukommen muß. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob § 42 StVollzG analog auf Untersuchungshaft anzuwenden ist. Durch die Anrechnung der Untersuchungshaft verkürzt sich die Dauer der an sich zu verbüßenden Freiheitsstrafe. Dies ist zunächst kein vollzugsrechtlicher, sondern ein vollstreckungsrechtlicher Gesichtspunkt. Grundsätzlich bestünde für den Gefangenen für die vom Gericht verhängte Dauer der Freiheitsstrafe die Arbeitspflicht aus § 37 StVollzG. Diese wird durch die Anrechnung automatisch verkürzt. Daher bietet sich auch eine Anrechnung der Tätigkeit während der Untersuchungshaft gemäß § 42 StVollzG an. Dabei verkennt der Senat nicht, daß es nahegelegen hätte, bei Fassung des Strafvollzugsgesetzes, insbesondere des § 177 StVollzG, eine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anrechnung der Untersuchungshaft durch den Gesetzgeber zu treffen. Das Schweigen des Gesetzgebers jedoch gibt weder Anlaß zur Annahme, er habe in Kenntnis der Rechtslage die Tätigkeit in der Untersuchungshaft ausnehmen wollen, noch ist die Folgerung berechtigt, es handle sich um ein Redaktionsversehen, das durch Richterrecht auszufüllen sei. Denn eine Regelung der Freistellung von der Arbeit in der Untersuchungshaft war deswegen nicht erforderlich, weil eine Arbeitspflicht für die Untersuchungsgefangenen nicht besteht und sie selbst es in der Hand haben zu entscheiden, wann sie ihre Tätigkeit in der Untersuchungshaft beenden oder unterbrechen wollen. Gleichwohl erfordern Sinn und Zweck des § 42 StVollzG eine Berücksichtigung der einjährigen ununterbrochenen Tätigkeit für die Gewährung von Freistellung. Durch die Freistellung soll dem Gefangenen in Angleichung an Verhältnisse außerhalb des Strafvollzuges eine Erholungsphase gewährt werden, damit er anschließend wieder seiner Arbeitspflicht nachkommen kann. Diese Notwendigkeit der Regeneration nach einjähriger ununterbrochener Tätigkeit gilt unabhängig von der Art des Freiheitsentzuges, so daß sich eine Unterscheidung in Untersuchungs- oder Strafhäftlinge verbietet. Das Erfordernis der Erholung von der Arbeit kann auch durch den Hinweis auf die Arbeitspflicht im Strafvollzug gegenüber der Freiwilligkeit in der Untersuchungshaft nicht beeinflußt werden. Würde beispielsweise ein Untersuchungsgefangener nach einem Jahr langer Tätigkeit in den Strafvollzug verlegt, müßte er unter Zugrun-

delegation der Auffassung der überwiegenden Meinung in Erfüllung seiner Arbeitspflicht gemäß § 37 StVollzG erst ein weiteres Jahr ununterbrochene Tätigkeit ausüben, um in den Genuß der Freistellung zu kommen. Dem stehen jedoch schon fürsorgliche und gesundheitliche Erwägungen entgegen, denen § 42 StVollzG nur dann Rechnung tragen kann, wenn die ununterbrochene einjährige Tätigkeit während der Untersuchungshaft Anrechnung findet. Entscheidend kann allenfalls sein, ob die in der Untersuchungshaft ausgeübte Tätigkeit der Belastung derjenigen Tätigkeit gleichgestellt werden kann, die im Strafvollzug zu erbringen ist. Wenn darauf hingewiesen wird, daß der Gesetzgeber die Untersuchungshaftgefangenen bzgl. des Arbeitsentgelts nicht schlechterstellen wollte als die Strafgefangenen, kann daraus nicht hergeleitet werden, daß er die Frage der Freistellung von der Arbeit, die der Erholung und Gesunderhaltung des Gefangenen dienen soll, in dem Sinne geregelt wissen wollte, daß die während der Untersuchungshaft ausgeübte Tätigkeit außer Betracht zu bleiben hat.

Weiterhin steht dieser Ansicht nicht der Hinweis auf den Behandlungsvollzug entgegen, und zwar schon deshalb nicht, weil sich die Freistellung nach einjähriger ununterbrochener Arbeit als Mittel der Behandlung hier auf eine Strafgefangene bezieht.

Die angefochtene Entscheidung wäre somit zugunsten der Betroffenen zu ändern und die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, den Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Eine Verpflichtung dahin, die Betroffene freizustellen, ist nicht möglich, weil möglicherweise Überschneidungen mit Zeiträumen, für die im weiteren Verlauf der Strafvollstreckung bereits eine Freistellung gewährt worden ist, in Betracht kommen können.

An der beabsichtigten Entscheidung ist der Senat durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 1. Oktober 1980 gehindert. Die Sache ist daher gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof mit folgender Rechtsfrage vorzulegen:

Ist bei der Entscheidung über die Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 StVollzG auch die Zeit mit einzubeziehen, in der der Gefangene während einer vorangegangenen Untersuchungshaft, die gemäß § 51 StGB anzurechnen ist, gearbeitet hat?

§§ 54, 53 StVollzG (Begriff der „religiösen Veranstaltung“)

1. Der Senat hält an seiner im Beschluß vom 30.3.1987 – 2 Vollz (Ws) 17/87 – (ZfStrVo 1987, 250) entwickelten Auslegung des Rechtsbegriffs „religiöse Veranstaltung“ im Sinne des § 54 StVollzG fest.
2. Die Begriffe der „religiösen Veranstaltung“ (§ 54 StVollzG) und der Seelsorge (§ 53 StVollzG) sind nicht deckungsgleich. Seelsorge beschränkt sich nicht auf den Bereich der kultischen Handlungen, sondern ist vielmehr als Dienst am ganzen Menschen zur Lebensorientierung und Lebenshilfe zu verstehen. Demgegenüber fallen unter den Begriff der „religiösen Veranstaltung“ nur Gottesdienst und gottesdienstähnliche Veranstaltungen. Das Recht des Gefangenen, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, entspringt dem Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 GG); es kann nicht weiter gehen als dieses Grundrecht selbst.
3. Ist das Anliegen eines vom Anstaltsgeistlichen geleiteten Gesprächskreises die allgemeine kulturelle und staatsbürgerliche Bildung der Gefangenen im Rahmen der sozialisierenden Zielsetzung des Strafvollzuges (§§ 2, 3 StVollzG), handelt es sich auch dann nicht um eine religiöse Veranstaltung im Sinne des § 54 StVollzG, wenn diese Erziehungs- und Bildungsarbeit auf der Grundlage christlicher Lebensauffassung und Prinzipien geleistet wird.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Sept. 1987 – 2 Vollz (Ws) 35/87 –

Gründe:

Der Gefangene, der lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßt, hatte jahrelang an einem vom Anstaltspfarrer im räumlichen Bereich des geschlossenen Vollzuges veranstalteten Gesprächskreis teilgenommen. Am 1. August 1986 wurde der Gefangene zur Außenbeschäftigung zugelassen und im sog. „E-Flügel“ untergebracht. Es handelt sich um eine Abteilung des „gelockerten Vollzuges“, die für Gefangene eingerichtet ist, die zur Außenbeschäftigung bzw. zum Freigang zugelassen sind. Wegen der strengen räumlichen Trennung der Bereiche des geschlossenen und des gelockerten Vollzuges ist dem Gefangenen seither die Teilnahme am Gesprächskreis nicht mehr möglich. – Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat einen Antrag des Gefangenen, ihm die Teilnahme zu gestatten, abgelehnt.

Mit Beschluß vom 23. Januar 1987 hatte die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen, weil eine Trennung der auswärts arbeitenden Gefangenen von den Gefangenen des geschlossenen Vollzuges aus Gründen der Sicherheit der Anstalt unerlässlich und der Ausschluß des Gefangenen von der Teilnahme am Gesprächskreis des Anstaltspfarrers somit gerechtfertigt sei. Darüber hinaus hatte sie ausgeführt, daß dieser Gesprächskreis keine religiöse Veranstaltung sei, weshalb der Gefangene einen Anspruch auf Teilnahme auch nicht aus § 54 Abs. 1 StVollzG herleiten könne.

Der Senat hatte diese Entscheidung auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen hin durch Beschluß vom 30. März 1987 – 2 Vollz (Ws) 17/87 – aufgehoben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen, weil keine ausreichenden Feststellungen zu der Frage getroffen worden waren, ob der Gesprächskreis eine religiöse Veranstaltung darstelle und – falls ja – „überwiegende Gründe der Sicherheit oder Ordnung“ der Teilnahme des Gefangenen entgegenständen (§ 54 Abs. 3 StVollzG). Auf die Gründe jenes Senatsbeschlusses wird Bezug genommen.

Nach Anhörung des katholischen Anstaltsgeistlichen hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluß vom 30. April 1987 den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung erneut als unbegründet verworfen.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht erhoben. Sie ist auch zulässig, weil eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts wegen des Begriffs der „religiösen Veranstaltung“ geboten erscheint (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Sachlich hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg.

Mit seiner Rechtsbeschwerde erhebt der Gefangene zunächst verschiedene Verfahrensrügen, die sich jedoch als unbegründet erweisen ...

Auch die Sachrüge ist unbegründet.

Der Senat hat bereits in seinem Beschluß vom 30. März 1987 die Auffassung der Strafvollstreckungskammer gebilligt, daß die Anordnung des Leiters der Justizvollzugsanstalt, die Gefangenen des gelockerten Vollzuges aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht zu Veranstaltungen der Abteilung des geschlossenen Vollzuges zuzulassen, ermessenfehlerfrei sei. Auf die Ausführungen hierzu in den Gründen jenes Beschlusses wird verwiesen. – Offengeblieben war lediglich die Frage, ob die für das Verbot angeführten Gründe der Sicherheit oder Ordnung „überwiegen“ müssen (§ 54 Abs. 3 StVollzG), weil der Gesprächskreis des katholischen Anstaltspfarrers möglicherweise als „religiöse Veranstaltung“ anzusehen ist. Zu diesem Rechtsbegriff hatte der Senat bereits in seinem Beschluß vom 30. März 1987 ausgeführt:

„... daß der Begriff der „religiösen Veranstaltung“ (§ 54 StVollzG) maßgeblich vom Grundrecht der Freiheit der Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) her bestimmt werden muß (vgl. Rassow in Schwind/Böhm, StVollzG, Vorbemerkung vor § 53 Rdnrn. 1 u. 2). Es geht darum, daß dem Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden muß, sein religiöses Bekenntnis in Gemeinschaftsveranstaltungen zu praktizieren. Das bedeutet, daß diese Veranstaltung auf eine solche religiöse Betätigung ausgerichtet sein muß. Außer bei Gottesdiensten ist das sicherlich der Fall bei Sakramentsfeiern, Andachten, Gebets-

und Bibelstunden. Ebenso können Veranstaltungen der kirchlichen Erwachsenenbildung hierzu zählen (Rassow, a.a.O., § 54 Rdnr. 6). Allerdings hat der Senat erhebliche Bedenken gegen die Meinung von Grunau-Tiesler (StVollzG, 2. Aufl., § 54 Rdnr. 2), wonach der Gegenstand einer solchen Erwachsenenbildung „beinahe unbegrenzten Inhalt“ haben könne. Vorträge etwa über Kirchengeschichte, Kirchenrecht oder über die kirchliche Hungerhilfe in der Dritten Welt u.a.m. haben mit der „Ausübung der Religion“, wie sie in Art. 4 Abs. 2 GG gemeint ist, nichts zu tun. Die Behandlung theologischer Fragen kann der Vertiefung des Glaubens dienen und wird dann als Religionsausübung gelten können; das träfe andererseits nicht zu, wenn sie aus rein wissenschaftlichem Interesse betrieben wird. Es muß sich demnach um Veranstaltungen handeln, die der religiösen Erbauung dienen, dem Gläubigen die Betätigung seines Glaubens in den überkommenen kultischen Formen seines Bekenntnisses ermöglichen, eine geistige oder emotionale Verbindung zu Gott eröffnen oder der Glaubensunterweisung im Sinne einer Festigung des Glaubens dienen.“

Auf dieser Grundlage hat die Strafvollstreckungskammer das Recht erkannt, daß der Gesprächskreis nicht als religiöse Veranstaltung gelten kann. Das zeigen die Gesprächsthemen, wie sie – beispielhaft – aus dem Programm des Gesprächskreises von Januar bis April 1987 zu entnehmen sind:

- „12.1.1987 Konzert der Musikgruppe EDV aus Frankfurt.
- 21.1.1987 Autorenlesung mit der türkischen Schriftstellerin Saliha Scheinhard aus Offenbach. Stadtschreiberin. Anschließend fand eine Diskussion statt. Ziele der Veranstaltung: Umgang mit fremden Völkern und Menschen aus einem fremden Land. Vor Gott sind alle Menschen gleich. Auftrag des Christen im Umgang mit Asylanten. Vgl. Hirtenbrief von Bischof Kamphaus.
- 20.1.1987 Theatergruppe: Traumtänzer.
- 4.2.1987 Gespräch mit Landtagsabgeordnetem Rudolf Scharping über politische Bildung.
- 11.2.1987 Trotta-Film: Die bleierne Zeit. Anschließend eine Diskussion über Gewalt in der Gesellschaft. Jesus lehnt Gewalt ab. Vgl. Bergpredigt.
- 18.2.1987 Vorläufiges Frankfurter Fronttheater. Gesellschaftskritisch.
- 25.2.1987 Fernsehaufzeichnung der Serie: Kinder der Welt. Diskussion über Erziehungsfrage, wobei gerade bei dieser Serie die religiöse Erziehung eine große Rolle spielt.
- 11.3.1987 Dia-Vortrag über „Das Heilige Land“ mit anschließender Diskussion.
- 18.3.1987 Dia-Vortrag II über „Das Heilige Land“ mit anschließender Diskussion.
- 24.3.1987 Autorenlesung mit Prof. Horst-Eberhard Richter. Lesung aus seinem Buch: DIE CHANCE DES GEWISSENS: Vergangenheitsbewältigung.
- 1.4.1987 Information und Vortrag über die Arbeit von „Terre des Hommes“
- 8.4.1987 Gespräch mit Bürgermeister Dr. Rüdiger aus Limburg. Integration von Straftatlassenen in die Gesellschaft.
- 15.4.1987 Gespräch mit Joachim Hörster, MdB, vorherer MdL in Rheinland-Pfalz.“

Diese Themen lassen zweifelsfrei erkennen, daß das Anliegen des Gesprächskreises die allgemeine kulturelle und staatsbürgerliche Bildung der Gefangenen im Rahmen der sozialisierenden Zielsetzung des Strafvollzugs (§§ 2, 3 StVollzG) ist. Der Umstand allein, daß diese wichtige Erziehungs- und Bildungsarbeit auf der Grundlage christlicher Lebensauffassung und Prinzipien geleistet wird, macht die Veranstaltungen des Gesprächskreises noch nicht zu „religiösen“ im Sinne des § 54 StVollzG. – Die hiergegen gerichteten Angriffe der Rechtsbeschwerde sind schon in ihrem rechtlichen Ansatz verfehlt, und zwar in zweifacher Hinsicht:

1. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und der ihr zugrundeliegende Beschluß des Senats vom 30. März 1987 betreffen nicht die Frage, was unter Seelsorge in heutiger Zeit zu verstehen ist, wie weit die Autonomie der Kirchen in der Bestimmung ihrer seelsorgerischen Aufgaben und der Ausgestaltung ihrer

Aktivitäten reicht und inwieweit Seelsorge in den Gefängnissen praktiziert werden kann. Deswegen liegt die gesamte umfangreiche Argumentation der Rechtsbeschwerde, die sich – ausgehend von Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3, 141 der Weimarer Reichsverfassung – mit dem weitgehenden Selbstbestimmungsrecht der Kirchen in Angelegenheiten der Seelsorge befaßt, neben der Sache. Die Befugnisse der Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Seelsorge innerhalb der Vollzugsanstalten, verfassungsrechtlich garantiert, werden durch diese Entscheidungen in keiner Weise berührt. Die Ausführungen der Rechtsbeschwerde einschließlich der Äußerungen des Oberlandeskirchenrats Dr. Sperling, Hannover, vom 18. Mai/30. Juni 1987 erwecken in weiten Teilen den Eindruck, als würde durch diese Entscheidung die Seelsorge in den Vollzugsanstalten, hier die Tätigkeit des katholischen Anstaltspfarrers in D., eingeschränkt. Davon kann keine Rede sein. Die Befugnis des Anstaltspfarrers, Gesprächskreise zu den oben beispielhaft angeführten Themen in der Justizvollzugsanstalt zu veranstalten, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Deshalb bedarf es auch nicht der Beiladung der katholischen Kirche (Bistum L.); sie ist nicht betroffen.

2. Die Rechtsbeschwerde legt den Begriff der „religiösen Veranstaltung“ viel zu weit aus, weil sie diesen und den Begriff der Seelsorge synonym behandelt. Gerade aber weil Seelsorge sich nicht auf den Bereich der kultischen Handlungen beschränkt, sondern als Dienst am ganzen Menschen zur Lebensorientierung und Lebenshilfe zu verstehen ist (Rassow in Schwind/Böhm StVollzG § 53 Rdnr. 2), läßt sie sich nicht mit „religiöser Veranstaltung“ gleichsetzen; religiöse Betätigung ist nur ein Teilbereich der Seelsorge.

Den Begriff der „religiösen Veranstaltung“ zu definieren, obliegt und der Rechtsprechung, nicht, wie die Rechtsbeschwerde fälschlich meint, den Kirchen und Religionsgemeinschaften. Es geht eben nicht um deren oben zu 1) erörterte und anerkannte Autonomie nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, sondern um die Auslegung eines Rechtsbegriffs. Sie ist Aufgabe der Gerichte und vollzieht sich nach den üblichen Regeln der Gesetzesauslegung. Der Einholung rechtswissenschaftlicher oder theologischer Sachverständigengutachten bedarf es nicht.

Auszugehen ist zunächst vom Wortlaut des § 54 StVollzG. Er spricht vom „Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen“. Schon dieser unmittelbare Textzusammenhang läßt auf einen gewollten Sinnzusammenhang des Inhalts schließen, daß mit den „anderen religiösen Veranstaltungen“ gottesdienstähnliche gemeint sind. Noch deutlicher geht dies aus den Worten „andere religiöse“ hervor. Da Gottesdienst zweifelsfrei eine „religiöse“ Veranstaltung ist, rechtfertigt dies den Schluß, daß die unter dem Oberbegriff „religiöse Veranstaltung“ zusammengefaßten anderen Veranstaltungen in ihrer Substanz dem Gottesdienst vergleichbar sein müssen. Zu denken ist etwa an Andachten, Bet- und Bibelstunden, Feiern mit Sakramentspendung, Prozessionen und ähnliches. Des weiteren ist nicht zu übersehen, daß der Gesetzgeber von „religiösen“, nicht etwa – weiter – von kirchlichen oder seelsorgerischen Veranstaltungen spricht. Das Wort „religiös“ hat einen eindeutigen Bezug zum Gottesbekenntnis, zur Hinwendung zu Gott, zu Gottesverehrung und -anbetung (Brockhaus, 17. Aufl., „Religion“). Dieses Wort läßt sich sprachlich keinesfalls als Beschreibung von Veranstaltungen verwenden, wie sie hier im Programm des Gesprächskreises enthalten sind. – Schließlich ist für die Auslegung des Begriffs der „religiösen Veranstaltung“ auch bedeutsam, daß der Gesetzgeber in § 54 Abs. 1 StVollzG das Recht des Gefangenen auf Teilnahme grundsätzlich auf die religiösen Veranstaltungen „seines Bekenntnisses“ beschränkt (wenn auch mit der Möglichkeit einer Ausnahme nach Abs. 2). Auch dies zeigt, daß gottesdienstähnliche Veranstaltungen gemeint sind. Veranstaltungen aber, wie sie der Gesprächskreis als Bildungsangebot und damit als seelsorgerische Lebenshilfe offeriert, bedürfen keiner Beschränkung auf ein bestimmtes Bekenntnis.

Dieses Ergebnis wird durch eine teleologische Auslegung bestätigt. Die Vorschriften der §§ 53, 54 StVollzG beruhen auf dem Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 GG; Rassow a.a.O., Vorbem. 1 vor § 53; Callies/Müller-Dietz StVollzG 4. Aufl. § 53 Rdnr. 1). Auch Inhaftierten steht dieses Grundrecht zu; es wird ihnen durch das Strafvollzugsgesetz nicht geschmälert oder genommen (vgl. § 196 StVollzG). Die §§ 53, 54 StVollzG haben die Aufgabe, unvermeidliche Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs im Bereich der

Religionsausübung zu minimieren (Rassow a.a.O. Rdn. 3). Bei dieser Zielsetzung kann das in § 54 Abs. 1 StVollzG verbriefte „Recht“ des Gefangenen, „am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen“, nicht weitergehen als dieses Grundrecht. Sein Kernstück ist die Bekenntnisfreiheit, d.h. die Freiheit, seinen Glauben kundzutun (Art. 4 Abs. 1 GG). Daneben sind bestimmte Betätigungsformen dieser Bekenntnisfreiheit gewährleistet (vgl. Bonner Kommentar Art. 4 Rdn. 46), darunter insbesondere das Recht auf „ungestörte Religionsausübung“ (Art. 4 Abs. 2 GG). Dies bedeutet die Freiheit, privat wie öffentlich Kultushandlungen vorzunehmen oder an ihnen in der Gemeinschaft teilzunehmen (BVerwGE 7 S. 66, 79; Bonner Kommentar Art. 4 Rdn. 80, 81; Maunz-Düring GG Art. 4 Rdn. 101).

Dem steht nicht entgegen, daß das Bundesverfassungsgericht bei der Würdigung dessen, was Religionsausübung im Sinne des Art. 4 GG bedeutet, auch das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft berücksichtigt wissen will (BVerfGE 24 S. 247, 248). Denn in jener Entscheidung ging es wiederum nicht – wie hier – um die Religionsausübung des einzelnen, sondern um das Wirkungsfeld der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Dies aber steht in vorliegendem Fall – wie oben schon dargelegt – nicht zur Entscheidung. Im übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem genannten Urteil festgestellt, daß (darum ging es dort:) eine karitative Sammlung „nur unter bestimmten Umständen“ religiösen Charakter habe (a.a.O. S. 249). Ebenso kann – wie der Senat in seinem Beschluß vom 30. März 1987 bereits ausgesprochen hat – auch Erwachsenenbildung unter Umständen eine religiöse Veranstaltung sein. Das kommt aber nur bei solchen Bildungsangeboten in Betracht, die konfessionellen Charakter haben (Callies/Müller-Dietz Rdn. 1). Gerade daran aber fehlt es bei dem „offenen“, d.h. jedem Gefangenen, gleich welcher Konfession, zugänglichen Gesprächskreis und insbesondere auch angesichts der Thematik der einzelnen Veranstaltungen. Der Umstand, daß der Anstaltspfarrer und möglicherweise auch die zuständige Kirchenbehörde seinen Gesprächskreis dennoch als „religiöse Veranstaltung“ einschätzt, ist für die juristische Auslegung des Begriffs nicht entscheidend. Ungeachtet der weitgehenden Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen hinsichtlich ihres seelsorgerischen Wirkungsfeldes kann es für die Abgrenzung nicht ausreichen, daß eine Kirche oder Religionsgemeinschaft jede beliebige Tätigkeit mit dem Attribut „religiös“ versieht (Maunz-Düring a.a.O. Rdn. 104, 105).

Der Senat hält daher an dem Begriff der „religiösen Veranstaltung“ fest, wie er ihn in seinem Beschluß vom 30. März 1987 (s. oben) definiert hat. Daraus folgt, daß der Gesprächskreis des Anstalts Pfarrers in D. nicht als eine solche Veranstaltung gelten kann. Somit war der Leiter der Justizvollzugsanstalt berechtigt, die Teilnahme des Gefangenen an diesem Gesprächskreis zu verbieten, ohne daß die Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwiegen müssen.

Dem Anstaltspfarrer ist es selbstverständlich unbenommen, einen entsprechenden Gesprächskreis auch für die nicht im geschlossenen Vollzug befindlichen Gefangenen einzurichten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO und §§ 48 a, 13 GKG.

§§ 103, 106 Abs. 1 Satz 2 StVollzG (Anhörung im Disziplinarverfahren)

1. a) § 106 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ist – wie alle Bestimmungen, die eine Anhörung des Betroffenen anordnen – die verfahrensrechtliche Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG). Danach muß demjenigen, in dessen Rechte durch eine Entscheidung eingegriffen werden soll, lediglich die Gelegenheit gegeben werden, sich zum Sachverhalt, zu Beweisergebnissen und auch zu rechtlichen Fragen zu äußern. Ob der Betroffene von der ihm eröffneten Gelegenheit Gebrauch macht, bleibt ihm überlassen.

b) Dementsprechend muß sich der Anstaltsleiter nicht in den Haftraum des Gefangenen begeben, wenn dieser sich weigert, in einem Disziplinarverfahren zum Zwecke der Anhörung vorgeführt zu werden.

2. Die aus nichtigem Anlaß an einen Vollzugsbediensteten gerichtete Frage, „wie er sich bei solchen KZ-Methoden hier fühle“, stellt eine grobe Beleidigung dar, die mit der Disziplinarmaßnahme des Ausschlusses vom Aufenthalt im Freien für die Dauer von fünf Tagen geahndet werden kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Juni 1987 – 2 Vollz (Ws) 13/87 –

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluß vom 17. Dezember 1986 hat die Strafvollstreckungskammer festgestellt, daß die vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich am 28. Juli 1986 gegen den Gefangenen verhängte Disziplinarstrafe (fünf Tage Ausschuß vom Aufenthalt im Freien) und deren Vollzug aus verfahrensrechtlichen Gründen rechtswidrig gewesen seien, denn dem Gefangenen sei kein rechtliches Gehör gewährt worden.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt ist form- und fristgerecht erhoben. Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG liegen vor. Es erscheint geboten, die Nachprüfung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer sowohl zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wie auch zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen, und zwar zur Klärung der Frage, wieweit das Gebot des § 106 Abs. 1 Satz 2 StVollzG reicht, den Gefangenen zu „hören“.

Zu Unrecht meint die Strafvollstreckungskammer (ebenso Böhm in Schwind/Böhm StVollzG § 106 Rdn. 4), der Anstaltsleiter müsse sich „notfalls in den Haftraum des Gefangenen bemühen“, wenn der Gefangene sich weigere, zum Zweck der Anhörung vorgeführt zu werden. Das ist eine Überspannung der Anforderungen, die § 106 Abs. 1 Satz 2 StVollzG stellt. Diese Vorschrift ist – wie alle Bestimmungen, die eine Anhörung des Betroffenen anordnen – die verfahrensrechtliche (auch auf Verwaltungsverfahren ausgedehnte) Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG). Danach muß demjenigen, in dessen Rechte durch eine Entscheidung eingegriffen werden soll, lediglich die Gelegenheit gegeben werden, sich zum Sachverhalt, zu Beweisergebnissen und auch zu rechtlichen Fragen zu äußern (vgl. BVerfG NJW 1957 S. 17; Kleinknecht/Meyer StPO 37. Aufl. Einl. Rdn. 23-28; Wendisch in Löwe-Rosenberg StPO 23. Aufl. § 33 Rdn. 23). Ob der Betroffene von der ihm eröffneten Gelegenheit Gebrauch macht, bleibt ihm überlassen.

Hier war dem Gefangenen angeboten worden, ihn zur Anhörung dem Vollzugsleiter Oberregierungsrat S. vorzuführen; diesem ist gemäß § 156 Abs. 3 StVollzG im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz als Aufsichtsbehörde die Disziplinarbefugnis des Anstaltsleiters (§ 102 Abs. 1 StVollzG) übertragen. Der Gefangene hat dies abgelehnt. Das ergibt sich aus dem Vermerk des Abteilungsdienstleiters W. vom 28. Juli 1986, der dem Gefangenen mit der Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 15. August 1986 in Fotokopie mitgeteilt worden ist. Der Gefangene hat dies in seiner Erwiderung vom 28. August 1986 auch nicht bestritten. – Dem Gefangenen war somit ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet worden, sich zu dem Sachverhalt, dessentwegen er diszipliniert werden sollte, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu äußern. Seinem Anspruch auf rechtliches Gehör war damit Genüge getan.

Die Forderung, daß sich der Anstaltsleiter (oder sein Vertreter) zur Anhörung des Gefangenen in dessen Zelle zu begeben habe, findet weder im Gesetz noch – soweit ersichtlich – in Rechtsprechung und Literatur (ausgenommen Böhm a.a.O.; dagegen wie hier: Diepolder ZfStrVo 1980 S. 145) eine Stütze. Sie widerspricht auch der Zielsetzung des Vollzugs, den Gefangenen zu einem sozialverantwortlichen Leben in Freiheit zu befähigen (§ 2 StVollzG). Auch der in Freiheit lebende Bürger muß seine Angelegenheiten vor

den Behörden vertreten; er kann in der Regel nicht verlangen, daß die Behörden sich zu ihm begeben.

Im übrigen hätte – selbst wenn eine Versagung des rechtlichen Gehörs vorläge – diese allein eine Aufhebung der Disziplinarmaßnahme nicht gerechtfertigt; denn der Gefangene hatte die Möglichkeit, seine Einwände noch im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer zu Gehör zu bringen (BVerfG NJW 1956 S. 985).

Der angefochtene Beschluß war somit aufzuheben.

Von einer Zurückverweisung konnte abgesehen werden; der Senat kann in der Sache selbst entscheiden, weil diese spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

In seiner Stellungnahme vom 28. August 1986 hat der Gefangene selbst eingeräumt, den Justizvollzugsbediensteten T. gefragt zu haben, „wie er sich bei solchen KZ-Methoden fühle“. Das entspricht im Kern der dem Gefangenen zur Last gelegten Frage, wie sich der Beamte „denn eigentlich so als KZ-Mann hier fühle“. Dabei ist von letzterer Formulierung auszugehen, weil sie von dem derart angesprochenen Beamten noch am selben Tage schriftlich zu den Akten gegeben worden ist. Diese Äußerung allein rechtfertigt die verhängte Disziplinarstrafe. Die Bezeichnung eines Justizvollzugsbediensteten als „KZ-Mann“ ist eine äußerst grobe Beleidigung. Das gilt um so mehr, als zu einer solchen Gleichsetzung nach der eigenen Darstellung des Gefangenen nicht der geringste Anlaß bestand. Danach hatte der Vollzugsbeamte lediglich eine Kontaktaufnahme zwischen dem in der Freistunde auf dem Hof befindlichen Gefangenen und einem Gefangenen an einem Fenster im Parterre des Gebäudes B durch Zuruf unterbunden. – Derartige Beleidigungen des Personals durch Gefangene können nicht hingenommen werden. Sie gefährden nicht nur die Ordnung in der Anstalt, sie schaffen auch eine Atmosphäre, die einen am Vollzugsziel ausgerichteten Strafvollzug unmöglich machen würde. Wegen der Schwere der Beleidigung und angesichts der Tatsache, daß sie aus nichtigem Anlaß ausgesprochen wurde, bestehen auch gegen Art und Höhe der Disziplinarstrafe keine Bedenken. Das gilt um so mehr, als gerade dieser Gefangene – wie dem Senat bekannt – zu maßlosen verbalen Angriffen neigt. Auf die Frage, ob der Gefangene darüber hinaus „eine Anweisung nicht befolgt hatte“ (so die Begründung der Disziplinarmaßnahme), kommt es bei dieser Sachlage nicht mehr an.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO, 48 a, 13 GKG.

§ 115 StVollzG (Anforderungen an Beschlußbegründung)

- a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats sind an die Gründe der Beschlußentscheidung der Strafvollstreckungskammer grundsätzlich dieselben Anforderungen zu stellen wie nach § 267 StPO an die Gründe des strafgerichtlichen Urteils.
- b) Hieraus folgt, daß die Strafvollstreckungskammer in ihrer Beschlußentscheidung die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen so vollständig wiedergeben muß, daß sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen. Dies muß in einer in sich geschlossenen Darstellung geschehen, die eindeutig erkennen läßt, welche tatsächlichen Feststellungen die Strafvollstreckungskammer getroffen und ihrer rechtlichen Würdigung zugrundegelegt hat.
- c) Es ist deshalb unzulässig, auf die Gründe des angefochtenen Bescheids der Justizvollzugsanstalt oder auf Schriften in den Akten oder in anderen Vorgängen Bezug zu nehmen. Dies gilt auch für psychiatrische und psychologische Gutachten und die der Vollstreckung zugrundeliegenden Urteile.
- d) Soweit in der Entscheidung des Oberlandesgerichts

Karlsruhe vom 31. Oktober 1979 (ZfStrVo SH 1979, 116) die Frage der Zulässigkeit der Bezugnahme unentschieden geblieben ist und von Grunau/Tiesler (StVollzG, 2. Aufl., § 120 Rdn. 3) Zweifel an dem Erfordernis einer uneingeschränkten Anwendung des § 267 StPO im Verfahren nach § 109 StVollzG geäußert werden, vermag dies an der Auffassung des Senats nichts zu ändern.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 22. August 1986 – 3 Ws 902/85 (StVollz) –

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde ist nach Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand form- sowie fristgerecht eingelegt; sie ist auch im Sinne des § 116 StVollzG zulässig, da es aus den nachfolgenden Gründen geboten erscheint, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

I.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung zum Teil als unzulässig und zum Teil als unbegründet zurückgewiesen. In den Gründen des Beschlusses wird zunächst mitgeteilt, der Antragsteller wende sich dagegen, daß seine Anliegen vom 20.8., 7.10., 26.12. und 27.12.1984 vom Anstaltsleiter nicht beschieden worden seien. Nachfolgend sind in dem Beschluß Fotokopien von Aktenteilen eingefügt, durch die das Vorbringen des Antragstellers, die Stellungnahme des Anstaltsleiters sowie die Erwidерung des Antragstellers hierauf wiedergegeben werden sollen. Ohne einen konkreten Antrag des Antragstellers im Sinne der §§ 113, 115 StVollzG mitzuteilen, werden im Rahmen der Rechtsausführungen drei Anliegen des Antragstellers an den Anstaltsleiter sachlich beschieden; bezüglich des Anliegens vom 26.12.1984 wird ausgeführt, daß dieses Anliegen innerhalb der 3-Monatsfrist des § 113 StVollzG beschieden worden und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung deshalb unzulässig sei. Der angefochtene – 34 Seiten umfassende – Beschluß besteht auf 27 Seiten aus Fotokopien aus Akten.

Mit der Rechtsbeschwerde macht der Antragsteller geltend, obwohl er mit seinem Antrag nach § 113 StVollzG allein die Nichtbescheidung seiner Anliegen durch den Anstaltsleiter gerügt habe, habe die Strafvollstreckungskammer in Überschreitung des Antragsgegenstandes die inzwischen erfolgte Abweisung seiner Anliegen durch den Anstaltsleiter rechtlich und tatsächlich überprüft.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

1) Der angefochtene Beschluß genügt in keiner Weise den Anforderungen, die an eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu stellen sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats sind an die Gründe der Beschlußentscheidung der Strafvollstreckungskammer grundsätzlich dieselben Anforderungen zu stellen wie gemäß § 267 StPO an die Gründe eines strafgerichtlichen Urteils (vgl. u.a.: Beschlüsse des Senats vom 6.10.1978 – 3 Ws 723/78 (StVollz) –, 30.11.1978 – 3 Ws 708/78 (StVollz) –, 18.10.1983 – 3 Ws 602/83 (StVollz) – und 6.11.1985 – 3 Ws 725/85 (StVollz) –). Dies folgt einmal aus der Entstehungsgeschichte des § 116 StVollzG, nach der die Rechtsbeschwerde der Revision nachgebildet ist (vgl. BT-Druck-7/918, S. 86), ergibt sich zum anderen aber auch unmittelbar aus dem Gesetz, da § 116 Abs. 2 StVollzG wörtlich mit § 337 StPO und § 118 Abs. 2 StVollzG wörtlich mit § 344 Abs. 2 StPO übereinstimmen. Die Rechtsprechung des Senats steht im Einklang mit der nahezu einhelligen Auffassung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. u.a.: Schwind-Böhm, StVollzG 1983, § 116, Rdn. 6; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 115, Rdn. 9; jeweils mit Rechtsprechungsnachweisen; Volckart im Kommentar zum StVollzG (Alternativkommentare) 2. Aufl., § 115, Rdn. 16; OLG Stuttgart, NSTZ 1984, 528); an ihr ist deshalb festzuhalten.

Hieraus folgt, daß die Strafvollstreckungskammer in ihrer Beschlußentscheidung die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen so vollständig wiedergeben muß, daß sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht, das an die tatsächlichen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer gebunden ist, ermöglichen. Dies muß in einer eigenen in sich geschlossenen Darstellung geschehen, die eindeutig erkennen läßt, welche tatsächlichen Feststellungen die Strafvollstreckungskammer getroffen und ihrer rechtlichen Würdigung zugrundegelegt hat. Es ist deshalb unzulässig, auf die Gründe des im gerichtlichen Verfahren angefochtenen Bescheids der Justizvollzugsanstalt (vgl. OLG Celle und OLG Stuttgart, Zeitschrift für Strafvollzug, SH 1979, S. 55) oder auf Schriften in den Akten (vgl. OLG Stuttgart, NStZ 1984, 528) bzw. in anderen Vorgängen, seien es Ausführungen des Antragstellers oder Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt hierzu, Bezug zu nehmen (vgl. hierzu: Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115, Rdn. 9 mit Rechtsprechungsnachweisen; Gollwitzer in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 267, Rdn. 8 ff.). Dies gilt auch für psychiatrische und psychologische Gutachten und die der Vollstreckung zugrundeliegenden Urteile; auch insoweit müssen die die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer tragenden Feststellungen und Wertungen in einer eigenen Darstellung mitgeteilt werden, damit das Rechtsbeschwerdegericht erkennen kann, auf welcher Grundlage die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer beruht.

Soweit in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 31.10.1979 (Zeitschrift für Strafvollzug, SH 1979, 116) die Frage der Zulässigkeit der Bezugnahme unentschieden geblieben ist und von Grunau/Tiesler (StVollzG, 2. Aufl., § 120, Rdn. 3) Zweifel an dem Erfordernis einer uneingeschränkten Anwendung des § 267 StPO im Verfahren nach § 109 StVollzG geäußert werden, vermag dies an der Auffassung des Senats nichts zu ändern. Insbesondere kann das Argument, § 267 StPO gelte nur für eine Entscheidung aufgrund einer Beweisaufnahme in einer mündlichen Hauptverhandlung, nicht überzeugen; denn auch im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz gilt der Grundsatz der Amtsermittlung (Untersuchungsgrundsatz), nach dem die Strafvollstreckungskammer gegebenenfalls verpflichtet ist, eigene Ermittlungen anzustellen, deren Ergebnis allein in den Gründen der Entscheidung mitgeteilt wird (vgl. hierzu u.a.: Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115 Rdn. 2 mit Rechtsprechungsnachweisen).

Soweit der Senat bisher unzulässige Bezugnahmen sowie die diesen gleichzustellende Aufnahme von Fotokopien aus den Akten in die Entscheidungen einzelner Strafvollstreckungskammern toleriert hat, müssen Beschlüsse dieser Art in Zukunft zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung und im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer ausnahmslos beanstandet werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber mit der Ausgestaltung der Rechtsbeschwerde nach dem Vorbild der Revision den Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer dieselbe Bedeutung beigemessen hat wie den Entscheidungen der Strafgerichte, so daß auch die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammern entsprechend gleich zu bewerten ist (vgl. hierzu: Volckart, a.a.O., § 115 Rdn. 16). Hieran ändert nichts, daß die Rechtsbeschwerde nur eine begrenzte, auf die Fortbildung des Rechts und die Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung beschränkte Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ermöglicht.

Hiervon ausgehend, entspricht die Aufnahme der Fotokopien von Vorgängen aus den Akten in die Gründe des angefochtenen Beschlusses einer unzulässigen Bezugnahme, so daß der Beschluß schon deshalb aufzuheben war.

2) Der angefochtene Beschluß ist aber auch deshalb fehlerhaft, weil er den im gerichtlichen Verfahren gestellten Antrag nicht genau bestimmt und einerseits mitteilt, der Antragsteller wende sich gegen die Nichtbescheidung mehrerer Anliegen durch den Anstaltsleiter, die Strafvollstreckungskammer andererseits aber drei Anliegen sachlich überprüft und hierüber anstelle des Anstaltsleiters selbst entschieden hat. Die Strafvollstreckungskammer hat damit verkannt, daß sie nur über einen Vornahmeantrag nach § 113 StVollzG zu befinden hatte.

Hiernach war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gießen zurückzuverweisen.

§ 140 Abs. 1 Satz 2 StVollzG (Reichweite des Trennungsgebots für Sicherungsverwahrte)

1. Ein Sicherungsverwahrter hat Anspruch auf Unterbringung in einer gesonderten Abteilung, so daß ihm im Falle einer Verletzung des Trennungsgebots ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Maßnahme zusteht. Geringfügige, aus organisatorischen Gründen notwendige Überschneidungen fallen allerdings nicht ins Gewicht.
2. Es verstößt nicht gegen das Trennungsgebot, wenn außerhalb des Bereichs der Abteilung Kontaktmöglichkeiten bei der Arbeit, bei gemeinsamen Veranstaltungen und bei Vorführungen zu einzelnen Dienststellen möglich sind. Schließlich dient die Zulassung getrennter Abteilungen für Sicherungsverwahrte in Anstalten, die für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmt sind, doch der Verbreiterung des Behandlungsangebots und der Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten.
3. Der Abteilungscharakter wird nicht dadurch aufgehoben, daß aufgrund baulicher Verhältnisse gewisse Belästigungen (Zurufe usw.) der einen wie der anderen Kategorie von Gefangenen nicht ausgeschlossen werden können.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Februar 1987 – 1 Vollz (Ws) 36/87 –

Gründe:

Die Strafvollstreckungskammer hat auf Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung die Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 22. Mai 1986 und den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts vom 27. Juni 1986 aufgehoben und den Leiter der Justizvollzugsanstalt angewiesen, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Die Kammer hat folgende Feststellungen getroffen:

„Der Antragsteller befindet sich in der JVA im Vollzuge der Maßregel der Sicherungsverwahrung. Der Antragsgegner hat die Teilnehmer des Maßregelvollzuges im Hafthaus II der Anstalt untergebracht. Das in Rechteck-Bauweise errichtete Hafthaus II der JVA verfügt über die Abteilungen E und F, sowie die Abteilungen G und H. In den Abteilungen E und F befinden sich die Hafträume der sogenannten Jungtäter. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um jüngere Strafgefangene im Lebensalter zwischen zumeist 20 und 30 Jahren, die nach Erkenntnissen des Antragsgegners kriminell noch nicht derart verfestigt sind, daß eine erfolgreiche Einwirkung auf ihre Persönlichkeit nicht mehr möglich wäre. Diesen Gefangenen wird auf der sogenannten Jungtäterabteilung ein differenziertes Angebot an schulischen und beruflichen Maßnahmen unterbreitet. Der Vollzug im Rahmen der Jungtäterabteilung ist als Wohngruppenvollzug gestaltet. Während der Freizeit werden diese Gefangenen von älteren Gefangenen der JVA getrennt.

Die Abteilungen G und H im Hafthaus II der JVA sind den Sicherungsverwahrten vorbehalten. Der Antragsgegner hat die letzterwähnten Abteilungen von der Jungtäterabteilung durch zwei Gittertüren getrennt, die aufgrund einer an ihnen angebrachten Kunststoffverkleidung keinen Durchblick in den anderen Haftbereich gestatten. Die Jungtäterabteilung und die den Sicherungsverwahrten vorbehaltenen Abteilungen verfügen über gesonderte Freizeiträume und Teeküchen und werden über zwei separate Treppenaufgänge zum Innenhof betreten.“

Der Betroffene hat gegenüber dem Leiter der Justizvollzugsanstalt beanstandet, daß durch die vorhandenen Gegebenheiten dem Trennungsgebot des § 140 Abs. 1 Satz 2 StVollzG nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen sei. Nach dieser Bestimmung wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in getrennten Abteilungen einer Vollzugsanstalt vollzogen. Den Antrag des Betroffenen vom 9. Mai 1986, diesem Trennungsgebot notfalls durch Auflösung der Jungtäterabteilung und die Verlegung der Insassen Geltung zu verschaffen, lehnte der Leiter der Justizvollzugsanstalt am 22. Mai 1986 ab; der Widerspruch des Betroffenen wurde zurückgewiesen.

Auf den dagegen erhobenen Antrag des Betroffenen hat die Strafvollstreckungskammer den Bescheid vom 22. Mai 1986 und den Widerspruchsbescheid aufgehoben und den Leiter der Justizvollzugsanstalt verpflichtet, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden. Zur Begründung hat sie ausgeführt, daß die vom Leiter der Justizvollzugsanstalt zur Trennung des Maßregelvollzugsbereichs von der Jungtäterabteilung im Hafthaus II der JVA getroffenen Vorkehrungen nicht dem Trennungsgebot des § 140 Abs. 1 Satz 2 StVollzG genügten. Zwar fielen geringfügige, aus organisatorischen Gründen notwendige Überschneidungen zwischen den verschiedenen Vollzugsbereichen als Verstoß gegen das Trennungsgebot nicht ins Gewicht. Von solch geringfügigen Überschneidungen könne aber bei der trotz der getroffenen Vorkehrungen noch relativ engen Verflechtung zwischen Jungtäterabteilung und Verwahrensbereich nicht die Rede sein. Die zur Trennung der Bereiche angebrachten Gittertüren seien zwar mit einem Sichtschutz versehen, doch werde dadurch eine akustische Kontaktaufnahme zwischen den Insassen beider Bereiche nicht nennenswert beeinflußt. Da das Trennungsgebot durch die übrigen Kontaktmöglichkeiten während der Freizeit der Teilnehmer des Maßregelvollzuges durch die Fenster der Hafträume der Jungtäterabteilung und umgekehrt bei deren Aufenthalt im Innenhof des Hafthauses II verletzt werde, sowie wegen der Kontakte im Arbeitsbereich, bei gemeinsamen Veranstaltungen und bei Vorführungen zu einzelnen Dienststellen der Anstalt, sei diesem Trennungsgebot nicht in ausreichendem Maße entsprochen. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt werde zu Maßnahmen schreiten müssen, die eine weitergehende Trennung zwischen Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen zum Gegenstand hätten.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Präsidenten des Justizvollzugsamts, der auch zur Einlegung und Begründung des Rechtsmittels befugt ist (vgl. OLG Hamm ZfStrVo SH 79/77), und deren Zulassung gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG geboten ist, um eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortentwicklung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie zur Verwerfung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 109 StVollzG zulässig; nach den von der Strafvollstreckungskammer jetzt getroffenen Feststellungen ist er aber unbegründet.

Der Betroffene kann allerdings nicht die Auflösung der Jungtäterabteilung als solche verlangen. Er hat aber Anspruch auf Unterbringung in einer gesonderten Abteilung für Sicherungsverwahrte (§ 140 Abs. 1 Satz 2 StVollzG), so daß ihm im Falle der Verletzung des Trennungsgebotes gemäß § 140 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Maßnahme zusteht (vgl. KG, 2 Ws 354/80, Beschl. v. 3.12.1980), wobei allerdings geringfügige, aus organisatorischen Gründen notwendige Überschneidungen nicht ins Gewicht fallen können (so der erkennende Senat in der Entscheidung vom 23.10.1986 in 1 Vollz (Ws) 171/86 171/86 bez. des hier gegebenen Falles).

Durch die tatsächliche Schaffung der getrennten Abteilungen für Jungtäter und Sicherungsverwahrte im Hafthaus II ist indessen dem Gebot des § 140 Abs. 1 Satz 2 StVollzG Genüge getan. Beide Abteilungen sind völlig getrennt voneinander und auch durch separate Eingänge bzw. Treppenaufgänge zu erreichen. Nach den getroffenen Feststellungen ergeben sich für die Bereiche der genannten Abteilungen selbst nicht einmal, ggf. aus organisatorischen Gründen, notwendige Überschneidungen. Es verstößt nicht gegen das Trennungsgebot, wenn außerhalb des Bereichs der Abteilung Kon-

taktmöglichkeiten im Arbeitsbereich, bei gemeinsamen Veranstaltungen und bei Vorführungen zu einzelnen Dienststellen möglich sind. Schließlich dient die Zulassung getrennter Abteilungen für Sicherungsverwahrte in Anstalten, die für den Vollzug von Freiheitsstrafe bestimmt sind, doch der Verbreiterung des Behandlungsangebots und der Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten (vgl. Schwind/Böhm, StVollzG, § 140 RN 5, Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., RN 1). Der Abteilungscharakter wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß gewisse Belästigungen der einen wie der anderen Kategorie von Gefangenen bedauerlicherweise unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausgeschlossen werden können, zumal im Hinblick darauf, daß eine akustische Kontaktaufnahme durch die mit Kunststoff verkleideten Gittertüren nicht verhindert werden kann und Zurufe usw. durch die Fenster der Hafträume möglich sind. Dennoch bleibt festzuhalten, daß in der JVA die Sicherungsverwahrten getrennt von Strafgefangenen in einer besonderen Abteilung untergebracht sind, in der die Maßregel entsprechend den besonderen Erfordernissen nach §§ 129-133 StVollzG vollzogen wird. Daran ändern auch gewisse Unzulänglichkeiten nichts, die teilweise aus dem Charakter der Unterbringung als einer Zwangsmaßnahme folgen und denen möglicherweise zum Teil noch entgegengewirkt werden kann. Nach alledem war die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Da die Sache spruchreif ist, hat der Senat selbst entschieden und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 StVollzG.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Voraussetzungen für die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug)

1. **Offen bleibt, ob § 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG der Vollzugsbehörde einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbareren Beurteilungsspielraum eröffnet.**
2. a) **Wird die Rückverlegung eines Gefangenen in den geschlossenen Vollzug mit dessen Verhaltensweisen begründet, so müssen diese entweder einzeln oder in Ihrer Gesamtheit die Notwendigkeit der Behandlung im geschlossenen Vollzug ergeben.**
 - b) **Durch die Lagerung von verschiedenen Waren im Haftraum, die in einem das Maß der Übersichtlichkeit übersteigenden Umfange erfolgt (§ 20 Abs. 2 StVollzG), erweist sich ein Gefangener noch nicht als ungeeignet zur Behandlung im offenen Vollzug. Dies gilt namentlich dann, wenn dem Gefangenen mangels Abmahnung kein schuldhafter Pflichtenverstoß vorgeworfen werden kann. Ebenso wenig kann aus der mit mangelnder Verträglichkeit der Anstaltskost begründeten Weigerung des Gefangenen, an der Anstaltsverpflegung (§ 21 StVollzG) teilzunehmen, bereits auf seine Ungeeignetheit für den offenen Vollzug geschlossen werden.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 2. Juni 1987 – 3 Ws 211/87 (StVollz) –

Gründe:

Der Verurteilte verbüßt derzeit bis zum 3.5.1990 eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren u.a. wegen Diebstahls. Im Anschluß ist die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten wegen Betruges vorgemerkt.

Der Verurteilte befand sich zunächst im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt B. Am 6.2.1986 wurde er in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt F. verlegt.

Mit Verfügung vom 17.11.1986 hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt F. die Einweisung des Antragstellers in den offenen Vollzug widerrufen und dies wie folgt begründet:

„Anlässlich einer am 13.11.1986 durchgeführten Wohnraumkontrolle wurde festgestellt, daß der o.g. Gefangene eine weit über das Maß der Übersichtlichkeit hinausgehende Lagerung verschiedenster Waren betreibt. So hatte er u.a. in seinem Wohnraumschrank gelagert:

82 Portionen Konfitüre, 18 Gläser mit löslichem Kaffee, 13 Päckchen Tabak, 7 Packungen Roggen-Vollkornbrot, 4 Packungen Knäckebrot, 138 Rasierklingen, 35 Plastiktüten, 24 Kugel- bzw. Filzschreiber, 13 Päckchen Zigarettenpapier, 3 Packungen Zahncreme, diverse Gläser und Dosen mit Würzmitteln u.a. Im Kühlschrank befanden sich 17 Packungen Quark à 50 Gramm.

Des weiteren wurden

21 Packungen verschiedenster Pflanzen-Dragees und -Kapseln wie auch

4 Thomapyrin-Tabletten und 3 Arantil-Tabletten

gefunden.

Außerdem hatte der Gefangene einen über den Höchstbetrag von 200,- DM hinausgehenden Bargeldbetrag von 226,47 DM in seinem Besitz.

Der Gef. sollte am 14.11.1986 gehört werden, war aber nicht bereit, Angaben zu machen.

Lediglich am 13.11.1986 erklärte er bei einer kurzen Befragung zur Vorratshaltung der Diätahrungsmittel (Knäckebrot, Quark usw.), daß er die Anstaltskost nicht vertrage und sich deshalb auf seine Kosten diätetisch ernähren müsse.

Der Gef. hat in schwerwiegender Weise gegen ihm ausdrücklich erteilte Weisungen verstoßen.

Er hatte verschiedene pflanzliche und chemische Medikamente in seinem Besitz, obwohl ihm das aufgrund der erteilten Betäubungsmittelbelehrung ausdrücklich untersagt war. Der Gef. wurde eingehend darüber belehrt, daß er in seinem gesamten Verhalten innerhalb und außerhalb der Anstalt alles unterlassen muß, was ihn, auch fahrlässigerweise, in den Verdacht eines weiteren Umgangs mit solchen Stoffen setzen könnte. Hierzu zählen auch die im Wohnraum des Gef. sichergestellten Medikamente.

Ebenfalls untersagt war dem Gef. der Besitz eines Bargeldbetrages über den Höchstbetrag von DM 200,- hinaus. Tatsächlich hatte der Gef. aber Bargeld in Höhe von DM 226,47. Den weitaus größten Anteil stellen hier Kleingeldmünzen, so daß hier die Befürchtung besteht, Spiele unter Einsatz von Bargeld bestritten zu haben. Dieser Verdacht wird durch den Fund eines Münzprüfers, der sich im Schrank des Gef. befand, erhärtet.

Gravierend hat der Gef. gegen die ihm obliegende Raumordnung verstoßen. Durch die Anhäufung verschiedenster, z.T. verderblicher Nahrungsmittel, die in keinsten Weise einer vernünftigen Lebens- und Haushaltsführung entsprachen, war die geforderte Übersichtlichkeit des gesamten Wohnraumes sowie des sich darin befindlichen Mobiliars nicht mehr gegeben.

Der Gef. hat auch dem Anstaltsleiter und dem Vollzugsdienstleiter gegenüber mündlich auf Vorhalt erklärt, er habe sich deshalb mit soviel Quark eingedeckt, weil er diesen anstelle der Anstaltskost zu sich nehme. An der Anstaltskost nehme er nicht teil, weil er diese nicht vertrage. Seitdem er keine Anstaltskost mehr zu sich nehme, habe er bereits etliches Gewicht verloren.

Es kann nicht hingenommen werden, daß ein Gef. die gelockerten Verhältnisse in einer offenen Anstalt dazu mißbraucht, sich eigenmächtig von der Anstaltskost fernzuhalten und sich eine eigene Kostordnung zu schaffen. Für die sich daraus ergebenden gesundheitlichen Schäden würde dann nämlich der Vollzug verantwortlich gemacht werden können.

Angesichts des sonstigen Verhaltens des Gef. ist ihm durchaus zuzutrauen, eine solche Situation absichtlich herbeiführen zu wollen.

Gemäß Hausordnung darf ein Gef. nur solche und so viele Gegenstände einbringen und im Besitz haben, daß die Übersichtlichkeit des Wohnraumes gewährleistet bleibt, Kontrollen hinsichtlich verbotener und das Vollzugsziel beeinträchtigender Gegenstände nicht unzumutbar erschwert werden und Ungeziefer wie Schaben, Mäuse und Ratten nicht dadurch angelockt werden, wodurch nicht

zuletzt die gesundheitlichen Belange der Allgemeinheit gefährdet werden können.

Dagegen hat der Gef. in schwerwiegender Weise verstoßen.

Es steht auch zu befürchten, daß er dieses Verhalten fortsetzt, zumal ihm auf die Dauer Ausgang und Urlaub alleine aus diesen Gründen nicht versagt werden können.

Andererseits hat die Anstalt als offene Einrichtung keine Möglichkeit, dem entgegenzusteuern, es sei denn, sie würde rigorose Einbringungsverbote und Überwachungsmethoden einführen. Diese sind jedoch nicht im Sinne des hiesigen Vollzugsprogramms.

Dagegen sind dem Einbringen und Horten von Gegenständen in einer geschlossenen Anstalt enge Grenzen gesetzt. Es bedarf deshalb zur Behandlung des Gef. einer Unterbringung im geschlossenen Vollzug.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 10 StVollzG wird deshalb die Einweisung des Gef. in den offenen Vollzug widerrufen; seine Verlegung in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs wird angeordnet.“

Unter anderem hiergegen richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen worden ist.

Gegen diesen Beschluß der Strafvollstreckungskammer hat der Antragsteller form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und diese auch in gleicher Weise mit der Verfahrens- und Sachtrüge begründet. Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die somit zulässige Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Das Rechtsmittel hat in der Sache Erfolg, weil die Strafvollstreckungskammer den gegen die Widerrufsverfügung vom 17.11.1986 gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht hätte zurückweisen dürfen. Geboten war vielmehr eine Aufhebung der Verfügung, weil der Anstaltsleiter rechtsfehlerhaft die gesetzlichen Voraussetzungen der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG bejaht hat. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob diese Vorschrift der Vollzugsbehörde einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbareren Beurteilungsspielraum eröffnet (so Senatsbeschl. vom 11.5.1983 – 3 Ws 366/83 StVollz – in ZfStrVo 1983, 379, 380) oder ob die im Gesetz genannte Voraussetzung, daß die Rückverlegung zur Behandlung des Gefangenen notwendig ist, als unbestimmter Rechtsbegriff von den Gerichten uneingeschränkt nachprüfbar ist (so u.a. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 10 Rdnr. 8). Denn beide Auffassungen führen hier zum gleichen Ergebnis, nämlich der Rechtswidrigkeit der Rückverlegungsverfügung vom 17.11.1986. Die festgestellten Tatsachen rechtfertigen nicht die Annahme, daß die Zurückverlegung in den geschlossenen Vollzug zur Behandlung des Antragstellers notwendig ist. Bei Zugrundelegung eines gerichtsfreien Beurteilungsspielraums ist festzustellen, daß die Vollzugsbehörde hier die Grenzen des Beurteilungsspielraums durch eine nicht mehr vertretbare Auslegung des im § 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffs überschritten hat (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115 Rdnr. 18).

Zur Rechtfertigung der Verfügung vom 17.11.1986 werden mehrere Verhaltensweisen des Antragstellers und Umstände genannt, die weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit erkennen lassen, daß sich aus ihnen die Notwendigkeit der Behandlung des Antragstellers im geschlossenen Vollzug ergibt. Soweit sich die Vollzugsbehörde auf eine „weit über das Maß der Übersichtlichkeit hinausgehende Lagerung verschiedenster Waren“ im Haftraum beruft, muß ihr entgegengehalten werden, daß sich damit ein Gefangener noch nicht als ungeeignet zur Behandlung im offenen Vollzug erwiesen hat. Im übrigen ist insoweit auch kein schuldhafter Pflichtenverstoß belegt. Denn die Beanstandung der Ausstattung des Haftraums beruht auf einer erst am 13.11.1986 durchgeführten Kontrolle. Nach den getroffenen Feststellungen ist auch vor diesem Zeitpunkt keine Abmahnung erfolgt. Entgegen der Auffassung der Vollzugsbehörde kann auch der Besitz von 21 Packungen verschiedenster Pflanzen-Dragees und -Kapseln sowie 4 Thomapyrin- und 3 Arantil-Tabletten nicht als schwerwiegender Verstoß des Antragstellers gegen ihm ausdrücklich erteilte Weisungen angesehen werden. Dabei kann offenbleiben, ob alle bei dem Antragsteller gefundenen pflanzlichen und chemischen Medikamente überhaupt von der ihm erteilten „Be-

täbungsmittelbelehrung“ als wesentlich entlastender Umstand zu werten, daß vor der Beanstandung keine Abmahnung des Antragstellers erfolgt ist.

Schließlich ist für die Behandlung im offenen Vollzug ohne Bedeutung, daß beim Bargeldbesitz des Antragstellers bisher einmalig eine Überschreitung des zulässigen Höchstbetrages von 200,- DM um 26,47 DM festgestellt wurde. Gleiches gilt für die dem Antragsteller angelastete Weigerung, sich von der Anstalt verpflegen zu lassen. Auch insoweit ist nach den getroffenen Feststellungen vorher noch keine Abmahnung erfolgt. Selbst wenn davon auszugehen ist, daß die Gefangenen gemäß § 21 StVollzG grundsätzlich verpflichtet sind, an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen, kann aus einer entsprechenden Weigerung eines Gefangenen noch nicht auf seine Ungeeignetheit für den offenen Vollzug geschlossen werden, zumal § 21 StVollzG die Selbstverpflegung durch den Gefangenen nicht ausschließt (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 21 Rdnr. 4) und der Antragsteller sich gerade darauf berufen hat, er vertrage die Anstaltskosten nicht und müsse sich deshalb diätetisch ernähren.

Somit war der angefochtene Beschluß mit Ausnahme der Festsetzung des Gegenstandswerts aufzuheben. Ebenfalls aufzuheben war die Rückverlegungsverfügung des Anstaltsleiters vom 17.11.1986, weil die Sache insoweit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 StVollzG). Gleichzeitig war der Leiter der Justizvollzugsanstalt B., in der sich der Antragsteller seit 14.11.1986 befindet, zu verpflichten, über die erneute Verlegung des Antragstellers in den offenen Vollzug zu entscheiden. Dabei wird sein Verhalten und seine Entwicklung seit der Rückverlegung mitzuberücksichtigen sein.

Im übrigen war die Sache zur Entscheidung über den Antrag des Strafgefangenen festzustellen, die Art und Weise der am 14.11.1986 erfolgten Rückverlegung sei rechtswidrig gewesen, an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankfurt am Main zurückzuverweisen. Der Antragsteller rügt zu Recht, daß die Strafvollstreckungskammer über diesen Antrag bisher keine Entscheidung getroffen hat, obwohl ein solcher Feststellungsantrag ebenfalls mit Schriftsatz vom 15.11.1986 (vgl. 81. 9 d.A.) gestellt worden ist.

Wegen dieser noch ausstehenden Antragsbescheidung hat die Strafvollstreckungskammer auch über die gesamten Verfahrenskosten einschließlich der Kosten der Rechtsbeschwerde zu entscheiden.

Gemäß §§ 48 a, 13, 25 GKG war der Gegenstandswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren in Übereinstimmung mit der Wertfestsetzung der ersten Instanz auf 4.000,- DM festzusetzen.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Freihalten des Sichtspions in JVA mit hohem Sicherheitsgrad)

Das Freihalten der Einblicköffnungen (Sichtspion) in geschlossenen Justizvollzugsanstalten hohen Sicherheitsgrades ist erforderlich. Der Auffassung, daß es insoweit für Gefangene im geschlossenen Vollzug immer einer Einzelfallprüfung bedarf (so OLG Saarbrücken ZfStrVo 1985, 374), ist nicht zu folgen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. Sept. 1987 – 1 Vollz (Ws) 185/87 –

Gründe:

Nachdem der Betroffene, der zuvor Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt verbüßte, am 1. September 1987 entlassen worden ist, war die Rechtsbeschwerde erledigt, so daß gemäß §§ 121 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 4 StVollzG über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen zu entscheiden war.

Die Frage, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, ist nach den Erfolgsaussichten zu beurteilen, die die Rechtsbeschwerde im

Falle der Nichterledigung gehabt hätte. Dabei ist von ausschlaggebender Bedeutung, inwieweit die Benutzung eines Türspions im vorliegenden Falle zulässig war. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt es zu Recht abgelehnt, dem Betroffenen die Verdeckung des Sichtspions zu gestatten. Die Rechtsgrundlage bildet § 4 Abs. 2 StVollzG. Die Freiheitsbeschränkung, die die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt durch Vorhandensein und Verwendung der Einblicköffnungen hinnehmen müssen, sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit dieser Vollzugsanstalt sowie zur Verhinderung schwerwiegender Störungen der Anstalt unerlässlich.

Hierzu hat der Präsident des Justizvollzugsamts wie folgt Stellung genommen:

„Das Freihalten der Einblicköffnungen in allen geschlossenen Justizvollzugsanstalten wie der Justizvollzugsanstalt A., in der sich der Betroffene befindet, ist erforderlich.

In Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs sind in allen Hafttraumtüren Einblicköffnungen vorhanden. Einblicköffnungen dienen sowohl dem Schutz der Bediensteten und der Gefangenen als auch der Verhütung von Ausbrüchen und sind zur Gefahrenabwehr unverzichtbar.

Beispielsweise muß der Aufsichtsbedienstete jederzeit und ohne weiteres auf die Außenwand und das darin befindliche Fenster blicken können, um Ausbruchsvorbereitungen zu verhindern. Ferner muß der Bedienstete schon zu seiner eigenen Sicherheit insbesondere während der sicherheitsempfindlichen Nachtzeit in den Haftraum einblicken können, bevor er diesen – etwa nach Betätigung der Notrufanlage durch Gefangene – öffnet. Sodann dient der Spion der frühzeitigen Erkennung von Selbstmordvorbereitungen sowie – in Gemeinschaftshafträumen – Straftaten zu Lasten Mitgefangener.

Im Rahmen einer Güterabwägung überwiegt das Erfordernis von Sicherheit und Ordnung einer Vollzugsanstalt jedenfalls das nur geringfügig berührte Recht des Gefangenen auf Wahrung seiner Privatsphäre.

Die hiesige Auffassung stimmt schließlich auch mit dem Beschluß des Kammergerichts vom 2.10.1986 – 4 VAs 13/86 – (ZfStrVo Heft 3/1987, S. 189) überein. Darin wird die Beobachtung eines Untersuchungsgefangenen durch den „Haftraumspion“ für rechtlich zulässig gehalten. Was in diesem Zusammenhang für Untersuchungsgefangene gilt, muß auch für Strafgefangene wie den hier Betroffenen gelten.

Zu Unrecht beruft sich die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg in der angefochtenen Entscheidung auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Zweibrücken. Der zitierte Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 16.4.1985 – 1 Vollz (Ws) 19/85 – hat ebenso wie die dort in Bezug genommene Entscheidung des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 27.11.1974 – VAs 14/74 – den Fall zum Gegenstand, daß ein Gefangener eigenmächtig die Sicht durch den Zellenspion behindert. Die in der zuletzt genannten Entscheidung vertretene Auffassung, „daß einem Strafgefangenen auf Antrag gestattet werden muß, den Zellenspion – ggf. teilweise – zu verhängen, wenn keine Umstände vorliegen, die eine Flucht-, Selbstbeschädigungs- oder Selbstmordgefahr begründen könnten und wenn auch keine anderweitigen Umstände ersichtlich sind, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt herbeiführen könnten“, wird in einem obiter dictum geäußert und nicht näher begründet oder konkretisiert. Aus den dargelegten Gründen trifft diese Argumentation auch nicht auf Anstalten des geschlossenen Vollzugs zu.“

Dem tritt der Senat uneingeschränkt bei.

Soweit das OLG Saarbrücken (Beschluß vom 12.6.1985 – 1 Ws 717/83 – ZfStrVo 1985, 374) schon deshalb die Auffassung vertritt, daß es auch für Gefangene im geschlossenen Vollzuge immer einer Einzelfallprüfung bedarf, vermag der Senat dem jedenfalls für eine Anstalt des Sicherheitsgrades der JVA A. nicht zu folgen. Eine Vorlage an den Bundesgerichtshof entfällt hier schon deshalb, weil der Senat lediglich eine Kostenentscheidung nach Billigkeitsgesichtspunkten trifft.